<36606124150011

<36606124150011

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. l.
2331.
Westfstzb.
Bavar.
2551 (3

m̅

~~Bavaricum pag 1985. Ius criminale.~~

R.

Anmerkungen

zum

Strafgesezbuche

für das

Königreich Baiern.

Nach den

Protokollen des königlichen geheimen Raths.

Zweiter Band.

München, 1813.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bands.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Art. 142 — 298. Seite 2 — 328.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 142 — 177. Seite 2 — 50.

Art. 142 — 145. A. Von der Tödtung überhaupt . . . Seite 2 — 18.

Art. 146 — 177. B. Von den einzelnen Arten der Tödtung . . 18 — 50.

und zwar

Art. 146. I. Von dem Morde überhaupt 18 — 19.

Art. 147. II. Vom qualificirten Morde 19 — 20.

Art. 148. Vom Giftmorde insbesondere 20.

Art. 149. Absicht bei dem Giftmorde 20 — 23.

Art. 150. Vergiftung der Brünnen und dergleichen . 23 — 24.

Art. 151. III. Von dem einfachen Todschlage . . Seite 24.
Art. 152. Milderungsgrund 24 — 27.
Art. 153 — 156. IV. Vom Todschlag in Raufhändeln . 27 — 31.
Art. 157 — 170. V. Vom Kindermorde 31 — 42.
Art. 171. VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt 42 — 43.
Art. 172 — 173. VII. Von Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht . 43 — 45.
Art. 174 — 177. VIII. Von dem Weglegen und Aussezen hülfloser Personen . 45 — 50.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

Art. 178 — 208. Seite 50 — 94.

Art. 178. A. Von Körperverlezung und Mißhandlung
I. überhaupt . 51 — 54.
Art. 179 — 184. II. Prämeditirte 54 — 57.
Art. 185. III. nicht prämeditirte körperliche Mißhandlungen 57 — 58.
Art. 186 — 191. B. Von Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht 58 — 68.
Art. 186 — 189. I. Nothzucht 58 — 65.
Art. 190 — 191. II. Unfreiwillige Unzucht 65 — 68.

Art. 192 — 203. C. Verbrechen wider die persönliche Freiheit . Seite 68 — 86.

Art. 192 — 196. I. Widerrechtliches Gefangenhalten . 68 — 73.

Art. 197 — 200. II. Menschenraub 73 — 77.

Art. 201 — 203. III. Entführung 77 — 86.

Art. 204 — 208. D. Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt . . . 86 — 94.

Art. 205. 1) durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts 86 — 89.

Art. 206 — 208. 2) durch Verführung zur Unzucht . 89 — 94.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Art. 209 — 243. Seite 95 — 175.

Art. 209 — 228. A. Diebstahl 95 — 145.

Art. 209 — 214. Begriff und Strafe 95 — 115.

Art. 215. I. Einfacher Diebstahl 115 — 117.

Art. 216 — 224. II. Ausgezeichnete Diebstähle . . 117 — 135.

Art. 225. Von wiederholten Diebstählen 135 — 136.

Art. 226. 227. Milderungsgründe bei dem Diebstahle 136 — 141.

Art. 228. Wann gegen Diebstähle nicht von Amtswegen zu verfahren ist . Seite 141 — 145.
Art. 229. 232. B. Unterschlagung 145 — 152.
Art. 229. 230. 1) Begriff 145 — 149.
Art. 231. 232. 2) Strafe 149 — 152.
Art. 233 — 240. C. Raub 152 — 169.
Art. 233 — 235. 1) Bestimmung seines Begriffs . 152 — 162.
Art. 236 — 240. 2) Strafe 162 — 169.
Art. 241 — 243. D. Erpressungen 169 — 175.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 244 — 255. Seite 176 — 211.

Art. 244. A. Von unerlaubter Beschädigung überhaupt . . Seite 176 — 184.
Art. 245 — 255. Von besondern Arten 184 — 211.
Art. 245. I. Verderbung von Lebensmitteln . . 184 — 188.
Art. 246. II. Verbreitung von Viehseuchen 188 — 189.
Art. 247 — 253. III. Brandlegung 189 — 210.
Art. 254. IV. Verursachte Ueberschwemmung . . . 210.
Art. 255. V. Anlegung von Pulverminen 210 — 211.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 256 — 294. Seite 212 — 318.

Einleitung. Seite 213 — 224.

Art. 256. 257. A. Vom Betruge im Allgemeinen . . . Seite 225 — 236.

Art. 258 — 279. B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums 236 — 284.

Art. 258 — 260. 1) einfacher Betrug 236 — 250.

Art. 261. 262. Von wucherlichen Kontrakten . 250 — 254.

Art. 263. 264. 2) gesezlich ausgezeichneter Betrug des ersten Grades 255 — 261.

Art. 265. des zweiten Grades 261 — 264.

insbesondere

Art. 266 — 268. Urkundenfälschung 264 — 270.

Art. 269 — 272. Meineid in Civilsachen 270 — 275.

Art. 273 — 279. Sträflicher Banquerout 275 — 284.

Art. 280 — 294. C. Betrug an der Person 284 — 318.

Art. 280. Ueberhaupt 284 — 285.

insonderheit

Art. 281. 1) rücksichtlich der Ehe 285 — 293.

Art. 282. 283. 2) an den Familienrechten 293 — 305.

Art. 284. 285. 3) am guten Namen; Verläumdung 306 — 318.

Allgemeine Strafe der Verläumdung 306 — 309.

Besondere Arten und Strafe der Verläumdung

Art. 286. 287. a) aussergerichtliche 309 — 312.

Art. 288. b) gerichtliche durch falsche Denunciation 312 — 313.

Art. 289 — 292. c) durch falsches Zeugniß in Strafsachen 313 — 317.

Art. 293. 294. d) durch Urkundenfälschung . 317 — 318.

Sechstes Kapitel.

Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 295 — 298. Seite 319 — 328.

Art. 295. 1) Von Untreue der Vormünder und Kuratoren . . . 319 — 322.

Art. 296. 2) Von der Prävarikation 322 — 326.

Art. 297. 298. 3) Von der Bigamie 326 — 328.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Inhalt.

A) Von der Tödtung überhaupt (Art. 142 — 145.) B) von den einzelnen Arten der Tödtung, und zwar I. von dem Morde überhaupt (Art. 146.) II. vom qualificirten Morde (Art. 147.) vom Giftmorde nsbesondere (Art. 148 — 150.) III. von dem einfachen Todschlage (Art. 151. 152.) IV. vom Todschlage in Raufhändeln (Art. 153 — 156.) V. vom Kindermorde (Art. 157 — 170.) VI. von Tödtung des Kindes in der Geburt (Art. 171.) VII. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 172. 173.) VIII. Von dem Weglegen und Aussezen hülfloser Personen (Art. 174 — 177.)

Art. 142.

A. Von der Tödtung überhaupt.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsäzlicher Tödtung schuldig.

Das Leben ist das höchste zeitliche Gut des Menschen, und ein Angriff an dasselbe das schwerste aller Verbrechen, welche an Einzelnen begangen werden können; daher stehet es bei den Privatverbrechen an der Spize. Der Gattungsbegriff ist Tödtung, welcher Mord (Art. 146.) und Todschlag (Art. 151. u. ff.) als Arten in sich enthält.

Im Begriffe, wie ihn der gegenwärtige Artikel vorträgt, liegt das Merkmal einer absichtlichen Verursachung des Todes eines Menschen, daher gehören zu dem vollständigen Begriffe des Verbrechens der Tödtung drei Punkte: 1) daß der Tod eines Menschen erfolgt sey, denn sonst ist die Handlung nur als Versuch nach den Bestimmungen des Buchs I. Kap. III. zu bestrafen; hievon macht jedoch Vergiftung der Brunnen u. d. (Art. 150.) eine Ausnahme, bei welcher die Todesstrafe eintritt, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget wurde. Daß an Embryonen sowohl als an abgelebten Greisen und den Tod erwartenden Kranken oder des Todes schuldigen Verbrechern, desgleichen an allen Menschen ohne Unterschied der Nation, Religion, Standes und Alters das

Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, ist mit dem Worte Mensch ausgesprochen; daß es nur an lebenden Menschen denkbar sey, liegt schon im Worte Tödtung, doch kann an Todten ein strafbarer Versuch der Tödtung begangen werden. Der Selbstmord ist durch die Ueberschrift des gegenwärtigen Kapitels ausgeschlossen; der Selbstmörder verlezt zwar Pflichten gegen sich, aber nicht die Rechte anderer Personen, er konnte also in dieses Strafgesezbuch (Einleitung §. 19. S. 52.) nicht aufgenommen werden. 2) Daß die Handlung oder Unterlassung den erfolgten Tod verursacht habe; denn was nicht im Kausalverbande stehet, kann auch dem Handelnden nicht zugerechnet werden. Das Nähere hierüber kommt bei den folgenden Artikeln 143 — 145. vor. 3) Daß der Tod des Andern Zweck und Absicht des Handelnden war; denn ohne diese Absicht würde die Handlung entweder als eine andere Gattung von Verbrechen z. B. als körperliche Mißhandlung strafbar, oder der erfolgte Tod nach Umständen bloß zur Fahlässigkeit zuzurechnen oder als ganz zufällig und straflos anzusehen seyn. Diese Absicht ist aber nach den Grundsäzen zu beurtheilen, welche über Dolus in den Artikeln 39 — 44. enthalten und in den Anmerkungen genauer zergliedert sind. Ueberdieß muß ausdrücklich bemerkt werden, daß bei jenen Verbrechen, welche in einer andern Beziehung strafbar, und nur da, wo der Tod eines Menschen durch jenes Verbre-

chen entstand, als höchster Grad jenes Verbrechens mit einer Kriminalstrafe, oft sogar mit der Todesstrafe belegt sind, es auf diese Absicht zu tödten, gar nicht ankomme, weil die Tödtung das Hauptmoment im Begriffe jener Verbrechen nicht ist, sondern nur die Strafbarkeit im Grade nach dem Erfolge des Verbrechens steigert, wenn gleich dieser Erfolg nicht der Zweck des Verbrechens selbst war. Dieser Fall tritt ein a) bei der Abtreibung der Leibesfrucht (Art. 173. §. 3.) wenn der Tod der Mutter erfolgte; b) bei der Aussezung hülfloser Personen im Falle der Artikel 175. 176.; c) wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben (Art. 189.); d) bei dem Raube (Art. 239. u. 240.); e) bei der Brandlegung (Art. 249.) auch f) kann der im Artikel 292. bestimmte Fall eines falschen Zeugnisses hieher gerechnet werden; g) bei den Rädelsführern eines Tumults oder Aufstands in dem (Art. 322.) bezeichneten Falle.

Diese Bemerkung erprobt, wie wichtig es sey, jedes Verbrechen unter die angemessene Klasse nach seinem Hauptmomente richtig zu stellen; denn wer würde z. B. bei der Brandlegung, wenn das Hauptmoment ihrer Strafbarkeit im erfolgten Tode eines Menschen läge, auf die Todesstrafe erkennen, ehe die Absicht zu tödten hergestellt ist? Eben dieses gilt von allen übrigen vorbemerkten Fällen, und darum hat das Gesezbuch den Raubmord u. d. im Kapitel von der Tödtung mit großem Vorbedachte nicht als eigenthümliche Art des Mordes aufgezählt.

Art. 143.

Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfodert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesezte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zulezt gedachten Fälle auf ein bloß fahrlässige Tödtung zu schliessen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsäzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsaz zu beurtheilen.

Art. 144.

Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verlezung zwar dessen Tod nachgefolgt,

jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verlezung schon vorhandenen, durch die Verlezung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesezten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesezen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesezen wider den nächsten Versuch (Art. 60.), wenn dieselbe bloß auf Körperverlezung gegangen, nach den Gesezen wider vorsäzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 145.

Bloße Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verlezung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt,

woraus mit Gewißheit oder grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 144.) gestorben sey.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 178. ff.) die in den Art. 143 — 145. enthaltenen Grundsäze in analoge Anwendung.

Der vorhergehende Artikel fodert zum Begriffe dieses Verbrechens in Ansehung der Handlung nicht mehr, als daß der erfolgte Tod eines Menschen in derselben als seiner Ursache gegründet sey; der Thatbestand dieses Verbrechens beruhet also lediglich in dem Kausalverbande zwischen der Handlung und dem Erfolge, daß nämlich die unternommene Handlung den Tod des Menschen hervorgebracht habe.

Wenn das Gesez nicht bestimmt, was unter Tödtlichkeit (Lethalität) einer Verlezung rechtlich zu verstehen sey, so bleibt Alles der Beurtheilung der Aerzte überlassen, welche dann die Sache nur aus ihrem, der Rechtswissenschaft ganz fremden Gesichtspunkte über den Thatbestand des Verbrechens entschieden, und durch die bekannten, selbst auf dem Felde der Arzneikunde bestrittenen Unterscheidungen zwischen schlechthin (absolute), für sich (per se) zufällig (per accidens) allgemein (in abstracto) oder individuell (in concreto) tödlichen Vergewal-

tigungen oder Verlezungen die Gerichte auf Irrwege leiteten, sich selbst in ihren ärztlichen Gutachten nicht selten verirrten, und hierdurch das Gericht nöthigten, den größten Bösewicht wegen angeblichen Mangels am Thatbestande von der gesezlichen Strafe loszusprechen. Man trifft hierüber die sonderbarsten Behauptungen an. Dahin gehört, daß eine Tödtung durch Verwundung, welche im Fall zeitiger und zweckmässiger Hülfe zu heilen gewesen seyn würde, oder welche ein Schriftsteller für nicht tödtlich erklärt, oder von welcher man Beispiele der erfolgten Heilung kennt, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden dürfte, als ob der Mörder, welcher die tödtende Handlung **mit der Absicht zu tödten** vorgenommen hat, fodern könnte, daß man allen Kräften aufbiethe, die schädlichen Folgen seiner verbrecherischen That abzuwenden, oder als ob jene entferten Möglichkeiten der Heilung, die überdieß oft selbst von Aerzten sehr bestritten sind, nicht geradehin mit der rechtswidrigen Absicht des Mörders im Widerspruch gestanden wären. Dahin gehört die Behauptung, daß eine Verlezung nicht für tödtlich zu halten sey, wenn sie durch die eigenthümliche körperliche Beschaffenheit des Gemordeten oder durch eine ungewöhnliche Verkettung der Umstände den Tod hervorbrachte; so würde ein Mörder, welcher die Absicht, durch einen Dolchstich zu tödten, einbekannte, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden können, wenn sich bei der Zergliederung zeigt, daß der

Dolchstich vielleicht nicht getödtet hätte, wenn nicht der Körperbau des Ermordeten innerlich und gerade da, wo der Stich hintraf, fehlerhaft gewesen wäre: so würde der Giftmischer, welcher an sich unschädliche jedoch unter gewissen Umständen giftige Substanzen in der Absicht zu tödten reichte, der ordentlichen Strafe entgehen, sobald er nicht auch eben jene Umstände herbeiführte, unter welchen die Substanz giftig wird, und welche eben den Tod des Vergifteten befördert haben. Gleich sonderbar ist es, in Zuerkennung der ordentlichen Strafe Bedenken zu tragen, wenn sich bei der Zergliederung eines Ertrunkenen, welchen der Mörder nach den vorliegenden Beweisen und Geständnissen mit der Absicht zu tödten ins Wasser gestossen hat, Zeichen gefunden haben, daß er auch vom Schlage getroffen worden sey, oder wenn man sogar nach erkannter Tödtlichkeit einer Verlezung auf die Möglichkeit der Einwirkung anderer Ursachen Rücksicht nimmt, und auf die Strafe des Mordes nicht erkennen läßt, weil etwa eine der drei Hauptcavitäten des Körpers nicht geöffnet wurde, da man schon in der andern Hauptcavität z. B. der Brust die Zerstörung des Herzens durch den tödtenden Schuß gefunden und die Nachforschung, ob nicht andere Ursachen auf den Tod mitgewirkt haben, für entbehrlich angesehen hatte. Alle diese und ähnliche Irrthümer mußte das Gesez aufheben, theils durch die im Th. II. Art. 244. gegebene Bestimmung, daß aus der unterlassenen Oeff-

nung der drei Haupthölen des menschlichen Körpers weder eine Nichtigkeit noch ein Mangel am Thatbestande entsteht, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verlezungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt, theils durch die Vorschriften der vorstehenden drei Artikel, welche eine nähere Betrachtung fodern.

1) Es muß bei der Tödtung zwischen dem Thatbestand und dem Dolus genau unterschieden werden; die Artikel 143—145. haben es lediglich mit dem Thatbestand zu thun, soferne die Frage ist, ob die Handlung als die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey; die juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus oder zur Culpa anzurechnen oder bloß als Casus zu betrachten sey, liegt ausser dem Kreise dieser Artikel, und muß nach den Bestimmungen des ersten Buchs beurtheilt werden. Darum fodert der Artikel 143. §. 1. zum Thatbestand der Tödtung mehr nicht, als die Gewißheit, daß die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Diese Frage haben die Aerzte vorzugsweise und in allen Fällen zu beantworten, und zwar hängt

2) die rechtliche Beurtheilung der Lethalität nicht davon ab, ob eine Verwundung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa

schon geheilt worden oder nicht; ob im gegenwärtigen Falle der tödtliche Erfolg durch zeitige zweckmässige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob sie unmittelbar oder mittelbar durch andere, jedoch durch eben diese Beschädigung in Wirksamkeit gesezte Ursachen den Tod bewirkt habe, ferner ob sie allgemein oder nur nach der individuellen Leibesbeschaffenheit des Todten oder wegen zufälliger Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. Richtig ist es zwar, daß der Thatbestand bei den sogenannten absolut und allgemeinen lethalen Verlezungen, und, wenn diese absichtlich zugefügt wurden, auch die Absicht zu tödten über allen Zweifel und ohne Möglichkeit des Gegenbeweises hergestellt sey. Allein dieses schließt die andern Verlezungen, welche vielleicht nur im gegebenen Falle tödtlich waren, von dem Begriffe der Tödlichkeit nicht aus, vielmehr schwinden in dieser Beziehung alle im Eingange bemerkten Eintheilungen der Lethalität, und der Thatbestand der Tödtung, abgesehen von der Imputation, wird lediglich daraus bemessen, daß die Handlung den erfolgten Tod als wirkende Ursache (physisch) hervorgebracht habe.

3) Nur dann, wenn die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, daß der Entseelte entweder a) aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit gesezt worden (denn der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben-

soviel Recht als auf ein Lebensjahr) oder daß b) die zugefügte Verlezung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv schädliche Behandlung oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen; denn im gegebenen Beispiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten geradehin schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden Verband abriß, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verlezung sich nur als eine entfernte Veranlassung erscheint. In diesen Fällen also mangelt es am Thatbestande der Tödtung (Art. 144.) und es bleiben nur die übrigen Momente der Strafbarkeit, z. B. Versuch oder Fahrlässigkeit, übrig.

4) Inzwischen ist es nicht immer möglich, mit Gewißheit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen ausser der beschädigenden Handlung den Tod bewirkt haben; oft schwankt die Meinung des Arztes zwischen Gründen, welche für und gegen sprechen, besonders bei Verlezungen, welche ihrer Beschaffenheit nach allein den Tod nicht bewirkt haben können; es würde offenbar in eine ungerechte Härte ausarten, wenn das Gesez die Tödtlichkeit einer Verlezung überall und

solange annehmen wollte, bis das Gegentheil zur Gewißheit gebracht ist! Eben bei den schwersten Verbrechen muß man mit möglichster Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und das Gesez darf den Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen, wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit durchzuschauen. Es ist daher ganz richtig, daß die Wahrscheinlichkeit begründet seyn müsse, daß blosse Muthmassungen (der Entwurf hatte sich im Artikel 149. des Ausdrucks: „allgemeine unbestimmte Vermuthungen" bedient. Da aber Vermuthung in juristischer Sprache immer die auf einem bestimmten Grunde ruhende und juristisch wirksame Wahrscheinlichkeit bezeichnet, so wurde um den Gegensaz schärfer zu zeichnen, im Gesezbuche (Art. 145.) der Ausdruck: „blosse Muthmassungen" gewählt) über die mögliche Nichttödlichkeit, welche nur schwankend und oberflächlich oft aus der Luft gegriffen sind, und auf einem bestimmten Grunde nicht ruhen, wofür bestimmte Thatsachen nicht sprechen, die nach Artikel 143. anzunehmende Tödtlichkeit der Verlezung keineswegs aufheben (Art. 145.); wo aber die Wahrscheinlichkeit auf bestimmte Thatsachen gegründet ist, da hat sie auch bestimmte Wirkungen, und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ist dann die Handlung als absichtlich vollbrachte Tödtung oder in einer andern rechtlichen Be-

ziehung vermöge des Artikels 144. zu bestrafen, oder auch der Artikel 106. in Anwendung zu bringen.

5) So nothwendig es einerseits war, die Tödtlichkeit der Verlezung in Beziehung auf den Thatbestand nur nach der wirkenden Ursache des Todes beurtheilen zu lassen, so wenig konnte anderseits mißkannt werden, daß die Beschaffenheit der Verlezung auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld in jenen Fällen einen wesentlichen Einfluß habe, wo es weder durch Geständniß noch durch andere direkte Beweise hergestellt ist, daß der Handelnde die Absicht zu tödten hatte, wo also der Dolus und dessen Umfang nur durch einen Schluß aus der Handlung selbst in Gemäßheit der Artikel 41. 43. 44. erkannt werden kann. Da nämlich im Mangel direkter Beweise der Dolus in Ansehung des gesezwidrigen Erfolgs nur dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn dieser Erfolg aus der vorgenommenen Handlung nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, (man sehe die Artikel 41. und 44. samt dem, was im ersten Band zu diesen Artikeln oben ausführlicher, bemerkt worden), so muß, um aus der Handlung den Dolus zu erkennen, die Beschaffenheit der Handlung und der Verlezuhg und deren Einfluß auf den erfolgten Tod genau erwogen, daher untersucht werden, a) ob aus der Handlung

wie sie vorgenommen wurde, die erfolgte Verlezung, und dann b) ob aus dieser Verlezung der erfolgte Tod nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, es sey als einzig bestimmter (Art. 44.) oder wenigstens als ein eben so leicht möglicher (Art. 41.) Erfolg entstanden ist. Was diese allgemeinen Grundsäze fodern, das wurde noch durch eine ausdrückliche Bestimmung im Artikel 143. §. 2. durch die Hinweisung auf jene Grundsäze ausser Zweifel gesezt, welchen zufolge eine Verlezung, die bloß mittelbar durch die Einwirkung anderer Zwischenursachen, auch wenn diese durch die Verlezung in Wirksamkeit gesezt worden, oder bloß individuell wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder bloß accidentell durch den Beitritt zufälliger Umstände tödtlich geworden, zu der Vermuthung berechtiget, daß die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag, besonders wenn jene Vermuthung noch durch andere Gründe aus den Umständen der That selbst, aus den Verhältnissen der Personen, der Zeit und des Orts, aus dem Instrumente der Verlezung und aus der Art seines Gebrauchs u. dgl. unterstüzt wird.

6) Daß die über Absicht des Handelnden eben vorgetragene Bemerkung bei jenen Verbrechen nicht zur Anwendung komme, deren Hauptmoment nicht in der Tödtung bestehet, sondern deren Strafe nur einen höheren Grad erreicht, wenn der Tod eines Menschen dabei

erfolgt, ist aus den Bemerkungen zum Artikel 142. hieher zu wiederholen.

7) Wenn daher die Absicht zu tödten ausser Zweifel ist, so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe? In Beantwortung dieser Frage kommt es auf keinen der bisher angenommenen Unterschiede zwischen absolut, allgemein, individuell oder zufällig tödtlichen Verlezungen an, wenn nicht eine von den im Artikel 144. bezeichneten Ausnahmen zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit gebracht ist. Nur diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, nur auf diese Frage und nur nach diesen Momenten dürfen die Aerzte ihr Gutachten stellen, und nur dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte den Straferkenntnissen zum Grunde legen.

8) Ist hingegen die Absicht zu tödten nicht durch direkte Beweise hergestellt, sondern nach allgemeinen Grundsäzen (Art. 41. 43. 44.) durch einen Schluß aus der Handlung selbst zu erkennen, so muß das Gutachten der Sachverständigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beschädigung oder Verlezung der Tod eines Menschen von der Art, wie der Entseelte,

seelte, jedoch abgesehen von dessen ungewöhnlicher oder ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg oder doch wenigstens eben so leicht als ein anderer geringerer Erfolg (Art. 41. und 44.) entstanden, oder ob der Tod bloß wegen ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten oder wegen anderer zufällig einwirkender Umstände erfolgt ist. Selbst die Beantwortung der Frage, ob aus der vorgenommenen Handlung die erfolgte Verlezung vorgedachtermassen unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich entstehet, kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwendig machen, ungeachtet ihre Entscheidung in den meisten Fällen aus allgemeiner menschlicher Erfahrung ohne besondere technische Kenntnisse entnommen werden kann, und alsdenn zum Amte des Richters gehört; ein ärztliches Gutachten ist nothwendig, wenn zur genauen und richtigen Entscheidung jener Frage besondere technische und die allgemeine Erfahrung übersteigende Kenntnisse vorausgesezt werden.

9) Alles, was bisher von dem Thatbestand und der Absicht bei der Tödtung gesagt worden, gilt auch von körperlichen Mißhandlungen in Beziehung auf die hieraus entstandenen Folgen; denn nach eben denselben Grundsäzen, nach welchen beurtheilt wird, ob eine Handlung als wirkende Ursache des Todes anzusehen sey, muß auch bemessen werden, ob eine Körperverlezung

als wirkende Ursache der darauf gefolgten Krankheit zu betrachten sey. Da der Entwurf weder in diesem noch im folgenden Kapitel über die ärztliche Beurtheilung des Thatbestandes bei körperlichen Verlezungen etwas bestimmt hatte, so wurde für nothwendig geachtet, durch einen Beisaz zum Artikel 145. im §. 2. die analoge Anwendbarkeit der über die Tödtung gegebenen Vorschriften auf die im folgenden Kapitel behandelten Körperverlezungen bestimmt auszudrücken.

Art. 146.

B. Von den einzelnen Arten der Tödtung.

I. Von dem Morde überhaupt.

Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Nicht die Absicht zu tödten, als welche bei dem Verbrechen des Todschlags dem Gattungsbegriffe zufolge (Art. 142.) eben so, wie bei dem Morde vorausgesezt wird, sondern nur dieses unterscheidet den Todschläger vom Mörder, daß jener den Entschluß zu tödten in leidenschaftlicher Hize faßt und ausführt, dieser hingegen mit einem ganz vorbedachten Entschlusse tödtet. Kalte besonnene Bosheit, Vorbedacht, Ueberlegung, eine planmässig vollbrachte Tödtung karakterisiren also den Mord, und beweisen, wie gewiß der Mörder die höchste Strafe, den Tod, verdiene. Es ist übrigens gleichgültig, ob derselbe die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, und dann in Hize des Zorns oder im Aufbrausen einer andern Leidenschaft aus-

geführt, oder ob er die Entleibung im Zorn oder aus Leidenschaft ohne kalten Vorbedacht beschlossen, aber hernach mit Ueberlegung vollführt hat; er ist in einem wie im andern Falle Mörder, und des Todes schuldig, ohne daß die motivirenden Triebfedern eine Minderung der Strafe bewirken. Keine Triebfeder, es sey Liebe, religiöse oder politische Schwärmerei, oder falscher Patriotismus, vermag die Strafbarkeit einer solchen schweren Missethat, wie ein mit kalter Ueberlegung beschlossener oder vollbrachter Mord ist, zu mindern.

Art. 147.

II. Vom qualifizirten Morde.

Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennuz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder VI. wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

In den vorbemerkten Fällen wird die Todesstrafe nach Artikel 6. geschärft. Daß in anderer Beziehung vom Eltern- oder Gattenmorde, vom Raubmorde, vom gedungenen Morde, vom Meuchelmorde und dergl. nichts besonderes in diesem Kapitel vorkommt, hat seinen Grund darin, daß alle diese Missethaten als Mord ein gleiches Hauptmoment ihrer Strafbarkeit an sich tragen, und schon deßwegen das Maximum der Kriminalstrafe erreichen, folglich juristisch als besondere Arten dieses Verbrechens nicht betrachtet werden können. Nur der Beitritt eines erschwerenden Umstands bestimmte den Gesezgeber, mit der Todesstrafe eine äussere Schärfung zu verbinden.

Art. 148.

Von dem Giftmorde insbesondere.

Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.

Art. 149.

Absicht bei dem Giftmorde.

Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey.

Der Giftmord wird hier nicht als eigene Art vom Morde, sondern nur deßwegen be-

sonders aufgeführt, weil dabei sowohl in Ansehung des Thatbestands als der Absicht zu tödten, Eigenthümlichkeiten eintreten, welche einer genauen gesezlichen Bestimmung bedürfen, und eigentlich eine Fortsezung der Artikel 143 — 145. sind.

Was nun A) den Thatbestand (Art. 148.) angehet, so ist bekanntlich oft schwer, am Leichnam eines Vergifteten zu finden, daß er wirklich am Gifte gestorben sey, wenn ihm nicht eben Arsenik oder ein anderes corrosives Gift beigebracht worden. Manches Gift tödtet langsam, und unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, welche auch bei andern Krankheiten vorkommen, und so erklären öfters die Aerzte, sie könnten nicht genau bestimmen, ob der Entseelte am Gifte oder an einer andern Ursache gestorben sey. Die Giftmischung ist ein viel zu scheußliches und gefährliches Verbrechen, sie kann immer nur als Mord, nie als Todschlag geschehen, sie fodert immer kalte boshafte Vorbereitungen, sie wird gewöhnlich im Verborgenen und ohne daß sich der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen, es ist daher nothwendig, mit eingreifenden Bestimmungen allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen könnte. Ist auf das beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt, und eine andere nähere Ursache seines Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt, so ist der Thatbestand

des Giftmords hergestellt, wenn anders nicht bewiesen werden kann, daß das Gift nur in einer dem Verstorbenen nicht lebensgefährlichen geringen Quantität beigebracht worden. Es ist daher zu bemerken, daß zwar 1) die Giftmischung ohne erfolgten Tod des Vergifteten nicht als das vollendete Verbrechen, sondern nur als Versuch anzusehen sey; aber es genügt 2) zum Thatbestande, wenn das Gift seiner Qualität und Quantität nach dem Vergifteten (individuell) lebensgefährlich war, und alles, was der Artikel 143. über die Lethalität im Allgemeinen vorschreibt, kommt vorzugsweise bei der Vergiftung zur Anwendung, vorausgesezt, daß 3) der erfolgte Tod nicht aus einer bestimmten anderen Ursache erwiesenermassen entstanden ist; Wahrscheinlichkeit, welche der Artikel 144. bei der Tödtung im Allgemeinen als Ausnahme anerkennt, kann bei dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestands nicht gelten. Uebrigens hatte 4) der Entwurf (Art. 152.) die vorstehenden Bestimmungen auf den Fall eingeschränkt, wenn der Tod innerhalb acht Tagen nach der Vergiftung erfolgt ist, allein man hat in Erwägung, wie bedenklich es sey, von Erforschung des eigentlichen Zeitpunkts der Vergiftung solche wichtige Folgen abzuleiten, sodann wie viele Gifte unvermerkt und lange nach einem achttägigen Zeitraum den Tod herbeiführen, diese Beschränkung auf Zeit des erfolgten Todes ganz gestrichen. Selbst darüber 5) daß das beigebrachte Gift in einer

dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden sey, ist ein besonderer Beweis nicht nothwendig; denn sobald die Vergiftung überhaupt hergestellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen oder am Leichnam sich Spuren der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt werden kann, muß schon nach den allgemeinen Grundsäzen der Artikel 143—145, wieviel mehr also wegen der Eigenthümlichkeiten des Giftmordes, das Gift als wirkende Ursache des Todes so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm obliegenden Beweis liefert, daß die Art und Quantität des beigebrachten Giftes nicht einmal lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des Todes nicht angesehen werden kann.

Was B) die Absicht zu tödten bei dem Giftmorde (Art. 149.) angehet, so kann die Entschuldigung, die Absicht sey nur auf Beschädigung, nicht aber auf Tödtung gerichtet gewesen, um da weniger berücksichtiget werden, als der Vergifter es gar nicht in seiner Macht hat, die Folgen des beigebrachten Giftes genau zu bemessen, daher in Voraussezung, daß der Thatbestand des Giftmords nach Artikel 148. hergestellt worden, eine Entschuldigung oder Beschränkung der Absicht zu tödten juristisch nicht denkbar ist.

Art. 150.

Vergiftung von Brunnen und dergleichen.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine

unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsaze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre.

Die allgemeine Gefährlichkeit dieser boshaften Handlung, deren Folgen und Gefahren für eine zahllose Menge von Menschen gar nicht berechnet werden können, machte es nothwendig, dieses Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen, wenn gleich noch Niemand dadurch beschädiget worden.

Art. 151.

III. Von dem einfachen Todschlage.

Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hize des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlags schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 152.

Milderungsgrund.

Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Auch der einfache Todschlag sezt den rechtswidrigen Vorsaz seinem Begriffe nach (Art. 142.) voraus, nur wird er nicht mit jenem kalten Vorbedachte, mit jener reifen Ueberlegung beschlossen und vollführt, welchen wir bei dem Morde antreffen. Deßwegen wird auch erfodert, daß er ohne jene ruhige und kalte Ueberlegung in der Hize der Leidenschaften zugleich beschlossen und ausgeführt wird. Gewöhnlich ist Zorn die Leidenschaft, welche den Menschen zum Todschlage hinreißt, aber auch Gram, Liebe, Ehrgefühl und andere Affekte (nur mit Ausnahme des Eigennuzes) selbst die Trunkenheit sind hier nicht ausgeschlossen, soferne sie zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben, (Art. 121. Nr. 9.) jedoch insoweit sich des Menschen bemeistern, daß sie ihm die ruhige Ueberlegung entfremden, welche ihn bei kaltem Blute von dem tödtlichen Vorsaze vielleicht abgehalten hätte. Eben so gleichgültig ist es, wie sich die Leidenschaft äusserlich zeigt; denn ein hiziger Mensch braußt auf und tobt, während der Melancholiker seine Stürme still im Innern bis zum Ausbruche verschließt: das Gesez will die Aeusserungen der Leidenschaften keineswegs nach Verschiedenheit der Temperamente mit verschiedenen Wirkungen belegen. Die Worte des Artikels 151. „ohne Ueberlegung und Vorbedacht" sind demnach weder von dem Falle, wo die Leidenschaft den höchsten Grad erreicht und alle Zurechnung aufhört, noch von der durch

Fahrlässigkeit verübten Tödtung (die nur als Vergehen bestraft wird) sondern lediglich von der zwar vorsäzlichen jedoch in leidenschaftlicher Aufwallung zugleich beschlossenen und ausgeführten Tödtung zu verstehen, dieses also ist das Unterscheidungsmerkmal des Todschlags. Wenn Entschluß und Ausführung das Werk gleichsam eines Augenblicks wenigstens in dem Sinne sind, daß kein hinreichender Zwischenraum dazwischen liegt, innerhalb dessen der Thäter zur kalten Ueberlegung und Besonnenheit wieder gelangen, und die Folgen seines raschen Entschlusses ruhig überdenken konnte, so ist der Richter befugt, die Handlung als Folge eines leidenschaftlichen Aufbrausens anzusehen, und als einfachen Todschlag zu bestrafen; ohnehin wird er bei genauer Untersuchung den Ursprung der Leidenschaft und die Triebfeder der Handlung entdecken, und hienach den Einfluß der Leidenschaft auf die Handlung und deren Strafbarkeit genau abwägen.

Der einfache Todschlag kann zwar dem Morde in Qualität der Strafe nicht gleich geachtet, der Todschläger mit dem Verluste des physischen oder bürgerlichen Lebens nicht bestraft werden; dennoch ist der einfache Todschlag als vorsäzliche Tödtung noch immer sehr strafbar, und das Gesez läßt (Art. 151.) in der Regel die den Kapitalstrafen am nächsten kommende Verurtheilung zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit eintreten, jedoch ist selbst diese Strafe noch im Falle des Artikels 152.

wegen der darin angeführten unverkennbaren Milderungsgründe auf den niedrigsten Grad der zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe herabgesezt. Sollten die Gerichte gegen den rechtswidrigen Vorsaz oder gegen die volle Zurechnungsfähigkeit der Handlung wegen dem hohen Grade des Affektes oder der Trunkenheit gegründete Zweifel haben, so können sie besonders bei dem Hinzutritt anderer die Strafbarkeit mindernder Rücksichten, und bei Personen, welche vorher eine ganz unbescholtene Aufführung hatten, und mehr durch einen unglücklichen Augenblick des leidenschaftlichen Aufbrausens, als durch kalte überlegte Bosheit der Tödtung schuldig wurden, auf Milderung der Strafe im Begnadigungswege (Art. 96.) antragen.

Art. 153.

Wenn mehrere unter einander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesezen verfahren. IV. Von dem Todschlag in Raufhändeln.

Tödtung in Raufhändeln oder Schlägereien ist nicht nur überhaupt als einfacher Todschlag anzusehen, weil bei denselben Entschluß und Ausführung vereint sind, sondern sie hat auch viele Eigenthümlichkeiten, welche dem Richter die Anwendung der Geseze oft erschweren. Bald liegt dem Verbrechen, welches nur den äussern Schein einer Tödtung im Raufhandel an sich trägt, ein im voraus angelegter Plan zum Grund, welcher die

Tödtung zum Morde steigert, bald ist unter den Theilnehmern eine Verabredung vorausgegangen, welche nach den über Komplott oben (Art. 50. u. ff.) vorgekommenen Bestimmungen zu beurtheilen ist, und alle in den nachfolgenden Artikeln enthaltene Bestimmungen über Bestrafung der Theilnehmer nach Verschiedenheit der von jedem zugefügten Beschädigungen unanwendbar macht; öfters ist aber auch die Tödtung bei Raufhändeln gar nicht das Werk eines rasch ausgeführten Entschlusses, keine vorsäzliche Tödtung, sondern mehr ein Werk der Uebereilung und Fahrlässigkeit, wo jeder die Mißhandlungen des Andern von sich abwehren und vergelten will, wo eigentlich ausser dem Willen, den Andern zu mißhandeln, keiner sich eines bestimmten Entschlusses deutlich bewußt ist, wo oft Einer tödtliche Instrumente anwendet, ohne daß er im Getümmel des Raufens Zeit hätte, darüber zu denken, wie er sie anwendet, und welche Folgen seine Handlung hervorbringen kann; oft wirkt auch eine Art von Nothwehr ein, wo dann höchstens von Ueberschreitung ihrer rechtlichen Grenzen die Rede seyn kann; oft treibt auch der Zufall bei dem Raufhandel über den Erfolg sein Spiel, wie eben einer in dem Augenblicke, wo der Andere auf ihn mit dem Messer stößt, von einem dritten in eine Lage versezt wird, in welcher der Stich tödtlich ist, der sonst nur verwundet hätte. Es gehört eine Genauigkeit der Untersuchung und ein Scharfblick in der Entscheidung dazu, um

den Todschlag in einem gegebenen Raufhandel genau zu würdigen, insbesondere muß bemerkt werden, daß hier vom Verbrechen des Todschlags die Rede sey, daß dasselbe mit der Strafe des einfachen Todschlags belegt werde, folglich nicht der Raufhandel das Hauptmoment im Begriffe dieses Verbrechens, dessen Strafe nur etwa, wie in den zum Artikel 142. oben ausgehobenen Fällen, nach dem Erfolge im Grade gesteigert ist, sondern Tödtung das Hauptmoment, und der Raufhandel worin jene begangen wird, nur das Moment zur Festsezung der geringeren Strafe sey; so wie nun allgemein das Verbrechen der Tödtung nach dem Artikel 142. die Absicht zu tödten in seinem Begriffe voraussezt, so wird auch diese Absicht erfodert, wenn die Strafe gegen das Verbrechen der Tödtung im Raufhandel nach den folgenden Gradationen zur Anwendung kommen soll.

Art. 154.

Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verlezungen erhalten, so ist dieser allein als Todschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 155.

Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Grösse und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156.

Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verlezungen finden, so sind die Urheber der leztern nach Beschaffenheit und Grösse der zugefügten Wunden gemäß den Gesezen wider Körperverlezung (Kap. II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seyen, so sollen alle nach den Gesezen wider Körperverlezung bestraft, ~~und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden.~~

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsäzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

Vordersamst muß unterschieden werden, ob sich ausmitteln läßt, wer von den Theilnehmern die tödtliche Wunde zugefügt habe; soferne die bei Komplotten geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen können, darf jedem Theilnehmer nicht mehr zugerechnet werden, als er verschuldete,

jeder Einzelne wird also nach Grösse und Wichtigkeit der ihm zuzurechnenden Beschädigungen bestraft. Dieser Grundsaz ist mit Zergliederung der denkbaren Fälle in den vorstehenden drei Artikeln durchgeführt. Der Entwurf (Art. 161.) hatte den strafbaren Urheber des Streits, in welchem ein Mensch das Leben verloren, wenn ihm auch sonst nichts zur Last fällt, mit zwei bis viermonatlicher Gefängnißstrafe bedrohet. Allein da zwischen dem Urheber des Streits und dem Anfänger der Schlägerei nicht scharf genug unterschieden war, öfters ein anfangs unschuldiger Wortwechsel den Anlaß zu Schlägereien gibt, und es bedenklich schien, diesen der unverschuldeten Folgen halber zu bestrafen, auch nicht immer demjenigen, welcher die erste Raufhandlung vornimmt, sondern öfters dem Beleidiger, welcher den andern zu jener Handlung reizte, am meisten zur Last fällt, so hat man diesen Vorschlag nicht angenommen, vielmehr aus dem Entwurfe gestrichen, um da mehr, als ohnehin der Artikel 152. zur analogen Anwendung kommt, wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen, Beschimpfungen oder Thätlichkeiten den Anlaß zum Raufhandel gegeben hat, oder die Schlägerei eine Folge der Trunkenheit war.

Art. 157.

V. Von dem Kindermord.

1) Begriff und Strafe.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 158.

Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den, Art. 160 — 165. bestimmten Umständen, eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 159.

Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Der Kindermord ist seinem Begriffe nach auf die Mutter eines unehelichen Kindes eingeschränkt, auch hiernach dessen Strafe bestimmt worden. Nur bei unehelichen Kindern kann die Erhaltung der Geschlechtsehre, die Vermeidung der öffentlichen Schande, die Zerstörung des ganzen Lebensglücks (die gewöhnlichen Triebfedern des Kindermords) verbunden mit dem äusserst gereizten Nervensysteme der Gebährenden die Strafbarkeit eines Kindermords in den Augen des Gesezgebers so vermindern, daß er diese That, auch wenn sie als ganz vorsäzlich erscheint, nicht mit einer Kapitalstrafe, sondern bloß mit der höchsten zeitlichen Freiheitsstrafe belegt. Nur eine Person, welche als öffentliche Hure gelebt hat, oder schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft bestraft worden, hat auf Geschlechtsehre keinen Anspruch, bei ihr fällt der hauptsächlichste Grund

der

der verminderten Strafbarkeit hinweg, sie verdient also die Strafe des bürgerlichen Todes, und ist sie des Kindermords wegen schon bestraft worden, des Rückfalls halber die Strafe des physischen Todes (Art. 158.) Daß eine Person, welche schon ein Kind geboren hat, mit einer öffentlichen Hure nicht verwechselt, folglich nur nach dem Artikel 157. bestraft werden dürfe, leuchtet von selbst ein. Auch eine Wittib, selbst eine Ehefrau, welche während der Ehe mit einem unehelichen Kinde schwanger wird, ist nach den Gesezen über Kindermord zu beurtheilen, dagegen kommen bei einer Mutter, welche ihr eheliches neugebornes Kind mordet, die allgemeinen Grundsäze über Mord und Todschlag zur Anwendung. Es ist zwar denkbar, daß die Mutter eines ehelichen Kindes, wenn gleich nicht von dem Eindrucke der Geschlechtsehre, doch von andern gleich mächtigen Leidenschaften, von Kummer über häusliches Elend, über schlechtes Betragen ihres Ehemanns u. dgl. bestürmt werde, und sie wird, wenn sie im Sturme dieser Leidenschaft, verbunden mit dem Zustande ihres bei der Geburt gereizten Nervensystems die unnatürliche That des Kindermords verübt, minder strafbar erscheinen. Allein eines Theils sind die Verhältnisse einer ehelichen Mutter anders, als die einer unehelichen; selbst ihre Pflichten sind stärker, andern Theils hat für den Fall eines während der Geburt selbst verübten Mordes der Artikel 171. allgemein und mit Anwendbarkeit auf eheliche Geburt nur die

Strafe des Kindermords angeordnet, und eine Mutter, welche erst *nach der Geburt* die empörende That des Mordes ihres ehelichen Kindes verübt, welche davon durch die Stimme der Natur und durch den Ruf ihrer Pflichten nicht abgehalten wird, verdient keine Schonung, sie ist Mörderin im eigentlichen Sinne. Deßwegen ist denn (Art. 157.) der Begriff des eigentlichen Kindermords 1) auf *uneheliche* Kinder beschränkt; es wird dazu 2) *Absicht* zu tödten erfodert, jedoch kann das Verbrechen sowohl durch Handlungen als durch Unterlassungen begangen werden; auch wird 3) ein *neugebornes* Kind erfodert, und man verstehet darunter ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden (Art. 159.), eine an sich willkührliche aber nothwendige Bestimmung, damit nichts zweifelhaft belassen werde, was zum Begriffe eines Verbrechens gehört. Das Kind muß 4) nicht nur lebendig, sondern auch *lebensfähig* seyn. Lebensfähig ist dasjenige Kind, welches in einem solchen Zustand der Reife zur Welt kommt, daß es im Stande ist, ausser dem Leibe der Mutter das Leben fortzusezen. Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann *lebendig* zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit ausser dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch *nicht lebensfähig* seyn, wenn es nicht reif genug ist, um das Leben *fortsezen* zu können; dagegen kann ein Kind wegen Krankheit oder organischen Fehlers die Ursache eines ganz nahen Todes

mit zur Welt gebracht haben, und dennoch lebensfähig seyn, wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat. Nicht also Gesundheit, sondern die zum Fortleben ausser der Mutter nöthige Reife entscheidet über die Lebensfähigkeit eines Kindes.

Art. 160.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens. a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist.

Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dem ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey.

Art. 161.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein aa) wenn die mörderische Absicht gewiß ist;

Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung ausser allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 162.

b) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist.

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seyen, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier= bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163.

Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsazes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein= bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmässige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164.

Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermassen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie,

wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergiebt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein= bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 165.

Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht= bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Bei keinen Verbrechen trifft es sich so oft, wie bei dem Kindermorde, daß der vollständige Begriff desselben nach allen Merkmalen in vorkommenden Fällen nicht juristisch streng hergestellt werden kann; darum schien es bedenklich, die Bestimmung der Strafe in jedem Falle, wo am vollständigen Begriffe etwas mangelt, dem richterlichen Ermessen lediglich nach der allgemeinen Vorschrift des Artikels 106. zu überlassen. Sowenig die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, für sich allein betrachtet, mit einer Strafe (Art. 166.) belegt worden, und sowenig es auf die Strafe des Kindermords, wenn Thatbestand und Absicht vollkommen hergestellt ist, Einfluß

hat, ob die Mutter ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlicht habe, oder nicht, so bedeutend wird diese Verheimlichung, wenn entweder am Thatbestande oder an der mörderischen Absicht etwas von jenen Merkmalen mangelt, welche das Gesez zum vollständigen Begriffe des Kindermords fodert. Hiernach sind die möglichen Fälle in den vorstehenden Artikeln genau zergliedert, und die Strafen nach Verhältniß der Wichtigkeit der mangelnden aber zum vollständigen Begriffe des Verbrechens gehörenden Voraussezungen abgemessen worden.

Der Entwurf unterlag hier zwei wichtigen Verbesserungen. Erstens war der Fall, wenn die Mutter eines unehеligen Kindes ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, aber erweislich ein todtes Kind zur Welt gebracht hat, oder wenn das lebendig geborne Kind erwiesenermassen eines natürlichen Todes gestorben ist, wobei also nicht vom Kindermorde, sondern nur von Verheimlichung der Schwangerschaft die Rede ist, im Artikel 170. dem Fall vorgesezt, wo die stärkste juristische Präsumtion eines vollbrachten Kindermords eintritt. Es war der natürlichen Verbindung wegen nothwendig, dem Artikel 171. die Stellung vor dem Artikel 170. zu geben, und diesen mit den folgenden Artikeln zu verbinden, welche bloß von verheimlichter Schwangerschaft und Geburt handeln, wie dieses im Gesezbuche (Art. 165. und 166.) geschehen ist. Zweitens hatte der Entwurf

im Artikel 171. im Falle das Kind bei verheimlichter Geburt nicht vorgefunden wird, und die Mutter sich weigert anzugeben, wo sie dasselbe hingebracht habe, oder wenn sie den Körper vertilgt oder der gerichtlichen Untersuchung entzogen hat, nur vier= bis achtjährige Arbeitshausstrafe vorgeschlagen; diese Strafe wurde für unverhältnißmässig geachtet, indem eine solche Person unter den angegebenen Umständen die stärkste rechtliche Vermuthung des vollbrachten Kindermords gegen sich hat, daher dieser Fall mit dem Falle des Artikels 161. in gleichem Grade der Strafbarkeit stehet; hiernach wurde die Strafe im Artikel 165. auf Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren erhöhet.

Art. 166.

Eine Mutter, welche erwiesenermassen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermassen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässigerweise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 167.

Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines ausserehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Um=

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen sey?

stand weder ihren Eltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Art. 168.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beiseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsaze einverstanden gewesen sind.

Art. 169.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 170.

Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesezen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Zu den Mitteln, den Kindermord zu verhüten, zählt man gemeiniglich auch die strenge Bestrafung der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft; allein es widerspricht gerade seinem Zwecke; denn wenn man diese für sich allein und ohne weitere Rücksicht, der blossen Verheimlichung wegen, bestraft, so werden Kindermorde veranlaßt und vermehrt, weil eine Person, die Anfangs aus Schüchternheit oder Scham ihre Schwangerschaft verhehlt und dann durch die Niederkunft im hülflosen Zustande überrascht wird, gerade in der schon verwirkten Strafe einen Beweggrund findet, in dem Neugebornen den Zeugen ihrer Schuld hinwegzuräumen; nebstdem wäre es ungerecht, eine Person, wenn sie aus natürlicher Scham mit Entdeckung ihres Zustandes gezögert hat, sogar alsdann einer Kriminalstrafe zu unterwerfen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß das Kind entweder schon todt zur Welt gekommen oder ohne ihr Verschulden bei dem eifrigsten Bestreben das Kind zu erhalten, das Leben nach der Geburt verloren habe. Das gegenwärtige Gesezbuch hat also die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft nur dann als strafwürdig erklärt, wenn sie entweder als fahrlässige Ursache einer Verlezung des Kinds oder seines Todes erscheint, oder wenn sie sich als Mittel und Vorbereitung zur Ausführung einer mörderischen Absicht der Mutter darstellt. Daher gehet das Gesezbuch von dem Princip aus: Wenn

objektive Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit für den gewaltsamen Tod eines neugebornen Kindes vorhanden sind, so wird aus der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mörderische Absicht vermuthet, jedoch nur solange, als nicht aus den Umständen das Gegentheil mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erhellt. Diese Ansicht ist schon in den vorausgehenden Artikeln 160 — 165. durchgeführt, in den übrigen vorstehenden Artikeln aber neben Bestimmung der zu bestrafenden Fahrlässigkeit (Art. 166.) genau festgesezt worden, wann die Schwangerschaft und die Niederkunft für verheimlicht zu achten sey, um auch hinsichtlich dieses Punkts Nichts zweifelhaft zu lassen.

Art. 171.

VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt.

Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesezen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

Was hier unter einem neuen Absaze von Tödtung eines Kindes in der Geburt verordnet ist, findet ohne Unterschied sowohl bei ehelichen als bei unehelichen Geburten aus dem Grunde statt, weil das Nervensystem einer Gebährenden so gereizt ist, daß der Gesezgeber darin einen die Strafbarkeit allgemein ändernden Grund finden muß. Sollte übrigens der Reiz bis zur Verwirrung der Sinne oder des Verstandes erweis-

lich gestiegen seyn, oder einen Grad erreicht haben, welcher wenigstens die Zurechnungsfähigkeit höchst zweifelhaft macht, so kommen die im fünften Kapitel des ersten Buchs enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 172.

VII. Tödtung im Mutterleibe, und Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsaze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

Art. 173.

Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der blossen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesezt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

Auch bei der Abtreibung der Leibesfrucht macht das Gesez zwischen den abtreibenden Mitteln, ob sie innerliche oder äusserliche sind, dann zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied; ohnehin kommt dieses Verbrechen bei ehelichen Kindern äusserst selten vor.

Könnte man den Thatbestand desselben mit Gewißheit herstellen, so würde es gleich dem Kindermorde zu bestrafen seyn; da aber dieses niemals möglich ist, da niemals mit Gewißheit behauptet werden kann, daß eben die zum Abtreiben des Kindes gebrauchten Mittel die frühzeitige todte Geburt wirklich hervorgebracht haben, so stehet dieses Verbrechen mehr in der Linie des Versuchs als der Vollendung, daher im Grade der Strafbarkeit niedriger als der Kindermord; die Strafe wurde demnach auf vier bis achtjähriges Arbeitshaus (Art. 172.) festgesezt, welche auch denjenigen trifft, der mit Vorwissen und Einwilligung der Schwangeren an derselben eine solche Handlung vornimmt (Art. 173. §. 1.). Wird aber ein Dritter an der schwangeren Person ohne ihre Einwilligung (denn was desfalls ohne ihren Willen geschieht, ist vor den Augen des Gesezes wider ihren Willen vorgenommen) einer solchen Handlung schuldig, so wagt er nicht nur an der Leibesfrucht, sondern auch an der Person der Mutter einen für Leben oder Gesundheit gefährlichen Angriff, ihn trifft also nach Umständen Zuchthausstrafe, und sogar, wenn der Tod der Mutter dar-

aus erfolgt, die Todesstrafe (Art. 173. §. 2. u. 3.)

Uebrigens ist aus dem Artikel 172. noch zu bemerken, daß nach dem angegebenen Gesichtspunkte des Verbrechens der Kinderabtreibung zum Thatbestand nicht die Gewißheit erfodert werde, daß die frühzeitige Geburt oder der Tod des Kindes durch die abtreibenden Mittel wirklich hervorgebracht wurde, sondern daß 1) die Mutter mit einem unzeitigen oder todten Kinde entbunden worden, daß 2) an derselben vorher äussere oder innere Mittel angewendet wurden, welche die frühzeitige Entbindung oder den Tod der Leibesfrucht hervorbringen können; sodann 3) daß dieses, wie es bei allen Verbrechen vorausgesezt wird, in rechtswidrigem Vorsaze geschah.

Art. 174.

VIII. Von dem Weglegen und Aussezen hülfloser Personen.

Aeltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versezen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussezung schuldig.

Art. 175.

Ist die Aussezung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das

Leben des Ausgesezten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgesezte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176.

Geschah die Aussezung auf eine dem Leben des Ausgesezten zwar nicht ungefährliche Art; jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause und wenn der Ausgesezte sein Leben dabei verloren, zu vier bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 177.

Wenn die Aussezung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesezten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesezten erfolgte oder nicht, die Geseze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Die Aussezung, welche man gewöhnlich auf Aussezung eines Kindes beschränkt, ist in diesem Gesezbuche auf alle hülflose Personen erstreckt worden, welche ohne fremde Hülfe für ihr Leben oder ihre Gesundheit in augenblicklicher Gefahr sich befinden, weil bei denselben insgesamt ein und der nämliche Grund vorhanden ist. Wahnsinnige, Krüppel, Personen die an Altersschwäche oder

gefährlichen Krankheiten leiden, befinden sich mit Kindern in gleicher Lage. Zum Thatbestande gehören drei Punkte: 1) eine Person, deren Leben ohne fremde Hülfe in augenblicklicher Gefahr ist; 2) eine Person, welche zu deren Verpflegung verbunden ist, gleichgiltig, ob sie diese Verbindlichkeit durch Bande der Natur, durch einen Vertrag oder durch freiwillige Handlung auf sich nahm; 3) Versezung in eine hülflose Lage, es geschehe durch Aussezen, Weglegen, Verjagen, Verstossen, oder Verlassen.

Diese Aussezung darf aber in keiner geradehin tödtlichen Handlung bestehen, sonst ist nicht Aussezung, sondern Mord oder Todschlag als versuchtes oder vollbrachtes Verbrechen da, wie aus dem Beispiele erhellet, wenn Jemand ein Kind in den Fluß wirft. Auch muß bemerkt werden, daß die Aussezung noch ein anderes Verbrechen in sich fassen kann, wenn sie z. B. in der erwiesenen Absicht geschieht, um das Vermögen des Verlassenen zu unterschlagen, oder an den Familienrechten einen Betrug zu spielen, welchenfalls neben der Aussezung auch das andere mit derselben verbundene Verbrechen zu berücksichtigen und die Strafe nach den Bestimmungen des Artikels 110. §. 2. über Zusammenfluß mehrerer in einer Handlung begangener Verbrechen auszumessen ist.

Rechtswidrige Absicht wird zwar auch bei diesem Verbrechen erfodert, aber für den Begriff desselben ist es gleichgiltig, worin der Zweck dieser rechtswidrigen und vorsäzli-

chen Handlung bestand, nur für die Strafe ist dieser Zweck von Bedeutung. Das Aussezen einer hülflosen Person unter Umständen, wo für ihr Leben und Gesundheit durchaus keine Gefahr zu besorgen ist, geschieht gewöhnlich aus Eigennuz, um sich von den Unterhaltskosten frei zu machen: diese Handlung gehört also nach dem Zwecke des Handelnden mehr zu den Angriffen auf fremdes Eigenthum oder zum Betruge; allein der Gesezgeber zieht mit Recht den Gesichtspunkt des Lebens vor, und ergreift an der Aussezung hülfloser Personen im Allgemeinen als Hauptmoment der Strafbarkeit die Gefahr für das Leben, welche mit jeder auch scheinbar ungefährlichen Aussezung verbunden ist. Nach diesem Gesichtpunkte hat das Gesezbuch die Sache vereinfacht, und die Aussezung, nicht bloß wenn eine Lebensgefahr damit sichtbar verbunden, sondern sogar, wenn sie auf eine nicht lebensgefährliche Art geschehen, mit einer Strafe belegt, weil der Aussezende die in jedem Falle noch immer möglichen Zufälle nicht beherrschen kann. Diese Strafe ist bald nur Vergehenstrafe (Art. 370.) bald eine Kriminalstrafe (Art. 175 — 177.)

Die Art und Weise der Aussezung bestimmt übrigens den Grad der Strafe; denn je grösser oder geringer die Wahrscheinlichkeit war, daß bei der gewählten Art der Aussezung für das Leben des Ausgesezten Nichts zu besorgen sey, desto mehr fällt oder steigt die gesezliche Vermuthung, daß die Aussezung in der Absicht geschehen sey, den Tod

der preisgegebenen hülflosen Person zu verursachen. Hieraus bilden sich die drei Grade der Strafbarkeit, welche in drei Artikeln mit höchster Bestimmtheit gesondert wurden. Ist nun 1) die Aussezung ohne alle Gefahr für das Leben geschehen, so tritt nur die im Artikel 370. enthaltene Vergehenstrafe ein, es wäre denn der Ausgesezte dabei ums Leben gekommen, welchenfalls die Aussezung, ungeachtet der Tod aus Zufall erfolgte, daher die Aussezung nur dessen entfernte Veranlassung, nicht aber wirkende Ursache war, nach dem Artikel 175. als Verbrechen bestraft wird, weil die Handlung an sich rechtswidrig unternommen, und, wie der Erfolg zeigte, dennoch mit einer Gefahr für das Leben verbunden, auch der Aussezende nicht im Stande war, dergleichen Zufälle abzuwenden, folglich selbst der zufällige Schaden an der Person ihm zur Schuld anzurechnen ist. 2) Geschah die Aussezung zwar auf eine für das Leben nicht ungefährliche Art, doch so, daß die baldige Rettung mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, z. B. bei Nachtzeit an einer mehr oder weniger gangbaren Strasse, früher oder später u. d. so ist die Handlung allemal und selbst wenn der Ausgesezte keinen Schaden erlitten hat, ein Verbrechen, welches nach dem Artikel 176. zu bestrafen ist. Die darin enthaltene erste Gradation der Arbeitshausstrafe auf ein Jahr bis zu vier Jahren dient den Gerichten zu einer Gelegenheit, die Strafe auch mit Rücksicht auf den verursachten Scha-

den auszumessen, wenn zwar nicht der Tod, jedoch eine Beschädigung an der Gesundheit erfolgt ist. 3) daß im dritten Grade (Art. 177.) die Bestimmung über versuchte oder vollbrachte Tödtung anzuwenden sey, gehet aus der Beschaffenheit dieser Handlung hervor. Es ist der hier gebrauchte Ausdruck Tödtung sehr bedeutend, er begreift alle Arten derselben, den Mord, den Todschlag, den Kindermord in sich, und eine Person, welche am dritten Tage nach der Entbindung ihr uneheliches Kind in einer kalten Winternacht unverwahrt in eine von Menschen nicht besuchte Gegend aussezt, ist als Kindesmörderin (Art. 157.) und, begeht sie die Handlung nach dem dritten Tage, als Mörderin (Art. 146.) wegen der versuchten, oder wenn das Kind gestorben ist, der vollbrachten That zu bestrafen.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandluugen an der Person.

Inhalt.

A) Von Körperverlezung und Mißhandlung (Art. 178.); 1. Prämeditirte (Art. 179—184.); 2. nicht prämeditirte körperliche Mißhandlungen (Art. 185.) B) Von Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht; 1. Nothzucht (Art. 186—189.); 2. unfreiwillige Unzucht (Art. 190. 191.) C) Verbrechen wider die persönliche Freiheit; 1. widerrecht=

liches Gefangenhalten (Art. 192—196.); 2. Menschenraub (Art. 197—200.); 3. Entführung (Art. 201—203.) D) Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt (Art. 204.); 1. durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts (Art. 205); 2. durch Verführung zur Unzucht (Art. 206—208.)

Art. 178.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verlezung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverlezung schuldig geachtet werden.

A) Von Körperverlezung und Mißhandlung; I. überhaupt.

An die Verbrechen wider das Leben schliessen sich unmittelbar jene Verbrechen an, welche die Persönlichkeit des Andern ausser dem Leben verlezen; sie wurden, wie die Inhaltsanzeige beweiset, im gegenwärtigen Kapitel nach vier Hauptklassen zusammengestellt.

Körperliche Verlezungen und Mißhandlungen sind in den Artikeln 178—185. als ein besonderes Verbrechen nur in so ferne aufgefaßt, als dieselben den Hauptzweck des Handelnden ausmachen, daher als eine für sich allein bestehende Handlung erscheinen, und nicht mit einem andern Verbrechen als Mittel oder als Theil dessel-

ben verbunden sind. Nicht bloß bei dem Todschlag, sondern auch bei der Nothzucht, bei der Entführung, bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung, bei dem Menschenraube, bei dem Mißbrauche der Privatgewalt, bei dem Raube kommen körperliche Mißhandlungen vor; allein diese sind als Versuch oder als Vollendung jenes Verbrechens zu bestrafen, mit welchem als dem Hauptmomente sie in Verbindung stehen. In diesem Geiste fodert der Artikel 178. zum Begriffe dieses Verbrechens, daß die körperliche Mißhandlung ohne Absicht zu tödten zugefügt worden, und so wie eine Mißhandlung mit tödtlicher Absicht als Versuch der Tödtung strafbar wäre, eben so ist sie als Versuch oder Vollbringung des Raubes, der Nothzucht, der Entführung, des Menschenraubs anzusehen, wenn ihr die Absicht, ein solches Verbrechen zu begehen, zum Grunde liegt. Neben der idealen Konkurrenz kann bei den Mißhandlungen, welche mit der Absicht, ein anderes Verbrechen zu begehen, verbunden sind, die Strafbestimmung gegen körperliche Verlezungen (Artikel 178 — 185.) nur dann zur Anwendung kommen, wenn das andere Verbrechen bloß versucht, die Körperverlezung vollendet, und die Strafe dieses in jenem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, als die Strafe jenes Versuchs (Art. 63.).

Was nun die Körperverlezungen selbst angehet, so ist aus dem Artikel 145. §. 2. wiederholt zu bemerken, daß bei denselben

alles dasjenige zur analogen Anwendung komme, was über rechtswidrigen Vorsaz und über den Thatbestand (Artikel 143—145.) im vorigen Kapitel bestimmt ist. Es wird unter den körperlichen Verlezungen jede Beschädigung der Gesundheit verstanden, sie mag durch Beibringung schädlicher Stoffe (zur Betäubung oder durch Gift) oder durch wirkliche Verlezungen der festen Theile des Körpers (durch Schläge, Verwundungen, durch Hiebe, Stiche oder Schuß) oder durch andere den Körper angreifende Handlungen (Verrenkungen, Verdrehungen) zugefügt werden. Die sogenannten Realinjurien sind daher unter den Gesichtspunkt der Körperverlezung gestellt, und nicht als ein Angriff auf die Ehre zu betrachten, soferne sie nicht bloß als ein Mittel gebraucht wurden, dadurch die Ehre des Andern anzugreifen, was nach dem Stande des Angegriffenen, nach den Verhältnissen des Angreifers, nach dessen Absicht und nach den Umständen des Angriffs zu bemessen ist.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen wurde bei den körperlichen Mißhandlungen nach der Schwere des Erfolgs (nur mit Ausnahme der Vergiftung Artikel 183.) so abgesteckt, daß dieselben Vergehen sind, wenn sie ohne andauernde Folgen (Art. 367. u. ff.) blieben, dagegen Verbrechen werden, wenn sie eine monatliche oder noch länger andauernde Krankheit oder Beschädigung hervorgebracht haben, oder

ohne tödtlichen Vorsaz durch Gift zugefügt wurden; (Art. 179. u. ff.) jedoch können Körperverlezungen, welche sich zu Verbrechen qualificirten, wegen Fahrlässigkeit, oder wegen Mangel der Vollendung, oder wegen der an Gehülfen verminderten Strafe, besonders bei nicht prämeditirten Körperverlezungen (Art. 185.) nach den schon zum Artikel 2. angegebenen Bemerkungen sich in Vergehen umwandeln.

II. Prämeditirte körperliche Mißhandlungen.

1) Erster Grad.

Art. 179.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verlezung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

2) Zweiter Grad.

Art. 180.

Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

3) Dritter Grad.

Art. 181.

Ist aber durch die Beschädigung der Verlezte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauch-

bar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Widerherstellung vorhanden; imgleichen, wenn der Verlezte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füsse beraubet, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 182.

Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Art. 183.

4) Vierter Grad.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsaze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Art. 184.

Schärfungsgründe.

Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179—183.) an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in

aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr= oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äusseren Zusaz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesezten Dauer zuerkannt werden.

In demselben Geiste, in welchem bei Angriffen gegen das Leben Mord von Tod=schlag unterschieden worden, sind auch die Körperverlezungen in prämeditirte und nicht=prämeditirte eingetheilt. Unter den präme=ditirten (Artikel 179 — 184.) versteht man diejenigen, welche nach der Analogie vom Morde (Art. 146.) mit Vorbedachte beschlos=sen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden. So weit sie Verbrechen sind, wurden sie nach vier Hauptgraden abgestuft, wovon die drei ersten (Art. 179—182.) nach der Grösse des verursachten (Art. 143 - 145) andauernden Schadens bemessen sind, der vierte Grad (Art. 183.) hingegen auf der Gefährlichkeit einer Beschädigung durch Gift beruhet, bei welcher der Giftmischer es gar nicht in seiner Macht hat, die Folgen zu beherrschen, weß=wegen bei diesem Verbrechen der Unterschied zwischen einem bleibenden oder vorübergehen=den Schaden aufgehoben wurde. Ist gar kein Schaden, weder ein vorübergehender noch ein anhaltender verursacht worden, so kommen die Grundsäze vom Versuche zur Anwendung. Uebrigens ist es in allen Gra=

den gleichgültig, ob eine körperliche Verlezung ihre schädlichen Wirkungen am Körper oder am Geiste des Mißhandelten (Art. 182. 183.) äussert. Werden bei den Mißhandlungen zugleich Pflichten der Ehrfurcht gegen den Angegriffenen verlezt, so ist dieser Umstand hier ein besonderer Schärfungsgrund (Art. 184.), von welchem zu bemerken ist, daß er nicht in der Nähe der Verwandtschaft, sondern nur in der Pflicht der Ehrfurcht ruhet, daher eine Anwendung auf Mißhandlungen nicht zuläßt, welche im umgekehrten Verhältnisse Adscendenten an Descendenten, Vormünder an Pflegbefohlenen u. dgl. begehen.

Art. 185.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verlezungen (Art. 179—182.) ohne vorbedachtem Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hize des Zorns geschehen, soll die in den Art. 179—182. festgesezte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Wie bei dem Todschlage der Vorsaz zu tödten, so wird bei den nicht prämeditirten Mißhandlungen der rechtswidrige Vorsaz gleichfalls erfodert; sie haben bloß das Karakteristische, daß sie ohne kalten Vorbedacht, ohne reife vorhergehende Ueberlegung beschlossen und ausgeführt werden, was denn nicht anders als in Hize der Leidenschaft, im Rausche, der nicht alle Zurechnung aufhebt, oder

in Raufhändeln geschehen kann. Eben jene Gründe, auf welchen die mildere Strafe des Todschlags ruhet, entscheiden auch für eine mildere Strafe der nicht prämeditirten Körperverlezungen; die Strafe selbst ist nach den nämlichen Grundsäzen, wie bei dem Todschlage gemindert worden, und es ist besonders anzumerken, daß auch bei den in Raufhändeln oder Schlägereien von Mehreren verübten Mißhandlungen nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem nämlich ausgemittelt worden, wer von den Theilnehmern jene Körperverlezung zugefügt habe, welche den Schaden hervorbrachte, die Vorschriften über Todschlag in Raufhändeln (Art. 154—156.) zur analogen Anwendung kommen, wodurch sehr oft dergleichen Mißhandlungen, auch wenn sie nach dem Erfolge an sich Verbrechen wären, die Eigenschaft eines Vergehens annehmen können, wenn nämlich die hienach berechnete Strafe unter das Minimum der Kriminalstrafe von einjährigem Arbeitshause (Artikel 2. und 16.) herabsinkt.

Art. 186.

B) Von Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht. I. Nothzucht. Begriff.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, imgleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Mißbrauch einer Person zur unfreiwilligen Unzucht, es sey durch Zwang, Nothzucht, oder durch Benuzung von Umständen, wo die ohne Zwang mißbrauchte Person weder einwilligen noch widerstehen konnte (unfreiwillige Schändung) ist ein zweifacher Angriff auf die Persönlichkeit eines Menschen, sie ist Angriff auf die physische Person und zugleich Angriff auf ihre moralische Integrität; durch beides kann dem Angegriffenen ein sehr bedeutender Schaden zugefügt, oft dessen ganzes Lebensglück zerstört werden; der Gesezgeber hat also wichtige Gründe, dieses Verbrechen mit schweren Strafen zu belegen. Die Entführung, der Betrug z. B. zur Eingehung einer ungültigen Ehe (Art. 373.) heben den Begriff einer freien und wahren Einwilligung auf; sie wurden aber an andern Orten dieses Gesezbuchs behandelt, welches in den vorliegenden Artikeln 186 — 191. sich auf zwei Arten der unfreiwilligen Unzucht einschränkt.

So lange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die inneren Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines Andern dadurch zu verlezen, ist von denselben im gegenwärtigen Gesezbuche nichts bestimmt worden; Selbstbefleckung, Sodomie, Bestialität, der

ausserehliche freiwillige Beischlaf, sind schwere Ueberschreitungen der moralischen Gebote, aber zur Sphäre der äusseren Gesezgebung gehören sie nicht als Sünde, sondern soweit dadurch die Rechte Anderer verlezt werden; soweit nun dieses geschiehet, hat auch das gegenwärtige Gesezbuch darauf Rücksicht genommen, und nach Verschiedenheit der Fälle dergleichen Handlungen theils zu den Verbrechen, theils zu den Vergehen gezählt.

Der Begriff des Mißbrauchs zur Unzucht im Allgemeinen umschließt zwar beide Geschlechter; denn eine Person weiblichen Geschlechts kann nicht weniger als eine Person männlichen Geschlechts an Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts vorzüglich der im Artikel 191. ausgezeichneten Handlungen schuldig werden, wie denn auch die Artikel 206—208. dann 297. u. 298. und 373. u. 374. dann 401—403. auf beide Geschlechter ohne Unterschied anwendbar sind. Bei der unfreiwilligen Unzucht (Artikel 186. bis 191.) hingegen nimmt das Gesezbuch auf die Verschiedenheit des Geschlechts besondere Rücksicht, nach welcher die in diesen Artikeln aufgezählten Verbrechen nur von Personen männlichen Geschlechts begangen werden können, und zwar 1) an Personen weiblichen Geschlechts sowohl durch natürliche als durch widernatürliche Befriedigung der Wollust (Art. 186. verbunden mit Artikel 191.), oder 2) an Personen männlichen Geschlechts durch widernatürliche Wollust.

Das Verbrechen wird für vollendet geachtet, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist (Art. 186. §. 2.); bei der natürlichen Unzucht sind unzüchtige Betastungen der Geschlechtstheile des Andern bloß Versuche; körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile macht die Vollendung des Verbrechens aus, bei welcher es jedoch gleichgültig ist, wie lange diese körperliche Vereinigung dauerte, und ob sie die gänzliche Befriedigung des Geschlechtstriebs zur Folge hatte; die körperliche Vereinigung genügt zum Thatbestande. Bei der widernatürlichen Wollust muß man auf den Zweck des Angreifenden Rücksicht nehmen, und das Verbrechen für vollendet achten, wenn er jene Handlungen vollbrachte, welche zu dem Zwecke seiner widernatürlichen Wollust gehörten.

Mangel an freier Einwilligung bestimmt den Gattungsbegriff dieses Verbrechens, von welchem hier zwei Arten aufgestellt werden, I. erzwungene Unzucht (Art. 186—189.) II. unerzwungene jedoch unfreiwillige Unzucht (Art. 190. 191.)

Was nun die erzwungene Unzucht (Nothzucht) insonderheit anbelangt, so ist daran ausser jenem, was 1) kurz vorher über die Subjekte bemerkt worden, von welchen und an welchen dieses Verbrechen begangen werden kann, das Karakteristische, daß sie 2) durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen einer dringenden gegen-

wärtigen Gefahr für Leib oder Leben erzwungen seyn muß *); wird eine Person durch Entführung, sie mag mit Gewalt oder List bewirkt seyn, zur Einwilligung in die Unzucht bestimmt, so ist zwar diese Einwilligung aus Mangel an persönlicher Freiheit ebenfalls nicht freiwillig, aber Nothzucht ist es nicht, so lange nicht Drohungen einer gegenwärtigen dringenden Gefahr und zwar für Leib oder Leben, oder gar körperliche Uebergewalt zu der wirklichen unzüchtigen Handlung selbst den augenblicklich einwirkenden unmittelbaren Grund enthalten. Der Einfluß der angewandten körperlichen Gewalt oder der Drohungen muß nach den Verhältnissen der angreifenden und der angegriffenen Person, des Orts und der Zeit der Nöthigung bemessen werden. 3) Da von Unzucht die Rede ist, so gilt 4) zwischen bescholtenen und unbescholtenen Personen kein Unterschied, denn auch eine bescholtene Person hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren; ebensowenig Unterschied bewirkt 5) das Alter der genothzüchtigten Person, wenn diese durch Gewalt oder Drohungen mißbraucht wurde; denn an Personen unter 12 Jahren wird das im Artikel 191. und 378. bemerkte Verbrechen oder Vergehen nur dann begangen, wenn sie ohne Zwang und Drohungen auf Leib oder Leben geschändet wurden; auch wird 6) das Verbrechen

*) Was unter Drohungen auf Leib oder Leben zu verstehen sey, wird bei dem Verbrechen des Raubs zum Artikel 233. umständlich erörtert.

der Nothzucht nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That, etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsezung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weiteren möglichen Widerstands eingewilliget hat. In vielen Fällen geben die körperlichen Verlezungen der geschändeten Person Gründe für die wirkliche Vollbringung einer Nothzucht an die Hand, daher denn auch die Besichtigung durch Aerzte und Wundärzte bei diesem Verbrechen in den meisten Fällen die Merkmale für den Thatbestand an die Hand geben wird.

Art. 187.

1) Erster und niedrigster Grad.

Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier- bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 14. Nr. 3.)

Art. 188.

2) Zweiter Grad.

Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 189.

3) Dritter Grad.

Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

Die Nothzucht wird jedesmal als Verbrechen bestraft, und es sind drei Grade aufgestellt. Im niedrigsten Grade, wenn nämlich die Nothzucht an einer erwachsenen Person verübt worden, und derselben keinen Schaden an der Gesundheit zugefügt hat, tritt die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre (Art. 187.) ein. Die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren (er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts) oder welche der genothzüchtigten Person irgend einen Schaden an der Gesundheit verursachte, macht den zweiten Grad aus; das Gesez unterscheidet hier nicht so, wie bei körperlichen Verlezungen zwischen einem vorübergehenden und andauernden Schaden, vielmehr verwirft es diesen Unterschied (Art. 188.) gänzlich, wie denn auch die Gemüthskrankheiten nach Artikel 182. darunter zu rechnen sind. Die Strafe des zweiten Grades ist Zuchthaus, dessen Dauer hier innerhalb eines grösseren Zeitraums als bei andern Verbrechen (zwischen acht und sechszehn Jahren) bestimmt werden mußte, weil die Beschädigung an der Gesundheit und die verübte Gewalt verschiedene Grade haben kann, welche eine besondere Unterscheidung nicht foderten, indem der Richter innerhalb des im Geseze vorgezeichneten längeren Zeitraums für jeden konkreten Fall die Strafe nach der Analogie der bei körperlichen Verlezungen gegebenen Vorschriften ausmessen kann. Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, der Tod mag aus der verübten Gewalt oder aus

der

der natürlichen oder widernatürlichen Wollust entstanden seyn, so tritt bei diesem dritten Grade der Nothzucht (Art. 189.) die Todesstrafe ein. In Ansehung dessen, daß die Nothzucht den Schaden an der Gesundheit oder am Leben als wirkende Ursache hervorgebracht habe, kommen, soviel den Thatbestand angehet, die oben (Art. 143 — 145. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, was aber die Absicht, diesen Schaden hervorzubringen, anbetrifft, so kommt es hierauf nach den Bemerkungen zum Artikel 142. bei diesem Verbrechen nicht weiter an.

Art. 190.

II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.

Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand sezt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 191.

Geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

Wie das Privatrecht der freien Einwilligung nicht bloß den körperlichen und psychologischen Zwang (vis vel metus) sondern auch Betrug und unüberwindliche Unwissenheit entgegensezt, eben so muß der Nothzucht die unfreiwillige obgleich unerzwungene Unzucht an die Seite ge-

stellt werden, welche zwar nicht bestimmt wider, jedoch ohne den Willen der mißbrauchten Person verübt wird. Geschieht dieses durch Betrug zur Eingehung einer ungültigen Ehe, oder mittelst eines nicht erfüllten Eheversprechens, so ist darauf in anderen Stellen dieses Gesezbuchs (Art. 281. 297. 373. 375. 376.) besondere Rücksicht genommen. Nur jene Fälle, wo die unfreiwillige Unzucht den einzigen und Hauptzweck des Handelnden ausmacht, wurden theils als Verbrechen in den Artikeln 190. 191. theils als Vergehen in den Artikeln 377. 378. unter den Angriffen gegen die Person, als dem Hauptmomente der Strafbarkeit, aufgefaßt.

Derjenige, welcher eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand sezt, seine Lüste abzuwehren, bedient sich im Verhältnisse zur Nothzucht nur eines andern Mittels zur Erreichung desselben unerlaubten Zwecks: mißbraucht er sie in diesem Zustande, so ist seine Handlung Verbrechen, und nach dem Artikel 190. zu bestrafen. In Ansehung der Personen, von welchen und an welchen, dann der Art, wie dieses Verbrechen durch natürliche und widernatürliche Wollust begangen werden kann, ferner des Thatbestands, kommt dasjenige zur Anwendung, was bei den vorhergehenden Artikeln umständlicher bemerkt worden. Das Merkmal, welches bei dem Mißbrauche solcher, der Einwilligung nicht fähigen, Personen die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen bezeichnet, bestehet in der absichtlichen Versezung

der geschändeten Person in einen Zustand der Bewußtlosigkeit (Art. 190.); wer diesen nicht absichtlich verursachten Zustand zur Schändung benüzt, wird nur eines Vergehens (Art. 377.) schuldig.

Die im Artikel 190. bestimmte Strafe tritt ein ohne Rücksicht des sonst verursachten Schadens, und erscheint ganz in dem Verhältnisse, worin die im Artikel 187. bestimmte Strafe des ersten Grades der Nothzucht stehet, wenn nämlich die mißbrauchte Person an ihrer Gesundheit gar keinen, weder einen vorübergehenden noch bleibenden Schaden erlitten hat. Sollte sie dadurch an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Schaden erlitten oder etwa gar das Leben verloren haben, so würde es die im gegenwärtigen Gesezbuche sowohl bei körperlichen Verlezungen überhaupt, als besonders bei der weit strafbareren unfreiwilligen Unzucht aufgestellte Gradation verlezen, wenn man die Strafe auf vierjähriges Arbeitshaus beschränken wollte; es versteht sich vielmehr von selbst, daß alsdenn auch bei der unfreiwilligen unerzwungenen Wollust im Falle des Artikels 190. die in den Artikeln 188. und 189. bestimmten Strafen in analoge Anwendung kommen.

Kindern unter zwölf Jahren, sie seyen Knaben oder Mädchen, mangelt es zu stark an Kenntnissen und Ueberlegung, als daß man ihre Einwilligung für gültig achten könnte. Sie erscheinen vor den Augen des Gesezgebers als Verführte, welche ohne gültige Einwilligung gehandelt haben. Werden

sie daher ohne Zwang oder Betäubung der Sinne zur Wollust mißbraucht, so ist die Handlung als unfreiwillige unerzwungene Wollust strafbar, und zwar als Verbrechen (Art. 191.) wenn es zu widernatürlicher Wollust geschehen, oder als Vergehen (Art. 378.) wenn ein Mädchen zu natürlicher Wollust gebraucht worden. Die zum Artikel 190. über den verursachten Schaden gemachten Bemerkungen kommen auch hier zur Anwendung.

Der Beisaz: „oder verführt", welcher im Artikel 191. vorkommt, zeigt, daß die Kuppelei, von welcher der Artikel 208. einen mehr beschränkten Begriff angiebt, in Ansehung der Kinder unter 12 Jahren eine Ausdehnung erhalten habe, indem die Verführung derselben ohne Unterschied, ob sie durch Eltern, Erzieher, Vormünder oder durch fremde Personen geschieht, der Vollführung des Verbrechens selbst gleich geachtet wird. Uebrigens versteht sichs von selbst, daß dieser Beisaz im gegenwärtigen Artikel die Strafbarkeit der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger bei der unfreiwilligen sowohl erzwungenen als nicht erzwungenen Wollust nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs keineswegs abändere.

Art. 192.

C. Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit ver-

hindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vier- und zwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist. I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Gegen die persönliche Freiheit des Menschen kann unter drei Beziehungen ein Verbrechen begangen werden, 1) durch widerrechtliches Gefangenhalten (Art. 192. bis 196.) 2) durch Menschenraub (Art. 197—200.) 3) durch Entführung (Art. 201 — 203.)

Was das widerrechtliche Gefangenhalten insbesondere angehet, so wird zum Begriffe dieses Verbrechens erfodert: 1) widerrechtliche Entziehung der persönlichen Freiheit; Eltern und Erzieher, welche an ihren Untergebenen die Grenzen ihrer rechtlichen Privatgewalt überschreiten, begehen dieses Verbrechen nicht, sondern sind nur wegen dieser Ueberschreitung strafbar; 2) böse Absicht; denn die gute Absicht bei Personen, welche sonst durch ihre Freiheit sich oder andern schädlich werden könnten, schließt den Begriff eines Verbrechens aus, vorbehaltlich der polizeilichen Strafe wegen unterlassener Anzeige (Art. 196.); 3) die böse Absicht darf nicht in einem andern selbstständigen Verbrechen bestehen; wer z. B. eine Person aus wollüstiger Absicht ihrer Freiheit beraubt, muß nach den Bestimmungen über Nothzucht oder Entführung, oder wenn es geschehen ist, um eine Entwendung zu vollbringen, nach den Gesezen über den Diebstahl oder Raub bestraft werden; 4) gleichgültig ist es, ob man

eine unmündige oder eine erwachsene Person, mit List oder mit Gewalt, ihrer Freiheit beraubt. 5) Die Freiheitsberaubung muß volle vier und zwanzig Stunden gedauert haben; unter diesem Zeitraume wird sie bloß als Vergehen (Art. 371.) bestraft. Uebrigens kommen 6) bei einem widerrechtlichen Gefangenhalten, wenn dasselbe als Mittel zu einem andern Verbrechen angewendet worden, die Bestimmungen über den qualificirten Versuch (Art. 63.) oder über Zusammenfluß von Verbrechen (Art. 110. §. 2.) zur Anwendung.

Art. 193.

Solcher Uebelthäter soll mit dem Arbeitshaus auf ein Jahr belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vier- und zwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 10. bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Art. 194.

Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche

Züchtigung oder andere Zusäze, je nach der Grösse und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft werden.

Art. 195.

Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 196.

Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vier und zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu strafen.

Wider das Gefangenhalten hatte der Entwurf (Art. 202.) allgemein die Talionstrafe vorgeschlagen, der Beleidiger sollte auf ebensolange, als der Beleidigte sich in rechtswidriger Gewalt befunden hatte, doch nie unter einem Monate seine Freiheit verlieren. Allein so wahr es einerseits ist, daß das Strafmaß überhaupt nach der Dauer der Freiheitsberaubung steigen müsse, sowenig konnte anderseits mißkannt werden, daß eine unbedingte Gleichstellung im Freiheitsverluste weder der Natur dieses Verbrechens, noch dem

Unterschiede zwischen Verbrechen und Vergehen entspreche. Wer den andern 364 Tage in widerrechtlicher Gefangenschaft hielt, der hätte sich bei der absoluten Talionstrafe in Gemäßheit des Artikels 16. nur eines Vergehens schuldig gemacht, weil die Strafzeit einen Tag weniger als ein volles Jahr beträgt; und wenn nun derjenige, welcher den Andern durch Diebstahl oder Betrug um die Summe von 25 Gulden beschädigt, als Verbrecher bestraft wird, so ist es einleuchtend, daß die bloße arithmetische Wiedervergeltung zu einem weder diesem Verbrechen noch dem Systeme dieses Gesezbuchs anpassenden Resultate führte. Man mußte vielmehr einen bestimmten Zeitraum der Freiheitsberaubung als die feste Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen abstecken, und für die unerlaubte Gefangenhaltung an sich in dieser oder jener Eigenschaft eine im Minimum genau bestimmte Strafe festsezen, deren Maximum sodann sich allerdings nach der Dauer des Gefangenhaltens richten konnte.

Nach dieser Ansicht wurde schon dem Artikel 192. der Zeitraum von vier und zwanzig vollen Stunden mit der Wirkung beigefügt, daß die Handlung hierdurch ohne Rücksicht auf die weitere Dauer zu einem Verbrechen sich erhebt, wovon denn die im Artikel 193. als Minimum bestimmte Arbeitshausstrafe auf ein Jahr eine nothwendige Folge nach dem angenommenen Strafsysteme war. Die Strafzeit steigt nun nach der über jene 24 Stunden andauernden Gefangenhaltung,

doch nicht mit einfacher Wiedervergeltung, sondern um das Doppelte, und sie gehet sogar in Zuchthausstrafe über, wenn die solchergestalt ausgemittelte Freiheitsstrafe das im Artikel 16. bestimmte höchste Maß der Arbeitshausstrafe übersteigt.

Die Schärfungen, welche in den folgenden Artikeln 194. 195. vorgeschrieben worden, so wie die im Artikel 196. angeordnete Polizeistrafe sind von selbst einleuchtend.

Art. 197.

II. Menschenraub. Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen, durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben ausser den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

Das Karakteristische am Begriffe des Menschenraubs bestehet in der Absicht, welcher wegen die Freiheitsberaubung geschieht; so wie der Zweck im Falle des Artikels 201. das Verbrechen der Entführung bezeichnet, so wird der Menschenraub durch den Zweck bestimmt, den Geraubten ausser den Staatsgrenzen hinwegzuführen oder hinwegführen zu lassen. Im Begriffe des Menschenraubs liegen demnach folgende Merkmale: 1) ein lebender Mensch muß

geraubt, d. h. wider seinen Willen seiner Freiheit beraubt worden seyn; 2) mit Vorbedacht bedient sich das Gesezbuch des Ausdrucks „bemächtiget", um anzudeuten, daß die Hinwegführung von einem Orte zum andern bei dieser Freiheitsberaubung nicht erfodert werde; auch dadurch, daß man Jemanden in seinem eigenen Hause oder im gewöhnlichen Aufenthaltsorte seine Freiheit entziehet, kurz, daß man sich seiner bemächtiget, an welchem Orte es auch sey, wird das Verbrechen begangen; 3) einerlei ist es, ob diese Bemächtigung durch Gewalt oder List geschiehet. 4) Das Alter der Person bringt bei diesem Verbrechen nur insoweit eine rechtliche Veränderung hervor, daß die Einwilligung eines jungen Menschen vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder für Nichts geachtet wird. 5) Der Zweck der Freiheitsberaubung muß darin bestehen, einen Menschen ausser den Staatsgrenzen hinwegzubringen, ohne Unterschied, ob man ihn selbst hinausschafft, oder von einem Andern hinwegführen läßt; auch ist es 6) gleichgiltig, zu welchem Ende diese Hinwegführung geschehen soll; ob man den Andern aus gewinnsüchtiger Absicht, aus Rache, um seinen Familienstand zu unterdrücken hinwegführt, ob Vaganten, Gaukler und dergleichen einen Kinderraub begehen, oder ob man zum fremden Kriegsdienst oder etwa gar zur Abführung in entfernte Welttheile dieses Verbrechen begehet, ändert den Begriff des

Menschenraubs nicht ab; 7) das Verbrechen ist vollendet, sobald man sich eines Menschen in der vorbemerkten Absicht wirklich bemächtiget hat; daß man 8) diese Absicht wirklich erreichte, gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens an sich, und um die Strafe des ersten Grades (Art. 198.) anzuwenden, nicht, doch steigt die Strafe nach Verschiedenheit des Erfolgs, besonders in den Fällen, welche die Artikel 199. u. 200. bezeichnet haben.

Art. 198.

1) Erster und unterster Grad.

Die Schuldigen sollen, je nach der Grösse ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesezt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung.

Art. 199.

2) Zweiter und dritter Grad.

Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet:

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht- bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklav oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Art. 200.

Erweiternder Zusaz.

Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. Nr. I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

Die Strafe dieses Verbrechens ist nach drei Graden mit einem für alle Grade giltigen erweiternden Zusaz bestimmt.

Bei dem ersten Grade kommt es nicht darauf an, ob der Geraubte ausser den Landesgrenzen gebracht wurde oder nicht: sobald sich Jemand einer Person bemächtigt, um sie ausser den Staatsgrenzen zu schaffen, ist das Verbrechen des Menschenraubs vollendet, und die Strafe des Artikels 198. verwirkt, wenn gleich diese Absicht nicht erreicht, oder wenn gleich der Geraubte wirklich ausser Landes geschafft worden. Nur dann, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienst einer auswärtigen Macht gebracht, oder in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigener zu dienen, treten die im Artikel 199. bestimmten Strafen

ein, wo demnach, um diese Strafen des zweiten oder dritten Grades anzuwenden, nicht der Zweck allein genügt, sondern auch desselben Erreichung erfodert wird.

Für alle Grade mußte jedoch nach dem für die Freiheitsberaubung angegebenen Grunde die Erweiterung beigefügt werden, daß der Räuber, solange der Geraubte nicht erforscht oder nicht zur Freiheit gelangt ist, in dem bisherigen Straforte ferner behalten und kein Begnadigungsgesuch gestattet werde. Die längere Dauer des Aufenthalts im Straforte ändert an den Verhältnissen des Verbrechers nichts ab; er bleibt zur Strafe an demselben Orte, wo er bisher zur Strafe war, als Sträfling, nur gehet durch die längere Dauer die Strafe des Arbeitshauses in Zuchthausstrafe nicht über.

Art. 201.

Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern. III. Entführung. Begriff.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202.

Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Die Entführung trennt sich von der widerrechtlichen Gefangenhaltung und selbst von dem Menschenraube durch ihren Zweck, welcher in einer Befriedigung des Geschlechtstriebs bestehen muß; von der Nothzucht unterscheidet sie sich darin, daß einestheils nicht bloß Unzucht, sondern auch eine Nöthigung zur Ehe Zweck der Entführung seyn kann, anderntheils bei der Nothzucht die Gewalt oder die gefährlichen Drohungen unmittelbar auf den Akt der Wollust sich beziehen müssen, die Entführung aber nur mittelbar auf den Mangel an freier Einwilligung in die Vollbringung der Unzucht oder der Ehe einwirkt, wenn nicht mit derselben auch die eigentliche Nothzucht verbunden war, wo alsdann ein Zusammenfluß von Verbrechen vorhanden ist.

Zum Begriffe dieses Verbrechens gehört 1) daß Entehrung durch Unzucht oder Nöthigung zur Ehe Zweck der Bemächtigung und Hinwegführung sey; in Voraussezung eines andern Zwecks kann die Handlung unbefugtes Gefangenhalten oder Menschenraub seyn; 2) daß die Entführung ohne Einwilligung d. h. gegen oder ohne Willen der Entführten geschehen sey; wer z. B. die Person in dem Zustande der Trunkenheit oder

Bewußtlosigkeit hinwegführt, wo sie weder einwilligen noch widersprechen konnte, wird nach der Analogie des Artikels 190. der Entführung schuldig. Nur bei Personen unter zwölf Jahren wird auf derselben Einwilligung keine Rücksicht (Art. 202.) genommen; bei allen andern Personen schließt derselben Einwilligung den Begriff der Entführung aus, wenn gleich die Einwilligung der Eltern und Vormünder mangelt, und dieser Mangel allenfalls die von den Entlaufenen abgeschlossene Ehe nichtig macht. Der Entwurf hatte (Art. 212.) in diesen Fällen beide Entlaufene mit einer Vergehenstrafe belegt; allein man fand, daß diese Handlung mehr unter die Verlezungen der bürgerlichen Ordnung als unter die Angriffe gegen die Person gehören, es wurde daher dieser Artikel hier gestrichen. Selbst die Einwilligung der Eltern, Vormünder und Erzieher hebt den Begriff der Entführung nicht auf, wenn die Entführte wider ihrem Willen oder vor zwölfjährigem Alter entführt worden, weil dann die Eltern oder Vormünder Mitschuldige sind, und in die eigenthümliche Strafe der Kuppelei nach Artikel 208. verfallen. 3) Die Entführung kann, wie die Nothzucht, nur von Personen männlichen Geschlechts begangen werden, und zwar 4) an Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters, ohne Unterschied zwischen bescholtenen und unbescholtenen, ledigen oder verehelichten Personen, ohne Unterschied zwischen natürlicher oder widernatürlicher Wol-

lust, indem der Artikel 201. allgemein von Unzucht und der Artikel 202. von Personen redet, mit welchen wegen ihrer Jugend die natürliche Wollustbefriedigung selten erfolgen kann. 5) An Personen männlichen Geschlechts kann dieses Verbrechen nach der Analogie des Artikels 186. nur zum Zwecke widernatürlicher Wollust begangen werden. 6) Zum Thatbestande wird erfodert, daß sich Jemand einer solchen Person bemächtiget und dieselbe mit sich hinweggeführt (Art. 201. §. 1.) oder sonst von ihrem Aufenthaltsorte zurückgehalten (Art. 201. §. 2.) habe; ob es durch List, Betrug oder Gewalt geschehen, ob man sie aus dem Hause der Eltern abführt, oder von einem andern Orte, selbst von der Strasse, ob man sie an einen anderen Ort, z. B. in eine andere Stadt bringt, oder sie an demselben Orte zurückhält, alles dieses ist gleichgiltig, und zum Thatbestand der Entführung genügt, wenn sie an einen Ort gebracht oder dort zurückgehalten worden, wo sie sich in der Gewalt des Entführers befindet; auch ist nicht nothwendig, daß der Entführer an eben dem Orte angelangt sey, den er sich zu seinem Plane ausersehen hatte, denn der Artikel 201. fodert nichts, als daß man sich der Person bemächtiget und dieselbe mit sich hinweggeführt oder sie von ihrem Aufenthaltsorte durch List, Betrug oder Gewalt zurückgehalten habe; weßhalb auch der Ausdruck des Entwurfs (Art. 209.) „von ihrem Aufenthaltsorte"

orte" im Artikel 201. §. 1. des Gesezbuchs ausgestrichen und nur bei dem §. 2. beibehalten worden, weil er sonst am Begriffe dieses Verbrechens Zweifel erregt hätte. 7) Daß der Verbrecher durch die Entführung seine Absicht erreicht habe, hat nur Einfluß auf die höhere oder geringere Strafe (Art. 203.) keineswegs aber auf die Vollendung des Verbrechens der Entführung selbst. 8) Hat die entführte Person, während sie in der Gewalt des Entführers war, in seine Absichten eingewilliget, so hebt dieses so wenig, als eine nachfolgende Einwilligung den Begriff dieses Verbrechens auf; denn ihre Einwilligung kann, solange sie in der Gewalt des Entführers war, nicht für frei geachtet werden, und selbst die nachfolgende Einwilligung kann, den Fall der Ehe ausgenommen, worüber das Nähere zum folgenden Artikel gesagt wird, die Strafbarkeit des einmal vollendeten Verbrechens der Entführung sowenig aufheben, als dieses bei der Nothzucht zum Artikel 186. bemerkt worden. 9) Wer eine Entführung begeht, um die entführte Person einem Andern wegen Unzucht oder Nöthigung zur Ehe zu überliefern, wird wie der Entführer selbst bestraft, soferne er als Miturheber der Entführung nach den allgemeinen Grundsäzen (Buch I. Kap. II.) zu betrachten ist. Daß derjenige, welcher nicht bloß als Mitschuldiger, Gehülfe oder Begünstiger einer bestimmten Entführung erscheint, sondern für seine eigenen sträflichen Absichten z. B. aus Eigennuz Personen auf-

ser die Grenzen des Landes schafft, damit sie dort für Wohllüstlinge verwendet werden, eines Menschenraubs sich schuldig mache, und wegen dieses Verbrechens, nicht aber wegen Entführung zu bestrafen sey, leuchtet von selbst ein.

Art. 203.

Strafe. I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre statt haben.

Das Gesez bestimmt die Strafe der Entführung mit Unterscheidung zweier Fälle, deren jeder eine eigene Betrachtung verdient.

I. Wenn der Verbrecher seine Absicht noch nicht erreicht hatte, so soll die Strafe in Arbeitshaus auf ein bis vier Jahre bestehen, und die Dauer ist auszumessen nach den Rücksichten, welche der §. 1. des gegenwärtigen Artikels angibt. Diese Strafe kommt zur Anwendung nicht nur alsdann, wenn der Entführer gegen seinen Willen seine Absicht nicht erreichte, sondern auch alsdann, wenn derselbe nach vollendeter Bemächtigung

und Hinwegbringung (Art. 201. §. 1. u. 2.) von der Vollziehung der Unzucht oder Ehe freiwillig abgestanden ist, und die entführte Person wieder in Freiheit gesezt oder an ihren Aufenthaltsort zurückgebracht hat; indem die Strafe der Entführung, wenn man sie im Gegensaz der vollbrachten Unzucht auch nur als nächsten Versuch betrachten wollte, sogar nach den Vorschriften über den nächsten Versuch (Art. 60.) im Gegensaz der auf vollbrachte Unzucht gesezten Strafe (Art. 203. §. 2.) nicht weniger, als ein bis zweijähriges Arbeitshaus betragen würde, es daher zu einem und demselben Resultate führt, wenn man auch den im §. 1. des Artikels 203. bemerkten Fall nur als nächsten Versuch betrachten und dessen Strafe nach allgemeinen Grundsäzen ausmessen wollte. Inzwischen wird gemäß Artikel 94. Nr. 1. bei dem angegebenen Falle die Strafe im niedrigsten Grade anzuwenden seyn, und es kann der Beitritt anderer die Strafbarkeit mindernden Umstände bei der Entführung, besonders wenn sie einer Ehe wegen geschehen, den Gerichten Anlaß geben, den Artikel 96. anzuwenden, und wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade an des Königs Majestät Bericht zu erstatten.

II. Hat der Entführer seinen Zweck erreicht, so muß unterschieden werden, ob er den Zweck durch eine Ehe oder einen illegalen Beischlaf, welchem auch die widernatürliche Wollust gleichstehet, erreicht habe.

Hat er mit der Entführten eine Ehe eingegangen, so ist es zwar unleugbar, daß diese Ehe wegen Mangels der freien Einwilligung als nichtig angefochten werden könne; allein eben so gewiß bringt die nachfolgende Einwilligung den civilrechtlichen Bestimmungen zufolge die Gültigkeit dieser Ehe hervor. Da nun der Artikel 373. den Betrug zur Eingehung der Ehe nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, folglich nur dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, mit einer Strafe belegen läßt, so würde es widersprechend seyn, wenn man bei der Entführung ohne Voraussezung einer Klage oder Denunciation des beleidigten Theils und ohne Rücksicht, ob die Anfangs nichtige Ehe durch nachfolgende freie Einwilligung giltig wird, eine Strafe verhängen wollte; denn die Entführnng trifft mit dem Betruge in dem entscheidenden Momente zusammen, daß der Mangel an Einwilligung in beiden Fällen die Ehe nichtig macht. Wenn also die eigenthümlichen Verhältnisse der Ehe, welche zum Artikel 281. näher angegeben sind, den Gesezgeber bestimmen, der nachfolgenden Einwilligung in die Ehe bei dem Betruge besondere Wirkungen beizulegen, so muß er eben diesen Gesichtspunkt bei der Entführung einhalten, daher eine Untersuchung bloß auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils und eine Strafe erst nach erkannter Nichtigkeit der Ehe zulassen, ohne Unterschied ob die Ehe durch den Beischlaf vollzogen worden oder nicht.

Ist aber die Ehe für nichtig erklärt worden, so kommt es in Bestimmung des Grades der Strafe darauf an, ob der Entführer den Beischlaf vollzogen hat oder nicht. Im ersten Falle ist wegen Nichtigkeit der Ehe der Beischlaf im Rechtssinne ganz dem ausserehelichen gleich; es kommt also die Strafe des §. 2. zur Anwendung: im lezten Falle hingegen tritt nur die Strafe des §. 1. ein. Diesen Ansichten zufolge unterlag der Entwurf (Art. 211. §. 2.) einer wichtigen Verbesserung; er hatte vier bis achtjährige Arbeitshausstrafe gegen beide Fälle festgesezt, wenn mit der Entführten der Beischlaf, oder ehe sie ihre volle Freiheit wieder erlangt hatte, die Ehe vollzogen worden; allein diese Bestimmung stünde einerseits in der Anwendung auf eine nachher giltig gewordene Ehe mit dem Artikel 373. und mit den höheren legislativen Rücksichten bei der Ehe in einem unauflösbaren Widerspruche, anderseits war sie in der Anwendung auf eine für ungiltig erklärte Ehe überflüssig, indem es sich von selbst versteht, daß der in einer nichtigen und nicht in Giltigkeit übergetretenen Ehe verübte Beischlaf nur als ein unrechtmässiger oder ausserehelicher angesehen werden könne. Daher hat man den Beisaz von der Ehe gestrichen, und wenn mit der Entführten eine Ehe eingegangen worden, so findet eine Untersuchung nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, so wie eine Strafe erst nach erkannter Nichtigkeit der Ehe statt, welches um da gerechter ist, als eine Bestrafung des

Entführers, im Falle die Ehe nachher giltig worden, auf die unschuldige Gattin und Kinder desselben äusserst nachtheilig einwirkte, auch der Gesezgeber keinen überwiegenden Grund hat, bei dem Fortbestande der Ehe den oft verborgenen Anlässen ihrer Entstehung nachzuforschen, vielmehr überwiegende Gründe, wegen Fortbestandes der Ehe die Sache bei der Entführung wie bei dem Betruge (Art. 373.) aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, daß daraus keine eigentliche Rechtsverlezung entstanden sey.

Art. 204.

D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen.

Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesezen zu strafen.

Kinder, Pflegbefohlene und Untergebene stehen auch gegen ihre Eltern, Vormünder und Erzieher unter dem Schuze der Geseze, wenn jene ihre sonst rechtliche Privatgewalt zu Grausamkeiten oder zu andern unerlaubten Zwecken mißbrauchen. Alle vorbemerkten Personen können sich eines Mißbrauchs der ihnen anvertrauten Privatgewalt schuldig machen entweder 1) durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts (Art. 205.) oder 2) durch Verführung zur Unzucht (Art. 206 — 208).

Art. 205.

1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Ge-

sundheit beschädiget, ist in den Art. 179. — 182. bestimmten Fällen den gesezlichen Strafen wider Körperverlezung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180. 181. und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sey.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hize die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Gesezen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179 — 182.) zu bestrafen sey.

Eine Grausamkeit der Eltern oder Erzieher, wenn sie das Züchtigungsrecht bis zu starken Beschädigungen an der Gesundheit mißbrauchen, ist wo nicht mehr, doch wenigstens eben so strafbar, als eines Fremden, der sich einer in den Artikeln 179 — 182. bestimmten Beschädigung schuldig macht; denn sie verlezen dadurch nicht nur die allgemeinen Verbote gegen körperliche Mißhandlungen, sondern auch die besonderen Pflichten ihres Standes, und dem Zwecke entgegen, für welchen ihnen die Privatgewalt anvertraut ist. Kleinere Beschädigungen, welche bei fremden Personen kein Verbrechen, sondern gemäß Artikel 367. und 368. nur Vergehen wären, liegen ganz ausser dem Gebiete dieses Gesezbuchs, indem bei dergleichen

kleinen vorübergehenden Beschädigungen das Züchtigungsrecht eine Imputation zur Strafe nicht erlaubt, wonach denn die zum Artikel 179. bemerkte Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen auf Eltern und Erzieher rücksichtlich der Züchtigung nicht anwendbar ist, sondern dieselben zwar des Verbrechens, nicht aber des Vergehens körperlicher Mißhandlungen schuldig werden können, vorbehaltlich dessen, was über polizeiliche Bestrafung bestimmt wird.

Auch das Einsperren gehört zu der häuslichen Korrection, daher finden die Geseze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 192—196.) bei Eltern und Erziehern keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn hierin ein Mißbrauch der sonst rechtlichen Privatgewalt, jedoch ohne Beschädigung an der Gesundheit, liegen sollte. Man wollte überhaupt das nöthige Ansehen der Eltern und Erzieher nicht zu sehr einschränken, und ebensowenig dieselben zwingen, die Heimlichkeiten der häuslichen Erziehung und Korrection der Obrigkeit zu offenbaren. Darum wurde der Artikel 216. des Entwurfs, welcher die häusliche Züchtigung durch Einsperren auf acht Tage beschränkt hatte, gestrichen, weil man sich einerseits die Möglichkeit mehrerer Fälle dachte, wo die Eltern ein Kind auf 14 Tage einzusperren Ursache haben, und weil anderseits eine Einsperrung von wenigen Tagen durch ihre Beschaffenheit einen grösseren Schaden zufügen kann, als eine längere Dauer derselben. Aus diesem Grunde hat man über

die Dauer der häuslichen korrectionellen Einsperrung im Strafgesezbuche Nichts verordnet, und Alles auf die Grösse der Beschädigung an Gesundheit zurückgeführt, welche durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts zugefügt worden. Ferner wurde wegen der für Eltern und Erzieher immer streitenden Vermuthung den Richtern zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, ob Eltern und Erzieher die Grenzen der erlaubten Züchtigung nur aus Uebereilung und in unbedachter Hize überschritten, oder auf eine verbrecherische Beschädigung ihre Absicht gerichtet haben.

Art. 206.

Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesezlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und überdieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig seyn. 2) Durch Verführung zur Unzucht.

Art. 207.

Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Der Incest, als Beischlaf unter Personen, welchen wegen Nähe der Verwandtschaft einander zu heurathen verbothen ist, kann vom Staate nicht geduldet werden, weil er eine der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende und unsittliche Handlung ist; aber im Allgemeinen enthält er keine Verlezung der Rechte, daher mußte er der Polizeistrafgesezgebung überlassen werden. Inzwischen bietet der Incest unter gewissen Verhältnissen eine Seite dar, wo derselbe als eine sträfliche Verlezung der Persönlichkeit eines Untergebenen durch Mißbrauch eines sonst rechtmäßigen Ansehens und einer Gewalt über denselben sich unter die Verbrechen reihet.

Zuerst in dieser Reihe stehen die Familienhäupter selbst. Die Eltern, die Großeltern sind es, welchen die Natur und der Staat die Sorge für Erziehung der heranreifenden Generationen anvertraut: gewiß ist es eine schwere Rechtsverlezung, wenn diese Personen selbst die heiligsten Pflichten und Gefühle entweihen, wenn sie die ihnen anvertraute Gewalt mißbrauchen, um die physische und moralische Integrität ihrer Abkömmlinge zur Befriedigung der Lüste zu vernichten, vor welchen die Natur zurückschaudert. Eltern und andere Adscendenten werden daher vom Geseze stets als Verführer betrachtet, und zwar als Verführer durch Mißbrauch jener geistigen durch Natur und bürgerliche Ordnung geheiligten Uebermacht, welche ihrer Handlung den Karakter eines Zwangs beilegt, womit sie an der Person ihrer Untergebenen freveln.

Dieser Grund ist, wie auch der vorliegende Artikel 206. zeigt, allgemein anwendbar, und erlaubt nicht, auf Verschiedenheit des Geschlechts oder auf die natürliche oder widernatürliche Wollust einen Unterschied zu bauen, weßhalb alle bei der Nothzucht oder unfreiwilligen Unzucht oben bemerkten Unterschiede nicht nur bei diesem Verbrechen überhaupt, sondern auch bei einer damit zusammentreffenden Nothzucht oder unfreiwilligen Unzucht gänzlich hinwegfallen. Man hat auch deßwegen und wegen Schwere dieses Verbrechens die Strafe desselben auf die Dauer von zwei bis sechs Jahren Arbeitshaus erhöhet. Sind stärkere Beschädigungen an der Gesundheit oder gar der Tod damit verbunden, so kommen die Bestimmungen über Nothzucht zur analogen Anwendung, wie schon zum Artikel 190. bemerkt worden. Der Verlust aller elterlicher Rechte, die Unfähigkeit zu aller gesezlichen oder testamentarischen Erbfolge in das Vermögen der mißbrauchten Kinder mußte mit dieser Strafe verbunden werden, da sich die Adscendenten durch dieses Verbrechen aller jener Rechte unwürdig gemacht haben.

Eines gleichen Verbrechens, doch mit verminderter Strafbarkeit machen sich schuldig Stiefeltern, Pflegeltern (von welchen der Entwurf Art. 218. nichts gemeldet hatte) Vormünder, Schullehrer und Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen (Art. 207.); sie werden mit Arbeitshaus auf ein bis vier Jahre nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden be-

straft. Auch dieser Artikel ist, wie so eben zum Artikel 206. bemerkt worden, ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.

Die nothwendige Rücksicht auf Reinigkeit der Sitten in den Familien foderte, die Unzucht unter leiblichen Geschwistern hier mit gleicher Strafe zu belegen, und hierdurch einen im Entwurfe übergangenen Punkt zu ergänzen. Der Ausdruck leibliche, eheliche Geschwisterte erlaubt nicht, zwischen einbändigen und zweibändigen Geschwistern einen Unterschied zu machen.

Art. 208.

Von der Kuppelei in den obbestimmten Fällen.

Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesezt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Die Kuppelei wird in diesem Gesezbuche weder in der allgemeinen Bedeutung, als eine nicht gewaltsame Hülfleistung und Begünstigung der gesezwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebs oder der Wollust, noch in dem specielleren Sinne einer gewerbsmässigen Hülfleistung (Hurenwirthschaft) für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt; denn an sich und abgesehen von den Personen, an welchen sie getrieben wird, stößt sie nur gegen die bürgerliche Ordnung an, sie verlezt aber keine Rechte und keine besonderen Pflichten eines Standes, die Bestrafung der Kuppelei an

sich mußte daher den Polizeigesezen (Einleit. §. 8.) überlassen werden. Auch die Bestimmungen des allgemeinen Theils über Gehülfen und Begünstiger können auf die Kuppelei als solche nicht bezogen werden, soferne jenes Gelegenheitmachen, es geschehe in einem einzelnen Falle oder gewerbsmässig, zu einer solchen Wollustbefriedigung erfolgt, welche in diesem Gesezbuche weder als Verbrechen noch als Vergehen erklärt ist. Die gewerbsmässige Begünstigung kann dem Artikel 83. zufolge ohnehin hieher nicht angewendet werden, weil derselbe nur von einer Unterstüzung nach vollbrachter That handelt, und die Kuppelei in einer schon vor der That geleisteten Beihülfe besteht; ebensowenig sind die Strafbestimmungen über Gehülfen hieher anwendbar, weil die Strafe der Gehülfen ausgemessen wird nach der Strafe des Urhebers, folglich die Hülfleistung zu einer That, welche diesem Gesezbuche zufolge am Urheber weder Verbrechen noch Vergehen ist, auch am Gehülfen nicht bestraft werden kann. Steht aber mit der Kuppelei ein anderes Verbrechen oder Vergehen in Verbindung, wurde z. B. ein Betrug gespielt, oder zu einer Nothzucht oder unfreiwilligen Unzucht, zu einer Entführung u. dgl. Hülfe geleistet, so kommen nach Verschiedenheit der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen die Vorschriften des allgemeinen Theils von Urhebern, Komplott, Gehülfen und Begünstigern zur Anwendung, und die Beihülfe ist in dieser Eigenschaft, aber nicht als Kuppelei strafbar.

Ganz andere Rücksichten treten aber ein, wenn Eltern, Erzieher, Geschwisterte oder andere in den vorhergehenden Artikeln 206. 207. benannte Personen ihr Ansehen oder das Familienband so mißbrauchen, daß sie die Befriedigung der Wollust eines Andern mit der ihnen untergebenen Person befördern oder begünstigen. Eine solche Kuppelei verlezt die heiligsten Pflichten der Erziehung und des Familienbandes, und der Gesezgeber muß dieselbe, wenn sie auch nicht wegen ihrer Verbindung mit einem andern Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, schon an und für sich als ein Verbrechen mit Strafe belegen. Doch ist dessen Begriff auf die hier benannten Personen eingeschränkt, und auf den Fall nicht auszudehnen, wenn ein Ehemann seine Frau aus Eigennuz der Wollust Anderer Preis gibt. Uebrigens ändert das Alter oder Geschlecht der Kinder, Untergebenen oder Geschwisterten, ihre Einwilligung, die Art der Wollust, wenn nicht die That selbst als Nothzucht oder unfreiwillige Unzucht (Art. 186. 191.) strafbar ist, am Begriffe dieses Verbrechens Nichts ab: ebensowenig kommt es darauf an, ob die hier genannten Personen die Kuppelei nur für einen Fall oder gewerbsmässig treiben, ob sie aus Gewinnsucht oder aus andern Gründen geschieht. Nur wirken die vorbemerkten Rücksichten auf Zumessung der Strafe nach der höheren oder niederen Strafbarkeit innerhalb des in den Artikeln 206. u. 207. bestimmten Strafmaßes.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Inhalt.

A) Diebstahl (Art. 209. bis 214.); I. einfacher Diebstahl (Art. 215.); II. ausgezeichnete Diebstähle (Art. 216. bis 224.). Vom wiederholten Diebstahle (Art. 225.). Milderungsgründe des Diebstahls (Art. 226. 227.). Bei welchen Diebstählen nicht von Amtswegen zu verfahren ist (Art. 228.). B) Unterschlagung 1) Begriff (Art. 229. 230.), 2) Strafe (Art. 231. 232.). C) Raub, 1) Begriff (Art. 233. bis 235.), 2) Strafe (236. bis 240). D) Erpressung (Art. 241. bis 243.).

Art. 209.

A. Diebstahl. Begriff und Wesen des Diebstahl.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

Art. 210.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräussern wollte, ob er den davon beabsichtigten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 211.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besize des Nuzniessers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art. 212.

Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 213.

Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheile der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Am

Am erworbenen (äusseren) Eigenthum können auf eine doppelte Weise Verbrechen und Vergehen begangen werden, entweder durch rechtswidrige Zueignung oder durch rechtswidrige Beschädigung.

Die rechtswidrige Zueignung geschieht entweder durch eine äussere körperliche That der Besizergreifung, welcher die Unterschlagung an Strafbarkeit gleich stehet, oder durch geistige Uebermacht, durch Ueberlistung oder Betrug, von welchem im Kapitel V. gehandelt wird.

Was die rechtswidrige Zueignung der ersten Art anbelangt, welche den Gegenstand dieses dritten Kapitels ausmacht, so kann diese geschehen entweder 1) durch Zueignung einer noch in fremder Gewahrsam befindlichen Sache ohne Gewalt an der Person (Diebstahl, Art. 209. bis 228.) oder 2) durch Zueignung einer schon in des Uebertreters Gewahrsam stehenden Sache (Unterschlagung, Art. 229. bis 232.) oder 3) durch Zueignung einer fremden Sache mittelst Gewalt an der Person (Raub, Art. 233. bis 240.), welchem 4) die Erpressung gleich stehet (Art. 241. bis 243.).

Der Diebstahl insbesondere fodert zu seinem Begriffe folgende Merkmale:

1) eine fremde Sache; an wirklich herrenlosen und der freien Occupation überlassenen Sachen kann ein Diebstahl nicht begangen werden; aber ob die fremde Sache Privat- oder öffentliches Eigenthum sey, dieß ändert den Begriff des Diebstahls nicht ab, selbst an öffent-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

lichen Denkmälern, an Todten und an Gräbern wird ein Diebstahl begangen. Dagegen kann an eigenen Sachen, wenn man sich derselben widerrechtlich bemächtiget, zwar eine unerlaubte Selbsthülfe, oder, wenn es in der Absicht, den Andern um seine Rechte zu bringen, geschehen, ein Betrug, niemals aber ein Diebstahl begangen werden; eben dieses gilt vom Civilbesizer im Gegensaze des natürlichen Inhabers, wenn nämlich jener seines Civilbesizes wegen sich der Sache bemächtiget. Daher ist das sogenannte furtum possessionis diesem Gesezbuche ganz fremd. Wer in der Meinung, sich eine fremde Sache zuzueignen, seine eigene in Besiz nimmt, kann wegen Versuchs, nicht aber wegen Vollendung eines Diebstahles strafbar seyn. Daß aber die Sache demjenigen gehört, aus dessen Besize sie entwendet wurde, oder daß derselbe rechtmässiger Besizer war, ist durchaus nicht erfoderlich, denn die Unrechtmässigkeit des gegenwärtigen Inhabers einer Sache ist in Beziehung auf den Dritten, welcher sich die Sache, ohne daran ein Recht zu haben, eigenmächtig zueignen will, ganz irrelevant und gar nicht dazu geeignet, seine Handlung in eine rechtmässige zu verwandeln.

2) Eine bewegliche Sache; gleichviel, ob sie leblos oder lebendig ist, ob sie der Dieb schon im beweglichen Zustande antrifft oder erst durch Losmachung ihrer Befestigung oder auf andere Art beweglich macht; es kommt hier nicht auf den privatrechtlichen Begriff von beweglichen Sachen an, sondern bloß auf das physische Verhältniß, und so

können Theile eines Hauses, z. B. Thüren, Läden, Fenster und andere sonst mit einer unbeweglichen Sache verbundene bewegliche Sachen allerdings Gegenstände eines Diebstahls seyn. An unbeweglichen und unkörperlichen Sachen kann zwar ein Verbrechen, niemals aber ein Diebstahl begangen werden.

3) Die Handlung, wodurch der Diebstahl vollbracht wird, bestehet in eigenmächtiger Besiznahme der fremden beweglichen Sache; unter Besiz wird hier körperliche physische Detention verstanden. Wer die Sache schon in seiner physischen Gewalt hatte, kann daran durch widerrechtliche Zueignung eine Unterschlagung oder Untreue, nicht aber einen Diebstahl begehen. Darum ist die von einem Erben, Gesellschafter oder Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse verübte Entwendung nur dann (Art. 213.) ein Diebstahl, wenn der Entwender die Sachen oder Kasse nicht schon vorher in seiner Gewahrsam hatte, denn in diesem Falle macht er sich daran, soviel seinen Antheil übersteigt, einer Unterschlagung schuldig; und selbst die Zueignung einer gefundenen Sache (Artikel 212.) ist von dieser Seite betrachtet mehr eine Unterschlagung als ein eigentlicher Diebstahl, ungeachtet der Gesezgeber auf beide Handlungen die Strafe des Diebstahls anzuwenden, überwiegende Gründe hat.

4) Wissentlich muß die Handlung geschehen; derjenige, welcher ohne sein Wissen, aus Zufall oder Irrthum eine fremde Sache zu sich genommen, oder dieselbe sonst z. B. durch

zufälliges Zulaufen eines fremden Thiers in seine Gewahrsame bekommen hat, wird durch eine nachfolgende widerrechtliche Zueignung der Unterschlagung, keineswegs aber des Diebstahls schuldig.

5) Ohne Gewalt an einer Person; für den Begriff des Diebstahls ist es einerlei, ob er öffentlich oder heimlich, mit oder ohne Gewaltthätigkeit an Sachen verübt worden; nur Gewalt an einer Person, sie mag vor der Entwendung oder nach derselben, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen (Art. 235.), angewendet worden seyn, verwandelt die Handlung in das Verbrechen des Raubs.

6) Ohne Einwilligung des Berechtigten; die Einwilligung, sie mag eine ausdrückliche oder eine stillschweigende seyn, schließt den Begriff des Diebstahls aus, und zwar genügt die Einwilligung in die Wegnahme, weil eine nachherige widerrechtliche Zueignung zwar eine Unterschlagung, aber kein Diebstahl seyn kann. Wenn der Besizer von der Wegnahme gewußt, und dazu still geschwiegen hat, so kann aus diesem Stillschweigen nur dann auf Einwilligung geschlossen werden, wenn sich keine andere Ursache desselben, als die Gleichgültigkeit oder die Einwilligung zu der Wegnahme, angeben läßt; sollte daher das Stillschweigen aus andern Gründen, z. B. aus Furcht gegen die Gewalt des Diebs, oder um ihn zu entdecken, erklärbar seyn, so kann daraus auf die Einwilligung nicht geschlossen werden. Auch die nachfolgende Einwilligung

(wo z. B. der Eigenthümer dem Diebe die gestohlene Sache zu schenken erklärt) hebt den Begriff des einmal vollendeten Diebstahls nicht auf. Wieferne sie die Strafe mildern könne, soll zu den Artikeln 226. und 227. bemerkt werden. Hievon machen jedoch

7) Ehegatten, Verwandte und andere im Art. 228. benannte Personen eine Ausnahme, indem die unter denselben begangenen Diebstähle nur auf Anzeige des Bestohlenen untersucht und bestraft werden sollen, unter welchen also eine nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung den Begriff und die Strafe des Diebstahls aufhebt.

8) Der Berechtigte, dessen Einwilligung (Nr. 6.) den Begriff des Diebstahls ausschließt, muß näher betrachtet werden. So wie es nämlich bei dem Diebstahle einerseits auf die eigenmächtige Besitznahme (Nr. 3.) ankommt, andererseits aber Niemand an eigenen Sachen (Nr. 1.) einen Diebstahl begehet, so kann der Berechtigte, von welchem in allgemeiner Bedeutung dieses Worts der Art. 209. redet, nicht nur allein der natürliche Besizer (Inhaber, detentor) der Sache, sondern auch der Civilbesizer im Gegensaze des Inhabers, oder der Eigenthümer im Gegensaze des Detentors sowohl als des Civilbesizers seyn, und so gut die Einwilligung des blossen Inhabers genügt, um den Begriff eines Diebstahls auszuschliessen, eben so entfernt die Einwilligung des Civilbesizers oder des Eigenthümers den Begriff eines Diebstahls, obgleich die Handlung nach andern Rücksichten als eine

andere Art von Verbrechen oder Vergehen, z. B. als Unterschlagung oder Betrug strafbar seyn kann. Hieraus läßt sich beurtheilen, wieferne es richtig sey, wenn manche Rechtslehrer und Geseze den Begriff des Diebstahls davon abhängig machen, daß die Wegnahme ohne Einwilligung des Eigenthümers (invito domino) geschehen sey; es ist wahr insoferne, als die Einwilligung des Eigenthümers in die Wegnahme den Begriff des Diebstahls ausschließt, nicht aber insoferne, als ob nur die Einwilligung des Eigenthümers, und nicht eben so gut die Einwilligung des natürlichen oder Civilbesizers oder eines andern Berechtigten der Entwendung den Karakter eines Diebstahls entziehe; vielmehr ist die Handlung der Wegnahme kein Diebstahl, wenn irgend ein Berechtigter, er sey Detentor, oder Civilbesizer oder Eigenthümer in die Wegnahme eingewilliget hat, ob sie gleich in anderer Beziehung als eine andere Art von Verbrechen oder Vergehen strafbar seyn kann. – Nach dieser Erläuterung zeigt es sich, daß der Begriff des Diebstahls nur durch das Merkmal ohne Einwilligung des Berechtigten genau und richtig gezeichnet werden könne, und daß, wenn man dabei bloß von Einwilligung des Besizers oder bloß von Einwilligung des Eigenthümers reden wollte, der Begriff unrichtig angegeben seyn würde.

9) Als Zweck wird im Begriffe des Diebstahls erfodert die Zueignung, und zwar, um die fremde Sache rechtswidrig als Eigenthum zu haben. Diese Absicht (ani-

mo rem sibi habendi) entscheidet allein; auf die Absicht, sich dadurch zu bereichern oder einen Gewinn zu verschaffen (animo lucri faciendi), kommt es nicht an, nur Entwendungen, welche das Hausgesind aus blosser Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begehet, machen von dieser Regel zum Theil (Art. 381) eine Ausnahme. Diebstahl ist es demnach, wenn die Wegnahme der Sache Zueignung zum Eigenthum als Zweck hat, ohne daß es darauf ankommt, ob dieser Zweck erreicht wurde oder nicht, ob der Dieb die Sache behalten oder mit derselben eine Handlung, welche nur dem Eigenthümer zustehet, vornehmen z. B. dieselbe verschenken oder verpfänden, ob er sie aus Gewinnsucht oder aus einer andern Ursache z. B. aus Liebhaberei sich zueignen wollte; oder auch um mit derselben ein Verbrechen zu begehen, dessen Verübung jedoch, wie z. B. bei dem Münzverbrechen, die Zueignung des fremden gestohlenen Metalls oder der Werkzeuge voraussezt, in welch lezterem Falle die Grundsäze vom idealen Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 109. §. 2.) oder vom qualifizirten Versuche (Art. 63.) zur Anwendung kommen. Hierdurch werden alle jene Handlungen aus der Reihe der Diebstähle ausgeschlossen, welchen nicht die Absicht der Zueignung als Eigenthum zum Grunde liegt. Es giebt also nach gegenwärtigem Gesezbuche ein furtum usus so wenig, als ein furtum possessionis, und selbst derjenige, welcher bloß zum Gebrauch, oder etwa, um eine Sicherheit für seine Foderung zu haben,

eine Sache dem Besizer ohne seinen Willen heimlich wegnimmt, wird keines Diebstahls sondern einer unbefugten Anmassung oder unerlaubten Selbsthülfe schuldig. Selbst bei Entfremdungen, denen eine ganz rechtswidrige Absicht zum Grunde liegt, ist die Absicht, die Sache als Eigenthum zu haben, für den Begriff des Diebstahls äusserst wichtig, denn wer z. B. eine Schuldurkunde entwendet, um dem Gläubiger den Beweis seiner Foderung zu entziehen, kann eines Betrugs, nicht aber eines Diebstahls schuldig seyn; dagegen ist er Dieb, wenn er die Schuldurkunde entwendet hat, um sich die Foderung zuzueignen. Hierbei wird jedoch allemal auf den Urheber des Verbrechens gesehen, und bei den Miturhebern z. B. im Falle eines gedungenen Diebstahls, oder bei den Gehülfen der Karakter des Verbrechens nach dem Urheber beurtheilt und sodann die Strafe der Gehülfen und Begünstiger den allgemeinen Bestimmungen gemäß nach der Strafe des Urhebers und nach den Gesezen gegen den Diebstahl ausgemessen, wenn gleich derjenige, welcher den gedungenen Diebstahl verübte, oder ein Gehülfe, die Absicht nicht hatte, die entwendete Sache sich zuzueignen.

10) Widerrechtliche Zueignung wird zum Diebstahl erfodert. Diese Widerrechtlichkeit ist nicht nach der körperlichen Handlung der Wegnahme zu beurtheilen, diese kann als unerlaubte Selbsthülfe formell widerrechtlich, und doch die Zueignung nach

den Befugnissen des Wegnehmenden materiell rechtlich seyn; wer nicht in der Absicht, sich eine fremde Sache ohne Recht zuzueignen, sondern in der Absicht, ein schon vorhandenes Recht daran geltend zu machen, etwas ohne Willen des Berechtigten (in dem Nr. 8. angegebenen Sinne) hinwegnimmt, ist kein Dieb. Auch entscheidet hierüber die Absicht allein in soferne, als eine Hinwegnahme aus einem irriger Weise geglaubten Rechte nicht als Diebstahl strafbar, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen vom Irrthum (Art. 72.) zu beurtheilen ist.

11) Vollendet ist der Diebstahl, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat (Art. 210. §. 1.); das zu sich nehmen, von ihrer Stelle hinweg zu sich nehmen, oder sonst in seine Gewalt bringen ist es, was die Vollendung des Diebstahls ausmacht. Verrückt der Dieb zwar die Sache von ihrer Stelle, aber auf eine solche Weise, daß darin kein zu sich nehmen liegt, so ist der Diebstahl nicht vollendet; sobald er hingegen die Sache zu sich genommen, d. h. in eine Lage versezt hat, daß hieraus die Absicht der Zueignung hervorgehet, so ist der Diebstahl vollendet; die Art der Apprehension ändert an der Vollendung so wenig als der Erfolg: ein Diebstahl, wo der Dieb am Orte der Handlung z. B. im Zimmer die Sachen eingepackt hat, um sie dann wegzubringen, ist vollendet, denn

hierdurch hat er die Sachen nicht bloß von ihrer Stelle gerückt, sondern auch zu sich genommen; er ist aus demselben Grunde vollendet, wenn sie der Dieb an einem Orte verborgen hat, um sie nachher zu sich zu nehmen, sollte er auch im ersten Falle gleich bei der That verjagt, oder sonst das verborgene Gut entdeckt, oder der Erfolg durch irgend einen Zufall vereitelt worden seyn.

Das praktische Interesse bei der scharfen Zeichnung des Begriffes vom Diebstahl ruhet nicht allein darin, eine jede Art von Verbrechen oder Vergehen genau zu unterscheiden, und eine jede Handlung unter ihr eigenthümliches Strafgesez zu subsumiren, sondern vorzüglich darin, daß man genau bestimmen kann, ob durch eine Handlung dieses oder jenes Verbrechen als vollendet, dann, ob Jemand als Urheber, Miturheber oder nur als Gehülfe eines Verbrechens zu betrachten sey. Man seze den Fall, es entwendet Jemand dem andern eine Sache, um ihm den Beweis einer Foderung oder ein Sicherungsmittel z. B. ein Faustpfand zu entziehen, oder man entwendet ein Siegel, um es zu einer falschen Urkunde zu benüzen. Wäre die Handlung bloß als Diebstahl zu betrachten, so wäre derselbe vollendet, sobald der Entwender die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder in seine Gewalt gebracht hat, und nach dem Betrage des entwendeten Gutes zu beurtheilen, ob die Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen sey; weil aber dieselbe ihrem Zwecke

nach ein Diebstahl nicht ist, so kann sie oft als Mittel zu einem andern Verbrechen betrachtet werden, und daraus die Folge entstehen, daß der Handelnde oft nur als Gehülfe des von einem Andern mittelst der entfremdeten Sache bezielten Verbrechens, oder aber wegen des in der Entwendung liegenden Versuchs des von ihm selbst beabsichtigten Verbrechens z. B. der Münzverfälschung, wenn dazu der Stempel entwendet wurde, strafbar sey; eben dieses tritt ein, wenn sich Jemand z. B. um einen Giftmord zu begehen, das Gift durch eine Entwendung verschafft, wobei es denn auf den Werth des entwendeten Giftes nicht ankommt. Doch können auch hier die Grundsäze vom idealen Zusammenfluß von Verbrechen (Art. 108. ff.) in manchen Fällen einen Einfluß haben. Wegen dieses grossen praktischen Interesse müssen daher die Untersuchungsgerichte auf Erforschung aller Umstände, welche auf den Begriff des Diebstahls einwirken, und die entscheidenden Gerichte auf Prüfung aller bei dem Begriffe angegebenen Merkmale in jedem vorkommenden Falle ihre Aufmerksamkeit richten.

Art. 214.

Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Grösse des Betrags (Art. 215.) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst (Art. 216. ff.). Von der Strafe des Diebstahls.

Bei dem Diebstahle kam es vorzüglich darauf an, die Grenzen genau abzustecken,

innerhalb deren er Verbrechen, Vergehen oder auch bloß Polizeiübertretung ist. Daß ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen (furtum qualificatum, ausgezeichneter Diebstahl) ohne Rücksicht auf die Grösse der entwendeten Summe ein Verbrechen sey, leuchtet von selbst ein, weil die Gründe, welche die That zum Verbrechen steigern, in der Beschaffenheit der Handlung (Art. 214. und 216.) liegen; bei einem Diebstahle hingegen, welcher ohne erschwerende Umstände verübt worden (furtum simplex, einfacher Diebstahl), konnte jene Grenze nur nach der Grösse der entwendeten Summe bestimmt werden.

Da in diesem Gesezbuche bei vielen Arten der Eigenthums-Beschädigungen auf die Grösse des verursachten Schadens Rücksicht genommen, und hiernach öfters die Grenze zwischen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, oder der Grad der Verbrechen oder Vergehen wider das Eigenthum nicht nur bei dem Diebstahle, sondern auch bei der Unterschlagung, dem Betruge und andern Beschädigungen des Eigenthums (z. B. Art. 231. 258. 382. 383.) bestimmt worden, so ist nothwendig, die Grundsäze über Schäzung des Schadens in der Sphäre des Strafrechts, so wie es rücksichtlich der Waffen im Artikel 222. geschehen ist, hier im Allgemeinen anzugeben. Ueberhaupt kommt es

1) nicht darauf an, welchen Vortheil der Uebelthäter bezielt oder erlangt hat; mag er auch die entwendete Sache unter ihrem Werthe

verkauft oder geglaubt haben, eine Sache von höherem Werthe sich zuzueignen, die Strafe wird dennoch nach dem Werthe des verursachten Schadens bemessen; ein Dieb welcher z. B. falsches Geld stiehlt, in der Meinung gutes Geld zu erhalten, wird bestraft nicht nach dem Betrage der Summe, welche das entwendete Geld gehabt hätte, wenn es gutes Geld gewesen wäre, sondern nach dem Metallwerthe der gestohlnen falschen Münze; dagegen ist der Dieb eines silbernen Geschirres nach dessen Werthe zu bestrafen, wenn er es auch nur als Komposition oder anderes Metall entwendet oder verkauft hat. Eben so wenig darf

2) der besondere Werth, welchen die Sache etwa für den Beschädigten hatte (pretium affectionis), oder der Nachtheil, welchen ihm die Entbehrung der Sache nebenher und durch Einwirkung anderer Umstände zugezogen hat, dabei in Anschlag kommen, vielmehr ist

3) allemal nur der wahre Werth der Sache zu berücksichtigen; dieser wird bestimmt

4) nach der Zeit der Beeinträchtigung oder Beschädigung des Eigenthums, wobei jedoch

5) insonderheit bei Beschädigungen an unreifen Früchten oder andern unreifen Fabrikprodukten, welche erst nach einer gewissen Zeit ihre Reife und ihren eigentlichen Werth erhalten, auf jeneu Preis zu sehen ist, den sie im Zustande ihrer Zeitigung und Reife haben.

6) Der Werth einer Sache ist weder nach dem Preise, um welchen sie etwa erkauft wor-

den, noch bei Natur- und Kunstprodukten nach den Bau- und Fabrikationskosten, sondern nach dem Preise zu bestimmen, welchen die Sache im gewöhnlichen Verkehre hat; daher wird

7) kursirendes Geld nach seinem Nominalwerth, eine ausser Kurs gesezte Geldsorte nach ihrem inneren Gehalte, das Papiergeld nach seinem Handelskurse und

8) eine Sache, deren Werth gesezlich bestimmt ist, nach diesem gesezlichen Preis berechnet.

9) Für den wahren Werth gilt auch derjenige, welcher einer Sache wegen ihrer Kunstmässigkeit oder Seltenheit von Sachverständigen beigelegt wird, welches bei Gemälden, Kupferstichen, Statuen, Alterthümern, seltenen Schriften, Medaillen und Münzen, kostbaren Steinen und dergleichen zur Anwendung kommt. Weil aber

10) die Strafgeseze den privatrechtlichen Verhältnissen rücksichtlich der Entschädigung nach Th. I. Art. 1. und Th. II. Art. 6. bis 9. nicht zu nahe treten können, so bleibt dem Beschädigten vorbehalten, hinsichtlich des privatrechtlichen Schadensersazes Alles dasjenige, was ihm desfalls durch das Civilgesezbuch zugestanden ist, in Anschlag zu bringen, und sich darüber des Schäzungs- oder Würderungseides (juramentum in litem) zu bedienen.

Was nun die für den Diebstahl zur Grenze zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretung angenommene Summe im Ganzen anbelangt, so hatte der Entwurf den gemeinen Diebstahl unter der Summe von fünf-

zig Gulden als Vergehen, den Diebstahl von fünfzig Gulden an hingegen als Verbrechen aufgefaßt, und von einer Summe, innerhalb deren ein kleiner Diebstahl nur polizeilich zu bestrafen ist, gar nichts gemeldet. Man hat dagegen erwogen, daß einerseits kleinen Diebstählen weder die Strafe der Vergehen, noch die mit deren Untersuchung verbundene Förmlichkeit ganz anpasse, daß aber anderseits der Diebstahl nach der Natur der ihm zum Grunde liegenden Triebfedern unter allen Verbrechen in der bürgerlichen Gesellschaft das gewöhnlichste sey, daß er auf den Staat, so wie auf die Sicherheit und den Wohlstand der Einzelnen den größten Einfluß habe, daß der Diebstahl die Pflanzschule anderer Verbrechen sey, indem der gemeine Dieb, der Arbeit und Ordnung entwöhnt, bald zum gefährlichen Diebe, dann zum Räuber und Mörder stufenweise ausartet, daß also der Staat, will er nicht schwerere Verbrechen aus dem Diebstahle erwachsen lassen, mit einer angemessenen Strenge die Strafen des Diebstahls bestimmen müsse. Nach diesen Rücksichten wurde demnach

1) der schärferen Bezeichnung halber, in einem neuen besonderen Artikel (214.) ausgedrückt, daß der Diebstahl entweder durch die Grösse des Betrags, oder durch die Beschaffenheit der Handlung selbst ein Verbrechen werde, auch wurde dem Artikel 226. des Entwurfs beigefügt, daß der ausgezeichnete Diebstahl ohne Rücksicht auf die entwendete Summe ein Verbrechen sey (Art. 216.);

2) die Summe, von welcher an der gemeine Diebstahl ein Verbrechen ist, wurde statt der im Entwurfe vorgeschlagenen fünfzig Gulden im Gesezbuche auf fünf und zwanzig Gulden festgesezt (Art. 215.), dagegen

3) ein gemeiner Diebstahl, welcher die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, nur den Polizeiübertretungen beigezählt (Art. 380. §. 2.), jedoch so, daß schon der erste Rückfall bei den der Grösse nach bloß polizeilichen Diebstählen als Vergehen zu bestrafen ist (Art. 225. §. 2.); wornach denn

4) ein gemeiner Diebstahl, welcher mehr als fünf Gulden beträgt (Artikel 379. verglichen mit Art. 380. §. 2. und Art. 382., dann Art. 387.), jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, als Vergehen gemäß Artikel 379. zu bestrafen ist, wenn nicht die Dauer der durch den Rückfall verwirkten Strafe das Maximum der Vergehenstrafe übersteigt, als in welchem Falle der Diebstahl unter fünf und zwanzig Gulden nach den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall (Art. 111. bis 117.) durch eine, das Maximum des Gefängnisses übersteigende Dauer in ein Verbrechen übergehet, indem auf jene allgemeinen Vorschriften ausdrücklich im Art. 225. §. 1. für den Diebstahl als Verbrechen, jedoch mit gleicher Kraft für den Diebstahl als Vergehen verwiesen worden.

5) In Rücksicht dieser nach Summen abgesteckten Grenze im Allgemeinen ist besonders dieses zu bemerken, daß hiebei die durch mehrere Diebstähle entwendeten Summen

nicht

nicht zusammengerechnet werden dürfen, wenn nicht die mehreren Diebstähle nach dem Artikel 110. §. 1. bloß als fortsezende Handlungen einer einzigen That zu betrachten sind. Wenn also Jemand zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Personen oder Gegenständen mehrere Diebstähle begangen hat, welche zwar im Ganzen die Summe von fünf und zwanzig Gulden betragen, von welchen aber jeder einzelne Diebstahl die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, so tritt nur eine polizeiliche Strafe (Art. 380. §. 2.), oder wenn ein einzelner Diebstahl die Summe von fünf Gulden übersteigt, eine Vergehenstrafe (Artikel 379.) ein; denn in diesem Falle ist bloß ein Zusammenfluß vorhanden, wobei der Artikel 109. §. 2. ausdrücklich verbietet, auf eine schwerere Strafgattung zu erkennen, und da der Artikel 225. §. 1. bei dem Diebstahle namentlich auf die allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen hinweiset, so kann ausser dem Rückfalle wegen der durch verschiedene Diebstähle entwendeten Summen die Strafgattung nicht verändert, daher auch durch eine Zusammenrechnung der Summen weder die polizeiliche Strafe zu einer Vergehenstrafe, noch diese zu einer Kriminalstrafe erhöhet werden.

6) Ganz anders aber verhält es sich in dem Falle, wenn ein Diebstahl von fünf und zwanzig Gulden begangen worden, folglich nach Artikel 215. eine Kriminalstrafe eintritt, und nur von Verlängerung dieser Strafe im Verhältnisse von drei Monaten zu jeden mehr gestohlenen fünfzig Gulden die

Frage ist; für diese Verlängerung, da sie auf die Strafgattung nicht einwirkt, folglich der Artikel 109. §. 2. nicht im Wege stehet, findet allerdings eine Zusammenrechnung aller durch verschiedene Diebstähle entwendeten kleineren Summen statt, auch wenn sie an sich nur polizeilich strafbar wären, denn was vom Zusammenflusse eines Verbrechens mit Vergehen gilt, muß um da mehr gelten, wenn ein Verbrechen oder Vergehen mit einer Polizeiübertretung real zusammentrifft (Art. 109.).

7) Haben mehrere als Miturheber einen Diebstahl begangen, so wird dessen Qualität (ob er nämlich Verbrechen oder Vergehen sey) nach der entwendeten Summe im Ganzen für alle Urheber ohne Rücksicht auf den jedem Theilhaber zugekommenen Antheil beurtheilt, und der Diebstahl von fünf und zwanzig Gulden, welchen fünf Personen miteinander begehen, wird an jeder Person als Verbrechen bestraft, obgleich der Einzelne nicht über fünf Gulden erhielt; die im Artikel 215. angeordnete Verlängerung der Strafe hingegen kommt nur gegen diejenigen zur Anwendung, welche auf ihren Antheil die im gedachten Artikel bemerkte höhere Summe erhalten haben, da es offenbar zu hart seyn würde, zwei Genossen eines Verbrechens, von welchen Einer nur einige Gulden, der Andere aber den höheren Betrag erhielt, mit einer Strafe von gleicher Dauer zu belegen. Hinsichtlich der Qualität der Strafe ist die Handlung untheilbar, in

Ansehung der Quantität entscheidet die Analogie des Artikels 118., nach welchem mildernde oder erschwerende Umstände nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile gereichen, in dessen Person sie gegründet sind.

8) Bei dem Versuche eines gemeinen Diebstahls (weil bei den ausgezeichneten Diebstählen der Karakter eines Verbrechens von einer Summe nicht abhängt) entstehet durch die Grenzbestimmung nach der Grösse der entwendeten Summe für den Fall eine eigene Beschwerde, wenn weder aus den Umständen noch aus dem Geständnisse des Schuldigen klar hervorgehet, ob der Versuch auf einen grossen oder kleinen Diebstahl gerichtet war. Da man im Zweifel weder den höchsten noch den niedrigsten, sondern vielmehr den mittleren Grad des möglichen Erfolgs annehmen darf, so wird in dem gegebenen Falle die Strafe des Versuches nach den Bestimmungen der Artikel 379. u. 380. §. 1. abzumessen seyn.

9) Uebrigens kommt Alles dasjenige, was hier über den Diebstahl bemerkt worden, bei allen jenen Handlungen zur Anwendung, welche dieses Gesezbuch dem gemeinen Diebstahle mit Rücksicht auf die Grösse der Beschädigung gleich gestellt hat.

Art. 215.

Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden baierischer Reichswährung oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr I. Einfacher Diebstahl. a.

verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte.

Der Diebstahl ist wegen Grösse der entwendeten Summe allein, ohne Einwirkung erschwerender Umstände ein Verbrechen, wenn er die Summe von fünf und zwanzig Gulden oder darüber beträgt. Das Uebersteigen dieser Summe ist nicht so, wie es für das polizeiliche Maximum von fünf Gulden gilt, erfoderlich, schon mit dem lezten Punkte jener Summe ist der Diebstahl Verbrechen. Dessen Strafe ist im gegenwärtigen Artikel so genau bestimmt, daß das richterliche Ermessen zwischen einem Minimum und Maximum keinen Spielraum hat, weßhalb auch das Wort „mindestens" aus dem Entwurfe (Art. 225.) um da mehr gestrichen wurde, als ohnehin die Strafe des Arbeitshauses auf nicht weniger als ein Jahr (Art. 16.) zuerkannt werden kann. Diese Strafe wird verlängert um drei Monate für jede fünfzig Gulden, welche über die fünf und zwanzig Gulden entwendet worden; bei der Verlängerung fielen die Gründe hinweg, welche eine Herabsezung der Summe, von welcher an der Diebstahl Verbrechen wird, räthlich machten, für die Verlängerung wurde also die Summe von fünfzig Gulden beibehalten. Da für den Diebstahl von fünf und zwanzig

Gulden die Arbeitshaus-Strafe von einem Jahre eintritt, so fällt es in die Begriffe, daß eine dreimonatliche Verlängerung nicht für einen Diebstahl von fünfzig Gulden, sondern nur für jede fünfzig Gulden angeordnet sey, um welche der Betrag die ersten fünf und zwanzig Gulden übersteigt. Diesemnach sind diese allemal abzurechnen, und die erste Verlängerung fängt mit fünf und siebenzig Gulden an, mit hundert fünf und zwanzig tritt die zweite Verlängerung ein, und auf diese Art wird fortgerechnet. Zur Erreichung des im gegenwärtigen Artikel angegebenen Maximums wird demnach ein Diebstahl von 1425 Gulden oder darüber erfodert. Man hielt es für bedenklich, bloß des Betrages wegen in eine andere Strafgattung überzugehen, aber man fand auch keinen Grund, innerhalb des Maximums der Arbeitshaus-Strafe (Art. 16.) eine besondere Einschränkung rücksichtlich der Dauer zu machen; daher bestimmte man, daß durch eine Verlängerung die Dauer der Strafe nicht weiter als auf acht Jahre (statt der im Entwurf vorgeschlagenen sechs Jahre) erstreckt werden dürfe.

Art. 216.

II. Ausgezeichnete Diebstähle.

Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II. wegen grosser Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesezt ist; III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

Nach dem einfachen Diebstahl folgen die ausgezeichneten Diebstähle, welche unabhängig von der Grösse ihres Betrags schon durch die Beschaffenheit der Handlung selbst Verbrechen sind. Die im gegenwärtigen Artikel angezeigten drei Rücksichten erschöpfen Alles, was die Handlung an sich als ausgezeichnet strafbar darstellte. Der Entwurf hatte im Artikel 227. auch die Wiederholung des Diebstahls als erschwerenden Umstand aufgeführt; da aber der Artikel 226. welcher im Gesezbuche als Artikel 225. §. 1. beibehalten wurde, nur im Allgemeinen auf die Vorschriften über Zusammenfluß von Verbrechen und über Rückfall hinweiset, folglich die Wiederholung als ein, dem Diebstahl eigenthümlicher, erschwerender Umstand nicht aufgefaßt ist, so wurde der Nr. IV. aus dem Entwurfe gestrichen. Das Gesezbuch erkennt also keine andere Eintheilung des Diebstahls als in den einfachen und ausgezeichneten (furtum simplex vel qualificatum) und nur drei Rücksichten, nach welchen der Diebstahl durch die Beschaffenheit der Handlung selbst ohne Rücksicht auf eine Summe ein Verbrechen ist. Nach diesen drei Rücksichten sind drei Grade des ausgezeichneten Diebstahls abgestuft, von welchen aber der erste und zweite Grad, wie sich bei dem Betruge zeigt, und selbst der Artikel 220. beweiset, nur einen Grad ausmachen, wogegen der im Artikel 224. bemerkte Zusammenfluß mehrerer beschwerender Eigenschaften eigentlich den höchsten Grad des Diebstahls bildet,

in welchem die Strafe bis zur fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe steigt.

Art. 217.

Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu unveräusserlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken = Armen = Waisen = Findelhauses und dergleichen; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schuze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind. 1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

Die besondere Heiligkeit der entwendeten Sache muß jedem rechtlichen Menschen ein wichtiger Grund seyn, sich daran nicht zu vergreifen. Was zum Gottesdienste (ohne Unterschied der Religion) gewidmet ist, was dem Staate gehört, mit Einschluß desjenigen, was zum unveräusserlichen Eigenthume des königlichen Hauses vermöge der Hausgeseze zu rechnen ist, das Eigenthum einer frommen und gemeinnüzigen Anstalt, was unter obrigkeitlichem Schuze hinterlegt ist, das Gepäcke der Reisenden, Fuhrleute und Boten, oder

was einer öffentlichen Post anvertraut ist, alles dieses stehet unter besonderem Schuze des Staats, dessen unmittelbare Folge die höhere Strafbarkeit desjenigen ist, welcher daran eine Entwendung, sie betrage viel oder wenig, zu begehen wagt.

Art. 218.

2) Wegen besonderer Gelegenheit.

Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl welcher bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Pläzen, oder in einem Menschengedränge; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zureichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendungen an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten; endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Jene Gegenstände, welche entweder überhaupt, oder wenigstens nach ihrem besondern Verhältnisse zu dem Diebe nicht zureichend verwahrt werden können, bedürfen eines besondern gesezlichen Schuzes durch eine schärfere Strafbestimmung, welche desto gerechter ist, weil derjenige, welcher unter solchen Um-

ständen stiehlt, entweder das allgemeine oder das besondere in ihn gesezte Vertrauen schändlich mißbraucht. Wer Unglücksfälle zu Diebstählen benüzt, wer auf offenen Marktpläzen oder bei anderem Menschengedränge z. B. in Kirchen, bei Volksversammlungen, in Theatern u. dgl., oder wer Vieh auf der Weide, Ackergeräthe auf dem Felde, Holz im Walde oder aus öffentlichen Holzlegen, Bienenstöcke, Bleichstücke und andere Sachen entwendet, die man ihrer Beschaffenheit nach entweder gar nicht, oder (was dem Entwurfe beigefügt werden mußte) nicht zureichend verwahren kann: wie gefährlich ist ein solcher Mensch für die öffentliche Sicherheit des Eigenthums! Vor dem gemeinen Diebe kann man sich allenfalls durch Achtsamkeit schüzen, gegen einen solchen Dieb giebt es keine Verwahrung. Eben dieses gilt vom Hausgesinde, denn auch die gespannteste Aufmerksamkeit reicht nicht hin, sich gegen den Hausdiebstahl sicher zu stellen. Das Gesez muß also dergleichen Entwendungen als ausgezeichnete auffassen, und ohne Rücksicht auf die Summe mit einer Kriminalstrafe belegen. Nur bei Diebstählen an Baum- Feld- und Gartenfrüchten schien es bedenklich, die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs (Art. 227.) anzunehmen, da er aus dem Begriffe des Diebstahls das Merkmal der Gewinnsucht richtig entfernt hatte, und dadurch es hätte geschehen können, daß das Hinwegnehmen einer unbedeutenden Baum- Feld- oder Gartenfrucht für ein Verbrechen geach-

tet worden wäre. Um dieses Bedenken zu heben, wurde die Entwendung an solchen Gegenständen ohne Rücksicht auf den Betrag nur unter der Einschränkung für ein Verbrechen erklärt, wenn sie bei Nachtzeit verübt worden. Ist hieran bei Tage ein Diebstahl geschehen, so kommt es auf den Betrag der entwendeten Sache an. Nacht bezeichnet bei dem Diebstahl an Feldfrüchten jenen Zeitpunkt, wo die nächtliche Ruhe der arbeitenden Klasse eingetreten ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Arbeit wieder anfängt.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich, wie diesem Artikel am Ende beigefügt worden, um da mehr nach besonderen Verordnungen, als ohnehin derselbe nicht unbedingt aus dem Gesichtspunkte des Diebstahls, sondern zugleich aus andern polizeilichen Rücksichten zu betrachten ist.

Art. 219.

Unter dem Hausgesinde (Art. 218. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten; 4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen.

Der Begriff des Hausgesindes mußte genauer bezeichnet werden, um einestheils jene Personen auszuscheiden, welche zur Familie des Bestohlenen selbst gehören, als bei welchen der uneigentliche Hausdieb-

stahl eine geringere Strafbarkeit an sich trägt, und nicht einmal ohne besondere Auffoderung der Betheiligten untersucht und bestraft werden darf (Art. 228.), dagegen anderntheils den Begriff des eigentlichen Hausdiebstahls so zu erweitern, damit derselbe nicht bloß das Hausgesinde im strengeren Sinne, sondern auch andere Personen in sich schließt, deren Arbeit man sich zu häuslichen Zwecken bedient, und welchen man deßwegen den vertrauteren Zutritt im Hause verstatten muß; denn bei allen diesen Personen tritt der nämliche Grund ein, welcher den Diebstahl des eigentlichen Hausgesindes auszeichnet. Es ist jedoch aus dem Artikel 381. hieher zu bemerken, daß Entwendungen, welche dergleichen Personen an Eß- und Trinkwaaren aus blosser Lüsternheit begehen (geschiehet es aus Gewinnsucht, z. B. um dergleichen Sachen zu verkaufen, so wird es als Diebstahl nach Artikel 218. angesehen) ohne Rücksicht auf den Betrag, auch wenn derselbe bei fortgesezten Entwendungen auf mehr als fünf oder gar auf fünf und zwanzig Gulden steigt, an sich weder Verbrechen noch Vergehen, sondern blosse Polizeiübertretung sey, und nur als Rückfall zu einem Vergehen werde, daher auch bei weiteren Rückfällen in Gemäßheit des Artikels 113. niemals zu einem Verbrechen steigen könne, da die im Artikel 381. bestimmte Strafe sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt. Der Entwurf (Art. 228.) wollte dergleichen Entwendungen als gemeine Dieb-

stähle bestrafen; allein bei Erwägung, daß zu denselben der Reiz zu groß, der Schaden unbedeutend und in der Macht der Dienstherrschaft sey, denselben durch Aufsicht vorzubeugen, wurde dieser Vorschlag in vorbemerkter Weise abgeändert. Es werden dabei jedoch gemeine Entwendungen vorausgesezt, und ein Dienstbote, welcher z. B. durch Erbrechung, durch Dietriche oder nachgemachte Schlüssel Eß- und Trinkwaaren entwendet, wird ohne Rücksicht auf den Artikel 381. mit einer Kriminalstrafe belegt, da Lüsternheit an sich schon nur einen augenblicklich erregten Reiz andeutet, folglich bei einem mit Vorbereitungen verbundenen Diebstahl hinwegfällt, nebstdem die Lüsternheit nur die Auszeichnung des Hausdiebstahls als solchen, nicht aber andere erschwerende Umstände der That aufhebt.

d

Art. 220.

Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster und zweiter Klasse.

Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 217—219.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie bei dem einfachen Diebstahle (Art. 215.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden darf.

Die ausgezeichneten Diebstähle erster und zweiter Klasse stehen in Hinsicht der Straf-

barkeit nur auf einer und derselben Stufe, weil die besondere Heiligkeit des Eigenthums bei der ersten Klasse ebensoviel als die besondere Gelegenheit des Diebstahls bei der zweiten Klasse wirkt. Daher wurde die Strafe für beide Klassen gleich, und auf ein- bis dreijähriges Arbeitshaus festgesezt. Was die Verlängerung der Strafzeit anbelangt, so ist aus dem Artikel 216. zu wiederholen, daß ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse ohne Rücksicht auf die entwendete Summe mit einer Kriminalstrafe belegt sey, folglich bei solchen Diebstählen auch unter fünf Gulden wenigstens einjährige Strafe des Arbeitshauses eintrete, welche denn nach der Grösse des verursachten Schadens und nach andern Rücksichten (Art. 90 — 95.) zwischen einem Jahre und drei Jahren auszumessen ist. Uebersteigt nun der Werth des Entwendeten die Summe von fünf und zwanzig Gulden, so wird die alsdann im höchsten Maße, also auf drei Jahre, anzuwendende Arbeitshausstrafe noch überdieß um soviele Vierteljahre verlängert, so vielmal der Werth des Entwendeten nach Abzug der ersten fünf und zwanzig Gulden die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält, ohne daß jedoch die Strafe das Maximum der Arbeitshausstrafe übersteigen darf. Von einer Summe spricht also der gegenwärtige Artikel nur in Rücksicht auf Verlängerung der Strafzeit, nicht aber in der Rücksicht, als ob der ausgezeichnete Diebstahl erster und zweiter Klasse erst bei dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden ein Verbrechen wäre.

d

Art. 221.

3) Geflissener gefährlicher Diebstahl.

Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelst Verlezung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 6) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu sezen, mit Waffen versehen hatte.

Auffallend grösser ist die Strafbarkeit jener Diebstähle, welche sich durch Geflissenheit und Gefährlichkeit der Handlung selbst auszeichnen, sie sind auch schon unter dem Namen gefährlicher oder gewaltsamer Diebstähle bekannt. Hierunter werden gerechnet:

1) Diebstähle, zu deren Vollbringung sich der Dieb mit einem oder mit mehreren verbunden hat, weil eben in dieser Verbindung eine grössere Bosheit und eine stärkere Kraft, also auch eine höhere Gefährlichkeit und ein mehr sträflicher Angriff auf die öffentliche Sicherheit liegt;

2) wenn sich der Dieb in eine Wohnung oder ein Gebäude eingeschlichen und zugleich den Diebstahl bei Nachtzeit verübt hat; es ist also nicht jeder nächtliche Diebstahl für sich allein ein gefährlicher, sondern nur alsdann, wenn damit jener erschwerende Umstand des Einschleichens in ein fremdes Gebäude verbunden war;

3) wenn der Dieb in ein Haus oder Gebäude gestiegen oder sonst durch einen andern, als den gewöhnlichen Eingang eingedrungen ist. Hier kommt es nicht darauf an, ob es bei Tag oder bei Nacht, durch Hinauf- oder Herabsteigen, mit oder ohne Gewalt, mit oder ohne Erbrechung geschehen, ob z. B. das Fenster, zu welchem der Dieb einstieg, offen oder verschlossen war. Immer aber wird ein Apparat zum Einsteigen erfodert, wie der gegenwärtige Artikel mit den Worten auf Leitern andeutet. Der Apparat übrigens ist gleichgültig, der Dieb mag auf Bretern eingestiegen seyn, oder sich durch ein Seil herabgelassen haben, er mag den Apparat selbst herbeigeschafft, oder eine z. B. am Hause angelehnte Leiter zum Einsteigen benützt haben; alles dieses ändert an der Gefährlichkeit oder Geflissenheit des Diebstahls

nichts ab. Es ist jedoch zu bemerken, daß der Nachsaz im Nr. 3. dieses Artikels mit den Worten: oder sonst durch einen andern als den gewöhnlichen Eingang hineingedrungen ist, das Einsteigen durch einen Apparat zu dem gefährlichen geflissenen Diebstahl nicht erfodere; denn unter dem Hineindringen kann man keine Gewalt, kein Erbrechen verstehen, weil ein mit Erbrechung verübter Diebstahl schon deßwegen nach Nr. 4. ein gefährlicher Diebstahl ist; es muß daher auch derjenige, welcher z. B. durch blosses Klettern oder durch Einsteigen ohne Apparat in ein offenes Fenster oder durch Aufklettern auf einen Baum vom Dache aus in das Haus gekommen ist, als ein geflissener gefährlicher Dieb, gleich demjenigen, welcher auf Leitern einsteigt, angesehen und bestraft werden, und nur auf die Zumessung der Strafe rücksichtlich der Dauer hat die grössere oder geringe Geflissenheit der Handlung nach Artikel 92. Einfluß. Das Einsteigen wird übrigens nur dann als Geflissenheit des Diebstahls angesehen, wenn es in ein Haus oder anderes Gebäude z. B. eine Scheune, einen Stall, ein zur Aufbewahrung von Sachen bestimmtes Gebäude geschehen ist. Der mit einer Mauer, einer Wand von Bretern oder einem Zaune eingeschlossene Hof und Garten eines Hauses ist allerdings darunter begriffen, und nur die im Freien stehende Gärten, Felder u. d. welche nicht zu dem eingeschlossenen Um-

Umfang eines Wohngebäudes gehören, machen hievon eine Ausnahme in dem Sinne, daß das Einsteigen in dieselben den Diebstahl in einen geflissenen nicht verwandelt.

4) Der Diebstahl durch Erbrechung, welchem der Gebrauch von Dietrichen oder nachgemachten oder durch Entwendung oder List erhaltenen Schlüsseln gleichgestellt, ist ein sehr gefährlicher Angriff, da er die gewöhnlichen Verwahrungsmittel zugleich angreift; es wird jedoch hiebei vorausgesezt, daß die Erbrechung geschehen sey, um stehlen zu können, ohne daß übrigens unterschieden würde, ob der Dieb den Eingang in den Ort selbst, oder ob er nur die Aufbewahrungsbehältnisse erbrochen habe, und ob das Erbrechen durch Oeffnung des Schlosses, durch Zerschlagung, durch Auslösung der Bande, und durch welche Mittel oder Werkzeuge es geschah, sobald in der Erbrechung das Mittel lag, den Diebstahl selbst zu verüben. Es ist daher kein gefährlicher Diebstahl, wenn der Dieb ein verschlossenes Behältniß entwendet, und dasselbe nach vollbrachter Entwendung mit Gewalt oder durch Dietriche geöffnet hat, um die darin verschlossenen Sachen herauszunehmen, weil der Diebstahl ohne Erbrechung schon durch die Hinwegnahme des verschlossenen Behältnisses vollendet, also die Erbrechung nicht das Mittel war, den Diebstahl selbst zu verüben; wie denn auch von einem durch Einsteigen gefährlichen Diebstahl die Rede nicht seyn kann, wenn der Dieb durch den gewöhnlichen Ein-

gang in das Gebäude gelangt, und dann mit den entwendeten Sachen zu einem Fenster herausgestiegen ist, weil in diesem Falle der Diebstahl schon durch die Wegnahme ohne Einsteigen, wie im vorhergehenden Falle ohne Gewalt, vollendet war.

5) Eben so gefährlich ist der Diebstahl, wenn er mittelst Verlezung obrigkeitlicher Siegel, sie seyen von einer Justiz- oder administrativen Behörde, verübt worden; denn die Versieglung ist die herkommliche Art, etwas von Staatswegen zu verschliessen; diese Handlung ist daher eine Art von Erbrechung, welche aber, weil sie ohne Gewalt, ohne Oeffnung eines Behältnisses verübt wird, eine im Entwurf (Art. 231.) übergangene Auszeichnung um so mehr erfoderte, als die Verlezung eines obrigkeitlichen Siegels wenigstens eben so gemeingefährlich ist, als die Oeffnung eines Schlosses, das Auslösen eines Bandes oder Bretes an einem Behältnisse. Endlich

6) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu sezen, mit Waffen versehen hatte. Daß der Dieb sich derselben wirklich bediente, gehört zum Thatbestande des gefährlichen Diebstahls keineswegs; vielmehr wird derselbe, wenn er sich mit den Waffen zur Wehre sezte, dem Artikel 235 gemäß als Räuber bestraft; vorausgesezt wird aber, daß der Dieb sich mit Waffen versehen habe, um sich allenfalls zur Wehre zu sezen. Diese Absicht, welche nach den allgemeinen Vorschriften über Dolus (Art. 43.) zu beurtheilen ist, wird bei jenem keinem Zweifel

unterliegen, welcher seinem Stande und seinen Verhältnissen nach jene Waffen nicht gewöhnlich führt, womit er sich zur Begehung des Diebstahls versehen hat, wie wenn ein Soldat oder ein Mensch, welcher gewöhnlich nur einen Säbel oder Degen trägt, mit einem Dolch oder mit Schießgewehr versehen war; aber auch derjenige, welcher die Waffen gewöhnlich trägt, welche er bei dem Diebstahle mit sich führte, ist von der vorgedachten Absicht nicht ausgeschlossen, besonders wenn er den Diebstahl zu einer Zeit verübte, wo das Tragen der Waffen nicht gewöhnlich ist. Auch bei diesem erschwerenden Umstande wird, wie bei dem Einsteigen und Erbrechen, erfodert, daß der Dieb sich vor Begehung des Diebstahls mit Waffen versehen hatte, oder, wie es der Artikel 235. §. 1. noch bestimmter ausdrückt, daß er mit Waffen versehen auf einen Diebstahl ausgegangen ist; denn wer am Orte des begangenen Diebstahls oder auch nachher Waffen findet, und sich damit versieht, um nach vollendeter Entwendung sich zur Wehre zu sezen, wird als gefährlicher Dieb nicht bestraft; nur dann, wenn davon zu einem Angriffe an eine Person Gebrauch gemacht worden, kommt der Artikel 235. §. 2. zur Anwendung. Sollte übrigens ein mit Waffen versehener Dieb bei geschehener Entdeckung das Entwendete zurückgelassen und ohne seine Waffen zu gebrauchen die Flucht ergriffen haben, so hebt dieses zwar den gefährlichen Diebstahl, wenn er sich absichtlich bewaffnete, nicht auf, weil

das absichtliche Bewaffnen zum Thatbestande des gefährlichen Diebstahls allein hinreicht; es wird aber dadurch dem Artikel 99. Nr. 1. zufolge, dessen Strafbarkeit gemindert; nebstdem wird eben dieser Nichtgebrauch der Waffen bei demjenigen, von welchem es zweifelhaft ist, ob er sich absichtlich mit Waffen versehen habe oder nicht, den Richter zu dem Schlusse berechtigen, daß die Bewaffnung in jener Absicht nicht geschehen sey.

Der Entwurf hatte noch als ausgezeichneten Diebstahl dieser dritten Klasse jede Entwendung angegeben, welche durch besondere Anstalten vorbereitet oder mittelst Anwendung eines Betrugs ausgeführt worden. Weil aber diese Bestimmung dem gefährlichen Diebstahle eine zu grosse Ausdehnung und zu vielen Mißdeutungen den Anlaß gegeben hätte, indem ein Dieb, der sich unter einem betrügerischen Vorwande, z. B. des Bettelns, der Nachfrage um eine Person, des Feilbietens einer Sache u. dgl. in ein Haus eingeschlichen, und eine Kleinigkeit gestohlen hat, als ein gefährlicher Dieb zu bestrafen wäre, so wurde diese Stelle des Entwurfs (Art. 231. Nr. 6.) im Gesezbuche gestrichen.

Art. 222.

Was unter Waffen zu verstehen sey.

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesezbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verlezung zugefügt werden kann.

Von Waffen ist nicht nur bei dem Diebstahl und Raube, sondern auch bei andern Verbrechen, z. B. dem Tumulte (Art. 321.) dem Landfriedensbruche (Art. 333.) die Rede: es war also nothwendig, gesezlich zu bestimmen, was unter Waffen zu verstehen sey. Der Entwurf hatte diesen Begriff bei den körperlichen Mißhandlungen (Art. 188.) angegeben; weil aber jener Artikel, womit er in Verbindung stand, eine Abänderung erlitten hat, so wurde derselbe hieher übertragen. Jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verlezung zugefügt werden kann, ist unter dem Namen Waffen verstanden, Gewehre aller Art, zum Hauen, Stechen oder Schiessen, Hämmer, Axte, Beile, zu gefährlichen Verlezungen eigens verfertigte Schlagringe, selbst Holzinstrumente sind nicht ausgenommen, wenn sie wie z. B. die Dreschflegel oder andere starke und gewichtige Holzprügel von solcher Beschaffenheit sind, daß man damit eine lebensgefährliche Körperverlezung zufügen kann.

Art. 223.

Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 221.) sollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden. Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle.

Die Strafe der ausgezeichneten Diebstähle dritter Klasse steigt im Verhältnisse zu den zwei ersten Klassen auf vier- bis acht-

jähriges Arbeitshaus; sie wird nach der Geflissenheit oder Gefährlichkeit des Diebstahls mit Rücksicht auf die Grösse der entwendeten Summe ausgemessen, jedoch niemals über acht Jahre erstreckt, und die dreimonatliche Verlängerung der Strafe, welche bei den vorherbemerkten Diebstählen eintritt, findet hier keine Anwendung.

Art. 224.

Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände.

Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden:

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 221.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221.)

mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217. 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Die Strafgesezgebung über den Diebstahl ist nicht geschlossen, wenn sie bei den einzelnen erschwerenden Umständen stehen bleibt, sie muß vielmehr auch den Einfluß berücksichtigen, welchen das Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände in einer Handlung vorzüglich bei dem Diebstahle hat; einen Einfluß, welcher sich auf eine quantitative Erhöhung der Strafe nicht beschränken kann, sondern oft eine qualitative Aenderung derselben hervorbringt. Nach dieser Rücksicht sind die Strafen für die vier denkbaren Fälle jenes Zusammentreffens im gegenwärtigen Artikel abgestuft worden, welche jedoch nur dann eintreten, wenn mehrere erschwerende Umstände in einem und demselben Diebstahle, nicht aber wenn mehrere und verschiedene Diebstähle unter erschwerenden Umständen zusammentreffen.

Art. 225.

Von wiederholten Diebstählen.

Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Geseze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 108. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Geseze über Be-

strafung des Rückfalls (Art. 111 — 117.) in Anwendung zu bringen.

Ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl (Art. 380.) wird beim ersten Rückfalle als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Da man in älteren Gesezen die Wiederholung des Diebstahls als einen erschwerenden Umstand angesehen und besonders den dritten Diebstahl mit einer ausgezeichnet schweren Strafe belegt hatte, so wurde für zweckmässig geachtet, ausdrücklich zu bestimmen, daß sowohl bei dem Zusammenflusse mehrerer noch unbestrafter Diebstähle als bei dem Rückfalle die Strafe lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs abzumessen sey. Der erst im Gesezbuche beigefügte §. 2. dieses Artikels wird zum Artikel 380. erläutert.

Art. 226.

Milderungsgründe bei dem Diebstahle.

Der Ersaz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, ausser in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe.

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersaz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 215 und 220. bestimmte verhältniß=

mässige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 227.

Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 215. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Obgleich der geleistete Ersaz die Strafe einer begangenen Uebelthat in der Regel nicht aufhebt (Art. 1.), so sprachen doch überwiegende Gründe für eine Ausnahme bei dem Diebstahle, indem man dem Diebe, der oft wegen augenblicklicher Verlegenheit oder hingerissen von der dargebotenen Gelegenheit, oft mit der Meinung des künftigen Ersazes, eine Entwendung verübt, es möglich machen muß, durch thätige Reue sich von der Strafe, wo nicht ganz, doch zum größten Theile zu befreien. Diese thätige Reue ist aber

1) ausgeschlossen bei allen ausgezeichneten Diebstählen dritter Klasse (Art. 221.) und wegen Identität des Grundes, sodann, weil in den beiden vorstehenden Ar-

tikeln nur von Milderung der im Artikel 215. und 220. bestimmten Strafe die Rede ist, auch bei Diebstählen, welche wegen Zusammentreffen erschwerender Umstände im Artikel 224. Nr. II. bis IV. mit einer ausgezeichneten Strafe belegt sind; sie ist also nur wirksam bei einfachen Diebstählen und bei ausgezeichneten Diebstählen der ersten oder zweiten Klasse, selbst wenn diese im Falle des Artikels 224. Nr. I. zusammentreffen.

2) Der Dieb muß die entwendete Sache zurückgegeben, oder dafür den Ersaz bewirkt haben; der Ersaz wird, weil hier von Strafe die Rede ist, nach den über Bestimmung des Werthes zum Artikel 214. angegebenen Grundsäzen beurtheilt. Die blosse Nachlassung des Ersazes kann sowenig als die nachfolgende Einwilligung des Bestohlenen (Anmerk. 6. zum Artikel 209.) die Strafe ändern; wenn jedoch der Dieb die Zurückgabe oder den Ersaz wirklich und thätig (realiter) angebothen und der Bestohlene ihn nachgelassen hat, so ist diese Erlassung der Leistung gleich zu achten.

3) Der Dieb selbst muß die Rückerstattung bewirkt haben, selbst in dem Sinne, daß ein ohne sein Wissen oder seine Einwirkung von einem Dritten geleisteter Ersaz ihm nicht zum Vortheile gereicht, und bewirkt in dem Sinne, daß der Ersaz nicht eben von ihm oder durch ihn selbst geleistet seyn muß, sondern daß es genügt, wenn er einen Andern für sich zur Rücker-

stattung bewogen, und diese solchergestalt bewirkt hat.

4) Freiwillig muß es geschehen seyn, als thätige Reue, mögen auch hierauf Vorstellungen seiner Freunde oder Verwandten gewirkt haben; eine Anfoderung des Beschädigten schließt den Begriff eines freiwilligen Ersazes aus.

5) Der Ersaz muß ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten geschehen seyn, denn eine Uebelthat läßt sich durch eine neue Uebelthat nicht gut machen; endlich wird

6) erfodert, daß es geschehen sey, ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden, weil sonst der Ersaz nicht als freiwillig und aus einem innern Antriebe geleistet erscheint. Daß schon gegen den Dieb die Specialuntersuchung (Th. II. Art. 92.) erkannt oder verhängt sey, wird eben nicht erfodert, um die thätige Reue auszuschließen; aber auch auf der andern Seite wird die thätige Reue dadurch nicht ausgeschlossen, das der Richter die Generaluntersuchung angefangen und in derselben schon solche Fortschritte gemacht hat, daß gegen den Thäter auf Specialinquisition erkannt werden könnte. Das Gesez gründet seine mildernden Bestimmungen nicht bloß auf den Ersaz, sondern vielmehr auf einen Ersaz, unter solchen Umständen, welche berechtigen, denselben als eine reine Folge der Reue anzusehen. Damit es nun hiefür an einem bestimmten und unzweideutigem Erkenntnißgrunde nicht

mangle, wurde die thätige Reue solange angenommen, bis der Dieb in Untersuchung gezogen worden, weil man von diesem Zeitpunkte an, den Grund des geleisteten Ersazes nicht mehr in einer von selbst und aus besserem inneren Antriebe entstandenen Reue, sondern nur in der Furcht der nahen und durch das Vorrufen zu Gericht gleichsam schon eingeleiteten Bestrafung aufsuchen darf, welche eine Aufhebung oder Milderung der Strafe nicht bewirkt. Es werden demnach

a) die Folgen der thätigen Reue zwar nicht dadurch aufgehoben, daß der Richter die Generaluntersuchung angefangen oder geschlossen hat, sie fallen aber

b) hinweg, sobald das Gericht den Thäter in Untersuchung gezogen hat, und dieses

c) ohne Unterschied, ob er ihn bei der General- oder Specialinquisition in Untersuchung gezogen hat.

Bei der Specialinquisition ist daran ohnehin nicht zu zweifeln, aber es gilt auch wegen Identität des Grundes von der Generaluntersuchung, wenn der Richter denselben in Gemäßheit des Th. II. Artikel 86. bei derselben verhört, um entweder den gegen ihn obwaltenden Verdacht zu erhöhen und zu bestärken, oder zu sehen, ob er die Verdachtsgründe entkräften kann.

Die Wirkungen sind verschieden, je nachdem der Dieb mit dem Ersaze eine freiwillige Anzeige seines Diebstahls verbindet

oder nicht. Im lezten Falle (Art. 226.) fällt nur die in den Artikeln 215. und 220. bestimmte verhältnißmässige Verlängerung der Strafzeit, nicht aber die ordentliche Strafe hinweg. Im ersten Falle (Art. 227.) aber, welcher zugleich fodert, daß der Dieb sich freiwillig angegeben habe, ehe er der Obrigkeit auf anderem Wege (jedoch aktenmässig) als Thäter bekannt geworden, wird die Strafe selbst in ihrer Qualität so verändert, daß der Diebstahl, der an sich Verbrechen wäre, in ein blosses Vergehen herabfällt. Eben diese Strafbestimmung zeigt, daß ein Diebstahl, wenn er auch als Rückfall strafbar wäre, im Falle des Artikels 227. nicht als Rückfall, sondern lediglich nach den Bestimmungen dieses Artikels zu bestrafen sey, weil ein Gesez, welches selbst die ordentliche Strafe oder deren Erhöhung aufhebt, noch weniger eine ausserordentliche Schärfung zuläßt. Ein neuer Rückfall ist nach den Bemerkungen zum Artikel 111. zu beurtheilen.

Art. 228.

Wann gegen Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Aeltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegältern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

Bei Diebstählen unter Personen, welche durch Bande des Blutes oder der Familiengesellschaft oder durch andere vorgezeichnete Verhältnisse so enge aneinander geknüpft sind, muß der Gesezgeber das Familiengeheimniß solange achten, bis der Bestohlene oder derjenige, welchem der Dieb in der Familie untergeben ist, davon der Obrigkeit die Anzeige macht. Der Artikel bedient sich des allgemeinen Ausdrucks Entwendungen, um anzudeuten, daß derselbe nicht bloß bei dem einfachen Diebstahle, sondern auch bei den ausgezeichneten Diebstählen und sogar bei dem Zusammentreffen erschwerender Umstände (Art. 224.) ohne allen Unterschied anzuwenden sey.

Die Bestimmungen über thätige Reue (Art. 226. und 227.), so wie über die Diebstähle unter Ehegatten und andern im Artikel 228. benannten Personen stehen im speciellen Theile dieses Gesezbuches und zwar bei dem Verbrechen des Diebstahls, und sind weder für Vergehen des Diebstahl, noch bei andern dem Diebstahle gleich gestellten Verbrechen oder Vergehen z. B. der Unterschlagung und dem Betruge wiederholt. Ungeachtet die allgemeine Bestimmung des Artikels 141. hieher nicht anwendbar ist, da diese nur in Beziehung auf den allgemeinen Theil des Gesezbuchs (Buch I.) verordnet, daß Alles, was von Verbrechen gesagt ist, auch auf Vergehen der Regel nach anzuwenden sey, so beweisen doch andere überwiegende Gründe, daß die benannten drei Artikel 226. 227. 228.

nicht nur bei Diebstählen, soweit sie Vergehen sind, sondern auch bei den Verbrechen der Unterschlagung und des Betrugs gegen das Eigenthum, in so weit diese mit dem Diebstahle in gleiches Verhältniß der Strafbarkeit gestellt sind, desgleichen bei andern als Vergehen im Artikel 383. u. folg. bezeichneten Eigenthumsbeschädigungen, zur Anwendung kommen.

Der Beweis ihrer Anwendbarkeit auf Diebstähle als Vergehen gehet aus der Betrachtung hervor, daß ein Grund, welcher sogar die Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen ganz oder zum Theil aufhebt, um soviel mehr bei dem niedern Grade derselben Handlung, in welchem sie sich bis zum Vergehen mindert, die nämlichen Wirkungen hervorbringen müsse.

Die Anwendbarkeit der gedachten drei Artikel auf alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesezbuch dem Diebstahle rücksichtlich der Strafbarkeit gleich stellt, leuchtet daraus ein, daß alle diese Verbrechen und Vergehen, welche sich auf Beeinträchtigung des Eigenthums beziehen, auf dem legislativen Standpunkte im Wesentlichen von gleicher Natur und Strafbarkeit, und von einander nur äusserlich durch solche Punkte verschieden sind, welche sie von ihrem Gattungsbegriffe nicht trennen, ob sie gleich jener äusseren Verschiedenheiten wegen als besondere Arten strafbarer Handlungen unter jenen besonderen Namen aufgestellt werden, wodurch sie der Sprachgebrauch unterscheidet. Was bei dem Diebstahle die rechtswidrige Hinwegnahme

einer Sache in der Absicht, sie als eigen zu haben, ist, eben das ist die Handlung der rechtswidrigen Zueignung (Art. 230.) bei der Unterschlagung, und der Unterschied, daß der Dieb z. B. das versiegelte oder verschlossene Behältniß erst noch hinwegnimmt, der Unterschlagende aber dasselbe, weil er das Behältniß schon in seiner Gewahrsam hat, nur eröffnet, ist auf dem legislativen Standpunkte ein das Wesen beider Handlungen nach ihrem Gattungsbegriffe nicht veränderndes äusserer Umstand. Ebenso verhält es sich mit dem Betruge; was bei dem Diebstahle die Hinwegnahme, bei der Unterschlagung der Zueignungsakt ist, das ist bei dem Betruge die täuschende Handlung, wodurch sich der Betrüger fremdes Eigenthum zueignet. Oft verlieren sich die Grenzlinien sehr nahe und so in einander, daß man sie nicht ohne Beschwerde unterscheiden kann; auch hatte der Gesezgeber keinen überwiegenden Grund, bei diesen mildernden Bestimmungen mehrere in der Gattung zusammentreffende Handlungen in ihre untergeordneten Klassen abzusondern und dasjenige, was dem Gattungsbegriffe zukommt, und sich auf denselben gründet, auf eine Klasse zu beschränken. Wenn der Gesezgeber den Gerichten im Artikel 228. verbietet, Diebstähle unter Ehegatten oder unter Aeltern und Kindern ohne Anzeige des Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen, so faßt dieses Verbot nothwendiger Weise auch Unterschlagungen und Täuschungen (Betrügereien) in sich, wodurch unter dergleichen Personen eine widerrechtliche Zueignung des fremden

Eigenthums ohne Gewalt an der Person geschieht, soferne nicht dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder Meineide vorkommen, als welche die Strafgewalt auch unaufgefodert in Thätigkeit versezen und deren Strafbarkeit durch einen freiwilligen Ersaz nicht aufgehoben werden kann. Aus diesen Gründen gehet denn hervor, daß die Artikel 226. bis 228. nicht nur bei dem Diebstahle, sondern auch bei andern Beeinträchtigungen des Eigenthums, welche mit dem Diebstahle sich in einem Gattungsbegriffe vereinigen, daher ohne Gewalt an der Person und ohne ein anderes schwereres Verbrechen verübt werden, namentlich bei der Unterschlagung, bei dem Betruge und bei den Beschädigungen des Eigenthums (Art. 383. ff.) in analoge Anwendung kommen.

Art. 229.

Wer eine Sache für einen Andern in Besiz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der **Unterschlagung des Anvertrauten** schuldig.

B) Unterschlagung des Anvertrauten

1) Begriff.

Art. 230.

Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besizer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theil veräussert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtiget seyn kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

Unterschlagung kommt mit dem Diebstahle in manchen Punkten überein, nur in einigen ist sie von ihm sowohl als vom Betruge unterschieden, und darum als eine besondere Klasse von Beeinträchtigung des Eigenthums dargestellt.

1) Mit dem Diebstahle hat sie gemein, daß sie

a) nur an fremden beweglichen Sachen begangen werden kann, und daß

b) widerrechtliche Zueignung (animus rem sibi habendi) ihr Zweck ist, wegen dessen sie unter die Beeinträchtigungen des Eigenthums in dieses Kapitel aufgenommen wurde. Wer also eine Urkunde unterschlägt, um eine Person an ihrem Familienstande zu verkürzen, begehet einen Betrug; wer es thut, um sich das Kapital der Schuldurkunde zuzueignen, eine Unterschlagung.

2) Sie trennt sich vom Diebstahle in dem Punkte, daß der Diebstahl eine eigenmächtige Hinwegnahme, also einen widerrechtlichen Akt der Bemächtigung voraussezt, durch welchen der Dieb eine Sache erst in seine Gewalt bringt, wogegen die Unterschlagung nur von Jenem begangen werden kann, welcher die fremde Sache schon vor der

Zueignung in seinem Besize oder Gewahrsam (Civil- oder Naturalbesiz, Inhaben) hat; erlangte er den Besiz durch eine widerrechtliche Handlung z. B. Betrug, so muß die Vollendung der strafbaren That und ihre Strafbarkeit nach den Grundsäzen vom idealen Zusammenflusse beurtheilt werden, worauf demnach theils der Begriff der als Mittel gebrauchten strafbaren Handlung, theils der Begriff der Unterschlagung als Zweck des Verbrechens einwirkt.

3) Gewöhnlich kommt die Unterschlagung bei anvertrauten Sachen vor, und trägt dann auch den Karakter einer Untreue an sich; sie ist aber auch bei Sachen denkbar, welche dem Inhaber nicht für einen Andern anvertraut worden, und sich oft ohne Willen des Berechtigten in der Detention des Verbrechers befinden. Beispiele hievon sind die zugelaufenen Thiere, sodann die zwar nicht gefundenen und nicht verlornen, jedoch vom Inhaber auf eine ihm unbekannte übrigens nicht widerrechtliche Art in Gewahrsam erhaltenen Sachen, z. B. wenn der Dieb die gestohlene Sache einem Dritten in die Tasche schiebt, und dieser sie hernach abläugnet, desgleichen derjenige, der als vermeintlicher Erbe den Besiz der Erbschaft erlangt hat, und nach gemachter Erfahrung, daß die Erbschaft einem andern gehöre, an den ihm eigentlich nicht für einen Andern anvertrauten Erbschaftsstücken eine Unterschlagung begehet.

4) Am Begriffe der Unterschlagung ändert es Nichts ab, ob man eine Sache für

denjenigen, von welchem man sie erhielt, oder für einen Andern in seine Gewahrsam bekam; eben so kann an jenen Sachen eine Unterschlagung begangen werden, zu welchen man aus Veranlassung eines fremden Geschäfts, welches man mit oder ohne Auftrag des Betheiligten führte, selbst ohne Wissen und Willen desselben gelangte.

5) Die rechtswidrige Zueignung, welche zur Vollendung der Unterschlagung nothwendig ist, bedarf einer äusseren Handlung, wodurch der Wille in die Sphäre des äusseren und vor Gericht erkennbaren Rechts übertritt. Der Artikel 230. giebt über die Vollendung dieses Verbrechens genaue Bestimmungen, und zwar ist

a) das blosse Verschweigen nicht zureichend, weil es zu dem Schlusse auf die wirkliche Zueignung nicht berechtiget, dagegen genügt es

b) zur Vollendung, wenn der Inhaber dem zur Zurückfoderung Berechtigten, er sey Eigenthümer oder Civilbesizer oder Mandant u. dgl., die Sache wissentlich abläugnet; unter wissentlicher Abläugnung ist auch der Fall begriffen, wenn ein Rechnungsführer eingenommene Posten wissentlich bei der Einnahme aussser Ansaz läßt.

c) Ferner ist die Unterschlagung vollendet, wenn der Inhaber die Sache ganz oder zum Theil als seine Sache veräussert, ver-

braucht (der Gebrauch allein bewirkt keine Unterschlagung), oder sonst eine Handlung daran vorgenommen hat, wozu nur der Eigenthümer berechtiget ist;

d) endlich wird an versiegelten oder in einem verschlossenen Behältnisse übergebenen Sachen die Unterschlagung durch die, mit Absicht der Zueignung, geschehene Eröffnung des Siegels oder Behältnisses vollendet.

Art. 231.

Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 215.) bestraft werden. 2) Strafe.

Art. 232.

Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesezlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 220.) anzuwenden.

Die Unterschlagung wurde dem Diebstahle in der Strafe gleich gestellt, da sie von diesem nur durch die Besizerlangung verschieden ist. Wie nun der Diebstahl in den einfachen und

ausgezeichneten eingetheilt wird, wie bei dem ausgezeichneten Diebstahle sein Karakter als Verbrechen von der Grösse der entwendeten Summe nicht abhängt, dagegen der einfache Diebstahl nach dem Betrage Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung seyn kann, eben so tritt alles dieses bei der Unterschlagung ein: darum sezt der Artikel 231. auf die Unterschlagung die Strafe des gemeinen Diebstahls als Regel, die bei jeder Unterschlagung mit Ausnahme der im Artikel 232. benannten Personen zur Anwendung kommt, wo dann im Betrage von fünf und zwanzig Gulden die Kriminalstrafe des Artikels 215., im Betrage unter fünf und zwanzig, jedoch über fünf Gulden, die Vergehenstrafe (Art. 382.) und im Betrage von fünf Gulden oder darunter die polizeiliche Bestrafung nach dem Artikel 380. §. 2. eintritt, vorbehaltlich dessen, was wegen des Rückfalls im Artikel 225. §. 2. verordnet ist. Diesemnach ist die Unterschlagung nicht nur in den Fällen, welche der Artikel 231. anführt, sondern auch in andern Fällen z. B. einer geliehenen oder gemietheten Sache gleich dem einfachen Diebstahle nach dem Werthe der unterschlagenen Sache als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung zu bestrafen.

Nur die im Artikel 232. benannten Personen sind den ausgezeichneten Dieben erster und zweiter Klasse gleichgestellt; dieser Artikel verträgt keine Ausdehnung auf andere als die darin namentlich ausgedrückten Personen. Dahin gehören denn

a) öffentliche Boten, worunter diejenigen (im Gegensaze der Fuhrleute oder Privatboten) verstanden werden, welche mit königlicher Koncession den Transport der Sachen von einem bestimmten Orte zum andern, z. B. von München nach Augsburg, von Landshut nach Regensburg, zu bestimmten Zeiten öffentlich betreiben;

b) Bevollmächtigte; da sie ohne Beschränkung genannt sind, so werden darunter auch die Kommissionairs, Sensalen, Spediteurs und andere Personen verstanden, welche eine Sache Kraft eines, einen Auftragsvertrag (mandatum) in sich fassenden Geschäfts in ihre Gewahrsam gebracht haben.

c) Verwalter und Privatrechnungsführer. Wer die, Kraft eines öffentlichen Amtes anvertrauten Sachen unterschlägt, wird eines Staatsverbrechens schuldig, und es ist davon in dem umfassenden Kapitel von Verbrechen der Staatsbeamten gehandelt; hier also ist nur von Verwaltern der Privatpersonen und von Privatrechnungsführern die Rede, wenn sie auch durch einen Eid in Pflichten des Privaten genommen wurden, oder eine Art von öffentlicher Funktion haben, wie die Verwalter der Grundherrschaften oder die gerichtlich bestellten Kuratoren, welchen nicht Kraft eines Staatsamtes die Kuratel übertragen ist. Dergleichen Verwalter erscheinen in doppelter Eigenschaft; wenn sie an demjenigen eine Unterschlagung begehen, was ihnen Kraft des übertragenen

öffentlichen Amtes anvertraut wird, z. B. hinterlegte Kaufschillinge, hinterlegte Vormundsgelder, so sind sie als mittelbare Staatsbeamte (Art. 366. und 459.) strafbar. Haben sie aber bloß die ihrer Einnahme und Verrechnung übertragenen Gefälle des Grundherrn unterschlagen, so ist ihre Strafe nach gegenwärtigem Artikel, und, falls sie gerichtlich für die getreue Verwaltung beeidiget waren, mit Rücksicht auf den Artikel 263. Nr. V. nach den allgemeinen Grundsäzen vom idealen Zusammenflusse der Verbrechen zu bestrafen; auch Testamentsexecutoren sind darunter begriffen. Ferner gehören

d) Depositarien,

e) Vormünder,

f) Kuratoren, und endlich

g) das Hausgesinde (Artikel 219.) in diese Klasse.

Uebrigens folgt aus der Gleichstellung der Unterschlagung mit dem Diebstahle, daß auch bei derselben dasjenige zur Anwendung kommt, was über die thätige Reue und über den Diebstahl unter Verwandten in den Artikeln 226. bis 228. verordnet ist.

Art. 233.

C) Von dem Raube.

Bestimmung seines Begriffs.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des **Raubes** schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234.

Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen, und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benuzt habe.

Der Raub als ein aus einem Angriffe wider die Person und das Eigenthum zusammengeseztes Verbrechen hat

1) mit dem Diebstahle das Merkmal gemein, daß er nur solche Gegenstände bezielt, an welchen ein Diebstahl geschehen kann, daß eine Entwendung fremder beweglicher Sachen sein Zweck ist, wodurch er sich von der Erpressung unterscheidet, welche zwar durch Gewalt oder Drohung wider die Person verübt wird, aber die Beeinträchtigung der Rechte eines Andern ohne Entwendung oder diebische Absicht zum Zwecke hat. Die eigennüzige diebische Absicht ist zum Raube so nothwendig, daß eine aus Rache oder Bosheit verübte gewaltsame Beschädigung fremden Eigenthums oder die gewaltsame Hinwegnahme einer Sache in der Absicht, daran ein Recht geltend zu machen, kein Raub, sondern eine andere Gattung strafbarer Handlun-

gen z. B. das Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden (Art. 332. 421.) ist.

2) Vom Diebstahle, selbst dem gewaltsamen und gefährlichen (Art. 221.) ist er darin verschieden, daß wirkliche Gewalt an der Person, es sey durch körperliche Mißhandlungen oder durch Drohungen das Hauptmoment seiner Strafbarkeit ausmacht.

3) Die körperlichen Mißhandlungen können in Handlungen bestehen, wodurch den Personen der Widerstand physisch unmöglich gemacht wird, z. B. durch Binden und Knebeln, oder darin, daß eine Person durch wirkliche Mißhandlungen, Schläge oder Verwundungen vom Widerstande abgehalten, oder auch bei einem Widerstande körperlich mißhandelt und verlezt wird, oder auch daß der Räuber aus blosser Rohheit oder Grausamkeit eine Person mißhandelt;

4) die Drohungen müssen auf Leib oder Leben gerichtet seyn; der Sinn dieser gesezlichen Bestimmung ist klar. Da nämlich nicht eben lebensgefährliche Handlungen zum Begriffe des Raubes erfodert werden, sondern schon körperliche Mißhandlungen genügen, so halten die Drohungen, die psychologisch jenen Zwang hervorbringen sollen, welchen die körperlichen Mißhandlungen bewirken, mit diesen selbst gleichen Schritt, und unter Drohungen auf Leib sind Drohungen körper-

licher Mißhandlungen, unter Drohungen auf Leben sind lebensgefährliche Drohungen verstanden. Dieses zeigt auch eine Vergleichung des Artikels 236. mit den Artikeln 238. und 242. Drohungen, welche lebensgefährlich sind, und hiefür werden Drohungen mit tödtlichen Waffen erklärt, gehören dem dritten Grade des Raubes an (Art. 238.), Drohungen, welche weder auf das Leben noch auf körperliche Mißhandlungen oder auch nur auf künftige, nicht mit gegenwärtiger Gefahr verbundene Mißhandlungen gerichtet sind, machen eine besondere Art der Erpressung (Art. 242.) aus; Drohungen auf Leib oder Leben überhaupt, jedoch ohne tödtliche Waffen, gehören zum ersten und zweiten Grade des Raubes (Art. 236. 237.).

5) Die Drohungen müssen persönlich geschehen seyn, denn schriftliche Drohungen fallen der Erpressung (Art. 242.) anheim, wie dieses auch schon aus dem Standpunkte erhellet, aus welchem der Raub als Angriff auf die Person besonders aufgefaßt worden, welcher allemal eine gegenwärtige Gefahr voraussezt. Ob übrigens die Drohungen auf Leib oder Leben mit Worten geschehen, oder mit Handlungen, Gebährden oder Werkzeugen, um sie auszuführen, begleitet waren, ist gleichgiltig für den Begriff des Raubes, und nur für den Grad desselben entscheidend, wenn der Räuber mit Waffen (Art. 238.) gedroht hat.

6) Diebische Absicht gehört zum Begriffe des Raubes, weil ohne jene Absicht

die rechtswidrige Gewalt an der Person in eine andere Art von Verbrechen z. B. Nothzucht, körperliche Mißhandlung, Erpressung übergehet; es wird jedoch

7) zum Thatbestande desselben nicht erfodert, daß der Räuber seinen habsüchtigen Zweck wirklich erreicht habe, vielmehr ist

8) das Verbrechen des Raubes als vollendet anzusehen, wenn in der Absicht einer Entwendung die Gewalt an einer Person wirklich verübt worden, diese Person mag der Eigenthümer oder Besizer oder irgend eine andere Person seyn; auch ist es

9) nur für den Grad, nicht aber für den Begriff des Raubes bedeutend, ob die Gewalt in thätlichen Mißhandlungen oder in Drohungen auf Leib oder Leben bestand, ob sie mit oder ohne tödtliche Waffen verübt worden. Der gewöhnlichen Ausflucht der Räuber, die Gewalt sey aus einer andern Absicht verübt, und die Habsucht erst später erregt worden, nachdem der Beraubte sich durch die Vergewaltigung in einem hülflosen Zustande befunden hat, wurde durch eine ausdrückliche Verordnung im Artikel 234. um so mehr begegnet, als es für den Begriff des Raubes in der Wirkung gleichgiltig ist, die habsüchtige Absicht mag vor dem Angriffe auf die Person oder während desselben oder durch denselben entstanden seyn.

Art. 235.

Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen blossen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Geseze wider Körperverlezung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Gewalt an der Person kann sich mit dem Diebstahle nicht nur so vereinigen, daß jene Gewalt als Mittel zur Entwendung selbst gebraucht wird, worin das Karakteristische des Raubes bestehet, sondern auch so, daß sie dem ohne Gewalt an der Person angefangenen oder verübten Diebstahle erst nachher hinzutritt. Da die Geseze die Nothwehr auch auf Erhaltung des Eigenthums und namentlich auf den Diebstahl (Art. 129. Nr. 2.) erstreckt haben, so trifft der Fall, wo ein auf frischer That ertappter Dieb, um das Entwendete in Sicherheit zu bringen, eine Handlung

begehet, welche, angewendet als Mittel der Entwendung selbst, ein Raub seyn würde, auf dem legislativen Standpunkte besonders nach der Widerrechtlichkeit, der Gefährlichkeit und dem Zwecke der Gewalt gegen die Person mit dem Raube ganz zusammen, indem er sich vom Raube im Begriffe (Artikel 233.) nur darin unterscheidet, daß die Gewalt an der Person nicht vorher als das Mittel gebraucht wird, um eine Entwendung zu verüben, sondern daß sie angewendet wird auf frischer That, um das Entwendete zu behalten; diese Verschiedenheit ist aber in den Augen des Gesezgebers nur Nebensache, welche die Beurtheilung dieses Falles nach den Strafbestimmungen wider den Raub nicht hindern kann.

Indessen mußte man nicht nur die Gewalt des Diebes zur Sicherung seiner Person (§. 3.) von der Gewalt zur Sicherung seiner Entwendung, sondern selbst bei dieser zwei Fälle (§. 1. und 2.) unterscheiden.

Der erste Fall (§. 1.) tritt ein bei dem Diebe, welcher mit Waffen versehen auf einen blossen Diebstahl ausgieng; bezogen auf die Anwendbarkeit der wider den Raub festgesezten Strafe, wird hier, im Gegensaze des §. 2. behandelten Falles, vorausgesezt:

1) daß der Dieb schon vor Begehung des Diebstahls mit Waffen versehen war, worüber schon zum Artikel 221. Nr. 6. das Nähere vorkam;

2) daß er auf einen blossen Diebstahl ausgegangen ist, denn gieng er auf Raub aus, so ist seine Handlung der Raub selbst, indem der §. 1. erfodert, daß der Dieb sich der Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient habe, wodurch der Raub selbst und zwar im dritten Grade (Art. 238.) begangen wird;

3) daß er bei der That entdeckt worden; wie bald diese Entdeckung geschehen sey, ob der Diebstahl schon vollendet war oder nicht, ob im Akte des Stehlens oder bei dem Hinwegbringen der gestohlenen Sache, darauf kommt es nicht an, so lange er in einer fortgesezten Handlung vom Anfange des Stehlens bis dahin, wo er die gestohlenen Sachen in volle Sicherheit gebracht hatte, auf frischer That entdeckt oder ertappt worden;

4) daß er sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient habe. Das blosse Verüben des Diebstahls mit Waffen macht nur einen gefährlichen Diebstahl (Art. 221. Nr. 6.) aus, und diese Eigenschaft bleibt, wenn gleich der auf frischer That ertappte Dieb weder die Waffen noch die entwendete Sache ablegt, sondern diese mit Beibehaltung der Waffen, jedoch ohne deren Gebrauch in Sicherheit bringt, weil etwa der Anblick der Waffen selbst den Entdecker von der Verfolgung des Diebes oder von der Abnahme der gestohlenen Sachen abhält. Nur dann tritt die Strafe des Raubes

ein, wenn der Dieb sich dieser Waffen wirklich bedient; es ist aber

5) gleichgiltig, ob er sich derselben zur Schreckung oder zu Mißhandlungen bediene, wie dieses auch mit dem Grunde, weßwegen diese Handlung dem Raube gleichgestellt worden, und mit dem Artikel 238. vollkommen harmonirt.

Bei dem zweiten Falle (§. 2.) hingegen wird im Gegensaze des vorhergehenden Falls erfodert:

1) daß der Dieb unbewaffnet auf den Diebstahl ausgieng. Hat er also erst am Orte des Diebstahls sich mit Waffen versehen, um sich bei der Hinwegbringung zur Wehre zu sezen, so wird er nur dann als Räuber bestraft, wenn er mit jenen Waffen oder auf andere Weise an eine Person gewaltthätig Hand angelegt oder Mißhandlungen verübt hat. Blosse Drohungen mit jenen Waffen zur Schreckung begründen in diesem Falle die Strafe des Raubes nicht, und darin ist derselbe vom ersten Falle (§. 1.) wesentlich verschieden;

2) daß er auf frischer That ertappt worden; dieses Merkmal, so wie, daß die Absicht, um die entwendete Sache in Sicherheit zu bringen, bei der Gewalt vorhanden ist, hat der zweite Fall mit dem ersten gemein;

3) daß eine Person thätlich mißhandelt oder an dieselbe gewaltthätig Hand angelegt worden. Drohungen allein begründen in

diesem Falle die Strafe des Raubes nicht; aber jede Gewaltthat an der Person, selbst wenn sie ohne Waffen verübt wurde, reicht zur Strafe des Raubes dem Artikel 238. gemäß hin.

Uebrigens ist es in beiden Fällen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Nothwehr (Art. 126.) gleichgiltig, ob am Bestohlenen selbst oder an einem Dritten die Schreckung angewendet oder Hand angelegt worden.

Für beide Fälle sezt der gegenwärtige Artikel die Strafe des Raubes überhaupt und ohne nähere Angabe des Grades fest. Da nun die hier bezeichneten Handlungen ganz mit dem dritten Grade des Raubes (Art. 238) zusammentreffen, und der vorstehende Artikel eigentlich den Begriff des Raubes auf die im §. 1. und 2. bemerkten Fälle ausdehnt, so folgt, daß bei denselben die Strafe des dritten Grades zur Anwendung komme, wenn nicht die noch höhere Strafe des vierten Grades (Art. 239.) durch die Schwere der körperlichen Beschädigungen begründet wird.

Der §. 3. hat nicht die Absicht, einem Diebe, der auf frischer That entdeckt wird, das Recht der Vertheidigung zur Sicherung der entwendeten Sachen zuzugestehen, vielmehr macht sich dieser durch eine solche Vertheidigung nach den im §. 1. und 2. dieses Artikels aufgestellten Unterschieden strafbar. Nur von dem Falle ist der §. 3. zu verstehen,

wenn ein auf frischer That ertappter Dieb sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidigt, soferne er ausser Beziehung auf die entwendeten Sachen persönlich angegriffen, oder das erlaubte Maß bei der Entdeckung wider denselben überschritten wird; indem der Dieb durch den Diebstahl allein das Recht auf seine persönliche Integrität und auf Vertheidigung derselben gegen Angriffe keineswegs verliert. Man denke sich den Fall, der Bestohlene wolle am Diebe, nachdem er ihm die Sache wieder abgenommen hat, durch persönliche Mißhandlung Rache nehmen, so kann man dem Diebe das Recht der Vertheidigung nicht absprechen. Dieses Recht kann nach Umständen bis zu einer Nothwehr steigen, und hierdurch die Vertheidigung seiner persönlichen Sicherheit ganz straflos werden, vorbehaltlich der durch den Diebstahl verwirkten Strafe; aber selbst ausser diesem Falle einer eigentlichen Nothwehr kann der Dieb, welcher nicht aus Rücksicht auf die entwendeten Sachen, sondern nur zur Sicherheit seiner Person sich vertheidiget, ohne selbst angreifender Theil zu seyn, nicht als Räuber bestraft werden. Ist also eine strafbare Körperverlezung oder Tödtung hierbei vorgefallen, so kommen nicht die Strafen des Raubes, sondern die übrigen Bestimmungen dieses Gesezbuchs zur Anwendung.

Art. 236.

Strafe. Erster Grad des Raubes.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch blosse Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit

acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 237.

Zweiter Grad.

Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch blosse Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart, und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 238.

Dritter Grad.

Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Artikel 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239.

Vierter Grad.

Mit dem Tode sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die

Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeiniget worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versezt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Die hohe Strafbarkeit des Raubes ist unverkennbar, indem derselbe einen äusserst gefährlichen Angriff auf die Person und auf das Eigenthum in sich vereiniget. Jeden Raub ohne Unterschied mit der Todesstrafe zu belegen, schien jedoch weder rechtlich noch räthlich, vielmehr mußten Grade dieses Verbrechens ausgezeichnet, und die Strafe stufenweise erhöhet werden, wie die an der Person verübte Gewalt, als das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, steigt. Es wurden daher Grade des Raubes nach seiner Strafbarkeit, keineswegs aber besondere Arten des Raubes unterschieden, weshalb vom Strassenraube, Kirchenraube u. dgl. etwas besonders zu bestimmen für zweckwidrig angesehen worden, weil man auf dem legislativen Standpunkte keinen Grund fand, einen gewaltsamen Anfall auf Strassen für strafbarer anzusehen, als in fremden Wohnungen, und weil bei Kirchen ein ausgezeichneter Diebstahl, aber kein eigentlicher Raub denkbar ist, so lange nicht mit demselben ein Angriff gegen die Person in Verbindung stehet. Man hat also aller Aufzählung der sogenannten verschiedenen Arten

des Raubes sich enthalten, und die Strafe des Raubes lediglich nach solchen Rücksichten abgestuft, welche auf dessen Qualität und Grade einen juristischen Einfluß haben.

Schon der erste und niedrigste Grad (Art. 236.) verdient im Verhältnisse zu andern Verbrechen die Zuchthausstrafe, welche innerhalb acht bis zwölf Jahren nach dem Grade der verübten Gewalt und mit Rücksicht auf den Werth des Geraubten auszumessen ist. Die Grenze dieses ersten Grades liegt darin, daß der Raub durch blosse Drohungen, folglich ohne Mißhandlung einer Person, ohne andere erschwerende Umstände und ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden. Der Ausdruck tödtlicher Waffen ist in Gemäßheit des Artikels 222. mit dem Ausdruck Waffen gleichbedeutend, da in jedem Falle unter dem Worte Waffen nur lebensgefährliche Werkzeuge verstanden werden.

Den zweiten Grad hat das Gesezbuch (Art. 237.) anders gezeichnet, als es im Entwurfe (Art. 246.) geschehen war, und hierdurch hat sowohl der zweite Grad als der dritte an richtiger Grenzbestimmung gewonnen. Der Entwurf hatte nämlich schon in dem zweiten Grade nebst andern erschwerenden Umständen die Drohungen mit tödtlichen Waffen aufgenommen; allein wenn man erwägt, welchen grossen Eindruck solche tödtliche Drohungen verursachen, wie gefährlich der Angriff mit denselben sey, und wie leicht der kleinste Widerstand den Räuber zum Ge-

brauche solcher Waffen anreize, so wird man bald überzeugt, daß die Drohungen mit tödtlichen Waffen dem dritten Grade des Raubes angehören. Hiernach ist die Strafe des zweiten Grades verwirkt, wenn der Räuber ohne wirkliche Mißhandlung einer Person, ohne Waffen, blosse Drohungen angewendet hat, jedoch zugleich einer von den im Artikel 237. angegebenen drei beschwerenden Umständen mit dem Raube verbunden ist. Die Strafe dieses Grades steigt auf zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus.

Der dritte Grad des Raubes (Art. 238.) tritt ein, wenn der Räuber entweder mit tödtlichen Waffen gedrohet, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt, oder sie thätlich mißhandelt hat. Die Strafe des dritten Grades ist Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und, falls mit dem dritten Grade ein oder mehrere der bei dem zweiten Grade bemerkten erschwerenden Umstände zusammentreffen, die Kettenstrafe.

Der vierte und höchste Grad ist vorhanden

1) wegen besonderer Grausamkeit, womit der Raub zu dem Zwecke verübt wurde, um den Beraubten zur Entdeckung seiner verborgenen Habseligkeiten zu zwingen; beide Umstände, das Peinigen und der angeführte Zweck werden also vereint erfodert, um dieses Grundes wegen den Raub zur höchsten Stufe seiner Strafbarkeit zu steigern. Der Entwurf hatte im Artikel 248. hierzu das

Martern durch langsame Qualen erfodert, allein auch schnell und heftig einwirkende Qualen stehen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, man wählte also den Ausdruck „Peinigen“, um damit anzudeuten, daß zwar einerseits schwere und schmerzhafte Mißhandlungen oder lebensgefährliche mit einem besonderen quälenden und angstvollen Eindruck verbundene Drohungen z. B. das Sezen eines blossen Degens oder gespannten Schießgewehrs auf die Brust, oder auch anhaltende, wiederholte, starke Mißhandlungen, zu diesem Grade erfodert werden, also die mit dem Raube gewöhnlich verbundenen Gewaltthaten ohne eine erhöhte Grausamkeit oder Gewalt nicht zureichen, daß aber auch anderseits zwischen schnellen und langsamen Qualen, sodann zwischen den Peinigungsarten kein Unterschied ist.

2) Wegen des Erfolgs, wenn nämlich bei dem Raube eine Person, es sei der beraubte Eigenthümer selbst oder ein Anderer, in Lebensgefahr versezt, oder verstümmelt oder an der Gesundheit unheilbar beschädiget worden. Der erfolgte Tod liegt nach diesen Bestimmungen unverkennbar auch in diesem vierten Grade des Raubes, da derselbe schon durch Verstümmelungen des Körpers oder die Versezung in Lebensgefahr verschuldet wird; dieses ist hier deßwegen besonders zu bemerken, weil dieser Erfolg rücksichtlich der Absicht zu tödten, so wenig als der an der Gesundheit verursachte Schaden nach den Bestimmungen über den Mord oder körperliche

Mißhandlungen zu beurtheilen ist, wie dieses schon bei den Erläuterungen zum Artikel 142. gezeigt worden. Der Räuber des vierten Grades wird mit dem Tode gestraft. Selbst bei einem von mehreren Räubern verübten Raube tritt diese Todesstrafe gegen alle Räuber ein, wenn die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Mißhandlungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Lebensgefahr, Verstümmelung, den unheilbaren Schaden an der Gesundheit oder den Tod hervorgebracht haben, ferner wenn nicht erwiesen werden kann, daß und von welchem Theilnehmer jene Mißhandlung zugefügt worden, welche eben den zur Todesstrafe hinreichenden Erfolg hervorgebracht hat. Dieses ist desto weniger zu bezweifeln, als ohnehin ein von Mehreren begangener Raub kaum denkbar ist, ohne daß diese mehrere Räuber in einem Komplotte gestanden sind, und bei diesem sogar die so eben angeführte Einschränkung hinwegfällt; alle Komplotteurs trifft dann nach allgemeinen Bestimmungen (Art. 50. ff.) die Todesstrafe, wenn gleich nur einer davon durch eine Handlung den im Artikel 239. bemerkten Erfolg hervorgebracht hatte.

Art. 240.

Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten und vierten Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, ausserdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Geseze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Die Häupter oder Anführer einer Räuberbande sind im höchsten Grade strafbar, da sie diese der allgemeinen Sicherheit höchstgefährliche Verbindung leiten, und dadurch Theilnehmer aller ihrer Missethaten werden, wenn sie auch zu der Ausführung nicht unmittelbar mitgewirkt haben. Sie werden daher niemals geringer als mit der Kettenstrafe, ja sogar, wenn die Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen hat, mit dem Tode bestraft. Bei den übrigen Mitgenossen, Gehülfen und Begünstigern einer Räuberbande kommen die allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs zur Anwendnng.

Art. 241.

Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohungen auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen. D) Erpressungen.

Für den Begriff der Erpressung ist es von höherer Bedeutung, daß sie unter die Privatverbrechen und zwar unter die Beeinträchtigungen des Eigenthums gestellt ist. Es ist hierdurch angedeutet, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt zur Erpressung rechtswidriger Vortheile (concussio) und die Gewalt gegen eine obrigkeitliche Person, um sie zu einer Amtshandlung zu nöthigen, als welche unter den Staatsverbrechen eine besondere Stelle erhalten haben, ferner der rechtswidrige Zwang zu einer das Eigenthum nicht betreffenden Handlung z. B. zu der Einwilligung des Vaters oder Vormunds in eine Ehe seines Kindes oder Pflegbefohlenen, in dem hier aufgestellten Begriffe von Erpressung nicht liegen.

Nach dem hier angenommenen Begriffe dieses Verbrechens hat die Erpressung

1) mit dem Raube Gewalt gegen die Person und zwar aus einer habsüchtigen Absicht als gemeinschaftliche Merkmale; aber sie trennt sich

2) vom Raube darin, daß dieser auf eine Entwendung, jene aber auf die Erwerbung eines Rechts oder auf Tilgung einer Verbindlichkeit gerichtet ist, welches denn auf verschiedene in dem Artikel selbst aufgezählte Weise und auch bei unbeweglichen Sachen geschehen kann.

3) Da von Zueignung des fremden Eigenthums im ganzen gegenwärtigen Ka-

pitel die Rede ist, so kann die gewaltsame Abnöthigung dessen, worauf man ein Recht hat, z. B. die Ausstellung einer Urkunde über eine wirklich schuldige oder eine bezahlte Summe nicht als Erpressung, sondern als unerlaubte Selbsthülfe bestraft werden.

4) Ob die erpreßte Handlung dem Angegriffenen selbst oder einem Dritten zum Nachtheil gereicht, ist im Begriffe dieses Verbrechens gleichgiltig, auch an dem Inhaber der von einem Dritten hinterlegten Urkunde wird die Erpressung begangen; dagegen ist es

5) für den Begriff entscheidend, daß die Gewalt angewendet worden sey, um sich selbst auf diese Art einen rechtswidrigen direkten oder indirekten Vortheil z. B. eine Belohnung zu verschaffen. Wer es thut, um einem Dritten einen Vortheil zu erringen, ohne eigenen Vortheil, macht sich eines andern Verbrechens, aber nicht der Erpressung schuldig, es wäre denn ein Komplott vorhanden, oder der Verbrecher nach allgemeinen Grundsäzen der Artikel 45. und 47. als Miturheber der Erpressung zu betrachten. Dieses liegt deutlich in dem Artikel, welcher bei dem Schaden alternativ von dem Genöthigten oder einem Dritten, dagegen gleich darauf bei dem Vortheil ohne jene Alternative redet.

6) Das Hauptmoment der Strafbarkeit bei der Erpressung ist zwar, wie bei dem

Raube, die Gewalt gegen die Person; auch kommt es

7) nicht darauf an, ob man den bezielten Vortheil wirklich erlangt habe oder nicht; aber darin hat die Erpressung noch ein wichtiges vom Raube verschiedenes Merkmal, daß

8) der Angegriffene zu jener Handlung, welche der nächste Zweck des Erpressers war, z. B. zur Unterschrift oder Ausstellung einer Urkunde, zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, wirklich gebracht worden sey. Ist nur Gewalt oder Drohung gebraucht worden, ohne daß der Andere diese beabsichtigte Handlung wirklich vorgenommen hat, so ist das Verbrechen der Erpressung nicht vollendet; die Vornahme jener Handlung gehört also zum Thatbestande der Erpressung. Diesen wichtigen Saz beweiset eine Vergleichung dieses Artikels mit dem Artikel 233. vom Raube. Da heißt es, wer, um eine Entwendung zu vollbringen: hier wird gesagt, wer Jemanden zur Unterschrift genöthiget hat, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen: dort ist also das Verbrechen des Raubes vollendet, wenn die Gewalt in der Absicht zu entwenden gebraucht worden, und die Erreichung dieser Absicht gehört nicht zum Thatbestande des Raubes; hier aber ist es für den Thatbestand nur gleichgiltig, ob der Erpresser den Vortheil erreicht habe oder nicht, keineswegs aber

gleichgiltig, ob er dem Andern die Handlung selbst abgenöthiget habe; denn gehörte diese Handlung nicht zum Thatbestande, so hätte sich der Artikel 241. anders, und etwa so ausdrücken müssen: wer Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zur Unterschrift rc. zu nöthigen, und sich dadurch einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll rc. Daß übrigens bei diesem Grade der Erpressung nichts davon gesagt wurde, wenn Jemand den andern durch Mißhandlungen oder Drohungen auf Leib oder Leben dahin brachte, ihm etwas zu geben, hat seinen Grund darin, weil dieser Fall ein Raub, aber keine Erpressung ist.

Die Strafe der Erpressung ist der Strafe des Raubes gleich gestellt, es müssen also in Bestimmung der Strafe die bei dem Raube ausgezeichneten vier Grade auch bei der Erpressung angewendet werden, vorbehaltlich der in den zwei folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahme.

Art. 242.

Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig seyn, sondern auch nach Grösse erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit

des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243.

Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Nur thätliche Mißhandlungen oder Drohungen auf Leib und Leben, also ein starker Angriff auf die Person bezeichnen die eigentliche Erpressung. Weil aber auch Furcht vor Mißhandlungen, ohne daß eine Drohung auf Leib oder Leben vorherging, welche den ersten Grad der Erpressung ausmacht, desgleichen andere Drohungen auf viele Menschen einen tiefen Eindruck machen, und Schaden am Eigenthume verursachen können, so waren über diese Erpressung im weitern Sinne besondere Bestimmungen nothwendig, welche die zwei vorstehenden Artikel enthalten. Daß so gefährliche Drohungen, als

Mord und Brand, insonderheit Brandbriefe oder Brandzeichen gegen ganze Orte und Gegenden, die sogenannten Landzwinger, mit Zuchthausstrafe belegt werden mußten, leuchtet von selbst ein. Andere minder schwere oder nicht gemeingefährliche Drohungen haben nur die Strafe des Arbeitshauses zur Folge. Die im §. 2. des Artikels bemerkte Strafe des Raubs bei mündlichen oder schriftlichen Drohungen mit Mord oder Brand kann nur die im Artikel 236. oder 237. bestimmte Strafe seyn, weil, wenn die mündliche Drohung mit tödtlichen Waffen geschehen, die Erpressung im eigentlichem Sinn vorhanden, folglich der Fall schon im Artikel 241. entschieden ist.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Inhalt.

A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt (Art. 244.) B) Von besonderen Arten I. Verderbung von Lebensmitteln Art. 245.) II. Verbreitung von Viehseuchen (Art. 246.) III. Von Brandlegung (Art. 247 — 253.) IV. Verursachte Ueberschwemmung (Art. 254.) V. Anlegung von Pulverminen (Art. 255.)

Art. 244.

A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt.

Vorsäzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesezen als Verbrechen, ausserdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft.

Beschädigungen des fremden Eigenthums als besonders benannte Verbrechen und Vergehen (Art. 383. f.) sind unter dem Gesichtspunkte aufgefaßt, wie diese Handlungen fremdes Eigenthum und zwar durch eine solche

Hand-

Handlung angreifen, welche nicht an sich ein anderes besonders benanntes Verbrechen, wie Unterschlagung und Betrug, oder mit einem andern Verbrechen in Verbindung sind, wovon der gewaltsame Diebstahl ein Beispiel liefert, bei welchem durch Erbrechung zugleich fremdes Eigenthum beschädigt wird. Auf den Umfang des gegenwärtigen Kapitels hat der erweiterte Begriff vom Betruge, wie zu dem folgenden Kapitel näher gezeigt wird, einen bedeutenden Einfluß, indem manche Handlungen, welche auf widerrechtliche Beschädigung des Eigenthums abzielen, wie die absichtliche Nichterfüllung eines redlich abgeschlossenen Vertrags, wucherliche Kontrakte, nachtheilige Verträge mit Minderjährigen u. dgl. wegen ihrer engen Verbindung mit verwandten betrügerischen Handlungen bei dem Betruge abgehandelt wurden, welches hier angemerkt zu werden verdient, um die Stellung der Materien genauer zu kennen. Gewöhnlich liegt denselben keine Habsucht zum Grunde, sondern Muthwillen, Bosheit oder Rache sind ihre Triebfeder. Sollten sie aber auch aus Gewinnsucht entstanden seyn, wie zuweilen Brandstiftungen unternommen werden, um dabei stehlen zu können, oder wie Jemand die Sache eines Andern verdirbt, um ihn ausser die Konkurrenz im Handel oder Gewerbe auf einige Zeit zu versezen, so entscheidet doch nicht die entfernte Absicht der Handlung, sondern die Art des Angriffs über die eigenthümliche Stellung dieser Handlungen,

welche zunächst keineswegs die Zueignung der beschädigten fremden Sache, sondern deren Beschädigung bezwecken.

Diesem Gesichtspunkte zufolge mußten solche Beschädigungen fremden Eigenthums von den widerrechtlichen Zueignungen um so mehr unterschieden werden, als jene auch bei unbeweglichen Sachen vorkommen, und immer als eine besondere Art des Angriffs gegen fremdes Eigenthum erscheinen, welche es nothwendig macht, ihre Strafbarkeit nach besonderen Momenten zu bestimmen.

Stehen solche Beschädigungen mit einem andern noch höher strafbaren Verbrechen in Verbindung: fielen z. B. bei einem Aufstande Brand, Plünderung, Zerstörungen fremden Eigenthums vor, wurden Pulverminen in staatsverrätherischer Absicht angelegt, wurde bei einem Landfriedensbruche fremdes Eigenthum beschädiget, so kommen die für solche Staatsverbrechen bestimmten Strafen zur Anwendung, welche dem Hauptmomente ihrer Strafbarkeit gemäß nach dem Erfolge öfters zu einer höheren Kriminalstrafe steigen. Auch hier ist, wie bei allen Gegenständen dieses Gesezbuchs die Sonderung der Staatsverbrechen von den Privatverbrechen nicht zu übersehen, und niemals aus dem Auge zu verlieren, daß die im gegenwärtigen Kapitel als Verbrechen und bei dem Artikel 383. als Vergehen bezeichneten Handlungen nur unter dem Gesichtspunkte von Privat-Verbrechen oder Vergehen aufgefaßt wurden,

welcher die höhere Strafbarkeit einer Handlung als Staatsverbrechen niemals aufhebt. Würde z. B. vermittelst eines Landfriedensbruchs (Art. 332.) fremdes Eigenthum unter dem Werthe von 50 Gulden beschädiget, so ist die Handlung keineswegs nach Artikel 383. der polizeilichen Bestrafung überlassen, weil sie nunmehr als Staatsverbrechen oder im Falle des Artikels 422. als Staatsvergehen strafbar ist, folglich die für das Privatvergehen der Eigenthumsbeschädigung bestimmte Summe nicht in Betracht kommt.

Selbst unter dem Gesichtspunkte der Beschädigung des Privateigenthums mußte die Grenze zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen nach andern Rücksichten abgesteckt werden, als es bei den Handlungen geschehen, welche eine Zueignung fremden Eigenthums zum Zwecke haben.

Die Grösse der Beschädigung konnte nicht zum Grunde dienen, um die Handlung bis zum Grade eines Verbrechens in der Strafbarkeit zu steigern; dieser mußte vielmehr in der Gefährlichkeit der Handlung aufgesucht werden. Deßwegen sind nur fünf Arten von Beschädigungen, und zwar,

1) Verderbung von Lebensmitteln,
2) Verbreitung von Viehseuchen,
3) Brandlegung,
4) verursachte Ueberschwemmung,

5) Anlegung von Pulverminen

als Privatverbrechen im gegenwärtigen Kapitel dargestellt.

Alle andern Beschädigungen des Eigenthums sind Vergehen, und selbst dieses nur alsdenn, wenn die Beschädigung nicht weniger als fünfzig Gulden (Art. 383.) beträgt; unter dieser Summe sind dieselben, mit Ausnahme weniger ausgezeichneter Fälle (Art. 384. 385.) bloß Polizeiübertretungen, weil man es für bedenklich ansah, die bei dem Diebstahle und Betruge zur Grenzbestimmung angenommenen Summen auf die Eigenthumsbeschädigungen zu übertragen, welche eigentlich bloß nach der Gefährlichkeit der Handlung den Karakter eines Verbrechens annehmen können. Nicht einmal der Rückfall verwandelt diese Vergehen der Regel nach in Verbrechen, indem ihre Strafe (Art. 384.) im Maximum nicht mehr als sechsmonatliches Gefängniß beträgt, folglich die Bestimmung des Artikels 113. zur Anwendung kommt. Ausnahmsweise kann es jedoch bei den ausgezeichneten Beschädigungen, den Artikeln 385. 386. zufolge, nach der darin bestimmten höheren Gefängnißstrafe geschehen.

Zum Begriffe des Verbrechens oder Vergehens der Beschädigung wird dem vorstehenden Artikel zufolge erfodert:

1) eine Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums; beide unterschei-

den sich nur in der Grösse des Erfolgs, und man muß nach den näheren Bestimmungen der folgenden Artikel bemessen, wie weit die Strafbarkeit nach der Grösse des erfolgten Schadens steigt. In allen Fällen ist, mit Ausnahme der Vergiftung (Art. 246.) das Verbrechen oder Vergehen nur dann vollendet, wenn wenigstens irgend eine Beschädigung wirklich hervorgebracht wurde. Selbst auf die Brandlegung hat dieses Einfluß, wie zum Artikel 247. näher gezeigt wird;

2) eine Zerstörung oder Beschädigung des fremden Eigenthums; denn dieses ist der, allen Privatverbrechen oder Vergehen, gemeinschaftliche Karakter, daß sie als Rechtsverlezungen nur an den Rechten eines Andern begangen werden können. Selbst die Brandlegung an eigenen Sachen ist dem Artikel 252. zufolge nur insoweit für ein Verbrechen erklärt, als dieselbe fremde Rechte angreift oder in Gefahr sezt. Zwischen den Gegenständen des Eigenthums, zwischen beweglichen oder unbeweglichen, leblosen oder lebenden Sachen z. B. Thieren gilt hier kein Unterschied;

3) eine rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung. Wer auf rechtmässige Art handelt, wer z. B. verfälschte und schädliche fremde Sachen vernichtet, wer um einer Feuersbrunst Einhalt zu thun, ein fremdes Haus einreißt, kann gewiß nicht für strafbar geachtet werden.

4) Eine vorsäzliche Beschädigung. Dieses ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung; es zeigt, daß

a) bei kulposen Beschädigungen dasjenige zur Anwendung kommt, was im ersten Buche (Art. 64 — 70.) über Fahrlässigkeit verordnet ist;

b) es scheidet die Beschädigungen als besonders benannte Verbrechen oder Vergehen von andern strafbaren Handlungen aus, bei welchen gleichfalls eine Beschädigung vorkommt. Bei einem gewaltsamen Diebstahle wird durch die Erbrechung fremdes Eigenthum beschädiget: weil aber die Absicht des Verbrechers auf den Diebstahl und nicht auf die Beschädigung gerichtet war, so kommen die Bestimmungen über Beschädigung nicht zur Anwendung; vielmehr ist diese ein den Diebstahl erschwerender Umstand. Sollte indessen

c) die mit Vorsaz unternommene Beschädigung als Mittel gebraucht worden seyn, um ein anderes Verbrechen zu begehen, so kommen die Grundsäze vom idealen Zusammenflusse (Art. 110. §. 2. Anmerk. B. I. Seite 256.) zur Anwendung, welchen zufolge eine zur Verübung von Diebstählen erregte Feuersbrunst als Brandlegung zu bestrafen wäre, wenn auch hierüber der Artikel 248. Nr. VII. nichts ausdrückliches verordnete.

d) Ein Vorsaz zu beschädigen wird nur überhaupt, keineswegs aber dieses erfodert, daß des Verbrechers Absicht auf den eingetretenen Erfolg selbst nach seiner Ausdehnung gerichtet war. Bei einem Verbrecher, welcher mit Vorsaz den Brand gestiftet hat, wodurch mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden, oder ein Mensch das Leben verloren hat, kommt es gar nicht darauf an, ob seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war: ihn trifft die Strafe des Todes, sollte er auch bestimmt darthun, daß seine Absicht sich auf diesen eingetretenen Erfolg nicht erstreckte.

5) Gemeine Gefährlichkeit war der Standpunkt des Gesezgebers für die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, welchem zufolge Er im gegenwärtigen Kapitel jene besonderen Arten von Eigenthumsbeschädigungen aufzählte, welche er als gemeingefährlich ansah und als Verbrechen erklärte. Die Gerichte sind daher nicht befugt, anderen als den hier aufgezählten Handlungen die Eigenschaft einer gemeinen Gefährlichkeit beizulegen, oder eine im gegenwärtigen Kapitel jener legislativen Rücksicht gemäß als Verbrechen erklärte Handlung nur als Vergehen zu bestrafen, wenn sie etwa unter Umständen unternommen worden, bei welchen die gemeine Gefahr sehr gemindert ist, z. B. wenn Jemand in Anwesenheit vieler Menschen ein bewohntes Gebäude in Brand

steckte, und das Feuer sogleich von den Anwesenden wirklich gelöscht wurde.

Art. 245.

B) Von besonderen Arten.

I. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wurde.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

Der Entwurf hatte (Art. 255.) bei diesem Verbrechen sowohl im Texte als im Marginale vorausgesezt, daß die Vernichtung von Lebensmitteln in der Absicht geschehen sey, um dadurch Mangel an diesen Sachen im Publikum zu veranlassen. Sezt man aber diese Absicht voraus, so werden die Fälle, wo dieses Verbrechen nur Privatverbrechen wäre, wenn es z. B. geschah, um durch Zerstörung fremder Vorräthe seine eigenen theurer zu verkaufen, bei weitem von jenen Fällen aufgewogen, in welchen es ein wahres Staatsverbrechen oder wenigstens mit einem solchen in Verbindung ist, wie denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dieses Verbrechen bei dem Hochverrathe, bei Tumult und Aufruhr gewöhnlich vorkommt. Gewiß kann auch derjenige, welcher in einer belagerten Festung oder in einer von Kriegsheeren besezten Gegend Mangel im Publikum durch Zerstörung der Lebensmittel und anderer ähnlichen Bedürfnisse absichtlich veranlaßt, nicht bloß als Privatverbrecher angese-

hen und nicht mit der im Entwurfe vorgeschlagenen geringen Strafe von ein- bis vierjährigem Arbeitshause belegt werden. Selbst auf den Thatbestand hat diese Stellung wichtigen Einfluß, denn so ferne jene Zerstörung nach ihrer Absicht ein öffentliches Verbrechen ist, wird dasselbe an Vernichtung eigener Vorräthe sogut als an fremden Vorräthen begangen; als Privatverbrechen kann es nur am fremden Eigenthume begangen werden.

Aus diesem Standpunkte wurde dieser Artikel abgeändert, die Absicht, dadurch einen Mangel im Publikum zu veranlassen, gestrichen, und die Strafe auf vier- bis achtjähriges Arbeitshaus erhöhet, weil die im Entwurfe vorgeschlagene Strafe, selbst aus dem Standpunkte des Privatverbrechens, als zu gering erscheint, man mag die Bosheit eines Menschen betrachten, welcher fähig ist, Vorräthe von Lebensbedürfnissen in dem Grade zu zerstören, daß hieraus öffentlicher Mangel entsteht, oder man mag die gemeine Gefahr in Anschlag bringen, welche aus dem Mangel an Lebensmitteln den Privaten überhaupt, ja sogar dem Staate selbst bereitet wird. Diesen Bemerkungen zufolge wird bei diesem Verbrechen vorausgesezt:

1) ein Vorrath von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen, worunter nicht bloß Lebensmittel im engern Sinne, sondern auch andere ähnliche Bedürfnisse z. B. Holz, Kleidungsstücke, Arznei-

mittel u. dgl. begriffen sind. Die Vernichtung im Einzelnen ausser einem Vorrathe oder Magazin wird nur als gemeine Beschädigung bestraft, da sie, im Einzelnen und ausser einem Vorrathe verübt, ohnehin einen öffentlichen Mangel nicht veranlassen kann.

2) Der Vorrath muß fremdes Eigenthum seyn, denn der Angriff auf fremde Rechte ist der allgemeine Karakter der Privatverbrechen, und selbst die Brandlegung an eigenen Gebäuden ist nach Artikel 252. nicht an sich, sondern nur dann ein Verbrechen, wenn sie mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremdes Eigenthum verbunden war, und dieser Grund zur Ausnahme paßt keineswegs auf Zerstörung eigener Lebensmittel, wenn sie nicht durch eine gemeingefährliche Vergiftung, Brandlegung oder Ueberschwemmung geschieht. Wurden also eigene Vorräthe zerstört, so müssen die Gerichte sorgfältig der Absicht nachforschen, aus welcher die Handlung unternommen wurde, woraus sie dann bald erkennen werden, ob die Handlung als ausgezeichneter Betrug, wenn ihr die Absicht zum Grunde liegt, durch eine verursachte Theurung Gewinn zu ziehen, oder als Hochverrath, Aufruhr u. d. zu bestrafen sey; denn gleichwie derjenige, welcher, um auf Kosten der Brandversicherungskasse einen Vortheil zu ziehen, sein Eigenthum in Brand steckt, nach Artikel 252. §. 2. als ausgezeichneter Betrüger bestraft wird, eben so muß derjenige, welcher in der Absicht, um auf Kosten

des Publikums sich zu bereichern, seine eigenen Vorräthe von Lebensmitteln zerstört, als ausgezeichneter Betrüger bestraft werden.

3) Ob die Vorräthe von Lebensmitteln u. d. ganz vernichtet oder zu ihrem Zwecke ganz unbrauchbar gemacht wurden, ist dem Erfolge nach gleich, also auch für den Begriff dieses Verbrechens gleichgeltend; aber

4) die Art der Zerstörung, wann sie durch Vergiftung (Art. 150.) durch Brandlegung, Ueberschwemmung oder Pulverminen geschiehet, kann dieses Verbrechen in ein höheres verwandeln und dessen höhere Strafe begründen.

5) Zum Thatbestande wird erfodert, daß Mangel an solchen Gegenständen im Publikum veranlaßt worden. Unter diesem Publikum ist nur das Publikum des Ortes verstanden, ohne daß eben ein Mangel in der ganzen Gegend oder im ganzen Staate erfodert würde; auch findet kein Unterschied statt, wie lange der Mangel gedauert habe.

6) Keineswegs wird aber zu diesem Verbrechen erfodert, daß die Absicht des Verbrechers auf Hervorbringung eines öffentlichen Mangels gerichtet war, vielmehr würde diese Absicht, wie schon oben gezeigt worden, die Qualität des Verbrechens abändern. Schon öfter, namentlich bei der Tödtung zum Artikel 142. ist bemerkt worden, daß dieses Gesezbuch bei an sich unerlaubten und mit rechtswidrigem Vorsaze unternomme-

nen Handlungen die Strafe sehr oft nach dem Erfolge, unabhängig davon, ob der Verbrecher seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet hatte oder nicht, bestimmt habe. Dieses tritt bei diesem Verbrechen in hohem Grade ein, da es gewiß eine an sich schon sehr strafbare That ist, wenn Vorräthe von Lebensmitteln zerstört werden: man mag auf den Werth der Beschädigung, auf die zu dieser Handlung nöthigen Vorbereitungen, auf die bedenklichen Folgen derselben, oder auf die dadurch bewiesene Bosheit des Verbrechers Rücksicht nehmen. Die Dauer der Strafzeit ist vorzüglich nach der Grösse des gestifteten Schadens und nach der Wichtigkeit des verursachten Mangels auszumessen.

Art. 246.

II. Verbreitung von Viehseuchen rc.

Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet; wer vorsäzlich, aus Rachsucht oder Eigennuz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

Die Schwere dieses Verbrechens leuchtet wegen der allgemeinen Gefahr, welche dadurch dem Leben der Menschen und ihrem Eigenthume bereitet wird, und in welche ganze Gegenden und Länder mit unübersehbaren Folgen gestürzt werden können, von selbst ein. So wie die Vergiftung von Brunnen und Sachen, wodurch eine unbe-

stimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, nach Artikel 150. mit dem Tode bestraft wird, eben so mußte hier die im Entwurfe (Art. 255.) vorgeschlagene vier- bis achtjährige Arbeitshausstrafe in Kettenstrafe verwandelt werden, indem es unverkennbar ist, daß durch Vergiftung der Thiere oder Verbreitung der Viehseuchen nicht bloß dem Eigenthume sondern nach den gar nicht zu berechnenden Folgen solcher Seuchen selbst dem Menschenleben eine gemeine wiewohl entfernte (Art. 244.) Gefahr bereitet wird. Wie nun dort die Todesstrafe mit Grund festgesezt worden, so mußte hier in unmittelbarer Abstufung die Kettenstrafe eintreten.

Zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens ist hinreichend, wenn die Vergiftung oder die Anstalten zur Verbreitung der Viehesseuchen geschehen sind; daß der beabsichtigte Schaden wirklich erfolgte, wird bei diesem Verbrechen sowenig als im Falle des Artikels 150. erfodert, nach welchem der Gesezgeber diese Handlung bemessen und ihre Strafe bestimmt hat. Daß die Absicht unmittelbar nur auf Thiere gerichtet ist, unterscheidet dieses Verbrechen von den Angriffen wider das Leben der Menschen.

Art. 247.

Wer in rechtswidrigem Vorsaze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand sezt, wird des Verbrechens der III. Von Brandlegung.

Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Die Brandlegung ist in diesem Artikel, wie auch der Artikel 250. bewährt, nicht auf Gebäude beschränkt, sondern allgemeiner aufgefaßt worden. Ihr vorherrschender Karakter ist Beschädigung des Eigenthums, jedoch mit entscheidender Rücksicht auf die Gefahr, welche dadurch den Menschen für Leben und Gesundheit bereitet werden kann, weßhalb Brandlegungen an bewohnten Gebäuden strafbarer sind. Die Brandlegung kann mit einem Hochverrathe, mit Aufruhr, mit dem Morde oder einem andern Verbrechen in Verbindung stehen, welchenfalls die Grundsäze vom Zusammenfluß der Verbrechen oder vom qualificirten Versuche in Anwendung kommen. Ueber den Begriff der Brandlegung als eines besondern Verbrechens ist folgendes zu bemerken:

1) als Verbrechen wird zu derselben rechtswidriger Vorsaz erfodert, und zwar der Vorsaz, einen Brand zu stiften; wenn daher ein Dieb auf der Flucht zu seiner Rettung ein Gewehr abschießt, und hieraus ein Brand entstehet, so kann er, ungeachtet er überhaupt in rechtswidrigem Vorsaz sich befand, als vorsäzlicher Brandleger nicht angesehen werden, weil sein rechtswidriger

Vorsaz auf die Hervorbringung eines Brandes nicht gerichtet war. Diesen Vorsaz vorausgesezt, kommt es aber

2) nicht darauf an, ob der Brandstifter die Verbreitung des Feuers wollte, und ob er die Gefährlichkeit des erregten Brandes voraus sah. Die Gemeingefährlichkeit der Brandlegung für Menschen und Eigenthum ist das Hauptmoment der Strafbarkeit dieses Verbrechens, welches, sobald die Absicht auf Stiftung eines Brandes gerichtet war, nicht erlaubt, den Begriff des Verbrechens in Bezug auf den rechtswidrigen Vorsaz nach andern Rücksichten zu beschränken; deßwegen hat auch

3) der entfernte Grund, welcher den Brandleger zu dem rechtswidrigen Vorsaze der Brandstiftung bestimmte, auf den Begriff des Verbrechens keinen Einfluß, wenn nicht derselbe in einem noch schwereren Verbrechen, besonders dem Hochverrathe, liegt; die Brandlegung mag also aus Haß, Rache, Eigennuz oder um ein anderes Verbrechen zu verbergen, unternommen worden seyn, dieß ändert am Verbrechen der Brandlegung seinem Begriffe Nach nichts ab.

4) Einer besonderen Untersuchung bedarf es, an welchen Sachen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden könne? Der Artikel 247. sagt hierüber: wer fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde

Wohnungen in Brand sezt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig. Diese Bestimmung kann folgende Fragen veranlassen: Ist erstens die Gefahr für die Bewohner oder für fremde Wohnungen ein allgemeines Erfoderniß des Thatbestands bei jeder Brandlegung sowohl am fremden als an seinem Eigenthume? und wenn man auch die vorgehende Einschränkung nur von der Brandlegung an das Eigenthum des Verbrechers verstehen darf, ist alsdann zweitens jede fremde Sache ohne Unterschied geeignet, an ihr das Verbrechen der Brandlegung zu begehen? Die Beantwortung der ersten Frage ist desto schwieriger, als einestheils von mehreren Gelehrten die Brandlegung auf Gebäude beschränkt und das Moment ihrer Strafbarkeit in die Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner gesezt wird, anderntheils der vorliegende Artikel das Wort: Bewohner auf fremdes Eigenthum, die Worte: fremde Wohnungen hingegen auf eigene Sachen zu beziehen scheint. Allein diese Zweifel verschwinden, wenn man hiermit die folgenden Artikel, besonders den Artikel 251. vergleicht, welcher von Gegenständen handelt, bei welchen aus der Brandlegung keine Gefahr für menschliche Wohnungen zu besorgen ist; hieraus ist klar, daß an fremdem Eigenthume, auch ohne Gefahr für Bewohner, das Verbrechen der Brandlegung begangen werden könne. Die zweite Frage wäre eben so leicht zu lösen, wenn das Gesezbuch den nie-

drigsten

drigsten Grad dieses Verbrechens so bestimmt hätte, daß derselbe alle Beschädigungen fremden Eigenthums durch Brandlegung ohne Unterschied der Gegenstände umfaßt; weil aber dieses nicht geschehen, vielmehr der Artikel 250. und 251. auf bestimmte Gegenstände und so eingeschränkt ist, daß keine erweiternde Auslegung statt finden kann, so muß die zweite Frage dahin beantwortet werden:

a) wenn die Brandlegung mit einer Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte verbunden ist, so wird das Verbrechen der Brandlegung an allen fremden Sachen ohne Unterschied begangen;

b) waltet aber dabei für menschliche Wohnungen keine Gefahr ob, so kann das Verbrechen der Brandlegung nur an denjenigen fremden Sachen begangen werden, welche in den Artikeln 250. und 251. ausdrücklich genannt sind. Jede andere Beschädigung einer fremden Sache durch Feuer ist dann, ausser dem Falle des Artikels 245. nur als Beschädigung des fremden Eigenthums, nicht aber als das Verbrechen der Brandlegung zu betrachten. Bei diesem Verbrechen hat demnach die Bestimmung seiner Grade auch auf den Begriff und den Thatbestand des Verbrechens selbst einen entscheidenden Einfluß.

5) Für den Begriff der Brandlegung ist es gleichgiltig, ob der Brand durch besonders gelegte Brennmaterialien, oder durch unmittelbares Anzünden gestiftet worden; das Gesez fodert jedoch

6) zum Thatbestande dieses Verbrechens, daß etwas wirklich in Brand gesezt worden, d. h. daß Feuer ausgebrochen sey, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist. Der Artikel spricht von Feuer; Rauch allein ist also nicht hinreichend, ebensowenig wird eine helle Flamme erfodert, jenes nicht, weil Rauch ohne Daseyn eines eigentlichen Feuers vorhanden seyn kann, dieses nicht, weil manche Stoffe ohne Flamme doch in Feuer stehen.

7) Solange nur die Brandmaterialien in Feuer stehen, und sich dieses andern Sachen noch nicht mitgetheilt hat, ist die Brandlegung nicht vollendet; denn sie sind nur die Materialien, aus welchen erst jenes Feuer entstehet, welches zum vollendeten Verbrechen nach dem Geseze erfodert wird; sobald es sich aber andern Sachen mitgetheilt hat, z. B. dem in einem Hause befindlichen Holze, oder den Hausgeräthschaften, den in Remisen befindlichen Wägen, den am Hause liegenden Holzwaaren u. s. w., sobald ist das Verbrechen als vollendet anzusehen.

Die Brandlegung ist ein sehr schweres und in aller Rücksicht sehr strafbares Verbrechen. Sie droht nicht nur dem Eigen-

thume, sondern auch der Gesundheit und dem Leben der Bürger mit Gefahren, deren Grenze ganz ausser der Macht des Verbrechers liegt, denen öfters selbst die angestrengteste menschliche Kraft keinen Einhalt zu thun vermag; alle Leidenschaften, Haß, Rachsucht und Eigennuz können ihre Triebfedern seyn, und wenige schwere Verbrechen giebt es, welche so unentdeckt begangen und so oft wiederholt werden können, als eben die Brandlegung. So wie aber die Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens, als das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, schwere Strafen fodert, eben so fodert dieselbe, daß bei Absteckung der Grade und bei Bestimmung der Strafen die Rücksicht auf die Gefährlichkeit vor der Rücksicht auf die Grösse des entstandenen Schadens am Eigenthume vorherrsche. Hiernach sind in den folgenden Artikeln die Grade dieses Verbrechens und deren Strafen abgestuft worden.

Art. 248.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Nämlich I. wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädiget worden ist; II. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; III. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen IV. an solchen Versammlungsorten, wo eine grosse Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesezt wurde; V. wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren; VI. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VII. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VIII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; IX. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Der erste und schwerste Grad dieses Verbrechens ist vorhanden, wenn die Brandlegung Wohnungen und andere Aufenthaltsorte

der Menschen und dadurch nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Gesundheit und das Leben derselben in Gefahr sezt, und zugleich mit einem der im Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände verbunden ist; weßhalb auch der erste Grad mit dem Tode bestraft wird.

Die Bestimmungen im Eingange dieses Artikels sind auf den ersten Grad dieses Verbrechens nicht eingeschränkt, sie haben vielmehr durch alle Grade dieses Verbrechens einen besonderen Einfluß, welcher eine Zergliederung derselben fodert.

1) Die Gefahr für Leben und Gesundheit wird beurtheilt aus der Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte; die Absicht, diese in Gefahr zu sezen, wird bei einer mit Vorsaz unternommenen Brandlegung nicht weiter erfodert, selbst rücksichtlich des Nr. I. aufgezählten erschwerenden Umstands, wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen, wenn er z. B. von einem Einsturze erschlagen wurde, oder bei einem zu seiner Rettung gewagten Sprung verunglückte, kommt es nach den Bemerkungen zum Artikel 142. nicht darauf an, ob der Brandstifter den Tod eines Menschen zur Absicht hatte.

2) Weder Gebäude überhaupt, noch ausschliessend, und ebensowenig bewohnbare Gebäude, sondern bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte der Menschen, und zwar zur Zeit der Brandlegung bewohnte, gehören zum Thatbestande dieses Grades.

Ein ganz unbewohnter, obgleich zur Wohnung vollkommen eingerichteter Pallast fällt gleich der einsamen verlassenen Hütte nur dem vierten Grade dieses Verbrechens (Art. 251.) zu; dient aber die in Feuersgefahr gesezte Sache zur Zeit der Brandlegung Menschen zur Wohnung oder zum Aufenthaltsorte, so ist der erste oder zweite Grad dieses Verbrechens vorhanden, die Sache mag eine bewegliche z. B. ein Schiff, eine Windmühle, worin sich Menschen aufhalten, u. dgl., oder eine unbewegliche seyn, und diese mag in Städten oder Dörfern liegen, oder einsam stehen, sie mag einem oder mehreren Menschen zu bewohnten Aufenthaltsorten dienen.

3) Sind es bewohnte menschliche Aufenthaltsorte, so ändert es am Thatbestande Nichts ab, wenn etwa zur Zeit der Brandlegung sich kein Mensch darin befunden hat, weil einestheils der Verbrecher darüber niemals vollkommene Gewißheit hat, anderntheils durch Verbreitung des Feuers, durch Herbeieilen zum Löschen oder zur Rettung der Habseligkeiten, oder durch andere Umstände immer noch die Gefahr für Menschen vorhanden ist.

4) Auch wird nicht erfodert, daß an das Gebäude oder den bewohnten Aufenthaltsort unmittelbar die Brandlegung geschehe, es genügt vielmehr, wenn der Brand an irgend einer Sache, sie sey ein Gebäude z. B. Holzlege, Scheune, oder etwas anderes, z. B. ein Holz- oder Strohhaufen, gelegt worden, wenn nur diese Sache dem bewohnten Auf-

enthaltsorte so nahe ist, daß sie demselben das Feuer mittheilen kann; weshalb auch keine unmittelbare Angrenzung oder Anbauung nothwendig ist, da das Feuer sich auch ohne diese durch Beihülfe des Windes oder anderer dazwischen liegenden Sachen weiter verbreiten kann.

5) Ob diese Verbreitung Absicht des Brandlegers war oder nicht, darauf kommt es nach den Bemerkungen zum Artikel 247. nicht an, weshalb auch aus dem Entwurfe (Art. 259.) an der Stelle „und diesen das Feuer mittheilen konnten und sollten" die Worte „und sollten" bei dem Gesezbuche gestrichen wurden. Endlich wird

6) keineswegs erfodert, daß das Feuer sich auf einen bewohnten Aufenthaltsort wirklich verbreitete: ist das Verbrechen als Brandlegung nach Artikel 247. vollendet, so genügt es zum Thatbestande dieses und des folgenden Grades, wenn sich das Feuer der Nähe wegen einem bewohnten Aufenthaltsorte mittheilen konnte.

Die erschwerenden Umstände, welche der §. 2. dieses Artikels aufzählt, rechtfertigen die festgesezte Todesstrafe von selbst; nur einiges ist bei den angeführten erschwerenden Umständen zu bemerken.

I. Wenn hier erfodert wird, daß ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt worden sey, so versteht es sich von selbst, daß es gleich gilt, ob ein Mensch verbrannt ist,

oder ob er durch einen Sprung zu seiner Rettung oder durch den Einsturz eines Gebäudes sein Leben verloren habe. Eben so wenig kommt es daranf an, ob der Verunglückte ein Bewohner des abgebrannten Hauses war oder nicht. Es genügt, wenn in der Brandstiftung die Ursache und Veranlassung des Todes oder der lebensgefährlichen Beschädigung lag.

II. Steigt der Erfolg bis zur Einäscherung mehrerer menschlicher Wohnungen, so beweiset derselbe für sich die Gefährlichkeit der Handlung, und mit vollem Rechte läßt das Gesez alsdann die Todesstrafe eintreten. Der Entwurf enthielt diesen erschwerenden Umstand nicht, er mußte aber beigesezt werden, weil die Gründe anderer erschwerender Umstände auf ihn vollkommen anwendbar sind. Unter den zwei oder mehreren Wohnungen werden verschiedene Wohngebäude verstanden, keineswegs verschiedene Wohnungen in demselben Gebäude, und ebensowenig die bei den Wohnungen etwa befindlichen Stallungen, Scheunen oder Remisen, wenn gleich darin die Dienstboten ihre Schlafstätte haben sollten.

III. Die Erfahrung beweißt, wie sehr die Gefahr für Menschen und Eigenthum bei nächtlichem Brande steigt; der Gesezgeber hat also überwiegende Gründe, hier die Todesstrafe eintreten zu lassen. Es ist dabei gleichgiltig, ob der Brand zur Nachtzeit gelegt worden, oder ob das Feuer bei Nacht ausgebrochen ist, denn sonst könnte der grössere

Bösewicht, der eine künstliche Brandlegung so einrichtete, daß das Feuer erst bei Nacht zum Ausbruche kommt, der verdienten Todesstrafe entgehen.

IV. Eben dieser Grund trifft auf Brandlegungen ein an solchen Versammlungsorten, wo eine grosse Menschenzahl der Beschädigungsgefahr ausgesezt worden. Diesen erschwerenden Umstand enthielt der Entwurf nicht; man denke aber nur an die Feuersbrunst in einem Theater, in einem Tanzsaale u. dgl. um sich zu überzeugen, wie viele Menschen durch das Gedränge oder das Feuer selbst einer Lebensgefahr ausgesezt werden, und wie sehr die gemeine Gefährlichkeit diesen Beisaz foderte. Indessen entscheidet hier über die Anwendung der Strafe des ersten Grades nicht bloß der Ort, sondern auch die Zeit der Brandlegung, und die Todesstrafe tritt nur alsdann ein, wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt oder ausgebrochen ist, wo sich an solchen Orten eine grosse Anzahl von Menschen zu versammeln pflegt, und so kann es geschehen, daß eine Brandstiftung an einem isolirt stehenden Theater, woraus für andere menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte keine Gefahr entstehen konnte, wenn sie ausser jener Zeit geschehen, nur als vierter Grad der Brandlegung nach Artikel 251., dagegen wenn sie zur Versammlungszeit geschehen, mit dem Tode bestraft wird.

V. VI. Daß eine Brandlegung unter den hier benannten Umständen weit gefährlicher sey, leuchtet von selbst ein.

VII. Hier ist ein Fall, wo die ideale Konkurrenz vom Geseze als erschwerender und die Strafe qualitativ erhöhender Umstand aufgefaßt worden. Wie gefährlich und sträflich ist der Mensch, der ein so schweres, so allgemein gefährliches Verbrechen, wie die Brandstiftung an sich ist, als Mittel zur Verübung anderer Verbrechen anwendet!

VIII. Bei diesem erschwerenden Umstande wird vorausgesezt, daß der Verbrecher zur nämlichen Zeit in Städten, Märkten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, weil sonst dieser Fall von dem folgenden nicht verschieden, und das Hauptmoment dieses erschwerenden Umstands verfehlt wäre. Ein Mensch, welcher zur nämlichen Zeit an verschiedenen Orten in Städten oder Dörfern Brand legt, zeigt durch eben diese That die ausgezeichnet böse Absicht, die Gefahr der Brandstiftung noch mehr allgemein zu verbreiten; aus diesem Gesichtspunkte erhellet, daß bei diesem erschwerenden Umstande vorausgesezt werde, es sey

a) in Städten, Märkten, Flecken oder Dörfern geschehen; wurde nur an isolirt stehenden mehreren Gebäuden zur nämlichen Zeit das Feuer gelegt, so tritt nur die Strafe des folgenden Artikels ein, welche jedoch wegen der erhöhten Strafbarkeit in Kettenstrafe bestehet;

b) daß das Feuer an verschiedenen Orten gelegt worden; dieses geschieht nicht dadurch, daß an verschiedenen Theilen ei-

nes und desselben Gebäudes Feuer angelegt wird, auch ist nicht eben eine grosse Entlegenheit der verschiedenen Orte nothwendig, sondern es genügt, wenn die Brandlegung an verschiedenen Orten so geschehen ist, daß dadurch eine grössere allgemeine Gefahr für mehrere Wohnungen und eine allgemeine Verbreitung des Feuers zu besorgen war;

c) daß das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen sey; was man unter dem Ausbruche zu verstehen habe, ist schon zum Art. 247. bemerkt worden. Ist gar kein Feuer ausgebrochen, so ist der nächste Versuch vorhanden, welcher wegen der schweren Strafbarkeit dieser gefährlichen That dem Artikel 60. Nr. I. zufolge in der Regel mit Kettenstrafe zu belegen seyn wird.

IX. Unter den mehreren Brandstiftungen, welche hier als erschwerender Umstand vorkommen, ist nicht nur der Rückfall, sondern auch der Zusammenfluß mehrerer noch unbestrafter Brandstiftungen begriffen.

Art. 249.

Zweiter Grad.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 248. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen,

soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Der unmittelbar folgende Grad mindert sich in seiner Strafbarkeit bloß dadurch, daß mit der Brandlegung keiner von den erschwerenden Umständen verbunden ist, welche der vorhergehende Artikel aufzählt. Dieser zweite Grad wird in der Regel mit Kettenstrafe oder bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechzehn Jahren belegt, wobei auf den Grad der Gefährlichkeit besonders zu sehen ist, und z. B. im Falle der Brandleger an einem einsamen Wohngebäude und zu einer Zeit, wo er wußte, daß sich darin kein Mensch befindet, auch sich wirklich Niemand darin befunden hat, nicht auf Kettenstrafe, sondern auf die Zuchthausstrafe zu erkennen seyn würde.

Art. 250.

Dritter Grad.

Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsaze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit acht= bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Minder gefährlich für Leben und Gesundheit, aber noch immer gemeingefährlich ist die Brandlegung an Waldungen oder noch nicht abgeärndeten Feldfrüchten wegen der grossen Gefahr einer weiten Verbreitung. Sie macht also den dritten Grad aus, und

zieht noch die Zuchthausstrafe nach sich. Da es bei gemeingefährlichen Handlungen gleichgiltig ist, ob sich Jemand derselben in rechtswidrigem Vorsaze an eigenen oder an fremden Sachen schuldig macht, sobald er dadurch fremde Sachen in Schaden oder Gefahr sezt, so findet dieser Artikel auch in dem Falle Anwendung, wenn Jemand seine eigenen Waldungen oder ungeärndeten Feldfrüchte so in Brand sezt, daß sich das Feuer auch fremden Wäldern oder Feldfrüchten mittheilen kann; welches auch die Analogie des Art. 252. bestätiget, da derselbe die für menschliche Wohnungen gefährliche Brandlegung an das Eigenthum des Brandlegers nach gleicher Ansicht beurtheilt, und die Gemeingefährlichkeit in beiden Fällen gleich ist, also auch gleiche Folgen hervorbringen muß. Es wird jedoch allemal rechtswidriger Vorsaz dabei erfodert, und derjenige, welcher z. B. um den Verheerungen der Raupen in seinem Walde Einhalt zu thun, einen Theil seines Eigenthums anzündet, kann auch bei Verbreitung des Feuers auf fremde Waldungen nicht als Verbrecher bestraft werden, ob ihn gleich die Strafe der Fahrlässigkeit treffen kann.

Art. 251.

Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche

Vierter Grad.

Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsaze anzündet, leidet ein= bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses.

Brandlegungen an einsam stehenden und unbewohnten Gebäuden, so groß und ansehnlich diese auch seyn mögen, und so groß auch der dem Eigenthümer zugefügte Schaden seyn mag, desto mehr also Brandlegungen an den übrigen hier benannten Gegenständen und unter diesen Voraussezungen, tragen nicht mehr den Karakter der allgemeinen, sondern mehr der individuellen Gefahr an sich. Sie bilden daher den niedrigsten Grad, welcher in richtiger Abstufung mit Arbeitshausstrafe belegt ist.

Art. 252.

Anzündung eigener Sache.

Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben und mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsaze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248. ff.) gleich bestraft werden.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesezlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Da in Gemäßheit des Artikels 124. Jeder das ihm zukommende Recht auch auf gesezliche Art ausüben muß, wenn er straflos seyn will, und Niemand ein Recht hat, sein Eigenthum

zum Schaden oder mit Gefahr Anderer zu verderben, so muß, falls Jemand an seine eigene Sache Brand legt, darauf gesehen werden, ob es mit oder ohne Gefahr oder Schaden für Andere geschehe. Auf diesem Princip ruhet der im gegenwärtigen Artikel gemachte Unterschied.

Im ersten Falle (§. 1.) ist seine Handlung gleich der Brandlegung an fremdes Eigenthum strafbar, weil sie entweder dieses oder das Leben anderer Menschen in Gefahr sezt. Unter den fremden Wohnungen sind nicht bloß fremde bewohnte Gebäude, sondern auch Wohnungen andrer Menschen in demselben Gebäude z. B. der Hausgenossen und Miethleute zu verstehen. Im zweiten Falle (§. 2.) hingegen ist die Handlung als Brandlegung straflos, sie kann jedoch in der Eigenschaft eines andern zum Grund liegenden Verbrechens strafbar seyn, und geschah sie in betrügerischer Absicht, so wird sie als ausgezeichneter Betrug bestraft.

Art. 253.

Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht. Von den Wirkungen thätiger Reue.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades

zu ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu Statten, als daß er den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

Wer den Brand gelegt, aber noch vor dem Ausbruche des Feuers, in dem zum Artikel 247. erläuterten Sinne, die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder vertilgt hat, ist nach allgemeinen Bestimmungen über straflose Versuche (Art. 58.) von aller Strafe (§. 1.) frei, er wird jedoch der Gefährlichkeit wegen polizeilich bestraft und unter besondere Polizeiaufsicht gestellt. Die Anwendbarkeit der Geseze über straflose Versuche folgt daraus, weil zur Vollendung dieses Verbrechens (Art. 247.) erfodert wird, daß das Feuer ausgebrochen sey.

Aber selbst alsdann, wenn das Feuer schon ausgebrochen, also das Verbrechen der Brandlegung vollendet ist, machen es wichtige Gründe, und eben die mit jeder Feuersbrunst verbundene grosse Gefahr dem Gesezgeber räthlich, der thätigen und von

einem

einem glücklichen Erfolge begleiteten Reue einen bedeutenden Einfluß auf Milderung der Strafe zuzugestehen, um so mehr, als eben der Brandleger mehr als jeder Andere die Gelegenheit hat, das Feuer vor seinem Ausbruche zu dämpfen. Gewiß ist es zur Vermeidung grösseren Unglücks besser, dem Verbrecher durch Milderung der Strafe zur Abwendung grösseren Schadens einen Reiz zu geben, als wenn man ihn unabänderlich an die Extremität der Strafe stellt, und hierdurch gegen den weiteren Erfolg gleichgiltig macht. Es wurden demnach zwei Fälle unterschieden. Bei dem ersten Falle (§. 2.) wird vorausgesezt, daß das Feuer ausgebrochen, aber sogleich vom Brandleger oder durch seine Veranstaltung wieder gelöscht worden sey. Hier liegt ein vollendetes Verbrechen vor, die Strafe konnte daher nicht ganz nachgelassen werden, sie wurde aber sehr bedeutend, selbst ihrer Qualität nach gemildert. Da hier (§. 2.) ein Ausbruch des Feuers vorausgesezt wird, dieser aber ohne alle Beschädigung der angebrannten Sache nicht denkbar ist, so muß unter den Worten des gegenwärtigen Artikels §. 2. „daß aller Schaden verhütet worden" aller weitere Schaden ausser demjenigen verstanden werden, welchen der Ausbruch eines Feuers an sich unmittelbar verursacht. Bei dem zweiten Falle (§. 3.) ist über Milderung der Strafe des dritten und vierten Grades aus dem Grunde nichts gemeldet worden, weil sie hinreichend gemindert

schien, wenn sie im Minimum des darin bestimmten Maßes angewendet wird.

Art. 254.

IV. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

Dolose Verursachung einer Ueberschwemmung ist für Menschenleben und Eigenthum ganzer Gegenden so gemeingefährlich als die Brandlegung. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Durchstechung oder eine derselben gleiche Beschädigung in der Absicht, eine Ueberschwemmung zu verursachen, geschehen ist. Daß daher die Ueberschwemmung anfieng, oder das Wasser schon ausgetreten ist, wird zur Vollendung dieses Verbrechens nicht so, wie der Ausbruch des Feuers bei der Brandlegung erfodert. Der Erfolg hat nicht auf das Verbrechen an sich, sondern nur auf die Grade desselben Einfluß. Dieses Verbrechen ist wegen gleicher Gemeingefährlichkeit sowohl rücksichtlich der Strafe als der thätigen Reue nach den Bestimmungen über die Brandlegung zu bemessen.

Art. 255.

V. Anlegung von Pulverminen.

Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der

Todesstrafe, ausserdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Artikel 58. von dem straflosem Versuche verordnet ist.

Anlegung von Pulverminen ist das hier benannte Verbrechen nur alsdann, wenn sie in der Absicht geschehen ist, um damit einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen. Diese Absicht fodert keineswegs, daß eben eine menschliche Wohnung selbst unmittelbar unterminirt wurde, vielmehr genügt es, wenn jene Absicht vorausgehet, und zu ihrer Ausführung eine Pulvermine angelegt wurde.

Geschah die Anlegung bloß in der Absicht, um anderes Eigenthum zu beschädigen, so kommt der Artikel 383. zur Anwendung. Eben so versteht es sich von selbst, daß wenn die Pulvermine in staatsverrätherischer Absicht angelegt worden, um z. B. eine belagerte Festung dem Feinde zu überliefern, die Handlung als Staatsverrath strafbar sey. Das Verbrechen ist ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet, wenn die Anlegung der Pulvermine vollendet ist, nur die Strafe wird nach dem Umstande abgestuft, ob schon Anstalten zum Anzünden selbst getroffen worden oder nicht. Die thätige Reue wird bloß nach allgemeinen Vorschriften über straflose Versuche beurtheilt.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Inhalt.

A) Vom Betruge im Allgemeinen (Art. 256. 257.). B) Vom Betrug zum Nachtheil fremden Eigenthums 1) einfacher Betrug (Art. 258 — 260.) von wucherlichen Kontrakten (Art. 261. 262.) 2) gesezlich ausgezeichneter Betrug des ersten Grades (Art. 263. 264.) 3) des zweiten Grades (Art. 265.) insbesondere: Urkundenfälschung (Art. 266 — 268.) Meineid in Civilsachen (Art. 269 — 272.) sträflicher Banquerout (Art. 273 — 279.) C) Betrug an der Person, überhaupt (Art. 280.) insonderheit 1) rücksichtlich der Ehe (Art. 281.) 2) an den Familienrechten (Art. 282. 283.) 3) an gutem Namen, Verläumdung (Art. 284. 285.) a) aussergerichtliche (Art. 286. 287.) b) gerichtliche durch falsche Denunciation (Art. 288.) c) durch falsches Zeugniß in Strafsachen (Art. 289 — 292.) d) durch Urkundenfälschung (Art. 293. 294.)

Kein Verbrechen erscheint unter so mannichfaltigen Formen, Gestalten und Beziehungen als der Betrug und die Fälschung, deren Gegenstand die Rechte des Staats sowohl als der Privaten, Eigenthum sowohl als Person, und bei derselben die verschiedensten Personenrechte, Familienstand, Ehe, bürgerlicher Stand, Ehre u. dgl. seyn können. Der Gesezgeber darf also seine Bestimmungen über Betrug und Fälschung auf das Eigenthum nicht beschränken, sondern er muß sie so erweitern, daß sie alle Rechte des Staats und der Privaten, am Eigenthume und an der Person, welche durch Betrug verlezt werden können, desgleichen alle betrügerischen Mittel umfassen, ohne daß sich jedoch das Gesez in eine Aufzählung der Fälle, Arten und Formen des Betrugs, deren Erschöpfung unmöglich ist, verliere, statt deren der Gesezgeber vielmehr sein Bestreben auf eine genügende Bestimmung des Begriffs dieses Verbrechens richtet, welche den Richter in der Subsumtion einzelner Fälle unter das Strafgesez mit Sicherheit leitet.

In dieser allgemeinen Ansicht ist der Betrug als Verbrechen und Vergehen sowohl gegen Private als gegen den Staat in diesem Gesezbuche aufgefaßt und dargestellt worden; man hat jedoch Betrügereien und Fälschungen, welche die Rechte des Staats selbst verlezen, wie Fälschungen öffentlicher Urkunden, der Staats- und Amtssiegel,

der Münzen und Stempel, als Staatsverbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben, von jenen Betrügereien und Fälschungen ausgeschieden, welche zunächst auf Verlezung blosser Privatrechte gerichtet und deßwegen in die Reihe der Privatverbrechen und Vergehen gestellt sind.

Dieser allgemeinen Ansicht zufolge begreift der Betrug besonders als Verlezung der Privatrechte sehr viele und verschiedene Gegenstände in sich; insbesondere die Fälschungen von Waaren, Maß und Gewicht und anderen öffentlichen Beglaubigungszeichen für die Aechtheit der im Handel stehenden Waaren, desgleichen der Privaturkunden (Fälschungen öffentlicher Urkunden sodann der öffentlichen Siegel und Stempel sind jedoch unter die Staatsverbrechen oder Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben, und Veränderungen der Grenzzeichen unter die Beschädigungen des Eigenthums als ein Privatvergehen im Artikel 386. gestellt) ferner falsche Zeugnisse und falsche Eide der Zeugen und Sachverständigen, desgleichen falsche Anschuldigungen und absichtliche Nichterfüllung giltiger eidlicher Zusagen, ohne Unterschied, ob die Zusage selbst schon in betrügerischer Absicht geschehen, oder ob sie redlicher Weise geschehen, und erst nachher der rechtswidrige Entschluß gefaßt worden sey, durch ihre Nichterfüllung einen Andern zu beschädigen; hier machen jedoch einige Fälle unerfüllter Zusagen rücksichtlich der Ehe eine Ausnahme, indem die Bigamie und der

Ehebruch unter den Verbrechen (Art. 297.) und Vergehen (Art. 401.) durch Untreue, desgleichen die unerfüllten Eheversprechen, sogar die betrügliche Verleitung zu einer ungiltigen Ehe unter den Vergehen wider die Person (Art. 373 – 376.) vorkommen. Diese allgemeinere Ansicht vom Betruge hatte denn auf den Umfang dieses Kapitels sowohl als auf den Umfang anderer Kapitel und auf verschiedene gesezliche Bestimmungen einen Einfluß, den man nicht aus den Augen verlieren darf.

Der Betrug als Verlezung der Privatrechte theilt sich nach verschiedenen Eintheilungsgründen in zwei grosse Hauptzweige ab,

A) rücksichtlich seines Gegenstandes:

I. in den Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums,

II. in den Betrug zum Nachtheile der Person eines Andern;

B) rücksichtlich seiner Strafbarkeit

I. in das Verbrechen des Betrugs,

1) nach dem Betrage des gestifteten Schadens, gleich dem Diebstahle,

2) ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens oder auf dessen wirklichen Eintritt überhaupt, wenn der Betrug unter erschwerenden Umständen begangen worden;

II. in das Vergehen des Betrugs, wenn derselbe keine nach den Gesezen

beschwerende Eigenschaft an sich trägt, und keinen Schaden am Vermögen in der bei dem Verbrechen angegebenen Summe gestiftet hat.

Eben diese Ordnung, welche bei dem Betruge eingehalten worden, macht es nothwendig, die Wirkungen des idealen Zusammenflusses bei demselben näher zu betrachten, da eine Konkurrenz nirgendwo so oft und unter so verschiedenen Gestalten vorkommt, als eben bei dem Betruge, und theils wegen der im Gesezbuche beobachteten Ordnung, theils wegen der darin vorkommenden Stellung und Sonderung der Gegenstände, ganz eigene Folgen hervorbringt.

I. Manche betrügerische Handlungen sind nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit als besondere benannte Verbrechen oder Vergehen in dem Gesezbuche dargestellt, und mit einer bestimmten Strafe belegt; es ist nicht zu bezweifeln, daß auf diese Handlungen, soferne kein anderes besonders benanntes Verbrechen, z. B. eine Urkundenfälschung dabei vorkommt, die Grundsäze vom idealen Zusammenflusse der Verbrechen nicht angewendet werden können, sondern daß es lediglich bei der in jenem besondern Geseze bestimmten Strafe bleibt. Ein Dieb, welcher sich unter einem falschen Vorwande in ein Haus einschleicht, und den Diebstahl verübt, wird nur als Dieb, nicht als Betrüger bestraft. Der Falschmünzer ist offenbar auch ein Betrüger, aber seine Strafe richtet sich nach den Bestimmungen über die Münzfälschung.

II. Diese Bemerkung äussert nach der in diesem Gesezbuche angenommenen Sonderung der Privatverbrechen und Vergehen von den Staatsverbrechen und Vergehen ihre besondere Wirkung an jenen Handlungen, welche, ungeachtet sie einen Betrug in sich fassen, dennoch vom Geseze nur als Staatsvergehen erklärt sind, als bei welchen in der Regel die Bestimmungen über Betrug als Privatverbrechen nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen. Dieser wichtige Saz fodert eine nähere Betrachtung der einschlagenden Gesezstellen. Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher falsche Münzen absichtlich einwechselt und ausgiebt, oder die eingenommenen wieder ausgiebt, begeht einen Betrug; denn er beschädigt durch falsche Vorstellung oder betrügliche Vorenthaltung der Wahrheit (Art. 257.) denjenigen, welchem er die falsche Münze für eine ächte gibt: selbst der Artikel 428. §. 2. bedient sich des Ausdrucks: betrüglich wieder ausgibt, und dennoch erklärt er diese Handlung nur für ein Vergehen. Hieraus folgt, daß sie auch dann, wenn der Schaden 25 Gulden oder darüber beträgt, kein Verbrechen, und eben sowenig bei dem Betrage unter 5 Gulden eine Polizeiübertretung, sondern ohne Rücksicht auf Beschädigung des Privaten stets ein Vergehen ist, weil sie als ein besonderes Staatsvergehen dargestellt ist, und eben diese Stellung nicht erlaubt, darauf die Bestimmungen über Betrug als Privatverbrechen anzuwenden. Glei-

ches gilt von demjenigen, welcher, wie der Artikel 433. sagt, den Staat um die demselben schuldigen Gefälle und Abgaben betrüglich verkürzt. In beiden Fällen bleibt es bei dieser geseзlichen Strafe, solange nicht damit eine Handlung verbunden ist, welche zu einer eigenen Gattung strafbarer Handlungen, und zwar zu einer solchen Gattung gehört, welche nach dem Hauptmomente ihrer Strafbarkeit auf die Verbrechen oder Vergehen wider den Staat sowohl als wider Private paßt, und als eine selbstständig strafbare Gattung des Betrugs unabhängig von ihrem Zwecke nach diesem Gesezbuche betrachtet werden kann, auch nicht bloß ein erschwerender Umstand bei andern Betrügereien, sondern als betrügerische Handlung für sich allein strafbar ist. Wie derjenige, welcher zu einem Betruge gegen das Privateigenthum die Fälschung eines öffentlichen Dokuments anwendet, nach dem Artikel 337. bestraft wird, eben so trifft denjenigen, welcher zu einer betrüglichen Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben ein falsches eidliches Zeugniß ablegt oder bewirkt, nicht die Vergehenstrafe des Artikels 433., sondern die Strafe des im Artikel 269. bezeichneten Verbrechens, weil das Hauptmoment der Strafbarkeit dieses Betrugs nicht in dem Zwecke der Handlung sondern in der Eigenschaft der Handlung als eines Mittels beruhet, daher auf Verlezungen der Privaten nicht beschränkt, sondern auch auf Verlezungen der Rechte des

Staats passend ist. Dagegen darf man z. B. einen Krämer oder Kartenmacher, welcher zu einer Defraudation der Staatsabgaben sich eines falschen Stempels bedient, nur nach den Artikeln 426. §. 2. u. 433., keineswegs aber nach dem Artikel 263. Nr. IV. beurtheilen, weil dieser nur von dem Privatverbrechen des Betrugs durch Mißbrauch eines Stempels im Verkaufe unächter Waaren zum Schaden der Privaten handelt, daher auf jenes besonders benannte Staatsvergehen nicht bezogen werden kann.

III. Selbst für den Betrug als Privatverbrechen oder Vergehen trifft man auf einige Punkte, welche eine nähere Erörterung fodern, ungeachtet hier die Grundsäze über idealen Zusammenfluß (Art. 110. §. 2.) unbedingter, und ohne die Einschränkungen gelten, welche bei einigen betrüglichen Staatsvergehen ausgezeichnet wurden.

So unstreitig auch nach den Bemerkungen über den idealen Zusammenfluß (Band I. Seite 256.) die Strafbarkeit einer jeden Handlung im Ganzen, nicht bloß nach dem Zwecke, sondern auch nach der Art ihrer Begehung und nach den angewandten Mitteln zu beurtheilen ist: so klar dieses der Artikel 395. für den Betrug insbesondere vorschreibt: so harmonisch auch der Artikel 280. bei dem Betruge an der Person verordnet, daß derselbe, wenn er die Vollbringung eines besonders benannten schwereren Verbrechens bezielt, nach den gesezlichen Bestimmun-

gen über dieses Verbrechen zu bestrafen ist: so bleibt immer noch eine Schwierigkeit übrig, weil besonders bei dem Betruge nicht bloß der Zweck, sondern auch die angewandten Mittel seine Strafbarkeit bestimmen.

1) Was den Zweck eines Betruges angehet, so kann darüber wenig Zweifel herrschen. Wer sich einen fremden Familienstand betrüglich beilegt, um dadurch eine Erbschaft zu erhalten, wendet den Betrug am Familienstande als Mittel zu einem Betruge gegen das Eigenthum an, und schon den Artikeln 280. und 282. gemäß tritt nicht die Strafe des Vergehens am Familienstande (Art. 391), sondern die Strafe des Verbrechens gegen Betrug am Eigenthume ein, wenn die Summe 25 Gulden oder mehr beträgt.

2) Einer grösseren Umsicht und einer tieferen Kenntniß des Geistes dieses Gesezbuches bedarf man, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, welche betrügerischen Handlungen als Mittel die Eigenschaft eines (wie der Artikel 280. sagt) schon besonders benannten Verbrechens an sich tragen, daher nach den Grundsäzen über den idealen Zusammenfluß auf die Festsezung der Strafe Einfluß haben. Wäre die Fälschung an Privaturkunden (Art. 266.) als ein besonders benanntes Verbrechen unabhängig vom Zwecke (gegen das Eigenthum) und so dargestellt, wie die Fälschung öffentlicher Dokumente diese Stellung (Art. 337.) richtig erhalten hat, so bliebe kein Zweifel übrig, daß ein durch Urkundenfälschung begangener Betrug unabhän-

gig von seinem Zwecke, es sey gegen das Eigenthum des Staats oder der Privaten, gegen das Eigenthum oder gegen die Person, nie als Vergehen und nie geringer als nach dem Artikel 266. zu bestrafen sey. Allein da bei dem Betruge als Privatverbrechen die betrügerischen Handlungen nach dem Zwecke oder Gegenstande des Betrugs, Eigenthum oder Person, abgetheilt wurden, ohne jene Handlungen auszuzeichnen, wodurch sowohl gegen das Eigenthum als gegen die Person ein Betrug verübt werden kann, da vielmehr unter dem Betruge am Eigenthume auch solche betrügerische Mittel, jedoch nur als erschwerende Umstände des Betrugs am Eigenthume, vorkommen, welche auch zum Betruge an der Person als Mittel dienen können, da man also nicht geradehin behaupten kann, daß sie nach den Worten des Artikels 280. besonders benannte Verbrechen seyen, so bedarf es einer schärferen Unterscheidung, um richtig zu bestimmen, ob etwas nur ein den Betrug am Eigenthume oder an der Person erschwerender Umstand, oder ob es ein selbstständiges strafbares Mittel zum Betruge sowohl am Eigenthume als an der Person, daher im Grunde ein besonders benanntes Verbrechen sey, weil nur bei den Mitteln, welche eine selbstständig strafbare Gattung des Betrugs, nicht aber bloß erschwerende Umstände eines oder des andern Betrugs ausmachen, die Grundsäze vom idealen Zusammenflusse angewendet werden dürfen. Hierüber ist denn Folgendes zu bemerken:

a) was im Gesezbuche als erschwerender Umstand des Betrugs am Eigenthume vorkommt, darf in der Regel auf den Betrug an der Person, und eben so ein erschwerender Umstand des Betrugs gegen die Person auf den Betrug am Eigenthume nicht übertragen werden. Ein Familienglied, welches sich eines Betrugs am Familienstande schuldig macht, ist im höhern Grade (Art. 283.) strafbar, dieses ist also ein erschwerender Umstand des Betrugs an der Person; bei dem Betruge am Eigenthume beschränkt dieser Umstand, wie zum Artikel 228. gezeigt worden, die Strafbarkeit. Wer wollte umgekehrt auf einen falschen Spieler von Profession, dessen Gewandheit dem Eigenthume gefährlich ist, oder auf den Inhaber einer falschen Lotterie, wegen betrügerischer Beilegung eines fremden Familienstandes statt der im Artikel 391. bestimmten Vergehenstrafe die Strafe des Verbrechens gegen das Eigenthum nach Artikel 265. Nr. III. anwenden? Schon die Betrachtung, daß bei einem unter erschwerenden Umständen verübten Betruge am Eigenthume z. B. im Falle des Artikels 263. ein entstandener Schaden erfodert wird, welcher bei dem Betruge an der Person zur Vollendung selten nothwendig ist, so denn daß die Strafe des Betrugs am Eigenthume oft nach der Grösse des

Schadens steigt, bestärkt die angeführte Regel.

b) Als Ausnahme sind jene Handlungen zu betrachten, welche, ungeachtet sie nur bei dem Betruge am Eigenthume aufgezählt sind, ihrer Natur nach sich auf das Eigenthum nicht beschränken, sondern eben so gut als Mittel dienen, einen Betrug an der Person zu verüben. In diese Klasse gehören

1) der Betrug durch Mißbrauch religiöser Handlungen (Art. 264.),

2) die Fälle II. und IV. des Artikels 265.

3) Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden (Art. 266. 267.),

4) Meineid (Art. 269.).

Die Strafbarkeit des Betrugs wird von Manchen deswegen für geringer geachtet, weil der Betrüger doch wenigstens den Schein eines Rechts gebrauche, wogegen andere Verbrecher, z. B. Diebe sich sogar über diesen Schein hinaussezen; allein sie erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn man bedenkt, daß der Betrüger zu einer ohnehin sträflichen Rechtsverlezung sogar den Schein des heiligen Rechts mißbraucht, und daß das allgemeine Zutrauen in die Rechtlichkeit der Menschen, sobald sie unter dem Scheine des Rechts handeln, für die menschliche Gesellschaft eben so nothwendig ist, als die allgemeine Sicherheit, und daß man sich gegen

den einfachen Diebstahl durch eine gewöhnliche Sorgfalt verwahren kann, während oft die gespannte Aufmerksamkeit nicht hinreicht, dem fein gesponnenen Betruge zu entgehen. Nach diesem Gesichtspunkte ist die Strafbarkeit des Betrugs im Ganzen, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die höhere Strafbarkeit der Betrügereien gegen den Staat selbst abgemessen worden. Bei dem Betruge gegen Private wurde der Artikel 271. des Entwurfs gestrichen, vermöge dessen der Betrüger, auch wenn der Betrug nur als Vergehen strafbar wäre, zu allen Würden und Aemtern unfähig und des Geschäfts oder Gewerbes, welches er zu dem Betruge mißbrauchte, wegen besonders beschwerten Betrügereien schon bei dem erstenmale, ausserdem im Wiederholungsfalle, verlustig seyn sollte; denn man fand keinen Grund, die allgemein bestimmten rechtlichen Folgen der Strafen bei dem Betruge abzuändern.

Was den Betrug als Privatverbrechen insonderheit angehet, so beobachtet das gegenwärtige Kapitel die Ordnung, daß es zuerst den Begriff des Betrugs überhaupt (Art. 256. 257.) festsezt, wie derselbe bei allen Betrügereien als Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und gegen Private giltig ist, sodann auf den Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums (Art. 258. bis 279.) und hiernach auf den Betrug an der Person (Art. 280. bis 294.) übergehet.

Art. 256.

Art. 256.

Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsäzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit den in den Artikeln 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist.

A. Vom Betruge im Allgemeinen.

Begriff.

Art. 257.

Blosse Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand giltige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefodert sein Wissen verschweigt oder ablåugnet.

Da schon in der vorhergehenden Einleitung zu diesem Kapitel bemerkt worden, daß der Betrug auf die Angriffe wider das Eigen-

genthum nicht beschränkt ist, sondern daß derselbe auch über betrügerische Angriffe gegen Personenrechte sich erstreckt, und nicht bloß betrügerische Handlungen, sondern auch Fälschungen in sich schließt, so mußte der allgemeine Begriff vom Betruge vorausgeschickt werden, welcher den Gegenstand der beiden vorstehenden Artikel ausmacht.

Betrug im Allgemeinen ist jede Täuschung Anderer zum Zwecke einer Rechtsverlezung. Sie erhält den Namen der Fälschung (falsum) im engeren Sinne, wenn sie durch Veränderung der wahren oder gesezlich nothwendigen Merkmale einer Sache bewirkt worden; alle übrigen Fälle derselben werden dagegen unter dem Namen Betrug (stellionatus) im engeren Sinne begriffen.

Der gesezliche Begriff, so wie ihn der Artikel 256. in seiner Allgemeinheit darstellt, enthält folgende Punkte:

1) er schließt sowohl Fälschung als Betrug im engeren Sinne in sich, indem er es für gleich erklärt, ob Jemand falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge wissentlich einen unerlaubten Gebrauch macht.

2) Schon aus diesem Grunde ist der Betrug nicht auf die Fälle beschränkt, wo der Betrüger die Absicht hatte, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder man müßte zu der gezwungenen Wendung seine Zuflucht nehmen, daß die Befriedigung irgend einer Leidenschaft z. B. der Rache auch ein Vortheil sey; was

jedoch dem Sprachgebrauche und dem Begriffe eines Vortheils offenbar widerspricht; eben so unrichtig würde man den Betrug

3) auf die Absicht beschränken, einen Andern in Schaden zu bringen, denn es sind mehrere Betrügereien denkbar, wo der Betrüger die Absicht hat, ohne Beschädigung eines Andern sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen; vielmehr liegt

4) die Absicht, entweder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Andern in Schaden zu bringen, alternativ im Begriffe des Betrugs überhaupt, so, daß das Eine oder das Andere dazu hinreicht.

5) Zur Vollendung des Betrugs hatte der Entwurf (Art. 269. und 270.), mit Ausnahme weniger Fälle, mehr nicht gefodert, als daß die betrügerische Handlung an und für sich vollständig geendiget z. B. die täuschende Versicherung geschehen, der Irrthum eines Andern zur Begehung einer nachtheiligen Handlung mißbraucht worden sey, und so war aus dem Begriffe des Betrugs im Entwurfe (Art. 267.), nur wenige Fälle ausgenommen, alle Rücksicht auf den entstandenen Schaden verschwunden. So wenig man mißkannte, daß es eine Verengung des Begriffes und eine Unrichtigkeit am Thatbestande mancher Arten des Betrugs seyn würde, wenn man zu dem vollendeten Betruge jedesmal und bei allen Arten des Betrugs die Entstehung eines Schadens fodern wollte, eben so gegründet war die Besorgniß, es

möchte der Begriff des Betrugs unrichtig und mit einer zu grossen Ausdehung gezeichnet seyn, wenn man dabei auf den entstandenen Schaden gar keine Rücksicht nehmen wollte; es zeigten sich vielmehr manche Fälle des Betruges nicht nur gegen das Eigenthum, sondern auch gegen die Person besonders bei dem falschen Zeugnisse in Strafsachen, wo der Entwurf selbst auf die Grösse des Schadens Rücksicht genommen hatte, oder wo sonst in Vergleichung mit andern Verbrechen auf den wirklichen Eintritt des bezielten Erfolgs Rücksicht genommen werden muß. Um nun den Begriff mit den folgenden einzelnen Bestimmungen in Harmonie zu sezen, um nicht allzu unbedingt den Saz auszusprechen, daß zum vollendeten Verbrechen des Betrugs ein entstandener Schaden nicht erfodert werde, und die von jenem Saze untrennbare Härte aus dem Strafgesezbuche zu entfernen, wurden nicht nur die Artikel 269. und 270. des Entwurfs ganz hinweggelassen, sondern auch der Begriff und mit demselben die Regel dahin abgeändert, daß zur Vollendung des Betrugs ein wirklich entstandener Schaden erfodert werde, wovon jedoch in den besonderen geeigneten Fällen Ausnahmen (wie der Artikel 256. zeigt) gemacht wurden.

6) Rechtswidriger Vorsaz, wobei ohnehin (Art. 39.) das Wissen vorausgesezt wird (wissentlich und vorsäzlich, wie der gegenwärtige Artikel sagt), wird zum Begriffe eines Betrugs auf dem Standpunkte des Strafrechts in einem so hohen Grade erfodert,

daß nicht jeder civilrechtliche Dolus einen strafbaren Betrug enthält, und daß ein Betrug aus Fahrlässigkeit (eine sogenannte culpose Fälschung) gar nicht denkbar ist. Strafbar bleibt der Krämer, welcher aus Fahrlässigkeit unächte Waaren als ächte verkauft; der Apotheker, welcher aus Unachtsamkeit eine unrechte Arznei abgegeben und dadurch einen Menschen an der Gesundheit beschädiget hat, kann wegen culposer körperlicher Beschädigung bestraft, aber eines culposen Betrugs so wenig beschuldiget werden, als man sagen kann, derjenige habe einen culposen Diebstahl begangen, welcher aus Unachtsamkeit eine fremde Sache zu sich genommen hat. Culpose Beschädigungen der Personen oder des Eigenthums lassen sich denken, aber vom Betruge, als Qualität der Handlung, ist das wissentlich und vorsäzlich so untrennbar, daß ein culposer Betrug, als widersprechend in den Begriffen, juristisch nicht gedacht werden kann.

7) Täuschung des Andern, als das Mittel, jenen Schaden oder Vortheil hervorzubringen, zeichnet den Betrug von allen andern Verbrechen aus, obgleich Betrug, Unterschlagung und Diebstahl sich oft in den feinsten Linien berühren, und bald der Betrug als Mittel zur Begehung eines Diebstahls, bald die Entwendung als Mittel zur Begehung eines Betruges vorkommt.

8) Diese Täuschung des Andern kann positiv geschehen durch Erzeugung eines Irrthums in dem Andern, welche, wenn

sie durch Veränderung oder Nachmachung einer Sache z. B. eines Siegels, einer Unterschrift, einer Waare geschiehet, Fälschung im engeren Sinne genannt wird, welche sich dann, wie oben gezeigt worden, vom Betruge im engeren Sinne dem Worte nach unterscheidet; die Täuschung kann auch negativ, durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, weshalb

9) derjenige, welcher vom fremden Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Schaden, Gebrauch macht, des Betruges gleichfalls schuldig wird.

10) Ueber Täuschungen durch positive Handlungen bedarf es für den Begriff im Allgemeinen keiner näheren gesezlichen Norm, um zu erkennen, wann ein Betrug vorhanden sey; die Beschaffenheit der Handlung, die Verhältnisse der Personen, des Orts und der Zeit, die vorausgegangenen, gleichzeitigen und nachherigen Umstände zeigen dieses von selbst. Ueber besondere Arten von Täuschungen und Fälschungen, welche entweder als selbstständige Verbrechen oder als erschwerende Umstände des Betrugs zu betrachten sind, kommen jedoch an den geeigneten Stellen besondere Bestimmungen vor, z. B. über Fälschungen an Maß und Gewicht (Art. 263. IV.), an Lebensmitteln (Art. 265. I.), an Privaturkunden (Art. 266.) u. dgl.

11) Desto nothwendiger sind nähere gesezliche Bestimmungen über die negative Täuschung durch Verschweigen, Vor-

enthalten oder Unterdrücken der Wahrheit, um die civilrechtlichen Folgen der Unwahrheit auszuscheiden, und genauer festzusezen, in welchen Fällen eine äussere Verbindlichkeit zur Wahrheit an sich so stark ist, oder so stark verlezt wird, daß die Verlezung sich zu einem Verbrechen oder Vergehen des Betrugs erhebt. Nicht jede rechtswidrige Abläugnung oder Verschweigung der Wahrheit ist Verbrechen oder Vergehen, indem sonst ein Jeder, welcher vor Gericht in einer Civilsache wissentlich ein Factum abläugnet oder behauptet, und nachher von der Unwahrheit seiner Angaben überführt wird, eines Betrugs für schuldig geachtet und in Untersuchung gezogen werden könnte. Auch wird durch Abläugnen der Wahrheit, selbst wenn es strafbar ist, nicht allemal das Verbrechen des Betrugs begangen, es kann dem Artikel 230. gemäß zuweilen eine Unterschlagung seyn. Daher reihet der Artikel 257. an den Begriff des Betrugs unmittelbar eine nähere Bestimmung jener drei Rücksichten an, unter welchen die Vorenthaltung der Wahrheit, auch ohne Beitritt einer positiven betrügerischen Handlung, das Verbrechen oder Vergehen des Betrugs ausmacht; sie bestehen in folgenden:

a) wenn der Irrthum eines Andern mißbraucht wird, um denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten. Hier wird also neben den allgemeinen Erfo-

dernissen des Betrugs insbesondere vorausgesezt

α) ein Irrthum des Andern in solchen wesentlichen Punkten oder Umständen, daß ohne diesen Irrthum die nachtheilige Handlung oder Unterlassung nicht geschehen wäre; wenn z. B. ein Erbschaftsgläubiger weiß, daß die Erbschaft wirklich überschuldet ist, und den Erben durch dessen Irrthum und durch Vorenthalten der Wahrheit zur Antretung der Erbschaft ohne Rechtswohlthat des Inventars verleitet, so macht er sich eines Betrugs schuldig; eben so ist derjenige, welcher die schlechten Vermögensumstände eines Schuldners kennt, den gutherzigen Gläubiger im Irrthume läßt und dadurch zu einem schon im voraus verlornen Darlehn verleitet, ein Betrüger, da er den wesentlichen Irrthum eines Andern benüzt, um ihn zu einer schädlichen Handlung zu bestimmen, welche dieser ohne jenen Irrthum nicht unternommen hätte.

β) Ob man den Irrthum des Andern durch falsche Vorspiegelungen erst erzeugt, oder ob man den Irrthum, worin sich der Andere schon befunden hat, wissentlich und absichtlich benüzt, ist im Begriffe des Betruges gleichgeltend. Treffen die übrigen Voraussezungen ein, so wird der Betrug sowohl durch Entstellen als durch Vorenthalten

oder Verschweigen der Wahrheit begangen.

γ) Doch macht sich nur derjenige, welcher den Andern durch Mißbrauch des Irrthums zu einer nachtheiligen Handlung verleitet, des Betrugs schuldig. Dieses Verleiten erhebt die Verlezung der Wahrhaftigkeit zu einem Verbrechen oder Vergehen, aber ohne jenes Verleiten liegt das Verschweigen oder Vorenthalten der Wahrheit ausser der Sphäre des Strafrechts. Man denke sich einen Menschen, welcher gegenwärtig ist, als eben Jemand aus Irrthum ein nachtheiliges Geschäft mit einem Dritten eingehet; sey es auch, daß er den Irrthum des Andern kennt, daß er einsieht, der Andere handle aus Irrthum, dennoch kann er nicht als Betrüger angesehen werden, weil er den Andern zur Eingehung des Geschäfts nicht verleitet, und weil eben deswegen, daß er zu dem Geschäfte mit keiner Verleitung wirkt, seine Pflicht zur Wahrheit nicht als eine so bestimmte Verbindlichkeit angesehen werden kann, daß deren Verlezung ihn zum Betrüger machte. Seze man sogar, er werde als Instrumentszeuge oder als Beweis zur Aufzählung des Geldes gebraucht, und auch dann ist sein blosses Verschweigen der ihm bekannten Umstände noch kein Betrug, weil seine Mitwirkung zu dem nachtheiligen Geschäfte sich nicht auf

die Entstehung des Geschäftes selbst bezieht, und in seiner Mitwirkung kein Verleiten des Irrenden zu dem Geschäfte selbst liegt. Daher muß in dieser Beziehung zwischen demjenigen, welcher selbst mit dem Irrenden durch Mißbrauch des Irrthums das Geschäft eingehet, und zwischen dritten Personen, welche in anderer Eigenschaft bei dem Geschäfte gegenwärtig sind, sorgfältig unterschieden werden. Wer für sich oder für einen Andern mit Jemanden ein Geschäft eingehet, der ist in der Sphäre des Rechts und bestimmt zur Wahrheit verbunden, der macht sich also eines Betrugs schuldig, wenn er den Irrthum des Andern zu einem nachtheiligen Geschäfte mißbraucht. Hier ist der Mißbrauch des Irrthums und das Verschweigen der Wahrheit die Verleitung selbst, wovon der Artikel 273. ein sehr passendes Beispiel vom betrüglichen Schuldenmachen liefert. Ein Dritter hingegen, welcher bei dem betrüglichen Geschäfte anderer Personen anwesend oder als Instrumentszeuge und dgl. gebraucht war, kann nicht wegen blosser Vorenthaltung der Wahrheit, sondern nur dann als Betrüger angesehen werden, wenn noch andere strafbare Umstände hinzutreten, z. B. wenn er mit dem betrügenden Kontrahenten im Einverständnisse war, oder selbst betrügliche unwahre Versicherungen machte.

δ) Alles dieses findet jedoch bei Verträgen nur in so ferne Anwendung, als es mit den besonderen Bestimmungen dieses Gesezbuches, insonderheit über die Wirkungen des Betrugs bei Verträgen in den Artikeln 259. und 260. übereinstimmt.

b) Wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern in rechtswidriger Absicht und unbefugter Weise verheimlichet oder sonst unterdrückt. Fälschungen an Urkunden sind ein ausgezeichneter Betrug (Art. 266.) und bei öffentlichen Urkunden (Art. 337) ein Staatsverbrechen. Die blosse Unterdrückung giltiger Dokumente, wie sie hier als Verschweigung der Wahrheit aufgefaßt worden, kommt noch besonders bei dem Artikel 267. vor, woselbst das Nähere bemerkt werden soll.

c) Wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefodert sein Wissen verschweigt oder abläugnet. Hier wird vorausgesezt, daß Jemand als Zeuge von der Obrigkeit, es sey eine gerichtliche oder administrative Behörde, aufgefodert wurde. Diese Bestimmung gehet daher keineswegs auf Verschweigung der Wahrheit einer Partei in Civilsachen oder eines Schuldigen in Strafsachen, selbst wenn derselbe von der untersuchenden Behörde dem Th. II. Artikel 86. gemäß als Zeuge vorgefodert und über den Vorfall vernommen worden.

Auch dieser Gegenstand erhielt in den folgenden Artikeln über falsche Zeugnisse nach Unterschied der Fälle genauere Bestimmungen, worüber am gehörigen Orte die näheren Bemerkungen vorkommen.

Art. 258.

B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums; 1) einfacher Betrug.

Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht, und werden alsdann, ausser dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Artikel 215. bestraft.

Betrügereien wider das Eigenthum, welche den Gegenstand dieses Kapitels bis zum Artikel 279. ausmachen, unterscheiden sich:

1) vom Diebstahle sowohl in Ansehung des Gegenstands, indem ein Betrug nicht bloß an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen, nicht bloß an fremden, sondern auch an eigenen Sachen zum Schaden eines Andern z. B. des Pfandgläubigers begangen werden kann, als in Ansehung der Handlung, da es für den Betrug gleichgiltig ist, ob man die Sache schon in seiner Gewahrsam hatte oder nicht:

2) von der Unterschlagung darin, daß der Betrug durch eine Täuschung des Andern, oder durch Mißbrauch seines Irrthums begangen wird. Ein Verwalter, wel-

cher eingenommene Summen in seiner Rechnung absichtlich ausser Ansaz läßt, begehet eine Unterschlagung, aber keinen Betrug, ob er gleich wissentlich und sträflich die Wahrheit (Art. 257. Nr. 1.) verschweigt, weil er dieses Verschweigen nicht als Mittel gebraucht, den Andern zu einer ihm nachtheiligen Handlung oder Unterlassung zu verleiten; wenn er hingegen die Gegenregister abändert oder fälscht, um durch diese Täuschung das ihm anvertraute Gut sich zuzueignen, so ist seine Handlung ihrem Zwecke nach eine Unterschlagung, ihrem Mittel nach ein Betrug.

Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums fodert zum vollendeten Begriffe:

1) wirkliche Beschädigung des Andern; ohne hervorgebrachten Schaden ist die That nur als Versuch strafbar, sollte gleich der Betrüger seine Handlung vollbracht, ja sogar den Andern zur Eingehung der verlezenden Handlung wirklich verleitet, dieser aber den bezielten Schaden nicht erlitten haben. Hievon machen nur jene Betrügereien eine Ausnahme, bei welchen eine besondere gesezliche Bestimmung den hervorgebrachten Schaden zum vollendeten Begriffe des Verbrechens nicht erfodert z. B. Art. 265. 266.

2) Hiebei ist nur auf die Beschädigung des Andern zu sehen, und es kommt darauf gar nicht an, ob der Betrüger davon einen Vortheil hatte und ob er den bezielten Nuzen erreichte oder nicht. Auch ist

3) zwischen dem Schaden am gegenwärtigen oder am künftigen Vermögen kein Unterschied; dieses künftige Vermögen mag entweder schon an sich rechtlich begründet und nur dessen Anfall noch nicht eingetreten, oder sonst rechtlich zu erwarten seyn, wie der künftige rechtmässige Gewinn eines unternommenen Geschäfts. Alles, was das Civilrecht als lucrum cessans und damnum emergens kennt, kommt als Schaden in Beurtheilung der Vollendung und den Folgen eines Betruges in Betrachtung, welcher jedoch innerhalb der Sphäre des Strafrechts nach den zum Artikel 214. angegebenen Rücksichten zu schäzen ist.

Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums trifft auf dem legislativen Standpunkte in seinem Hauptkarakter mit der Entwendung zusammen, deren gesezlich bestimmte Grade zugleich den Maßstab darbieten, nach welchem die Hauptgrade des Betrugs abzumessen sind. So wie drei Hauptgrade des Diebstahls aufgestellt wurden (denn der erste und zweite Grad des ausgezeichneten Diebstahls sind eigentlich der Strafbarkeit nach ein und derselbe Grad und nach dieser Rücksicht im Artikel 220. zusammengefaßt), nämlich der einfache (Art. 215.), der gesezlich ausgezeichnete (erster und zweiter Klasse Art. 217. 218.) und der geflissene gefährliche (Art. 221.); eben so stellt das Gesezbuch in diesem Kapitel drei Grade des Betruges gleichlaufend mit den bemerkten drei Graden des Diebstahls auf, und so wie der

einfache Diebstahl erst im Betrage von fünf und zwanzig Gulden Verbrechen wird (Art. 215), dagegen bei den ausgezeichneten Diebstählen auf die Grösse des Schadens nicht gesehen wird, eben so tritt dieses bei dem Betruge am fremden Eigenthume ein.

Der einfache Betrug (Art. 258.), welcher mit keinem beschwerenden Umstande verbunden ist, wird als gemeiner Diebstahl (Art. 215.) bestraft, wenn er die Summe von fünf und zwanzig Gulden oder darüber beträgt; unter dieser Summe (Art. 387.) ist er Vergehen oder Polizeiübertretung. Dieses gilt von allen Fällen des Betrugs am Eigenthume, wo dieses Gesezbuch auf die Strafe des gemeinen Betrugs z. B. im Artikel 260. §. 2. Art. 267. 273. 276. verweiset. Nur zwei Fälle machen eine Ausnahme, welche in den Artikeln 389. und 390. vorkommen; diese sind stets und ohne Rücksicht auf Grösse der Beschädigung mit der in jenen Artikeln bestimmten Vergehenstrafe zu belegen.

Art. 259.

Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesezen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nr. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf giltige Art schon veräusserten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Art. 260.

Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmässigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesezen beurtheilt.

Bei Verträgen ist eine richtige Absteckung der Grenzen des Strafrechts hinsichtlich des Betrugs mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden, damit weder dem Civilrechte hinsichtlich des Uebervortheilens bei Verträgen durch Strafgeseze eingegriffen, noch ein wirklich strafbarer Betrug, darum allein, weil er bei einem Vertrage erscheint, unbestraft gelassen werde. Betrügereien kommen gewöhnlich bei dem Verkehre unter den Menschen vor, und Verträge sind ja die Formen des Verkehrs: wie irrig wäre es also, wenn man

man bei Verträgen entweder nur die im Gesezbuche besonders aufgezählten Betrügereien als Verbrechen oder Vergehen ansehen, oder jede Täuschung, jedes Uebervortheilen schon als strafbaren Betrug betrachten wollte.

Auf der einen Seite ist es richtig, daß bei Verträgen, besonders den sogenannten Bilateralkontrakten, jeder Kontrahent auf seinen Vortheil bedacht seyn darf, daß der Vortheil des Einen gewöhnlich mit einem Uebervortheilen des Andern verbunden ist, daß die Grenzen zwischen erlaubtem und rechtswidrigem Uebervortheilen oft unmerklich ineinander fliessen, daß ferner eine zuweite Ausdehnung des Strafrechts auf Beschädigung bei Verträgen dem Civilrechte vorgreifen und insonderheit wegen der bei Straffällen unaufgefodert eintretenden Untersuchung mannichfaltige Intriguen veranlassen und den Verkehr stören würde.

Auf der andern Seite ist es hingegen eben so richtig, daß eine übertriebene Einschränkung der Strafgewalt den auffallendsten Betrügereien freien Spielraum lassen, und selbst dem öffentlichen Zutrauen, welches zur Belebung des Verkehrs unter den Menschen so nothwendig ist, nachtheilig seyn würde. Gewiß wäre der betrügliche Schuldenmacher schon den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesezbuches (Art. 257. Nr. 1.) zufolge als Betrüger zu bestrafen, wenn auch darüber der Artikel 273. nichts ausdrücklich verordnete. Eben so wird derjenige als Be-

trüger strafbar, welcher unter Annahme eines erdichteten Namens, ungeachtet er sich den Familienstand in einer fremden Familie im Sinne des Artikels 391. nicht beilegt, den andern zu einem schädlichen Kontrakte verleitet; auch derjenige welcher sich in jener Absicht Eigenschaften beilegt, welche ihm nicht zukommen, oder welcher Handlungen zu leisten übernimmt, von welchen er weiß, daß er sie nicht leisten kann, und welcher den Irrthum des Andern mißbraucht, um ihn zu einem nachtheiligen Geschäfte zu verleiten, ist als Betrüger zu bestrafen, denn selbst der Grund und der Geist der Bestimmungen, welche der Artikel 259. §. 2. ausspricht, erklären ihn des Betrugs schuldig.

I. Vordersamst müssen demnach jene Betrügereien ausgeschieden werden, welche die Entstehung eines nachtheiligen Vertrages selbst hervorgebracht haben. Diese sind, unabhängig von den Einschränkungen des Artikels 259. §. 1., besonders wenn dabei positive täuschende Handlungen vorgiengen, nach den allgemeinen Vorschriften dieses Kapitels zu beurtheilen und zu bestrafen. In Folge dieses Grundsazes wird ein, nicht bloß polizeilich, sondern nach gegenwärtigem Gesezbuche strafbarer Betrug begangen:

1) wenn Jemand betrüglich eine nicht mehr vorhandene oder schon auf giltige Weise veräusserte Sache verkauft, wenn er eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, z. B. eine bloß vergoldete

Sache für Gold verkauft oder vertauscht, oder einen Gegenstand veräusſert, woran der Käufer, wegen der dem Verkäufer bekannten aber von ihm verheimlichten Rechte eines Dritten, oder aus andern Rechtsgründen kein sicheres Eigenthum erlangen kann; wie dieses im Artikel 259. §. 2. ausdrücklich verordnet ist.

2) Was der angeführte Artikel 259. §. 2. von Sachen verordnet, gilt mit gleicher Kraft von Leistungen und Diensten, soferne Jemand sich zu Diensten und Leistungen, von denen er wußte, daß er sie nicht leisten könne, in der Absicht den Andern zu beschädigen, verpflichtete; denn wie zweiseitige Verträge Sachen oder Handlungen zum Gegenstande haben können, so muß auch der gleiche Betrug an dem, was Gegenstand eines zweiseitigen Vertrags ist, gleiche Wirkungen hervorbringen, und wer den Andern betrügt durch das Versprechen von Diensten, die er nicht leisten kann, steht in gleicher Linie der Strafbarkeit mit demjenigen, welcher eine nicht vorhandene Sache verkauft.

3) Sehr oft stehet hiemit die betrügliche Beilegung einer besonderen Eigenschaft oder eines besonderen Verhältnisses in Verbindung, welches bei der Leistung der bedungenen Dienste oder bei der Eingehung des Vertrags vorausgesezt wird; auch diese ist dann als Betrug straf-

bar. Man denke sich einen Vertrag, bei welchem Jemand sich als Bevollmächtigten eines Dritten betrüglich ausgegeben und dadurch den andern Kontrahenten beschädiget hat, oder daß Jemand die Unwissenheit eines Andern benüzt, unter Rühmung eines besonderen Einflusses sich zu Diensten verpflichtet, die er nicht leisten kann, und dann dem Andern für diese angeblichen Dienste eine Belohnung abnimmt. Auch dieser Betrug, welcher die Entstehung des beschädigenden Vertrages selbst veranlaßt hat, ist als Verbrechen oder Vergehen strafbar.

4) Nebstdem gehören hieher als strafbare Betrügereien alle diejenigen, welche in diesem Gesezbuche als ausgezeichnete Betrügereien in der Art aufgefaßt worden, daß bei denselben zur Vollendung des Verbrechens ein entstandener Schaden nicht erfodert wird, wenn z. B. Jemand den Andern durch Fälschung, oder Unterdrückung der Urkunden (Art. 266. 267.) betrüglich zu einem an sich nachtheiligen Vertrage verleitet hat.

II. Betrügereien, welche nicht die Entstehung des beschädigenden Vertrags überhaupt veranlaßt haben, sondern auf den Inhalt des Vertrags seiner Eingehung nach oder auf dessen Erfüllung sich beziehen, sind aus ganz andern Rücksichten zu beurtheilen, und dem Gesezgeber bieten sich überwiegende Gründe dar, die Thätigkeit der

Strafgewalt hier einzuschränken, und als Regel aufzustellen, daß sie nebst den in den Civilgesezen bestimmten Nachtheilen nach Beschaffenheit der Umstände bloß polizeiliche Bestrafung zur Folge haben, wenn gleich die Grösse des gestifteten Schadens die sonst in fünf Gulden bestehende Grenze weit übersteigt. Wirklich ist auch dieser beschränkende gesezliche Durchgriff nothwendig, wenn nicht der größte Theil des Privatrechts über Verträge und Handel und Wandel im Strafrechte untergehen soll! Wer weiß nicht, daß jeder Verkäufer seine Sache lobt und der Käufer sie tadelt? Verschweigt jener die sichtbaren Fehler der Sache, so spricht das Civilrecht darüber dem Käufer die Klage auf Gewährleistung ab; wie könnte das Strafgesez den Verkäufer, der von aller Verbindlichkeit sogar in privatrechtlicher Hinsicht frei ist, für strafbar erklären? Mancher Verkäufer hat geheime Mängel der Sache verschwiegen, und vom Käufer hängt es ab, ob er vor dem Civilrichter Entschädigung verlangen will oder nicht: oft kann er, selbst jene Mängel eingerechnet, sich nicht einmal für verlezt halten: zuweilen gibt der Verkäufer statt der verkauften Sache eine andere von gleicher Gattung und Materie, doch von geringerem Werthe, ohne daß sich der Käufer als verlezt ansiehet: welche Verwirrung und Störung im Handel und Wandel entstünde, wenn sich die Strafgewalt in alle diese privatrechtlichen Verhältnisse eindringen wollte, ungeachtet das Civilrecht in solchen privatrechtlichen Gegenständen und wo beinahe Alles

von dem Willen und Verzichte der Betheiligten abhängt, den Saz festhalten muß, wo kein Kläger ist, da ist kein Richter! Wie oft benüzt der Käufer den wahrscheinlichen Irrthum eines Verkäufers über den Werth der Sache oder der Verkäufer den Irrthum oder die Liebhaberei des Käufers, jener zur Minderung dieser zur Erhöhung des Preises: das Civilrecht kommt dem beschädigten Theile mit der bekannten Klage wegen Verlezung über die Hälfte zu Hülfe, aber die Strafgewalt hat sich in der Regel bei Uebervortheilungen im Handel und Wandel nicht einzumischen. Wer wollte es auch übernehmen, die Frage befriedigend zu entscheiden, wieferne das Uebervortheilen bei Verträgen ein wirklicher Betrug sey? oder wer wollte den Bürger für jedes Verschweigen bei einem Vertrage sogleich zum Verbrecher erklären? Freiheit des Verkehrs und Sicherheit der Menschen gegen den Mißbrauch, der von allzufein gezogenen Grenzlinien in Strafsachen untrennbar ist, fodern daher gebieterisch einen gesezlichen Durchgriff und eine Einschränkung des Strafrechts hinsichtlich der Täuschungen, welche sich auf den Inhalt der Verträge und auf deren Erfüllung beziehen. In diesem Geiste sind die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel aufzufassen, welche

1) als Regel (Art. 259. §. 1.) aufstellen, daß ein Betrug bei Eingehung (im Gegensaze dessen, was unter I. von Entstehung des Vertrages überhaupt gesagt worden) oder bei Vollziehung

zweiseitiger Verträge ausser dem Gebiete dieses Strafgesezbuchs liege, und bloß privatrechtliche Wirkungen oder höchstens nach Umständen polizeiliche Bestrafung nach sich ziehe; wovon jedoch nicht nur

2) der Gebrauch falschen Maßes und Gewichts im Gewerbe durch den Artikel 259. §. 1. ausdrücklich ausgenommen und für ein Verbrechen erklärt worden, welches auch wegen Gleichheit des Grundes auf den im Artikel 265. Nr. I. bezeichneten Fall verfälschter Nahrungsmittel anzuwenden ist, sondern wovon

3) der §. 2. des Artikels 259. noch eine weitere allgemeine Ausnahme enthält, welche schon oben (unter Nr. I. 1. u. 2.) erläutert worden, und hieher insoferne zu wiederholen ist, als sich diese bei Erfüllung eines Vertrages gleichfalls ergeben kann, auch wenn ein solcher Umstand auf die Entstehung des Vertrages selbst keinen Einfluß hatte.

4) Bei einseitigen Verträgen, d. h. solchen, welche ursprünglich bloß zum Vortheil des andern Theils gereichen, ist jedoch durch den Artikel 260. selbst die so eben bemerkte Ausnahme aufgehoben, und ein bei Erfüllung des Vertrages von Seite des Promittenten z. B. des Schenkers, Verleihers, Darleihers begangener Betrug, wenn auch derselbe nach Artikel 259. bei zweiseitigen Verträgen als Betrug strafbar

wäre, lediglich auf die privatrechtlichen Wirkungen aus dem schon oben bemerkten Grunde eingeschränkt worden. Unter diesen einseitigen Verträgen wurde aber der Hinterlegungs- und Bevollmächtigungsvertrag mit Vorbedacht nicht aufgezählt, weil Depositarien und Bevollmächtigte wegen ihrer Verpflichtung zur besondern Treue dem Artikel 263. Nr. III. zufolge sich der Strafe eines ausgezeichneten Betrugs schuldig machen, wenn sie in Führung des übernommenen Geschäfts einen Betrug begehen.

III. Als Ausnahme von allen diesen Säzen müssen jedoch jene besonderen Fälle bemerkt werden, welche dieses Gesezbuch als besondere Arten des Betrugs eigends behandelt und mit einer bestimmten Strafe belegt. Diese Ausnahmen bringen verschiedene Wirkungen nach Verschiedenheit der Fälle hervor;

1) in einigen Fällen bewirken sie, daß ein Vertrag, der an sich nicht geradezu betrügerisch ist, als Betrug, jedoch nicht über die gesezliche Grenze, bestraft wird. Ein Beispiel liefert, nebst den folgenden Artikeln 261. 262. über wucherliche Kontrakte, noch besonders der Artikel 389, welchem zufolge die Beschädigung eines Minderjährigen durch ein mit demselben ohne Einwilligung seines Vormunds eingegangenes Geschäft als Betrug, jedoch ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens, bloß in der

Eigenschaft eines **Vergehens** bestraft wird;

2) in andern Fällen haben sie die Folge, daß eine Handlung, welche den allgemeinen Grundsäzen gemäß nicht nur ein Betrug, sondern nach der Grösse des verursachten Schadens ein Verbrechen wäre, immer nur als Vergehen mit der besonders bestimmten Strafe belegt wird. Dieser Fall tritt nach Artikel 390. ein bei dem Minderjährigen, welcher einen Kontrahenten durch Verschweigung oder Abläugnung seines Zustands beschädiget.

3) Manche Handlungen, welche den allgemeinen Vorschriften des Artikels 259. gemäß nicht als Betrug strafbar wären, sind als besondere Arten des Betrugs in den folgenden Artikeln aufgezählt, und dann tritt die dafür bestimmte Strafe ein. Die Nichterfüllung eines redlich eingegangenen Vertrags ist kein Betrug, selbst wenn der Vertrag durch einen redlich geschwornen promissorischen Eid bestärkt war; man ist wortbrüchig, ohne im eigentlichen Sinne des Worts Betrüger zu sey; weil aber der Artikel 263. Nr. V. dieses als ausgezeichneten Betrug aufgenommen hat, so kommt auch die darauf gesezte Strafe zur Anwendung.

4) Ueberhaupt sind hieher als besondere Ausnahme alle jene Betrügereien zu rechnen, welche dieses Gesezbuch nach der Eigen-

schaft der betrügerischen Handlung oder Fälschung und ohne Unterschied des Geschäfts oder Gegenstands als einen besonders benannten und selbstständig strafbaren Betrug dargestellt hat. Wenn z. B. sogar derjenige, welcher den redlich geleisteten promissorischen Eid nachher mit Wissen und Willen gebrochen hat, nach Artikel 263. Nr. V. als Betrüger strafbar ist, wievielmehr muß dieselbe Strafe des Betrugs denjenigen treffen, welcher schon in betrügerischer Absicht jenen promissorischen Eid unredlich geschworen hat! Wer falsche Zeugen oder Sachverständige gebraucht, um sich von seiner Vertragsverbindlichkeit los zu machen, wer Fälschung oder Unterdrückung einer Urkunde anwendet, um hierdurch die Entstehung eines Vertrags oder dessen Inhalt zum Schaden des Andern zu bewirken, verfällt in die auf diese betrügerischen Mittel gesezte Strafe. Bei solchen Betrügereien, wenn sie auch bei einem Vertrage vorkommen, schwindet aller Unterschied, und die gesezliche Strafe kommt zur Anwendung, der Betrug mag die Entstehung des Vertrages überhaupt oder die bei dessen Eingehung festgesezten Bedingungen oder die Erfüllung des Vertrages betreffen.

Art. 261.

Von betrüglichem Wucher.

Die Ueberschreitung gesezlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privat-

rechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Verkleidete wucherliche Kontrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262.

Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

Wucherliche Verträge, soferne sie im blossen Uebervortheilen am Preise ausser dem Darlehensvertrage bestehen, sind nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Kapitels über Verlezungen bei vergeltlichen Verträgen (Art. 259.) zu beurtheilen; die gegenwärtigen Artikel sind daher auf den Wucher bei dem Darlehensvertrage (mutuum) beschränkt.

Den Begriff des Wuchers überhaupt bezeichnet der Artikel 261. mit den Worten: „Ueberschreitung der gesezlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen;" diese Bestimmungen selbst liegen aber ausser den Grenzen eines Strafgesezbuchs, indem die Vortheile, welche das Gesez aus dem Geldhandel zu erlauben oder zu beschränken für räthlich hält, viel zu sehr von staatswirthschaftlichen Rücksichten, nach den oft veränderlichen Zeitverhältnissen abhängen, als daß hierüber etwas un-

abänderliches in einem Strafgesezbuche verordnet werden könnte. Dieses muß vielmehr die Bestimmungen über Wucher dem Civilgesezbuche oder den polizeilichen Verordnungen überlassen, und den Wucher nur insoweit auffassen, als derselbe in die Sphäre des Strafrechts als Verbrechen oder Vergehen fällt. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Artikel, ungeachtet sie nur von Zinsen sprechen, zur Anwendung kommen, wenn etwa ein Gesez oder eine Verordnung gewisse Vortheile, welche sich ein Darleiher am Kapitale selbst oder an Nebenbedingungen zueignet, für einen Wucher erklärt; denn es ist in rechtlicher Hinsicht gleichgiltig, ob die gesezlichen Bestimmungen über die Zinsen unter der Form von Zinsen oder unter einer andern Form überschritten werden: ohnehin kann man alle bei dem Darlehensvertrage bedungenen Vortheile durch eine arithmetische Auflösung als Früchte oder Zinsen des gegebenen Kapitals betrachten. Der Artikel 261 wollte also am Begriffe des Wuchers überhaupt nichts verändern, und keinem Geseze vorgreifen, welches etwa andere Vortheile des Gläubigers ausser den Zinsen für einen Wucher erklärt oder unter Strafe des Wuchers verbietet.

Weil nun Wuchergeseze überhaupt auf polizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksichten beruhen, so konnte der Wucher nach dem, was in der Einleitung §. 8. (B. I. S. 23.) bemerkt wurde, im gegenwärtigen Strafgesezbuche

nicht weiter eine Stelle finden, als mit dem Wucher ein Betrug verbunden ist. Der blosse Wucher ohne Betrug hat demnach bloß privatrechtliche Wirkungen und polizeiliche Strafe zur Folge.

Ein wucherlicher Kontrakt wird als Betrug angesehen, wenn der Wucher verkleidet ist, und dann als gemeiner Betrug bestraft, weßhalb derselbe nach der Summe der Beschädigung Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung seyn kann.

Hiezu werden zwei Momente vereint erfodert:

1) Wucher und

2) dessen Verkleidung,

wie dieses nicht bloß der vorstehende Artikel 261. §. 2., sondern auch die zum Begriffe des Betrugs überhaupt erfoderliche Täuschung und dann zum Betruge am Eigenthume in der Regel erfoderliche Beschädigung erprobt, als welche ohne wucherliche Verlezung des Schuldners nicht denkbar ist.

Verkleidet ist derselbe, wenn im Darlehensvertrage die wucherlichen Bedingungen unter einem rechtlichen und erlaubten Scheine versteckt oder verborgen wurden, folglich wenn der Darlehensvertrag so, wie er unter den Kontrahenten wirklich abgeschlossen worden, einen Wucher enthält, und der Kontrakt seinem Wortlaute nach jene wucherlichen Bedingungen verbirgt; ohne Un-

terschied, ob dieses Verbergen durch ein stillschweigendes Umgehen oder durch eine Entstellung der wucherlichen Bedingungen geschieht, ohne Unterschied, ob man aus dem Kontrakte das wahre Verhältniß, d. h. wie er der That nach unter den Kontrahenten zu Stande kam, in Ansehung des Kapitals, oder der Zinsen nicht klar und deutlich einsehen kann. Ist es z. B. gesezlich für einen Wucher erklärt, wenn man Zinsen von Zinsen nimmt, so enthält jener Kontrakt einen verkleideten Wucher, welcher die Zinsen zu dem verzinslichen Kapitale schlägt, ohne deutlich auszudrücken, wieviel von der verzinslichen Summe im Kapital, wieviel in rückständigen Zinsen besteht; drückt er aber dieses aus, so kann der Kontrakt, wenn auch Zinsen von Zinsen bedungen worden, zwar ein wucherlicher seyn, aber er ist kein verkleideter wucherlicher Kontrakt; dagegen ist jener Kontrakt, der häufig bei Wechseln vorkommt, worin die bis zur Verfallzeit schuldigen Zinsen sogleich zu dem schuldigen Kapitale hinzugerechnet sind, ohne daß von der ganzen Summe Zinsen bedungen worden, kein verkleideter wucherlicher Kontrakt, obgleich aus demselben das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann, weil derselbe, soferne nicht andere gesezliche Bestimmungen in Ansehung der Zinsen verlezt worden, keinen Wucher enthält.

Art. 263.

Nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse (Art. 220.) werden gestraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnüzigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II. das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; III. Betrug der Vormünder, Kuratoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV. wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V. wer ein giltiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schazgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennuze mißbrauchen.

2) gesezlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades.

Art. 264.

Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mit-

tel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.

Der zweite Grad des Betrugs hält mit dem ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse gleichen Schritt. Diese Handlungen sind daher ohne Rücksicht auf Grösse der Beschädigung als Verbrechen strafbar; es wird jedoch zur Vollendung ein entstandener Schaden erfodert. Alle hier aufgezählten Umstände tragen den Beweis ihrer erschwerenden Kraft an sich, und nur über einige ist etwas erläuterungsweise zu bemerken.

1) Was vom Betruge an einer gemeinnützigen Anstalt (Nr. I.) gesagt ist, kann auf betrügliche Verkürzung der Staatsabgaben nicht angewendet werden, indem diese als ein besonders benanntes Staatsvergehen im Artikel 488. vorkommt.

2) Unter dem Hausgesinde, von welchem hier im Nr. II. die Rede ist, können nicht alle Personen verstanden werden, welche der Artikel 219. unter diesem Namen aufzählt, denn die besondere Gelegenheit, welche auf alle jene Personen bei dem Diebstahl oder der Unterschlagung als erschwerender Umstand einwirkt, trifft bei dem Betruge als entscheidender Grund der Erschwerung nicht so allgemein ein. Richtig ist es,

daß

daß man sich gegen einen im Hause arbeitenden Taglöhner, oder gegen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten und deßwegen im Hause ein- und ausgehen, ebensowenig als gegen das Hausgesinde im engeren Sinne wider den Hausdiebstahl hinreichend verwahren kann; aber bei dem Betruge ist dieses Verhältniß anders. Deßwegen drückt sich auch der gegenwärtige Artikel auf eine in etwas veränderte Art aus; er spricht von Betrügereien des Gesindes an seiner Herrschaft, er ist daher auf das dienstherrschaftliche Verhältniß im engeren Sinne beschränkt, welchem zufolge hierunter lediglich

a) die eigentlichen Dienstboten, sodann

b) die Gesellen und Lehrjungen begriffen, dagegen die Taglöhner oder sonst der Lohnarbeit wegen im Hause ein- und ausgehenden Personen hievon ausgeschlossen sind.

3) Wie sich der Betrug der Vormünder und Kuratoren (Nr. III.), Bevollmächtigten, Verwalter u. d. von der im Artikel 295. vorkommenden Untreue unterscheide, soll unten gezeigt werden. Was die hier genannten Personen angehet, so muß dasjenige hieher wiederholt werden, was von denselben zum Artikel 232. vorkam. Die hier angeführten

Gesellschaftsgenossen begehen dann einen ausgezeichneten Betrug, wenn derselbe sich auf einen Gegenstand der Societät beziehet; es kann jedoch dieses, den Betrug erschwerende, Verhältniß auf die an gesellschaftlichen Sachen begangene Unterschlagung zum Artikel 232. keineswegs bezogen werden. Haben Schiedsrichter oder Sachverständige in dem Betruge zugleich den Eid gebrochen, so kommen die höheren Strafen des Meineids (Art. 269.) zur Anwendung.

4) Gewerbsleute, die sich in ihrem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichts bedienen, machen sich ohne Unterschied, ob sie dabei die zur Bezeichnung derselben gewöhnlichen Stempel gefälscht haben oder nicht, stets eines ausgezeichneten Betrugs schuldig. Verkaufen sie hingegen verfälschte Waaren statt ächter, so begehen sie, vorbehaltlich dessen, was im Artikel 265. I. verordnet ist, nur dann einen ausgezeichneten Betrug, wenn mit jenem Verkaufe zugleich der Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer öffentlicher Zeichen verbunden ist, ohne Unterschied, ob sie selbst jene Fälschung begangen haben, oder wissentlich solche verfälschte Waaren als ächte verkaufen. Indessen ist zu bemerken, daß dieser den Privatbetrug erschwerende Umstand keineswegs auf den Verkauf solcher Waaren anzuwenden

sey, welche ächt und unverfälscht sind, dagegen zur Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben mit einem falschen Stempel bezeichnet worden; denn bei diesem Betruge macht nicht der Angriff gegen das Privateigenthum, sondern die Verkürzung der Staatsabgaben das Hauptmoment der Strafbarkeit aus, daher kann diese Handlung, welche bezogen auf den Stempel im Artikel 426. §. 2. und bezogen auf die Verkürzung der Staatsabgaben im Artikel 433. als ein besonders benanntes Staatsvergehen dargestellt ist, unter den gegenwärtigen, bloß vom Privatverbrechen handelnden, Artikel keineswegs subsumirt werden. Wer also falsches oder geringhaltiges Metall mittelst Nachahmung der Probe als ächte und probhaltige Waare verkauft, ist nach dem Artikel 263. wegen Privatverbrechen, wer ächte aber zur Verkürzung der Staatsabgaben mit falschem Stempel bezeichnete Karten verkauft, wegen Staatsvergehen zu bestrafen.

5) Der promissorische Eid als Bestärkungsmittel für ein geleistetes Versprechen (Nr. V.) ist von dem Zeugen- oder Haupteide in Civilrechtsstreitigkeiten wesentlich verschieden. Wurde der promissorische Eid nicht vor Gericht geleistet, so entstehen aus einer Verlezung desselben nur privatrechtliche Folgen, eine Untersuchung zur Strafe kann darüber

weder von Amtswegen noch auf Anzeige des Betheiligten verhängt werden (Art. 272.). War der promissorische Eid, dessen Giltigkeit übrigens von der Giltigkeit sowohl des Eides an sich, als des Hauptgeschäfts abhängt, wofür derselbe geleistet wurde, vor Gericht abgelegt, und hat ihn der Leistende durch freiwillige Nichterfüllung seines Versprechens vorsäzlich (mit Wissen und Willen) gebrochen, so findet nicht nur gegen diesen Eidesbruch eine Untersuchung von Amtswegen statt, sondern er wird auch als ausgezeichneter Betrug nach Artikel 220. bestraft, aber die Strafe des eigentlichen Meineids tritt nicht ein, und so ist der eigentliche Meineid auf den falschen Haupteid der Parteien dann den falschen Eid der Zeugen und Kunstverständigen (Art. 269.) beschränkt.

6) Daß derjenige, welcher die Religion selbst oder eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen zu einem Betruge mißbraucht, als ausgezeichneter Betrüger (Art. 264.) strafbar sey, leuchtet von selbst ein. Dieser Betrug, welcher das heiligste des Menschen mißbraucht, verdiente, in einem eigenen Artikel hervorgehoben zu werden, und es ist zu bemerken, daß jede im Staate recipirte Religion hierin nach gleichen Rechten zu beurtheilen ist, wie dieses auch schon aus demjenigen hervor-

gehet, was der Artikel 270. vom Eide verordnet.

Art. 265.

Nach dem Geseze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundhejt oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Geseze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen, Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

3) gesezlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades.

Von diesem Artikel an bis zum Artikel 272. ist der dritte Grad des Betrugs ab-

gehandelt, welcher den geflissenen und gefährlichen Diebstählen gleich stehet, und sich auch dadurch von den vorigen Graden unterscheidet, daß zum vollendeten Verbrechen die wirkliche Entstehung des bezielten Schadens nicht erfodert wird (Art. 256.), sondern es genügt, wenn die betrügerische Handlung an und für sich vollständig geendiget ist, z. B. bei Fälschungen, wenn von der verfälschten Sache oder Urkunde wirklicher Gebrauch gemacht worden (Art. 266.), wenn der Meineid geschworen ist (Art. 269.) u. d. obgleich der gehoffte Gewinn oder der bezielte Schaden nicht erfolgte.

Im gegenwärtigen Artikel wurden jene Fälle zusammengefaßt, welche ihrer Einfachheit wegen nicht so, wie der Betrug durch Urkunden und Meineid einer genaueren Zergliederung bedurften.

Ueber die hier aufgezählten erschwerenden Umstände insbesondere ist folgendes zu bemerken:

I. Der Grund dieses ersten Umstands ruhet in der Gefahr für Gesundheit, wenn Menschen, die kraft ihres Gewerbes Nahrungsmittel verkaufen, dieselben durch schädliche Sachen vermischen. Der Ausdruck Nahrungsmittel muß in allgemeinem Sinne genommen werden, und ohne Zweifel stehen auch Apotheker unter diesem Geseze, weil für den Kranken die Arzneimittel eben das sind, was die Nahrungsmittel dem Gesunden. Uebrigens ist diese Fälschung nur

uneigentlich und insoferne zugleich ein Betrug gegen das Eigenthum, als man solche Sachen kauft; daher ist dieser Fall von dem im Artikel 263. Nr. IV. bemerkten Falle noch darin verschieden, daß dort nicht der Verkauf unächter Waaren an sich, sondern nur dann ein ausgezeichneter Betrug ist, wenn er mit dem Mißbrauche öffentlicher Beglaubigungszeichen verbunden ist, hier aber ein Mißbrauch solcher Zeichen keineswegs erfodert wird.

II. Ein Diebstahl ist geflissen (Art. 220. I.), wenn sich der Dieb zu dessen Ausführung mit einem oder mehreren verbunden hat; bei dem Betruge macht die Verbindung zu einem Betruge noch keinen erschwerenden Umstand aus, sondern es wird in diesem Artikel ausdrücklich eine Verbindung zu mehreren Betrügereien erfodert. Der angeführte Artikel 220. Nr. I. kommt also hier nur insoferne in analoge Anwendung, als nothwendig ist, zu bestimmen, ob die Verbindung von zwei Personen zu dieser Erschwerung hinreiche. Es wird also bei diesem erschwerenden Umstand vorausgesezt, daß Jemand sich mit einem oder mehreren Genossen und zwar zur Begehung mehrerer Betrügereien verbunden habe, wobei es übrigens keinen Unterschied macht, ob sie sich zu gleichartigen oder zu verschiedenartigen Betrügereien verbunden haben.

III. Falsche Spieler von Profession, Inhaber oder Kollekteurs falscher Lotterien treiben einen gefährlichen Betrug und ste-

hen mit gefährlichen Dieben in einer Linie der Strafbarkeit.

IV. Unter dem Ausdruck wiederholter Betrug ist, wie der ganze Zusammenhang und der Geist dieser Stelle zeigt, nicht der Rückfall, sondern ein geübter und gewöhnter (habituirter) Betrüger zu verstehen, welcher als ein sehr bösartiger und gefährlicher Mensch sich auszeichnet, daher eine härtere Strafe verdient. Diese Stelle ist also eine Ausnahme von der zum Artikel III. bemerkten Regel, daß das Wort: wiederholt, in diesem Gesezbuche den Rückfall bezeichne. Wie viele Betrügereien bei diesem erschwerenden Umstande vorausgehen müssen, ist nach den Umständen und nach Analogie des Artikels 85. §. 2. über gewerbsmässige Begünstigung zu bemessen. Für den Schluß dieses Artikels von einer unbestimmten Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien können zum Beispiel die falschen Sammler dienen, welche unter dem erdichteten Vorwande des Sammelns für Abgebrannte, Gefangene u. dgl. herumziehen.

Art. 266.

Fortsezung. Urkundenfälschung.

Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen giltigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusezt, auslöscht

oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 267.

Wer giltige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 257. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen.

Art. 268.

Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

Urkunden sind für die Rechte der Menschen in Ansehung der Person und des Eigenthums von einer solchen Wichtigkeit, daß ein daran begangener Betrug oder eine Fälschung für eine gefährliche und sehr sträfliche Handlung geachtet werden muß.

Das Gesezbuch hat zuvörderst die Fälschung öffentlicher Dokumente (Art. 268. 337.) als ein Staatsverbrechen wider öffentliche Treue und Glauben behandelt, und den Betrug an Privatdokumenten, mit Einschluß des Betrugs an öffentlichen Urkunden ohne eigentliche Fälschung derselben, unter die Privatverbrechen im gegenwärtigen Kapitel gestellt.

I. Was nun die Fälschung von Privaturkunden angehet, welche stets als ausgezeichneter Betrug des zweiten Grades nach Artikel 266. bestraft wird, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

1) Privaturkunde ist jede von einer Privatperson herstammende und nicht unter öffentlicher Beglaubigung einer Staatsbehörde ausgefertigte Urkunde. Ein vom Gerichte aufgenommenes Testament, ein vom Gerichte zu Protokoll genommener und gerichtlich ausgefertigter Kauf- oder Ehevertrag ist eine öffentliche Urkunde. Dagegen behält eine vor Gericht producirte Privaturkunde, selbst wenn sie der Gegner vor Gericht anerkannt hat, ihre Eigenschaft eines Privatdokuments, und nach diesem Gesichtspunkte wird die Fälschung einer mit amtlicher Beglaubigung versehenen Abschrift eines Privatdokuments, jener Beglaubigung wegen, als ein Staatsverbrechen (Art. 337.) strafbar, ungeachtet die Fälschung des Originals, welchem jene Beglaubigung abgehet, nur ein Privatverbrechen (Art. 266.) wäre. Der vorstehende Artikel zählt die gewöhnlicheren Gattungen der Privatdokumente auf, ohne dadurch die andern z. B. Briefe auszuschliessen; denn die Gattung und Form von Privaturkunden ist für den Begriff des Verbrechens gleichgiltig. Auch die von mehreren Zeugen unterschriebenen Urkunden (do-

cumenta quasi publica) sind bloß als Privatdokumente anzusehen, weil die Zeugen einer öffentlichen Behörde nicht gleich geachtet werden können.

2) Eine Fälschung wird erfodert; jeder andere Betrug begründet nur die geringere Strafe des Artikels 267. Die Fälschung selbst kann auf verschiedene Weise begangen werden, und zwar besonders

a) wenn man eine Urkunde fälschlich auf den Namen eines Andern ausstellt; ob dessen Handschrift dabei nachgeahmt worden ist oder nicht, darauf kommt es nicht an;

b) wenn man die wirkliche Handschrift oder das Siegel eines Privaten zu einer falschen Urkunde mißbraucht, z. B. ein Blanquet, welches man zur Vollmacht bei einer gerichtlichen Handlung erhalten hatte, zu einem Schuldbriefe oder einer Quittung anwendet;

c) wenn man in einer ächten Urkunde betrüglich etwas verändert, z. B. durch Radiren und Abändern der Namen oder Zahlen; zusezt, z. B. durch Zwischenzeilen; oder auslöscht, z. B. wenn man durch Auslöschung einer Negation den Sinn der Urkunde verändert.

3) Wer von einer falschen Privaturkunde Gebrauch macht, wird dem Fälscher gleich geachtet, wenn er auch an der Fälschung selbst keinen Antheil oder kein Mitwissen hatte.

4) Immer wird schon dem allgemeinen Begriffe von Betrug zufolge (Art. 256.) erfodert, daß die Fälschung geschehen sey, um einen Andern in Schaden zu bringen oder sich einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen, ohne daß es darauf ankommt, ob eben der Andere, dessen Namen mißbraucht oder dessen Urkunde verfälscht worden, oder ob ein Dritter beschädigt werden sollte.

5) Das Verbrechen ist durch eine solche Fälschung vollendet, und dem Artikel 256. gemäß die Vollendung vom Erfolge unabhängig.

II. Ganz verschieden von dieser Fälschung ist die Unterdrückung giltiger Urkunden oder die wissentliche Angabe falscher Thatsachen in ächten Urkunden, wovon der Artikel 267. handelt.

1) Vor allen ist zu bemerken, daß hier zwischen öffentlichen und Privaturkunden kein Unterschied gilt. Dieses ergibt sich nicht bloß aus den allgemeinen Ausdrücken des gegenwärtigen Artikels, der von giltigen Urkunden redet, ohne die im vorhergehenden Artikel enthaltene Einschränkung auf Privatdokumente zu machen, sondern auch dar-

aus, daß weder im Artikel 269. noch bei dem Artikel 337. die Fälle des Artikels 267. bei öffentlichen Urkunden berührt sind.

2) Die Unterdrückung kann (Art. 257. Nr. 2.) begangen werden durch Verheimlichung, Vernichtung, Unlesbarmachung der Urkunde, oder durch Zerstörung der Unterschrift oder des Siegels, wovon ihre Beweiskraft abhängt u. d.

3) Wissentlich falsche Angabe unwahrer Thatsachen kann nur dann unter den Artikel 267. subsumirt werden, wenn die Urkunde selbst nicht verfälscht ist, also wenn sie in eigenem Namen ausgestellt oder mitunterzeichnet worden.

4) Was die Vollendung dieses Verbrechens angehet, so ist darauf zu sehen, ob dasselbe auf einen Betrug wider das Eigenthum oder wider Personenrechte abzielte. Im ersten Falle muß auf den Erfolg gesehen werden, und es wird die Hervorbringung eines Schadens erfodert, indem der Artikel 267. auf die Strafe des gemeinen Betruges hinweiset, und bei demselben nach Artikel 258. ein erfolgter Schaden zur Vollendung des Verbrechens gehört, auch der Artikel 256. den gegenwärtigen Artikel 267. unter jenen Fällen nicht aufzählt, bei welchen wegen erschwerender Eigenschaften der Handlung ausnahmsweise ein wirklich entstandener Schaden bei der

Vollendung nicht zu berücksichtigen ist. Zielt die Unterdrückung eines Dokumentes auf einen Schaden an Personenrechten ab, so kommt es dem Artikel 256. gemäß bei allen in den Artikeln 280. bis 294. behandelten Fällen auf den Erfolg eines Schadens nicht an.

5) Daß übrigens durch den Beitritt anderer erschwerender Umstände oder an sich höher strafbarer Handlungen z. B. wenn die Urkunde zum Schaden einer frommen Stiftung oder vom Vormunde zum Schaden seines Pflegbefohlenen (Art. 263.), oder mittelst eidlicher Abläugnung ihres Besizes (Art. 269.) unterdrückt worden, auch eine höhere Strafe begründet werden könne, leuchtet aus den allgemeinen Grundsäzen vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 108. ff.) von selbst ein.

Art. 269.

Fortsezung. Meineid in Civilsachen.

VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden,

Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

Art. 270.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271.

Ausser den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272.

Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer blossen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Der falsche Eid ist ein Betrug, wenn der Schwörende den Schein des Rechts als Mittel zur Täuschung braucht, um andere zu beschädigen, oder sich einen rechtswidrigen Vor-

theil zu verschaffen. Promissorische Eide (Art. 263. und 272.), wenn sie zwar in redlicher Meinung geschworen, aber nachher in rechtswidrigem Vorsaze gebrochen werden, sind als Eidesbruch eine Art von Untreue, sie wurden aber der Verbindung wegen bei dem Meineide auch in dieses Kapitel aufgenommen; doch stehen sie auf einer niedrigern Stufe der Strafbarkeit aus dem Grunde, weil sie als blosse Bestärkungsmittel einer Verbindlichkeit mehr von Uebereinkunft der Betheiligten abhängen, und nicht so, wie die assertorischen Eide, in der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich sind. Die grosse Strafbarkeit des eigentlichen Meineids hingegen erhellet daraus, daß derselbe alle Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufzulösen drohet, und daß der Verbrecher selbst die Berufung auf dasjenige, was dem Menschen das Heiligste seyn muß, zur Beschädigung des Andern mißbraucht, folglich Sicherheit der Personen und aller Rechte dahinfällt, wenn nicht das Strafgesez die Heiligkeit des Eides durch schwere Strafe gegen den Meineid in Schuz nimmt.

Die vorstehenden Artikel handeln vom eigentlichen Meineide (im Gegensaze der bei den Artikeln 263. und 272. behandelten promissorischen Eide) und zwar in Civilsachen, weil das falsche Zeugniß in Strafsachen als ein betrügerischer Angriff auf die Person eine andere Stelle in diesem Kapitel erhalten mußte. Es ist jedoch nach den Bemerkungen zum Artikel 257. nicht zu zwei-

feln,

seln, daß ein Meineid in Civilstreitigkeiten auch über Personenrechte mit der Strafe des gegenwärtigen Artikels zu belegen sey. Zum Begriffe des Verbrechens des Meineides gehört

1) wirkliche Eidesleistung vor Gericht in Civilsachen; die Eidesformel wird nach der Religion des Schwörenden bemessen, weshalb die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungen der Menoniten, und Aussagen unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid dem Eide selbst gleich geachtet werden (Art. 270.), wogegen

2) andere blosse Versicherungen an Eidesstatt, oder der nachgelassene Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, nur als ausgezeichneter Betrug nach Artikel 263. bestraft werden (Art. 271.).

3) Ein assertorischer Eid wird erfodert: für den promissorischen Eid sind andere Bestimmungen (Art. 263. und 272.) gegeben; übrigens gilt bei dem assertorischen Eide kein Unterschied, ob er von Zeugen, Kunstverständigen und Parteien geleistet wird, ob die Partei den Meineid selbst schwört, oder dazu Spezialvollmacht ertheilt, ob Jemand als Partei in eigener oder fremder Sache wissentlich oder vorsäzlich falsch schwört. Die Strafe des Meineids trifft den meineidigen Bevollmächtigten und Vormünder, wie die meineidige Partei selbst; auch ist zwischen dem Haupteide (litis decisorium) und den Nebeneiden, z. B. Diffessions-, Manifesta-

tions- oder Restitutionseid kein Unterschied; nur macht

4) der Würdigungseid (Art. 272.) eine Ausnahme, bei welchem keine Untersuchung wegen Meineids statt findet, weil er auf der subjektiven Ansicht des Schwörenden beruhet, welche für die Idee des Meineids keinen äussern Anhaltspunkt gewährt, und weil die Civilgeseze dem Richter verstatten, die beschworene Summe zu mindern;

5) auch derjenige, welcher einen Andern zum Meineide beauftragt, gedungen oder bestellt hat, wird als intellectueller Urheber (Art. 45. u. ff.) des Meineids schuldig.

6) Die blosse *Unwahrheit* oder der *Gegenbeweis* des Beschworenen genügt zum Meineide nicht, es wird zum Verbrechen erfodert, daß *wissentlich falsch* geschworen worden sey. Der Erbe kann durch den Eid über Nichtwissen (de credulitate vel ignorantia) *unwahr* geschworen haben, ohne darum des Meineids schuldig zu werden. Wer aber über *eigene* Handlung *falsch* geschworen zu haben überwiesen ist, hat die rechtliche Vermuthung gegen sich, daß er *wissentlich falsch* geschworen habe, bis er für seine Unwissenheit oder seinen Irrthum Beweise oder gegründete Vermuthungen zur Entkräftung jener Rechtsvermuthung beibringt. (Art. 43.)

Die Strafe des Meineids ist ohne Rücksicht auf den Eintritt und den Betrag des be-

zielten Erfolgs vier- bis achtjähriges Arbeitshaus, geschärft durch öffentliche Ausstellung, verbunden mit immerwährender Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern und zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides; denn welchen Glauben könnte derjenige verdienen, welcher die heiligste Garantie der Wahrheit wissentlich und vorsäzlich verlezt hat?

Art. 273.

Vom sträflichen Banquerout insbesondere 1) Betrügliche Schuldenmacher.

Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesezen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. bestraft werden.

Art. 274.

Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benuzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Art. 275.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen.

Der Kredit im Staate ist zur Belebung des Verkehrs und Handels unentbehrlich, und ein Betrug, welcher hiergegen begangen wird, ist desto sträflicher, je tiefer die Frequenz betrügerischer Banqueroute in den bürgerlichen Verband, und in den Wohlstand mehrerer Familien eingreift. Das Strafgesez mußte also den Kredit gegen muthwillige oder betrügerische Banqueroute in Schuz nehmen, und sich dabei über andere Betrügereien verbreiten, welche damit zusammenhängen. Vorläufig werden muthwillige oder fahrlässige Schuldenmacher von den betrügerischen unterschieden. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche durch einen grösseren Aufwand, als ihr Vermögen erlaubt, durch Vernachlässigung ihres Erwerbszweiges, durch unordentliche Lebensart oder Haushaltung in Zahlungsunfähigkeit gerathen, ohne daß sie dabei irgend eine betrügerische Handlung unternommen haben. Sie wurden lediglich der polizeilichen Strafe überlassen (Art. 275.), und die im Entwurfe (Art. 292. 293.) vorgeschlagene Strafe des Betruges als unverhältnißmässig erachtet. Man konnte dieses muthwillige oder fahrlässige Schuldenmachen weder als Verbrechen noch als Vergehen beurtheilen, indem solche liederliche und unor-

dentliche Haushalter eigentlich kein gegründetes Zutrauen täuschen, und ein Jeder gegen dieselben sich vor Schaden bewahren kann. Die Fälle eines bei dem Schuldenmachen untergelaufenen Betrugs sind unter zwei Abschnitten 1) betrügliches Schuldenmachen, 2) betrügliche Banqueroute behandelt.

In beiden Fällen hat der Ausdruck Konkurs eine ganz eigenthümliche Bedeutung für die Sphäre des Strafrechts. Er ist nicht bedingt durch eine gerichtliche Behandlung des Debitwesens und durch eine Konkurrenz mehrerer Gläubiger, wie im Civilprozesse, vielmehr ist darunter sowohl die gerichtlich erkannte als die aussergerichtlich erklärte Unzulänglichkeit des Vermögens und die gerichtliche und aussergerichtliche Behandlung desselben, besonders die bei kaufmännischen Fallimenten gewöhnliche Nachlaßbehandlung (Accordiren) begriffen, und die Strafgeseze können zur Anwendung kommen, wenn auch nur ein einziger Gläubiger vorhanden ist, dessen Foderung das Vermögen des Schuldners übersteigt, obgleich das Civilrecht hier kein eigentliches Konkursverfahren kennt. Unzulänglichkeit des Vermögens gerichtlich oder aussergerichtlich erklärt, und ein bei Kontrahirung der Schulden oder hinsichtlich des Banqueroutes selbst begangener Betrug sind also die Merkmale, worin die beiden Fälle zusammentreffen, welche das gegenwärtige Gesezbuch unterschieden hat; das Merkmal, welches sie trennt, bestehet in dem, daß der erste Fall

des betrüglichen Schuldenmachens (Art. 273.) sich auf betrügerischer Weise kontrahirte Schulden einschränkte, dagegen der zweite Fall des Betrugs im Banqueroute (Art. 276. bis 279.) die verschiedenen hinsichtlich eines Banqueroutes selbst denkbaren Betrügereien des Schuldners umfaßt.

Was nun den ersten Fall insonderheit angehet, so tritt derselbe da ein, wo ein Schuldner

1) durch arglistige Verheimlichung seiner Zahlungsunfähigkeit einen oder mehrere Gläubiger dahin gebracht hat, ihm Geld oder Waaren zu borgen, es mag hieraus für diese neuen Gläubiger selbst oder für andere Gläubiger, etwa wegen der dem neuen Gläubiger eingeräumten Vorzugsrechte, ein Schaden entstehen. Vorausgesezt, daß der Schuldner seine Zahlungsunvermögenheit kannte, und daß der im folgenden Artikel 274 bemerkte Fall nicht eintritt, auch der Schuldner nicht darthut, daß erst nachherige Unglücksfälle seine Zahlungsunfähigkeit hervorgebracht haben, muß die Verschweigung der Zahlungsunfähigkeit, verbunden mit Kontrahirung neuer Schulden nach derselben, in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über Dolus (Art. 43.) und selbst nach dem Begriffe des Betrugs (Art. 257. Nr. 1.) für eine arglistige Verheimlichung so lange geachtet werden, bis nicht die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils aus besondern Umständen sich ergiebt. Dieses gilt vorzüglich bei Kaufleuten, als

welche wegen der Natur ihres bürgerlichen Standes verbunden sind, ihren Vermögensstand zu kennen, und welchen die Nachsicht gegen unordentliche Haushälter (Art. 275.) nicht zu statten kommt, da selbst diese Unordnung als Verlezung ihrer besonderen Standespflichten keine Fahrlässigkeit ist, wie der Artikel 279. in einer andern Beziehung unverkennbar zeigt.

2) Das betrügliche Schuldenmachen durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken kann nur in der Voraussezung hieher gerechnet werden, daß das Hypothekenwesen nicht auf das Princip der Publicität gebaut ist. Bestehen öffentliche Hypothekenbücher, so kann, wenn nicht eine andere Fälschung untergelaufen ist, der Fall einer arglistigen Verheimlichung älterer oder stärkerer Hypotheken gar nicht eintreten, da jeder durch Einsicht des Hypothekenbuchs sich vor Schaden bewahren kann, und es seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben muß, wenn er den Aeusserungen des Schuldners blindlings traute.

3) Inzwischen kann das Strafgesez den Menschen nicht verbinden, seine Vermögensumstände zu entdecken, so lange derselbe noch erweisliche gegründete Aussichten hat, sie zu verbessern. Wie oft hat sich nicht schon ein Kaufmann oder Fabrikant aus den mißlichsten Umständen durch Veränderung der Zeiten, der Handelsverhältnisse oder durch gelungene Speculationen gehoben? wie Man-

cher macht redliche Schulden in der gegründeten Aussicht der reichen Erbschaft naher Anverwandten? Doch genügen, um hier den Dolus zu entfernen, keine unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit ruhende Hoffnungen; auf der andern Seite werden aber nicht eben schon gegründete Rechte auf einen künftigen Vermögensanfall erfodert, sondern schon erweislich bestimmte und wahrscheinliche Aussichten auf Verbesserung der Vermögensumstände sind (Art. 274.) hinreichend.

Art. 276.

2) Betrügerische Banquerouteurs, a) des ersten Grades.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

Art. 277.

b) des zweiten Grades.

Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivfoderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 263. gestraft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet.

Art. 278.

Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause bestraft, überdieß aller Würden, Staats= und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden. c) des dritten Grades.

Art. 279.

Wer bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden könnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht hat, Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Foderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglichen Banquerouts (Art. 278.) wider sich.

In Ansehung des Banquerouts im Ganzen zeichnet das Gesezbuch folgende Arten der Betrügereien aus:

1) wenn der Schuldner bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ohne für sich selbst einen

Vortheil zu suchen (Art. 277.), weil er sonst das im folgenden Artikel bezeichnete Verbrechen begehet. Unter dem Ausdrucke Konkurs ist die erklärte Unzulänglichkeit seines Vermögens (Art. 273.) zu verstehen; bevorstehender Konkurs bezeichnet also den Fall, wo dem Schuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bekannt ist, ehe dieselbe erklärt wurde. Sobald er in diesem Zustande eine Handlung mit der Absicht unternimmt, durch Begünstigung eines Gläubigers die Andern zu beschädigen, ist das Verbrechen begangen, wenn auch jene Handlung an sich nicht betrügerisch ist. Ob er einen Gläubiger durch Zurückgabe der schon in des Schuldners Eigenthum übergegangenen Sache, oder durch Zahlung, oder durch Einräumung eines nicht schon vorher begründeten Vorzugsrechts begünstiget, ist gleichgiltig. Auch wird nicht erfodert, daß der begünstigte Gläubiger von der betrüglichen Absicht Mitwissen habe, indem vielmehr der Gläubiger im Falle der Mitwissenschaft als Mitschuldiger zu bestrafen ist.

2) Die Strafe des ausgezeichneten Betrugs trifft den Schuldner, welcher bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse (im vorher angegebenen Sinne) eine Handlung vornimmt, welche die vorhandene Masse widerrechtlich und zum Schaden der Gläubiger (Art. 277.) verkürzt. Die Unterschlagung, deren Beweis durch direkte Mittel oft schwer fällt, kann gewöhnlich durch das Zusammentreffen der Umstände bewiesen werden, wenn

z. B. der Schuldner nicht lange vor Ausbruch des Konkurses Geld oder Waaren erhalten hat, und sich über deren Verwendung nicht ausweisen kann.

3) Der dritte Fall (Art. 278.) unterscheidet sich vom betrügerischen Schuldenmachen (Art. 273.) und der Unterschlagung bei einem Konkurse (Art. 277.) darin, daß der Schuldner nach seinem wahren Vermögensstande gar nicht konkursmässig ist, sondern sich fälschlich und in rechtswidriger Absicht als zahlungsunfähig darstellt. Da mit diesem Betruge die Unterschlagung oder betrügerische Verschweigung eines Theils seines Vermögens verbunden ist, so tritt dagegen, wenn auch andere betrügerische Handlungen dabei nicht vorgiengen, die Arbeitshausstrafe auf vier bis acht Jahre, und neben den allgemeinen Rechtsfolgen dieser Kriminalstrafe (Art. 23.) auch der Verlust des Gewerbes ein, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht wurde; eine desto mehr gerechte Strafe (Art. 33.) als einestheils ein solcher Verbrecher sich des zur ferneren Betreibung dieses Gewerbes nöthigen Zutrauens unwürdig machte, anderntheils die Unfähigkeitserklärung zunächst auf den Beweggrund dieses Verbrechens hinwirkt.

4) Da bei dem betrügerischen Schuldenmachen sowohl als dem betrügerischen Banqueroute gewöhnlich sich ereignet, daß die Schuldner, wenn sie den Ausbruch des Konkurses voraussehen, die Bücher, Rechnun-

gen und Urkunden auf die Seite schaffen, woraus man ihren Vermögensstand übersehen kann, oder daß insonderheit bei Kaufleuten die Handelsbücher sich in einem Zustande befinden, aus welchem man das Verhältniß der Schulden zu den Foderungen nicht entnehmen kann, so wurde hierauf eine gesezliche Vermuthung des betrüglichen Banquerouts mit desto mehr Recht begründet, als besonders bei Kaufleuten die Handelsbücher eine Hauptsache ausmachen, das ganze Gewissen des Kaufmanns sich in seinen Handelsbüchern darstellen muß, und von einer Unordnung derselben auf die Pflichtverlezung und mit ihr auf den Betrug, soferne Gläubiger dadurch verlezt werden, sich mit Grund schliessen läßt.

Art. 280.

C) Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt.

Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesezen über dieses Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsäzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Ausserdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verlezen, nach den folgenden Gesezen (Art. 281. ff.) bestraft werden.

Bei dem Uebergange zu den Betrügereien an der Person wird eine allgemeine Vorschrift vorausgeschickt, welche nach den Be-

stimmungen des ersten Buchs über Zusammenfluß von Verbrechen und über qualificirten Versuch für jeden Betrug, er beziele die Person oder das Eigenthum, gültig sind, und deren Anwendbarkeit mit besonderer Rücksicht auf den Betrug schon im Eingange zu diesem Kapitel näher gezeigt und erläutert wurde. Die unter dem Gesichtspunkte des Betrugs an der Person strafbaren Handlungen, theils als Verbrechen, theils als Vergehen, sind nach Verschiedenheit der Rechte geordnet, welche durch Betrug an der Person verlezt werden können, wie sie nämlich die Ehe, den Familienstand, den bürgerlichen Stand oder den guten Namen betreffen. Ueberall sind nach dem Systeme des Gesezbuchs Verbrechen von Vergehen gesondert.

Art. 281.

Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein- bis dreijährigem geschärftem Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennüzige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältnisse des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden. 1) rücksichtlich der Ehe.

Es lag weit ausser der Idee des Gesezgebers, die Ehe eines geringeren Schuzes würdig zu achten, als das Eigenthum. Sie interessirt den Staat selbst, von ihr hängt oft

das ganze Lebensglück der Personen und deren Vermögen ab, ihre Eingehung ist mit einer religiösen Handlung verbunden, sie ist also ein Institut, welches nach der Menge und der Wichtigkeit der davon abhängenden Rechte einen sehr gegründeten Anspruch auf Schuz der Geseze hat. Betrügereien, welche die Ehe nach ihrer Wesenheit angehen, sind demnach sehr strafbare Handlungen. Weil aber das Strafgesez nicht ein grösseres Uebel stiften darf, als dasjenige ist, welchem es begegnen will: weil selbst das Civilgesez eine Ehe, auch wenn sie anfangs ungiltig war, unter gewissen Voraussezungen mit rückwirkender Kraft giltig werden läßt, und weil Strafen gegen einen Theil bei fortbestehender Ehe auch auf den unschuldigen Theil sehr schädlich einwirken, so darf der Gesezgeber bei einer obgleich durch Betrug entstandenen Ehe, auch wenn sie des Betrugs wegen nichtig ist, so lange die Ehe bestehet, und nur ein vom Privatwillen abhängiger Nichtigkeitsgrund obwaltet, weder Untersuchung noch Strafe gegen den Betrug verhängen. Sobald aber die Ehe wegen einer aus dem allgemeinen Besten entnommenen, daher vom Privatwillen unabhängigen Ursache nichtig ist, oder sobald der Betheiligte sein Recht auf Nichtigkeit der Ehe verfolgt, oder die Ehe unter gewissen Umständen nicht mehr fortbestehet, verschwindet jene Rücksicht, welche den Gesezgeber zur Schonung bestimmte, und die Strafgewalt tritt wieder in ihre Thätigkeit ein. Aus diesem

Standpunkte sind die Strafbestimmungen gegen den Betrug rücksichtlich der Ehe zu betrachten.

Die Ehe ist aus dem Gesichtspunkte des Personenrechts aufgefaßt, es kann also hier in der Regel nur von einem Betruge rücksichtlich solcher Punkte die Rede seyn, von welchen die Wesenheit und Gültigkeit der Ehe selbst abhängt. Eben deßwegen werden die Fälle selten vorkommen, wo diese Strafgeseze Anwendung finden, aber sie sind auch, wenn sie eintreten, desto wichtiger, wie denn überhaupt auf dem Standpunkte der Legislation kein Gegenstand wegen Seltenheit der Fälle an seiner innern Wichtigkeit verliert.

Vorläufig ist also

1) die Bemerkung zu wiederholen, daß der Betrug in Ansehung der Ehe der Regel nach soweit in Betrachtung komme, als er auf die Giltigkeit der Ehe einwirkt, und dann

2) zu bemerken, daß nicht jede Verschweigung der Wahrheit jenes Umstands, weßwegen die Ehe von Seite des Irrenden als ungiltig angefochten werden kann, oder mit andern Worten, daß nicht jeder civilrechtliche Dolus ein Betrug in strafrechtlicher Hinsicht sey; eine Ehe kann z. B. als nichtig angefochten werden, wenn der Ehemann seine Frau von einem Andern noch vor der Ehe geschwängert findet, die Person ist civilrechtlich im Dolus, denn sie hätte die Schwan-

gerschaft ihrem künftigen Manne offenbaren sollen, aber als Betrügerin kann sie darum allein nicht gestraft werden, wenn gleich die Ehe vom Betheiligten als nichtig angefochten und vom Gerichte als nichtig erklärt wird. Es findet auch

3) keine Strafe wegen betrüglicher Ehe statt, wenn eine bei der Eingehung absolut (ex causa publica) ungiltige Ehe durch eine nachfolgende Veränderung jener Verhältnisse giltig wird. Man denke sich ein Gesez, welches die Ehe unter gewissen Glaubensgenossen absolut verbietet, und seze den Fall, daß sich Jemand, um eine gewisse Person zur Ehe zu erhalten, betrügerisch für den Genossen eines zur giltigen Ehe geeigneten Glaubens angiebt, nachher aber durch seinen Uebertritt zu einer andern Religion jene Ursache der Ungiltigkeit entfernt. Wenn das Civilgesez hierdurch die Ehe für giltig erkennt, so darf kein Strafgericht eine Untersuchung wegen Betrugs einleiten, ungeachtet die Ehe gegen ein absolut verbietendes Gesez eingegangen, also anfangs nichtig war. Alles dieses gilt

4) in noch höherem Grade, wenn die Ehe aus einer vom Privatwillen abhängigen Ursache nichtig gewesen, nachher aber giltig worden ist, nur den Fall des Artikels 281. ausgenommen, weßwegen auch

5) bei

5) bei einem Betruge, der sich auf einen solchen vom Privatwillen abhängigen Nichtigkeitsgrund beziehet, eine Untersuchung und Bestrafung nicht eher eintreten kann, als bis der Betheiligte auf die Nichtigkeit der Ehe dringt (Art. 373.) z. B. wenn sich Jemand betrügerisch für eine andere Person ausgiebt, jedoch eine solche ist, mit welcher eine Ehe giltig eingegangen werden konnte. War aber

6) die Ehe aus einer vom Privatwillen nicht abhängigen Ursache, sondern wegen absolut verbietender Geseze (ex causa publica) ungiltig, und hat ein Theil den andern durch Betrug zu einer solchen Ehe verleitet, wovon der bei Nr. 3. angegebene Fall, die Religionsänderung hinweggedacht, das Beispiel liefert, so findet der Artikel 373. keine Anwendung, weil hier die Nichtigkeitserklärung nicht erst eine Klage des Betrogenen voraussezt, auch nicht der Artikel 281. weil dieser ohne Unterschied zwischen nichtiger und giltiger Ehe nur vom Betruge und von ihm ohne Einschränkung redet, ob sich der Betrug auf das Wesentliche der Ehe beziehet oder nicht, daneben aber die nachherige heimliche Verlassung erfodert. Da nun ein solcher Betrug seiner Strafbarkeit nach als ein sehr ausgezeichneter Betrug dem Falle des Artikels 281. wenigstens gleich stehet,

ſo iſt auch gegen denſelben die in dieſem Artikel beſtimmte Strafe anzuwenden; hievon iſt jedoch

7) der Fall ausgenommen, wenn ein noch in giltiger Ehe lebender Ehegatte der Perſon, mit welcher er ſich verehelichte, ſeinen Eheſtand verhehlt hat, als in welchem Falle die noch hoͤhere Strafe des Artikels 297. zur Anwendung kommt, deſſen Beſtimmung dasjenige vollkommen unterſtuͤzt, was unter Nr. 6. bemerkt worden, wie denn auch

8) bei einer durch Betrug bewirkten blutſchaͤnderiſchen Ehe (Art. 206. 207.) die Strafe nach den allgemeinen Grundſaͤzen vom Zuſammenfluß der Verbrechen auszumeſſen iſt. Hieraus erhellet im Ganzen, daß die beiden vom Betruge ruͤckſichtlich der Ehe handelnden Artikel 281. und 373. andere Faͤlle, wie ruͤckſichtlich der Ehe ein ſtrafbarer Betrug begangen werden kann, nicht ausſchlieſſen, ſondern nur als ſpecielle Geſeze uͤber beſondere Faͤlle zu betrachten ſind, welche innerhalb der bisher bemerkten Grenzen und nach den angegebenen Geſichtspunkten die Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen uͤber Strafbarkeit des Betrugs auf andere nicht benannte Faͤlle betruͤglich veranlaßter nichtiger Ehen zulaſſen, wie denn uͤberhaupt theils Urkundenfaͤlſchungen, theils religioͤſe Handlungen bei dem Be-

trug zur Ehe gewöhnlich als Gründe vorkommen werden, welche nach dem Artikel 395. und den Bemerkungen zu dem Artikel 257. dessen Strafbarkeit zu einem Verbrechen erhöhen und die im Artikel 373. für einen besondern Fall bestimmte Strafe von sechsmonatlichen bis einjährigem Gefängnisse selten zur Anwendung bringen lassen.

Was nun den Artikel 281. insonderheit angehet, so macht derselbe

1) von Nichtigkeit der Ehe keine Meldung, welche der Artikel 373. ausdrücklich neben dem Betruge voraussezt, woraus denn folgt, daß die Anwendbarkeit dieses Artikels von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nicht abhängt; jedoch sezt er

2) eine eingegangene Ehe voraus, weßhalb unter blossen Verlobten dieses Verbrechen nicht begangen wird.

3) Betrügerische Verleitung zur Ehe sezt der Artikel voraus ohne zwischen giltiger und ungiltiger Ehe zu unterscheiden; eben dieses wirkt auch darauf zurück, daß nicht gerade ein Betrug in einem Punkte, welcher die Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe selbst zur Folge haben kann, sondern jeder Betrug, er betreffe einen wesentlichen Punkt der Ehe als Personenstand oder einen andern Punkt, im Begriffe des hier bezeichneten Verbrechens liegt, sobald jener

Punkt die Einwilligung des andern Theils so bestimmte, daß derselbe ausserdem die Ehe nicht eingegangen haben würde; wenn sich z. B. der Betrüger fälschlich einen gewissen Stand oder ein ansehnliches Vermögen beilegte. Daß solche Punkte, so bedeutend auch ihr Einfluß auf die Einwilligung ist, eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe nicht hervorbringen, beruhet auf den eigenthümlichen Rücksichten, nach welchen der Civilgesezgeber seine Bestimmungen über die Ehe abmißt, und kann auf den vorstehenden Artikel keinen Einfluß haben, da der Betrug allein die Strafbarkeit des hier bezeichneten Falles nicht bestimmt, sondern diese vielmehr auf zwei vereinten Momenten, der betrügerischen Verleitung zur Ehe und der nachherigen heimlichen Verlassung, beruhet.

4) Heimliche Verlassung nach eingegangener Ehe wird zu diesem Verbrechen erfodert, dasselbe also nicht begangen, wenn ohne jene heimliche Verlassung nach der im Civilgesezbuche vorgeschriebenen Weise eine zeitliche Sonderung der Ehegatten oder eine lebenslängliche Scheidung erfolgt: sollte auch der Betrüger als unterliegender Theil im Scheidungsprocesse verurtheilt worden seyn.

5) Die Strafe dieses Verbrechens ist Arbeitshaus, und dieselbe an sich von einem wirklich gestifteten Schaden unab-

hängig, die **Verlängerung** wird jedoch nach der Grösse des wirklich gestifteten Schadens oder erlangten Gewinns abgemessen.

Art. 282.

Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit **ein- bis dreijährigem geschärften Arbeitshause** bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schade an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf **acht** Jahre verlängert werden. 2) Betrug an dem Familienstand.

Der **Familienstand** ist nicht bloß ein von Natur und Staat geheiligtes Band, sondern sein Einfluß verbreitet sich über alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, über Personenrechte und Vermögen, und seine Wirkungen erstrecken sich sogar über die fernste Nachkommenschaft. Entziehet man einem Menschen seinen Familienstand, so verliert er dadurch seine angebornen Rechte auf den Stand seines Vaters, auf dessen Adel, auf die Rechte der Erstgeburt, auf die Erbfolge hinsichtlich aller väterlichen oder mütterlichen Verwandten, und wie alle diese Rechte, mit einer unübersehbaren Reihe indirekter Folgen,

für ihn verlohren sind, so gehet dieser Verlust auch auf seine Nachkommen über. Glückt es Jemanden, daß er sich in einer ihm fremden Familie einen Familienstand beilege, so theilt sich Verwirrung und Rechtswidrigkeit im Familienverhältnisse allen Graden und allen Generationen bei allen folgenden Successionsfällen, Vormundschaften und ähnlichen von Verwandtschaft abhängigen Rechten mit.

Wer diesen wichtigen und ausgebreiteten Einfluß des Familienstandes auf Personenrechte und auf Eigenthum erwägt, der kann die hohe Strafbarkeit des Betrugs am Familienstande nicht bezweifeln, und die Gerechtigkeit der vorstehenden Strafbestimmungen nicht verkennen.

Eben dieser Gesichtspunkt, welchen der Gesezgeber bei dieser strafbaren That im Auge hatte, fodert, den Begriff des Familienstands und die Grenze zwischen Verbrechen (Art. 282.) und Vergehen (Art. 391.) im Geiste des Gesezgebers und in steter Vergleichung der beiden Artikel genauer zu erforschen.

I. Was nun zuerst den Begriff des Familienstands angehet, so ist für denselben ohne Unterschied, ob eine gegen denselben unternommene Handlung Verbrechen oder Vergehen sey, zwar

1) richtig, daß derselbe im engeren Sinne jenes Verhältniß bezeichnet, welches zwischen verschiedenen Personen durch

die Geburt oder Abstammung begründet wird, entweder dadurch, daß eine Person von der andern durch die Geburt abstammt (Paternität und Filiation), oder dadurch, daß mehrere Personen von einem gemeinschaftlichen Stammvater, es sey der Nächste oder ein Entfernter, ihre Abstammung herleiten (Verwandschaft), wobei in der Regel zwischen der Abstammung durch männliches oder weibliches Geschlecht (Agnation oder Kognation) kein Unterschied obwaltet.

2) Allein hierdurch ist der Begriff vom Familienstande weder für die Sphäre des Civilrechts, noch für die Sphäre des Strafrechts erschöpft, welche in diesem Gegenstande nach dem Grunde des Gesezes ganz gleichen Schritt halten müssen. Wenn z. B. das Civilgesez entweder alle oder wenigstens einige Rechte des Familienstandes durch besondere Rechtsinstitute übertragen läßt, so darf man wohl nicht bezweifeln, daß auch hieran das Verbrechen oder Vergehen des Betrugs am Familienstande begangen werden könne, ungeachtet der Gegenstand kein bloß natürlicher, sondern ein aus bürgerlichen Rechtsinstituten fliessender Familienstand ist. Sollte z. B. die Unterdrückung einer Adoption zum Schaden des an Kindesstatt Angenommenen oder die betrügliche Beilegung des Standes eines Adoptirten

nicht auch ein Verbrechen oder Vergehen rücksichtlich des Familienstandes seyn? Schon von dieser Seite darf der Begriff vom Familienstande nicht so beschränkt, als er im vorstehenden Artikel 282. zu liegen scheint, sondern er muß allgemeiner genommen werden, wie dieses auch bei den Vergehen der Artikel 391. andeutet, indem er von Beilegung der Familienrechte oder der Verwandtschaft redet, welche Ausdrücke nicht für gleichbedeutend angenommen werden dürfen, da es vorbemerktermassen einen Familienstand oder Familienrechte giebt, ohne daß damit in Ansehung einer Familie überhaupt und allgemein die Rechte der Verwandtschaft verbunden wären. So ferne also das bürgerliche Recht Institute sanctionirt, wodurch Jemand entweder alle oder wenigstens beschränkte Familienrechte erhält, insoweit kann auch hieran das Verbrechen oder Vergehen eines Betrugs begangen werden.

3) Unter diesen nimmt die Ehe einen vorzüglichen Plaz ein, da es ein bekannter Rechtssaz ist, daß die Ehe die Grundlage der Familienrechte sey, und daß die Frau den Namen und Stand des Mannes erhalte, folglich die Ehe unbezweifelt zu dem Familienstande gehöre. Sollte wohl der Ehemann, welcher seine Gattin verstößt, und ihren Familienstand als Gattin so unterdrückt, daß sie denselben z. B. aus Mangel des Bewei-

ses durch Vernichtung des Trauscheins verlieren soll, nicht des Betrugs am Familienstande seiner Ehegattin schuldig werden, weil der vorstehende Artikel 282. nur vom Betruge durch Auswechslung oder Unterschiebung eines Kindes, also nur vom Betruge hinsichtlich der Filiation, zu sprechen scheint? Diese Beschränkung ist dem Grunde oder Geiste der vorstehenden Strafgeseze ganz fremd. Auch die Ehe muß demnach unter jene Familienrechte gezählt werden, an welchen das Verbrechen oder Vergehen des Betrugs am Familienstande begangen werden kann.

Hieraus erhellet denn, daß der Familienstand im weiteren Sinne des Wortes, und nach allen Beziehungen, unter welchen das Civilrecht beschränkte oder unbeschränkte Familienrechte anerkennt, ein Gegenstand des in den Artikeln 282. und 391. behandelten Betrugs am Familienstande seyn könne. Dahin gehören demnach

1) nicht nur die Rechte der Paternität und Filiation, es mag die natürliche oder die rechtmässige Abstammung in der Frage seyn, sondern auch

2) die Rechte der Blutsverwandtschaft überhaupt; ferner

3) die Familienrechte in Ansehung des Ehestands, sodann

4) die beschränkten oder unbeschränkten Familienrechte, welche aus besonderen vom

Civilgesezbuche sanktionirten Instituten, z. B. der Adoption, fliessen;

5) das Alter oder das Geschlecht der Person, an welcher das Verbrechen oder Vergehen begangen wird, macht keinen Unterschied, vielmehr kann

6) eben durch Verwechslung zweier Kinder, wenn von der Erstgeburt Rechte abhängen, das Verbrechen besonders begründet werden.

II. Was die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen in diesem Gegenstande betrifft, so scheint der Artikel 282. sie darin zu sezen, daß das Verbrechen bloß durch Unterschiebung oder Auswechslung eines Kindes begangen werde. Allein man gewinnt den richtigen und tieferen Blick in diese Grenze, wenn man den Artikel 391. hiemit vergleicht.

Die schon im Eingange bewiesene hohe Strafbarkeit eines Betrugs am Familienstande spricht dafür, daß derselbe in der Regel und in solange als Verbrechen anzusehen sey, bis ein besonderes Gesez dessen Strafe zu einem Vergehen herabstuft. Wo wäre auch sonst die Konsequenz des Gesezes? Der Betrug am Eigenthume ist nach Artikel 258. Verbrechen, wenn der Schaden 25 Gulden beträgt: wie könnte der Gesezgeber die betrügliche Entziehung des Familienstandes geringer als jene Summe achten? Verliert eine Ehegattin, welche der Mann mit Unterdrückung ihres ehelichen Standes ver-

stoßt, in dem Stande ihres Gatten nicht weit mehr als jene 25 Gulden, und sollte diese Handlung nicht Verbrechen seyn, wenn auch die Absicht des Mannes nicht auf Beschädigung am Eigenthume gerichtet war? Dieses lag weit ausser der Idee des Gesezgebers, welcher die Regel in dem Artikel 282. aussprechen und nur in einem einzigen Falle den Betrug am Familienstande zu einem Vergehen (Art. 391.) abstufen wollte; daher kommt der Grundsaz zur Anwendung, daß eine Ausnahme die Regel für alle nicht ausgenommenen Fälle bestärke.

Betrachtet man nun die im Artikel 391. enthaltene Ausnahme, so findet man, daß die blosse Beilegung der Familienrechte in einer fremden Familie den Betrug in ein Vergehen abstufe; der Gegensaz jener Beilegung ist die Entziehung des Familienstands, welcher einer Person rechtmässig zustehet. Entziehung des Familienstands einer Person und Beilegung der Familienrechte in einer fremden Familie bezeichnet also im Allgemeinen und ausser den besonderen im Artikel 282. aufgezählten Fällen (wovon bei Nr. III. 1. das Nähere vorkommt) die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, und man darf nur beide strafbaren Zwecke samt ihren Folgen genauer vergleichen, um auf dem legislativen und praktischen Standpunkte zu sehen, wie fest dadurch die Grenzpunkte abgesteckt sind.

Eignet sich Jemand den Familienstand in einer fremden Familie betrüglich zu, so

mag es geschehen, daß dadurch Jemand die Vortheile verliert, welche ihm sein gegenwärtiges Familienverhältniß gewährt hätte, oder daß der Betrüger Vortheile erringt, die ihm nicht zustanden; allein Niemand verliert dadurch eigentlich den Familienstand selbst, der ihm zukommt. Seze man eine erledigte Erbschaft, welche dem A als nächstem Verwandten angefallen wäre, wenn nicht der B sich betrüglich einen fremden Familienstand beigelegt und als näherem Verwandten die Erbschaft zugeeignet hätte; der A verliert zwar die Erbschaft, aber nicht seinen Familienstand als solchen; er bleibt Sohn derselben Eltern, abstammend von demselben gemeinschaftlichen Stammvater, Verwandter des Verstorbenen in demselben Grade, er behält also seinen ganzen Familienstand, wie er ihm durch Geburt und Geseze zukommt. Hier konnte der Gesezgeber, abgesehen von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Betrug und bloß auf Familienrechte bezogen, sich bewogen finden, das Beilegen eines fremden Familienstandes, ohne daß einem Andern dessen Familienstand entzogen wird, in der Strafbarkeit bis zu einem Vergehen herabzusezen.

Man betrachte aber dagegen die schweren Folgen, welche aus der Entziehung des Familienstandes entstehen! Ausgestossen wird das Kind aus der Familie, welcher es nach den vom Staate geheiligten Banden der Natur angehörte: für dasselbe und für alle seine Nachkommen sollen alle seine ange-

bornen Familienrechte verloren gehen: die Gattin soll alle Familienrechte des Mannes verlieren, sich als Beischläferin und ihre Kinder als Bastarden entehrt herabsezen lassen; so schwer, so weitgreifend, so unübersehbar sind die Folgen einer Entziehung des Familienstandes! Gewiß ist also die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen durch den Unterschied zwischen Beilegen und Entziehen eben so scharf als richtig gezeichnet.

III. Was die Handlungen angehet, wodurch insbesondere das Verbrechen am Familienstande begangen werden kann, so zählt der vorstehende Artikel 282. besonders die Unterschiebung oder Auswechslung eines Kindes auf; allein diese Handlungen dürfen nach der unter II. vorausgehenden Erläuterung nur als zwei besondere Fälle oder Beispiele angesehen werden, welche andere Fälle der Entziehung des Familienstandes nicht ausschliessen. Begangen wird also das Verbrechen

1) schon nach dem Buchstaben des vorstehenden Artikels durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kinds. Unter dem Worte Kind sind nicht junge Leute im Alter der Kindheit, sondern jede Person zu verstehen, welcher die Rechte der Kindschaft (Filiation) zustehen können. Das Verbrechen kann also auch durch Unterschiebung oder Verwechslung erwachsener Personen begangen werden.

Die Unterschiebung geschieht durch Einschiebung eines der Familie fremden Kindes, die Verwechslung hingegen kann selbst unter Kindern derselben Eltern erfolgen, besonders wenn von der Erstgeburt besondere Rechte abhängen. Diese Unterschiebung oder Verwechslung ist nicht immer mit einer Entziehung des Familienstands einer bestimmten Person verbunden, sie kann z. B. von kinderlosen Eltern geschehen, welche dadurch den Agnaten oder Lehenherrn an dem Lehensanfall hindern wollen. In diesem Falle ist eine Unterschiebung eigentlich die Beilegung eines fremden Familienstands, und die Handlung würde unter diesem Gesichtspunkte, und ohne die ausdrückliche Meldung im Artikel 282. bloß als Vergehen dem Artikel 391. gemäß zu bestrafen seyn. Allein der Gesezgeber fand in der Eigenthümlichkeit dieses Betrugs, in der Leichtigkeit, denselben z. B. durch eine vorgespiegelte Schwangerschaft zu begehen, in den Beschwerden ihn zu entdecken, da er gewöhnlich von Eltern verübt wird, welche alle Mittel anwenden können, um ihn zu verbergen, den besondern Bestimmungsgrund, diese Handlungen, sie mögen in der Entziehung des Familienstands oder in einer blossen Beilegung eines fremden Familienstands bestehen, stets und unter allen Umständen für ein Verbrechen zu erklären.

2) Durch blosse **Unterdrückung** des Familienstands einer Person (suppressio Status), welche geschehen kann, ohne daß eben ein Kind unterschoben oder verwechselt wird. Man denke den Fall, daß ein Mann seine Frau verstößt, die Beweise seiner mit ihr eingegangenen Ehe vernichtet, und dadurch ihren Familienstand als Ehegattin unterdrückt: oder daß eigennüzige Verwandte die Beweise der Abstammung von gewissen Eltern vernichten, um einem Menschen seinen Familienstand zu entziehen. Hier ist eine **Entziehung** des Familienstands vorhanden, ohne Unterschiebung und ohne Verwechslung eines Kindes, und dennoch ist das **Verbrechen** des Betrugs am Familienstande begangen, die Regel des Artikels 282. tritt ein, und die Ausnahme des Artikels 391. begreift weder den Worten noch dem Geiste nach diese Suppression in sich.

3) Sogar ist eine Suppression **ohne Betrug** denkbar. Man seze den leicht möglichen Fall, daß Eltern ein Kind in solchem zarten Alter, daß es von seiner Abkunft nichts weiß, an einem entfernten Orte doch ohne alle Gefahr für dessen Leben in der Absicht verlassen oder aussezen, um sich dadurch desselben zu entledigen und dessen Familienstand zu unterdrücken. Hier ist kein Betrug, und dennoch die Unterdrückung des Familienstandes vorhanden; ohne Zweifel

ist diese Handlung ein Verbrechen, und nach gegenwärtigem Artikel zu bestrafen.

IV. Die Strafe dieses Verbrechens ist verschieden, je nachdem dabei eigennüzige Absichten zum Grunde lagen oder nicht.

1) Das Verbrechen hinsichtlich des Familienstands an und für sich allein betrachtet, ist vollendet, sobald die Unterschiebung oder Verwechslung des Kindes oder überhaupt die zur Suppression des Familienstands abzielende Handlung vollbracht, z. B. der Beweis der Ehe vernichtet, die Frau verstossen, das Kind verlassen oder ausgesezt worden. Die Strafe ist dann verwirkt, unabhängig davon, ob der bezielte Erfolg eingetreten oder nicht, ob ein Schaden entstanden oder nicht; sie bestehet in ein- bis dreijährigem geschärftem Arbeitshause.

2) Ist aber das Verbrechen zugleich aus eigennüziger Absicht unternommen worden, so kann die Strafe nach den Bestimmungen über ausgezeichneten Betrug und Diebstahl bis zum Arbeitshause auf acht Jahre steigen. Es wird aber zu dieser Straferhöhung nach dem Artikel 282. und in Gemäßheit der zum Artikel 256. bemerkten Regel vorausgesezt, daß entweder ein Schaden am Vermögen gestiftet oder ein Gewinn erlangt worden.

3) Ob ein Familienglied oder eine andere Person dieses Verbrechens sich schuldig macht,

macht, ändert am Verbrechen selbst Nichts ab. Familienglieder sind vielmehr in höherem Maße strafbar, und werden noch mit einer besonderen Strafe durch den folgenden Artikel 283. belegt.

4) Daß übrigens die Grundsäze vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 108. f.) zur Anwendung kommen, wenn das Verbrechen durch andere noch mehr strafbare Handlungen z. B. falsche Zeugen, Urkundenfälschungen u. d. begangen worden, versteht sich nach den allgemeinen Grundsäzen von selbst.

Art. 283.

Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 282. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

Es ist nichts gerechter, als daß ein Familienglied, welches fähig ist, durch Betrug am Familienstande einer Person die Bande der Natur zu verläugnen, alle rechtlichen Vortheile verliert, welche aus demselben Bande entstehen. Hierunter sind besonders das Intestaterbrecht, die väterliche Gewalt und Nuzniessung des Vermögens der Kinder begriffen. Doch ist dieser Verlust auf die Rechte hinsichtlich jener Person beschränkt, gegen welche der Betrug am Familienstande unternommen wurde.

Art. 284.

3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung.

Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesezbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

Art. 285.

a) allgemeine Strafe der Verläumdung.

In allen Verläumdungsfällen soll ~~der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten~~, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hiernach folgt, (Art. 286. ff.) bestraft werden.

Angriffe auf die Ehre des Menschen, Injurien, Schmähschriften, Pasquille u. d. konnten unter den Privatverbrechen (anders verhält es sich z. B. Artikel 311. bei den Staatsverbrechen) besonders im gegenwärtigen Kapitel vom Betruge nicht weiter eine Stelle erhalten, als dieselben in einer falschen Andichtung bestehen. Verbreitung wahrer Nachreden, ungünstige Urtheile über Handlungen und Personen der Privaten aus wahren unentstellten Thatsachen, blosse Schmäh- und Spottschriften, sie seyen noch so unbefugt und allgemein verbreitet, schimpflich, herabwürdigend in der Achtung des Publikum und boshaft, konnten in das Kapitel vom Betruge nicht weiter aufgenommen werden, als sie eine wissent-

lich falsche Andichtung enthalten; dieses hatte der Entwurf (Art. 307. §. 2.) bestimmt ausgesprochen; daher konnte über Beleidigungen der Ehre als solche, und unabhängig von der Wahrheit oder Unwahrheit derselben nichts bestimmt werden, denn man hätte sie dann zu den Mißhandlungen an der Person stellen müssen, was aber nicht thunlich war, weil jenes Kapitel den Menschen zunächst von Seite der physischen Person auffaßt. Da nun die niedrigen Grade von Injurien ohnedieß nur den Karakter von Polizeiübertretungen an sich tragen, so hat man auch die höheren Grade dem Polizeistrafgesezbuche überlassen, und in der Reihe des Betrugs blieben diesem Gesezbuche nur wissentlich falsche Andichtungen (Calumnien) übrig.

Der Entwurf hatte zwar (Art. 307.) den Begriff der Calumnie dadurch erweitert, daß er falsche Andichtungen unsittlicher, strafbarer, unmoralischer und überhaupt solcher Handlungen, welche dem Verläumdeten die Achtung seines Publikums oder das zu seinem Berufe nothwendige Zutrauen entziehen, in den Begriff der Verläumdung aufnahm. Allein für den Standpunkt eines Strafgesezbuchs über Verbrechen und Vergehen insbesondere unter dem Gesichtspunkte eines Betrugs war jener Begriff offenbar zu weit ausgedehnt, und für den Gesichtspunkt der Ehre als Attribut der Person mit dem Nachsaze im Wider-

spruche, welcher ein jedes, obgleich unbefugtes, boshaftes und mit der Absicht zu schaden ungünstiges Urtheil über Handlungen und Personen nach wahren Thatsachen, ohne Rücksicht auf den Ausspruch: veritas convitii non liberat ab injuria, aus der Reihe der Calumnie, und mit ihr aus dem Strafgesezbuche verwiesen hatte. Uebereinstimmend mit dem gewählten Standpunkte mußte also der Begriff der Verläumdung auf das wissentlich falsche Andichten solcher Handlungen beschränkt werden, welche in diesem Gesezbuche als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind; falsche Andichtung anderer unmoralischer, unsittlicher, lächerlicher Handlungen kann als beleidigte Amtsehre (Art. 405.) strafbar werden; übrigens aber mußte sie mit den Injurien dem Polizeistrafgesezbuche und zwar desto konsequenter überlassen bleiben, als am Begriffe der Injurie als Ehrenbeleidigung die Wahrheit oder Unwahrheit der üblen Nachrede nichts ändert. Das wissentlich falsche Andichten allein bestimmt den Begriff: die rechtswidrige Absicht liegt also in der Handlung (Art. 43.) ihrem Begriffe nach selbst, der Zweck und Erfolg derselben hat nur auf die Grade der Strafbarkeit, nicht aber auf den Begriff der Verläumdung Einfluß. Den Karakter eines Verbrechens erhält sie theils durch die Eigenschaft der angedichteten strafbaren Handlung, theils durch die Art, den Zweck oder den Erfolg der Andichtung; in den übrigen im

gegenwärtigen Kapitel nicht aufgezählten Fällen ist sie (Art. 393.) Vergehen.

Die Bestimmung des Artikels 285. über gerichtlichen Widerruf und öffentliche Bekanntmachung der Unwahrheit der Ausstreuung beziehet sich auf den Ersaz, welcher dem Beleidigten gebührt, und kommt bei jeder Calumnie, als Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung; der Widerruf vor Gericht ist zugleich eine Demüthigung und Ehrenkränkung des Beleidigers, folglich eine in dem Geiste dieser Uebertretung liegende Strafe; der Uebertreter wird daher zu derselben angehalten, wenn es auch der Beleidigte nicht verlangt.

Art. 286.

b) besondere Arten und Strafen der Verläumdung; aa) aussergerichtliche Verläumdung.

Eine durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 287.

Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann,

wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisezt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Artikels 285. verbunden anzuwenden ist.

Aussergerichtliche Andichtung macht den ersten und niedrigsten Grad des Verbrechens aus, wenn mit derselben einer der nachfolgenden Umstände verbunden ist:

1) wenn man dem Andern ein Verbrechen andichtet;

2) wenn die Andichtung in einer öffentlich verbreiteten Schrift geschehen ist, in welcher sich der wahre Verfasser nicht genannt hat, sie mag also anonym oder unter einem falschen Namen erschienen seyn;

3) wenn Jemand eine Handlung absichtlich so unternimmt, daß dadurch der unschuldige Andere für den Urheber angesehen werden kann;

4) wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift einen andern Namen vorsezt, oder eines Andern Handschrift nachahmt. Da Pasquille gegen Privaten an sich weder Verbrechen noch Vergehen sind, sondern erst als Calumnie (Artikel 284.) diese Eigenschaft erhalten, so darf der hier vorkommende Ausdruck „Pasquillant und Schmähschrift" rücksichtlich der Privaten nur in dem gesezlichen Begriffe der Calumnie (Art. 284.), keineswegs aber nach dem gemeinen Sprachgebrauche, noch weniger in dem Sinne genommen werden, in welchem dieselben Ausdrücke bei Staatsverbrechen (Art. 311. Nr. I. u. II.) gebraucht und von der Verläumdung ausdrücklich unterschieden werden: welches wohl zu bemerken ist, um nicht die verschiedenen Begriffe zu verwechseln, welche in jedem dieser beiden Artikel mit den angeführten Worten verbunden werden; eine Verschiedenheit, welche ihren Grund darin hat, daß dieselben in diesem Kapitel als Betrug, bei dem Artikel 311. aber als Beleidigung der Majestät und Ehre des Staats betrachtet wurden;

5) wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrags oder Befehls eine unerlaubte Handlung begehet. Ob in den vier lezten Fällen die Verläumdung, um ein Verbrecheu zu seyn, die Andichtung eines Verbrechens erfodere, oder ob

schon die Andichtung eines Vergehens genüge, könnte zweifelhaft scheinen, um so mehr, als der Artikel 393. die Frage, wann die Verläumdung ein Vergehen sey, nur auf negative Weise beantwortet. Allein wenn man den Zusammenhang der Artikel 286. bis 288. betrachtet; wenn man erwägt, daß der Artikel 287. die Strafe der Verläumdung mit Schärfung anordnet, folglich eine kriminelle Verläumdung voraussezt, und daß der Artikel 394. die gerichtlich falsche Denunciation oder das unbeschworne falsche Zeugniß über eine nach diesem Gesezbuche nur als Vergehen bezeichnete Handlung auch nur als Vergehen bestraft, so wird man überzeugt, daß alle Verläumdungen (falsche beschworne Zeugnisse ausgenommen) nur dann Verbrechen sind, wenn sie die falsche Andichtung eines Verbrechens enthalten.

Art. 288.

bb) gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation.

Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesezt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause;

II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 289.

Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Artikel 288. bestraft. cc) gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß.

In höherem Grade strafbar ist die gerichtliche Verläumdung; sie macht den zweiten Grad aus, welcher, wenn man das falsche Zeugniß und die Unterdrückung oder Fälschung der Urkunden in Strafsachen über Verbrechen und Vergehen zur Verläumdung stellt, wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt, von welchen falsche Denuncianten (Art. 288.) und falsche Aussagen unbeeidigter Zeugen wider den Angeschuldigten (Art. 289.) die niedrigste Stufe ausmachen.

1) Da eine jede Obrigkeit nicht nur die ihr bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen von Amtswegen zu untersuchen, sondern auch, falls ihr die Strafgerichtbarkeit in der Sache nicht zustehet, davon sogleich dem kompetenten Gerichte die Anzeige zu machen hat: da ferner Denunciationen bei jeder gerichtlichen oder polizeilichen Obrigkeit erhoben werden können (Th. II. Art. 60.), so hat jede

falsche Denunciation, sie geschehe vor dieser oder jener, kompetenten oder nicht kompetenten Obrigkeit gleiche Wirkung.

2) Was die Absicht betrifft, den Andern in Untersuchung und Strafe zu bringen, so muß diese Absicht so lange rechtlich vermuthet werden, bis eine andere Absicht erwiesen ist, oder aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit hervorgehet, z. B. wenn er gegen einen Zeugen, um seine Aussage verdächtig zu machen, die Einrede eines von demselben begangenen Verbrechens vorbringt, welchenfalls jedoch denselben, wenn er dieses wissentlich falsch vorgebracht hat, die Strafe der Calumnie ersten Grades trifft. Ueberhaupt kann über die Absicht zu denunciren nicht viel Zweifel übrig bleiben, wenn die Obrigkeiten bei jeder Anzeige, welche ihnen gemacht wird, die Vorschriften des zweiten Theils befolgen. Dieses ist auch schon den Grundsäzen von Dolus (Art. 43. 44.) gemäß, da der Anzeiger wissen muß, daß eine Anzeige Untersuchung zur Folge habe. Die Entschuldigung eines falschen Denuncianten, er habe den Verläumdeten nur in Untersuchung, nicht aber in Strafe bringen wollen, verdient keine Rücksicht, denn wer das Mittel wollte, hat auch den Zweck gewollt. Uebrigens ist

3) die falsche Denunciation und das falsche unbeeidigte Zeugniß ein Verbrechen, das einem Andern zur Last gelegte Verbrechen

mag Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

Art. 290.

dd) gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß.

Wer in einer Untersuchungssache als Denunziant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 269. f.) unterworfen, so ferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 291.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Art. 291.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesezt ist, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 292.

Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen

Zeugen aufgestellt wurden, mit dem Tode gestraft werden.

Falsche Aussagen vereideter Denuncianten, Zeugen oder Kunstverständigen werden in allen Fällen, es gelte einem Verbrechen oder Vergehen, ja selbst einer blossen Polizeiübertretung (da sogar der Meineid in Civilsachen Verbrechen ist), sie mögen für oder gegen den Angeschuldigten falsch geschworen haben, jedesmal als Verbrechen angesehen, und in der Regel mit der Strafe des Meineides belegt (Art. 290.). Die Strafe steigt jedoch, wenn meineidig geschworen worden, um einen Angeschuldigten in Strafe zu bringen, und zwar nach Verschiedenheit theils der Strafe, welche auf das angeschuldigte Verbrechen gesezt ist, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte losgesprochen oder verurtheilt worden (Art. 291. Nr. I. bis III.), theils der Strafe, welche der Angeschuldigte wirklich erlitten hat (Art. 291. III. am Ende und Art. 292.), dieses jedoch nur alsdann, wenn derselbe die Todesstrafe erlitten hat.

Die Todesstrafe, welche der Artikel 292. in dem besondern Falle festsezt, folgt nothwendig daraus, daß die übereinstimmende Aussage zweier vereideter und ganz glaubwürdiger Zeugen einen vollständigen Beweis in Kriminalsachen ausmacht, also zwei im Einverständnisse falsch aussagende Zeugen als wahre Mörder des Hingerichteten zu betrachten sind. Darin ruhet auch der Grund, warum im Falle des Artikels 291. bei der Aussage eines einzi-

gen falschen Zeugen nur die Kettenstrafe gegen denselben bestimmt worden, wenn der Angeschuldigte durch einen Einfluß dieses falschen Zeugnisses zum Tode verurtheilt wurde; denn in diesem Falle konnte auf das Zeugniß eines einzigen Zeugen kein Todesurtheil gebaut werden, der falsche Zeuge ist also der einzige Urheber des Todes nicht; es mußten damit andere, dem falschen Zeugen nicht zuzurechnende falsche Zeugnisse (ohne Einverständniß unter den falschen Zeugen) oder falsche Urkunden übereinstimmen. Der einzelne Zeuge ist also nicht der einzige Urheber des durch sein falsches Zeugniß veranlaßten Todes. Inzwischen ist nicht zu mißkennen, daß doch allemal das falsche Zeugniß zu dem Todesurtheile beigetragen habe, und daß sich nur dessen wirklicher Einfluß nicht genau bestimmen lasse; es wird also hierdurch gegen den falschen Zeugen in dem gegebenem Falle zwar eine Kapitalstrafe, jedoch im niedrigen Grade, begründet, weshalb der Artikel 291 dieses Verbrechen mit der Kettenstrafe, den Fall des Artikels 292. hingegen in richtiger Abstufung mit der Todesstrafe belegt.

Art. 293.

Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Artikel 290. und 291.) zu beurtheilen. ee) gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälschung

Art. 294.

Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismitel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290. und 291.), gleich geachtet werden.

Urkunden sind leblose Zeugnisse. Fälschung an denselben in Strafsachen stehet demnach, ohne zwischen Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, ferner ohne Unterschied, ob die Fälschung zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten geschehen, mit dem falschen beschwornen Zeugnisse auf einer Stufe der Strafbarkeit.

Ein anderes Verhältniß tritt bei der Unterdrückung der Urkunden in Strafsachen ein. Diese wird dem Meineide nur dann gleich geachtet, wenn sie absichtlich zum Schaden des Angeschuldigten, nicht aber wenn sie zu dessen Vortheile geschehen ist. Ob der bezielte Nachtheil eingetreten ist, oder nicht, hat nach den angezeigten Artikeln 290. und 291. keinen Einfluß, wenn nicht der Angeschuldigte den Tod erlitten hat.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Inhalt.

1) Von Untreue der Vormünder und Kuratoren (Art. 295.); 2) von der Prävarikation (Art. 296.); 3) von der Bigamie (Art. 297. 298.).

Art. 295.

Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegbefohlnen in rechtswidrigem Vorsaze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig seyn, und überdieß zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht. Von Untreue der Vormünder und Kuratoren.

Der Umfang dieses Kapitels sowohl, als des hiermit zusammenhängenden vierten Kapitels des dritten Buchs, von der Verlezung gegen Privattreue und Glauben, ist beschränkter, weil manche Gegenstände und Handlun-

gen, welche man als Untreue auffassen könnte, theils wegen Verwandtschaft der Materien, theils wegen einer darin liegenden und mit dem Betruge verwandten Täuschung an einen andern Plaz gestellt wurden. Wem unter dem Siegel der Treue etwas anvertraut wird, der verlezt durch Mißbrauch oder Unterschlagung die schuldige Treue: wer sich mit dem Andern in einen Vertrag einläßt, in der rechtswidrigen Absicht, den Vertrag nicht zu halten, sondern den Andern durch den Schein eines Vertrags zu täuschen, der begehet durch den Vertrag selbst einen Betrug; aber derjenige, welcher nicht mit jener betrügerischen Absicht den Vertrag geschlossen, sondern erst nach redlich eingegangenem Vertrage den rechtswidrigen Vorsaz faßte, seinen Kontrahenten durch Nichterfüllung in einen besonderen Schaden zu versezen, derjenige, welcher einen redlich geschwornen promissorischen Eid erst nach einem spätern rechtswidrigen Entschlusse bricht, handelt treulos, und ist so wenig ein Betrüger, als das ehebrecherische Weib, wie denn auch Bigamie und Ehebruch ganz richtig unter die treulosen Handlungen (Art. 297. 401.) gestellt wurden. Inzwischen kommt es bei einem Gesezbuche auf eine systematische Strenge in Anordnung der Materien nicht an, oft ist es sogar besser, wenn man verwandte Materien in ihrem Zusammenhange behandelt, als wenn man bloß aus Anhänglichkeit an doktrinelle Abtheilungen die Materien aus ihrem Zusammenhange reißt. Ohnehin ist im Gesezbuche,

wie

wie zum Artikel 256. gezeigt worden, hinreichende Sorge getragen, die Zweifel zu heben, welche aus der Anordnung der Materien entstehen können.

Was nun die Untreue und deren Begriff als Verbrechen oder als Vergehen im Allgemeinen betrifft, so bestehet sie, wie selbst das Gesezbuch den Begriff im Kapitel von Vergehen (Art. 398.) bereits angiebt, in einer rechtswidrigen Verlezung der besonderen Treue, zu welcher Jemand kraft eines gesezlich anerkannten Verhältnisses verpflichtet ist. Bei derselben ist die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen theils nach der stärkeren Verpflichtung, theils nach der stärkeren Verlezung, z. B. bei der Bigamie (Art. 297.) im Gegensaze des Ehebruchs (Art. 401.) abgesteckt.

Vormünder und Kuratoren rücksichtlich ihrer Pflegbefohlenen kommen noch an zwei andern Stellen dieses Gesezbuchs vor, wenn sie nämlich durch Unterschlagung (Art. 232) oder Betrug (Art. 263. Nr. III.) eine Untreue begehen; das im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Verbrechen der Untreue umfaßt also jene Treulosigkeiten, deren sie sich ausser jenen zwei benannten Verbrechen schuldig machen, ohne Unterschied, ob sich die Untreue auf die Person oder auf das Vermögen der Pflegbefohlenen beziehet, ob ihr Eigennuz z. B. bei einem absichtlich schädlichen Verkaufe oder eine andere Absicht zum Grunde liegt: es genügt, wenn die schuldige besondere Treue absichtlich verlezt wird, der Zweck jener Absicht hat auf die

Untreue überhaupt keinen Einfluß. Nur Vormünder und Kuratoren rücksichtlich der Pflegbefohlenen sind im gegenwärtigen Artikel aufgezählt: die übrigen Personen, welche bei der Unterschlagung und dem Betruge ihnen gleich gestellt sind, machen sich bei einer Untreue nur eines Vergehens (Art. 399.) schuldig, und selbst der Ausdruck Pflegbefohlenen ist bedeutungsvoll, da er zwar neben den Vormundschaften über Minderjährige auch jene Fälle umfaßt, in welchen das Civilgesezbuch Großjährige z. B. wegen Geistesschwäche, Abwesenheit u. d. unter Kuratel sezt, aber andere Verwaltungen und Rechnungsführungen, selbst wenn man ihnen den Namen Kuratel z. B. bei Konkursen beilegt, fallen nur in die Klasse der Privatvergehen, wenn sie nicht einer Person in Folge eines öffentlichen Amtes übertragen, und deßwegen als Amtsverbrechen unter die Staatsverbrechen zu rechnen sind. Das Verbrechen ist vollendet, sobald der Vormund oder Kurator dem Pflegbefohlenen zum Nachtheil gehandelt hat, denn hierdurch schon hat er seine Pflicht zur besonderen Treue verlezt, ohne daß es darauf ankommt, ob der bezielte Schaden entstanden ist oder nicht. Die Hauptstrafe dieses Verbrechens ist eine Ehrenstrafe (Art. 22.) und das beigefügte Gefängniß nur als Nebenstrafe zu betrachten.

Art. 296.

Von der Prävarikation.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegen-

partei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und ausserdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Wo die Advokatur als ein Staatsamt betrachtet wird, da fällt die Prävarikation in die Klasse der Staatsverbrechen; da man aber im Königreiche die Advokaten nicht als Staatsbeamte ansiehet, so mußten die zum Schaden ihrer Parteien unternommenen Handlungen unter Privatverbrechen und Vergehen gestellt werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß andere Rechtsanwälte, welche auf Führung der Processe für Parteien und deren Berathung nicht öffentlich verpflichtet sind, keine so starke Verbindlichkeit zur besondern Treue haben, als öffentlich verpflichtete Rechtsanwälte, daher auch bei gleichen Handlungen sich nicht des Verbrechens der Prävarikation, sondern nur eines Vergehens als blosse Bevollmächtigte schuldig machen. Daher wurde an dem Entwurfe, welcher (Art. 321.) von Advokaten und Rechtsanwälten im Allgemeinen gesprochen hatte, die in gegenwärtigem Artikel sichtbare Aenderung getroffen, und die Prävarikation auf verpflichtete Rechtsanwälte beschränkt, welcher Namen alle jene in sich begreift, welche

öffentlich vom Staate dazu ernannt und verpflichtet sind, andern Personen in streitigen und unstreitigen Rechtssachen durch Rath, Beistand oder Vertretung vor Gericht und andern öffentlichen Behörden an die Hand zu gehen, sie mögen den Namen Advokaten oder Prokuratoren führen; denn sie sind durch ihre öffentliche Ernennung vom Staate gleichsam zur Eigenschaft eines Bevollmächtigten, Geschäftsführers oder Rathgebers garantirt, und ein Mißbrauch dieser öffentlichen Garantie erhöhet ihre Strafbarkeit. Die Prävarikation sezt

1) besondere Verbindlichkeit zum Beistande für eine Partei in einem Rechtsgeschäfte voraus; dagegen wird

2) zu der Prävarikation nicht eben die Bevollmächtigung erfodert; ein Anwalt, welcher die Schriften einer Partei verfaßt, oder sonst das Amt ihres Rathgebers in einer Sache übernommen hat, kann sich dieses Verbrechens schuldig machen.

3) Zum Verbrechen der Prävarikation wird Einverständniß mit der Gegenpartei erfodert, und die nämliche Handlung ohne jenes Einverständniß ist nur Vergehen (Art. 420.)

4) Unter Gegenpartei wird nicht bloß der Hauptgegner, sondern auch der Prinzipalintervenient und der accessorische Intervenient, welcher dem Gegentheile bei-

stehet, so wie bei aussergerichtlichen Rechtsgeschäften nicht bloß der Hauptkontrahent, sondern auch der Bürge, Kavent u. d. kurz Jeder verstanden, welcher ein Interesse gegen die Partei des Rechtsanwalts hat.

5) Zwischen gerichtlichen und aussergerichtlichen, streitigen oder unstreitigen Geschäften ist kein Unterschied, weil sich bei allen diesen ein schädliches Einverständniß denken läßt, auch auf Treue in unstreitigen Rechtssachen sich die Pflicht der Rechtsanwälte und das Vertrauen der Parteien beziehet, und das Gesez weder hier noch bei dem Vergehen einen Unterschied macht.

6) Jedes schädliche Einverständniß reicht zum Begriffe der Prävarikation hin, ob Eigennuz, ob ein anderer Zweck die Triebfeder jenes Einverständnisses sey, ist gleichgültig: auch wird nicht erfodert, daß das Einverständniß schon bei Uebernahme der Anwaltsschaft oder zur Zeit des erlangten Vertrauens oder des anvertrauten Geheimnisses bestanden habe; es genügt vielmehr, wenn jenes Einverständniß zu der Zeit vorhanden war, wo der treulose Anwalt ein Geheimniß mißbraucht oder zum Schaden seiner Partei gehandelt hat; jedoch muß

7) dem Einverständnisse eine schädliche **Handlung** des Anwalts, welche seiner Partei zum Nachtheil und ihrem Gegen-

theile zum Vortheil gereicht, hinzutreten, wenn das Verbrechen als vollendet erscheinen soll, wobei jedoch

8) nicht nur zwischen den Handlungen kein Unterschied ist, sie mögen in Ertheilung von Rathschlägen, in Offenbarung der Geheimnisse, in schädlichen Zugeständnissen, in Unterschlagung der Beweismittel oder auch in einer blossen jedoch absichtlichen Unterlassung z. B. Verabsäumung eines Termins bestehen, sondern es wird auch

9) das Verbrechen schon durch die Handlung vollbracht, wenn gleich hieraus kein wirklicher Nachtheil entstanden, oder z. B. die Partei gegen den verabsäumten Termin restituirt worden wäre. Auch hier ist, wie bei dem vorigen Artikel, die Ehrenstrafe als Hauptstrafe, und das beigefügte Gefängniß nur als Nebenstrafe zu betrachten.

Art. 297.

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Art. 298.

Sind beide Theile schon verheurathet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äusseren Zusaz geschärft.

Die Ehe ist ein von der Natur, dem Staate und der Kirche geheiligtes Band, die erste Grundlage alles Familienglücks, aus deren Schoose der Staat die Fortpflanzung durch gut gebildete Bürger erwartet. Sie fodert also den kräftigen Schuz des Staates, und Verbrecher ist, wer bei einer noch fortdauernder gültigen Ehe jenes heilige Band durch eine neue Ehe zerreissen will; daher wurde auch die im Entwurfe (Art. 326.) vorgeschlagene Strafe nach der Schwere des Verbrechens in der Dauer erhöhet. Das Verbrechen der eigentlichen Bigamie, im Gegensaze des Vergehens Art. 374.) wird

1) von demjenigen begangen, welcher noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt (wohin auch der Fall einer zeitlichen Absonderung der Ehegatten ohne lebenslängliche Ehescheidung gehört) und mit einer andern Person eine neue Ehe schließt. Daß es

2) wissentlich geschehen müsse, versteht sich von selbst, denn derjenige, welcher in redlicher Meinung, daß seine vorige Ehe aufgelöst sey, sich wieder verehelichet, kann wegen Mangels des Dolus nicht als Verbrecher, sondern, wenn er sich in einem schuldbaren Irrthume befand, nur wegen Fahrlässigkeit nach Artikel 72. bestraft werden. Allemal liegt ihm aber dem Artikel 43. zufolge ob, seinen Irrthum durch erhebliche Gründe darzuthun, oder wenigstens wahrscheinlich zu machen.

3) Doch muß eine neue Ehe wirklich eingegangen worden seyn, ob sie durch den Beischlaf vollzogen wurde, darauf kommt es nicht an. Ein nach dem Civilgesezbuche an sich gültiges Eheverlöbniß ist nur als Versuch der Bigamie anzusehen.

4) Die Strafe der Bigamie muß strenger seyn, als die Strafe des Ehebruchs, weil dieser das Eheband selbst nicht so unmittelbar, wie die Bigamie, verlezt; auch ist aus der nämlichen Ursache die Untersuchung und Bestrafung von einer Klage des beleidigten Theils unabhängig, und von Amtswegen zu verhängen.

5) Bigamie ist von Seite dessen, der in einer noch gültigen Ehe lebt, allemal Verbrechen, daher mit Arbeitshausstrafe belegt, hingegen macht sich

6) eine ledige Person durch Schliessung der Ehe mit einer Verehelichten (Art. 374.) nur eines Vergehens schuldig.

7) Die Strafe desjenigen, welcher bei der neuen Ehe der andern Person seinen Ehestand verhehlt hat, ist auf das doppelte, also auf Arbeitshaus von vier bis acht Jahren erhöhet, weil er dann auch diese Person durch absichtliche Verleitung zu einer ungiltigen Ehe betrügt, also ein doppeltes Verbrechen begeht.

Bayerische Staatsbibliothek München

175
50
125

75
50

[illegible]

[illegible]

[illegible] Bigamie ist von [illegible] beider, [illegible] einer noch gültigen Ehe [illegible], [illegible] Verbrechen, [illegible] Strafe folgt, [illegible]

[illegible] ledige Person [illegible] der Ehe mit einer Verehelichten (§. 374.) [illegible] schuldig.

[illegible] Die Strafe desjenigen, welcher bei der neuen Ehe der andern [illegible] Ehestand verhehlt hat, ist auf den [illegible], also auf Arrestshand von vier bis acht Jahren erhöhet, weil er dann auch diese Person durch [illegible] Verleitung zu einer ungültigen Ehe betrügt, also ein doppeltes Verbrechen begeht.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus, 1764-1827

Strafgesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [3]

München 1813

Bavar. 2551-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379090-3